

Bericht über die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen 2019 (Berliner Teilhabebericht 2019)

Berichtszeitraum von 2013 - 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	6
1. Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen	6
1.1 Art der Berichterstattung und Datengrundlage.....	6
1.2 Verständnis von Behinderungen und Beeinträchtigung	7
1.3 Lebenslagen und Gesellschaft (Teilhabe).....	9
1.4 Wesentliche Rechtsgrundlagen	10
2. Grunddaten zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2013 – 2018 für Berlin gesamt.....	16
2.1 Personen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20-100	17
2.2 Berliner Gesamtbevölkerung und Anteil der Personen mit einer Schwerbehinderung	19
2.3 Personen mit einer Schwerbehinderung nach Altersstufen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit	21
2.4 Personen mit einer Schwerbehinderung mit den verschiedenen Merkzeichen im gültigen Schwerbehindertenausweis	23
2.5 Personen mit einer Schwerbehinderung nach Art der schwersten Behinderungen	26
2.6 Personen mit einer Schwerbehinderung nach Ursache der schwersten Behinderung	28
2.7 Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	30
2.8 Bruttoausgaben für Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe	32
II. Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen	33
1. Familie und soziales Netz	33
1.1. Beschreibung des Lebensbereiches.....	33
1.2. Hilfen für Familien	37
1.2.1 Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35 a SGB VIII nach Hilfedichte sowie Anteil des Personenkreises nach § 2 SGB IX.....	38
1.2.2 Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35 a SGB VIII nach Altersgruppen.....	43
1.2.3 Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35 a SGB VIII nach Hilfeformen und Gründen für die Inanspruchnahme der Leistungen.....	45
1.3. Resümee.....	47
2. Bildung und Ausbildung	48
2.1 Beschreibung des Lebensbereiches.....	48
2.2. Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit	51
2.2.1 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.....	52
2.2.2 Kinder in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	54
2.3. Bildung, Betreuung und Erziehung im Schulalter.....	59
2.3.1 Hilfen für eine angemessene Schulbildung	61

2.3.2 Schüler und Schülerinnen an den Schulen nach Schulart und Förderschwerpunkten.....	63
2.3.3 Inklusive Schwerpunktschulen und Förderschulen.....	73
2.3.4 Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.....	77
2.4. Berufs- und Studienorientierung.....	78
2.4.1 Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung	79
2.4.2 Jugendberufsagentur	80
2.5 Schulische Berufsvorbereitung.....	83
2.6 Studienbefähigende Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren	84
2.6.1 Gymnasiale Oberstufe an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren ...	84
2.6.2 Fachoberschule	84
2.6.3 Berufsoberschule.....	85
2.7. Berufliche Bildung	85
2.7.1 Berufsausbildung nach BBiG bzw. HwO von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben	86
2.7.2 Berufs- und Schulausbildung an Berufsfachschulen	87
2.7.3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.....	87
2.7.4 Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in Ausbildung im unmittelbaren Landesdienst Berlin.....	88
2.7.5 Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in Ausbildung in ausgewählten Anstalten öffentlichen Rechts des Landes Berlin	89
2.8 Hochschulbildung.....	91
2.8.1 Studierende, die studienspezifische Integrationshilfe erhalten	93
2.9. Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung	94
2.9.1 Berufliche Weiterbildung an Fachschulen	95
2.9.2 Angebote der Volkshochschulen.....	96
2.9.3 Angebote der Berliner Landeszentrale für politische Bildung	97
2.9.4 Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen.....	97
2.10. Resümee.....	98
3. Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation.....	101
3.1 Beschreibung des Lebensbereiches.....	101
3.2 Erwerbsbeteiligung und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	104
3.2.1 Personen im erwerbsfähigen Alter	104
3.2.1 Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in beschäftigungspflichtigen Betrieben	105
3.2.3 Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in nichtbeschäftigungspflichtigen Betrieben	108
3.2.4. Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte im unmittelbaren Landesdienst.....	109
3.2.5 Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlins	112
3.3 Erwerbslosigkeit und Arbeitsuche	114
3.3.1 Arbeitslose und schwerbehinderte Arbeitslose nach SGB II/III.....	114
3.4 Teilhabe am Arbeitsleben.....	117
3.4.1 Inklusionsbetriebe.....	117
3.4.2 Werkstätten für behinderte Menschen	119
3.4.3 Förderbereich / Tagesstruktur für behinderte Menschen.....	121
3.4.4 Wechsel aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den regulären Arbeitsmarkt	123
3.4.5 Budget für Arbeit.....	124
3.4.6 Andere Leistungsanbieter	125
3.5 Maßnahmen des Landes Berlin im Rahmen der Beschäftigungsförderung	125

3.5.1 Lohnkostenzuschüsse für ältere Menschen	125
3.5.2 Modellprojekt „Soziale Betriebe“	125
3.5.3 Projekte für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF).....	126
3.6 Materielle Lebenssituation.....	127
3.6.1 Grundsicherung nach dem SGB XII	127
3.7 Resümee.....	130
4. Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum	132
4.1 Beschreibung des Lebensbereiches.....	132
4.2 Eigene Wohnsituation	135
4.2.1 Barrierefreiheit von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau	135
4.2.2 Barrierefreiheit von Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften.....	136
4.3 Unterstützende Wohnformen.....	136
4.3.1 Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII	136
4.3.2 Wohnteilhabegesetz	140
4.4 Mobilität	141
4.4.1 Berliner Mobilitätsgesetz.....	141
4.4.2 Inklusionstaxi	142
4.4.3 Sonderfahrdienst	142
4.4.4 Mobilitätshilfedienste	145
4.4.5 Begleitdienste	147
4.5. Barrierefreiheit	148
4.5.1 Berliner Bauordnung und damit in Zusammenhang stehende ausgewählte Rechtsvorschriften.....	149
4.5.2 Liegenschaften und Dienstgebäude des Landes Berlin	150
4.5.3 öffentlicher Straßenraum im Land Berlin.....	151
4.5.4 Beförderungsfahrzeuge im ÖPNV und Regionalverkehr in Berlin	154
4.5.5 Bahnhöfe des ÖPNV und im Regionalverkehr in Berlin	155
4.5 Resümee.....	159
5. Gesundheit und Pflege.....	163
5.1 Beschreibung des Lebensbereiches.....	163
5.2 Zugang zu gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen	165
5.2.1 Arztpraxen, Krankenhäuser und medizinischen Behandlungszentren.....	165
5.2.2 Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz	167
5.3 Ambulante und stationäre Versorgung in Pflegeeinrichtungen	168
5.3.1 Pflegeleistungen nach dem SGB XI.....	169
5.3.2 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	177
5.4 Gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation	182
5.4.1 Gesundheitliche Prävention	182
5.4.2 Medizinische Rehabilitation	185
5.5 Resümee.....	186
6. Freizeit, Kultur und Sport.....	188
6.1 Beschreibung des Lebensbereiches.....	188
6.2 Erholung, Ausflüge und Reisen	190
6.3 Kulturelle und gemeinschaftliche Aktivitäten sowie Freizeitangebote	191
6.3.1 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen/kulturellen Leben nach SGB XII.....	192
6.3.2 Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP)	193
6.4 Kultur- und Freizeitangebote, die vom Land Berlin gefördert werden	195
6.4.1 Eintrittspreisregelungen und Platzangebot für Menschen mit Behinderungen	195
6.4.2 Barrierefreiheit der geförderten Kultur- und Freizeitangebote	199
6.4.3 Barrierefreiheit in den Kulturliegenschaften	200
6.4.4 Barrierefreiheit in Berliner Museen.....	201

6.4.5	Barrierefreiheit in der spartenoffenen Förderung und beim Hauptstadtkulturfonds.....	203
6.5	Kulturelle Inklusion in den Berliner Bezirken.....	203
6.5.1	Musikschulen.....	203
6.5.2	Bibliotheken.....	204
6.6	Sportliche Aktivitäten.....	204
6.7	Resümee.....	207
7.	Selbstbestimmung und Schutz der Person	209
7.1	Beschreibung des Lebensbereiches (incl. Rechtsgrundlage UN-BRK).....	209
7.2	Selbstbestimmte Lebensführung und barrierefreie Kommunikation.....	213
7.2.1	Hilfen in Form eines persönlichen Budgets.....	214
7.2.2	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt.....	215
7.2.3	Verfassung von Broschüren/Flyern zielgruppenorientiert sowie in leichter Sprache.....	216
7.2.4	Barrierefreiheit bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis	222
7.2.5	Barrierefreiheit in der öffentlichen Auftragsvergabe durch die Berliner Verwaltung	227
7.2.6	Barrierefreiheit im Internetportal des Landes Berlin (berlin.de)	228
7.2.7	Barrierefreiheit im Rundfunk und Fernsehen in Berlin.....	228
7.3	Persönlichkeitsrechte und rechtliche Betreuung.....	229
7.3.1	Betreuungsverfahren im Land Berlin.....	230
7.3.2	Weiterentwicklung des Betreuungsrechts	230
7.4	Verletzung der persönlichen Integrität durch institutionelle Zwangsmaßnahmen, durch Diskriminierung und Gewalterfahrung (Schutz und Hilfemaßnahmen).....	231
7.4.1	Novellierung des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG)	232
7.4.2	Maßregelvollzug, Zwangsmedikation oder Zwangsmaßnahmen.....	232
7.4.3	Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und Diskriminierung von Frauen	232
7.5	Resümee.....	233
8.	Politische und gesellschaftliche Partizipation	236
8.1	Beschreibung des Lebensbereiches (incl. Rechtsgrundlage UN-BRK).....	236
8.2	Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung	240
8.2.1	Berücksichtigung der Interessen der Menschen mit Behinderungen bei Gesetzgebungsverfahren	241
8.2.2	Weiterentwicklung der behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlins sowie des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG)	241
8.2.3	Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK der Senatsverwaltungen.....	242
8.3	Politische Beteiligung und Zivilgesellschaftliches Engagement	249
8.3.1	Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen sowie Wahlrechtsausschluss.....	250
8.3.2	Barrierefreiheit in Wahllokalen des Landes Berlin.....	251
8.3.3	Zielgruppen des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements in Berlin und Deutschland	252
8.3.4	Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen nach Zielgruppen in Deutschland	254
8.4	Resümee.....	255
III.	Zusammenfassung und Ausblick	257
1.	Zusammenfassung der Lage und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin zwischen 2013 und 2018	257
2.	Handlungsmöglichkeiten und zukünftige Schwerpunktsetzung des Berliner Senats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	266

3. Anregungen und Hinweise der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Teilhabebericht 2019.....274

Anhang

1. Auszug zitierter gesetzlicher Regelungen UN-BRK (Anlage 1)
2. Überblick ausgewählte Anfragen an das Berliner Abghs zwischen 2013-2018 (Anlage 2)
3. Zusammenfassende Übersicht der statistischen Daten - Tabellen 1 bis 127 (Anlage 3)
4. Zusammenfassende Übersicht der statistischen Daten – Grafiken 1 bis 64 (Anlage 4)
5. Zusammenfassung der Quellenangaben und Fundstellen (Anlage 5)
6. Abkürzungsverzeichnis (Anlage 6)

I. Einleitung

1. Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 11 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) unterrichtet der Berliner Senat das Abgeordnetenhaus „alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin“ und legt dabei auch dar, wie der Stand der Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention (UN – BRK) sowie der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020“ (Behindertenpolitischen Leitlinien - BPL) im jeweiligen Berichtszeitraum ist.

Mit dem vorliegenden Bericht 2019 kommt der Senat seiner Berichtspflicht gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus nach und beschreibt, anknüpfend an die Behindertenberichte 2011 und 2015, wie sich im Land Berlin die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einzelnen Lebensbereichen innerhalb der Jahre 2013 bis 2018 sowie vereinzelt auch darüber hinaus, entwickelt und verändert hat. Dabei werden erstmals schwerpunktmäßig und in größerem Umfang statistische Indikatoren herangezogen, die die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen beschreiben. Darüber hinaus wird über die Wirkung und Umsetzung von rechtlichen Regelungen, Maßnahmen und Programmen berichtet, um daraus ableitend, Handlungsnotwendigkeiten für die Belange der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin besser erkennen zu können.

1.1 Art der Berichterstattung und Datengrundlage

In Vorbereitung auf die Berichterstattung 2019 wurden die mit den Behindertenberichten 2011 und 2015 erfolgten Berichterstattungen nicht nur unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Behindertenpolitik, sondern auch hinsichtlich der Berichterstattung der anderen Bundesländer und der Bundesregierung zu Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen betrachtet.

Im Ergebnis dessen und in Abstimmung mit der Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LfB) sowie dem zuwendungsfinanzierten Projekt „Monitoring-Stelle UN-BRK Berlin“, angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (MSt. DIMR), wird zukünftig in Berlin eine lebenslagenorientierte und auf Indikatoren gestützte Berichterstattung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von politischen Aktivitäten/Maßnahmen und rechtlichen Regelungen vorgenommen.

Dieses Vorhaben, welches mit dem Bericht 2019 begonnen wird umzusetzen, beinhaltet gegenüber der bisherigen Berichterstattung einige Neuerungen, insbesondere die

- Änderung des Titels von Behindertenbericht zu Teilhabebericht.
Diese Bezeichnung wird, bezogen auf die Beschreibung der Lebenssituation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, als zutreffender/prägnanter angesehen.
- Festlegung einer einheitlichen Gliederung für alle zukünftigen Teilhabeberichte, wobei für den jeweiligen Berichtszeitraum inhaltliche Themen-Schwerpunkte gesetzt werden, die mit jedem Teilhabebericht wechseln können.
Damit gelingt es, Entwicklungen und Veränderungen gegenüber den Vorjahren und einzelne Themen-Schwerpunkte ausführlicher und konkreter darzustellen.

- Auswahl von Indikatoren, welche sich an der Beschreibung der Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen orientiert - unabhängig, ob aktuell statistische Daten zu jedem einzelnen Indikator erhoben werden oder nicht. Für fehlende/nicht aussagekräftige statistische Daten eröffnet sich damit ein Handlungsrahmen für zukünftige Berichterstattungen.
- schwerpunktmäßige Berichterstattung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Teilhabe unter Einbeziehung des Standes der Umsetzung politischer Maßnahmen/Programme sowie rechtlicher Regelungen. Damit wird der Grad der politischen Zielerreichung bestimmbarer und rechtliche Regelungen werden praxiserprobt.
- vertiefende Zusammenarbeit aller für die Erstellung des Berichtes notwendigen Akteure.

Die Gliederung dieses und aller zukünftigen Teilhabeberichte erfolgte in Anlehnung an den „Zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016“ sowie dem Abschlussbericht „Expertise zum Aufbau einer Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabebericht NRW)“ vom 29.06.2017.

Mit dem Berliner Teilhabebericht 2019 wird ein Übergang zu dieser neuen Form der Berichterstattung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen geschaffen, der nur gleitend erfolgen kann. Als ersten Schritt in diese Richtung wurden für die Berichterstattung 2019 schwerpunktmäßig die vorhandenen Daten zu Menschen mit Behinderungen bei allen Senatsverwaltungen/Ressorts für Berlin gesamt und vereinzelt auch für die Berliner Bezirksämter zugrunde gelegt. Diese beziehen sich auf einen Zeitraum von 2013 bis 2018 (6 Jahre), um so auch für die nur in größeren Zeitabständen erfassten statistischen Daten, Entwicklungen/Veränderungen aufzeigen zu können. Der Teilhabebericht 2019 ist somit das Ergebnis einer koordinierten Zusammenfassung von Beiträgen aller Senatsverwaltungen/Ressorts und deren nachgeordneten Einrichtungen und Berliner Landesunternehmen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Standes bei der Umsetzung der Berliner Behindertenpolitischen Leitlinien und Koalitionsvereinbarung einschließlich der Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021.

Darauf aufbauend, sollen in einem zweiten Schritt, die zukünftigen Berichterstattungen sukzessive eine immer größere Auswahl an Daten umfassen und der Kreis der Beteiligten unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und deren Interessenverbänden erweitert werden, so dass eine allumfassende Darstellung der Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreicht wird.

Als längerfristiges Ziel wird eine lebenslagenorientierte und indikatoren gestützte Berichterstattung über Menschen mit Beeinträchtigungen gesehen, zu denen neben den Menschen mit anerkannten Behinderungen auch Menschen mit chronischen Krankheiten oder lang andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zählen.

1.2 Verständnis von Behinderungen und Beeinträchtigung

Das Verständnis und die Auslegung der Begriffe „Behinderungen“ und „Beeinträchtigung“ wird von den Menschen selbst bestimmt und durch ihren jeweiligen Blickwinkel beeinflusst.

Die Begriffe „Menschen mit Behinderungen“ oder „Menschen mit Beeinträchtigungen“ werden häufig gleichbedeutend verwendet, sind jedoch in ihrer Auslegung unterschiedlich. Während der Begriff der „Behinderungen“ stärker auf die Behinderungen durch Barrieren in

der Umwelt verweist, ist der Begriff der „Beeinträchtigung“ neutraler anzusehen und bezieht sich auf konkrete Einschränkungen bei Aktivitäten in verschiedenen Lebensbereichen, mit denen die betroffenen Menschen konfrontiert sind.

(Quelle: Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderungen, 2016; S.24 / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2013a: 7).

In der politischen Diskussion wie auch im Rechtsgebrauch und Verwaltungshandeln hat sich zunehmend der Begriff der „Menschen mit Behinderungen“ etabliert, der jedoch im Verlauf der Zeit eine Veränderung in der inhaltlichen Beschreibung erfahren hat. So wurde der Schwerpunkt der Beurteilung der Behinderungen im individuellen, funktionalen Defizit insbesondere in Bezug auf die Erwerbstätigkeit des Menschen mit Behinderungen gesehen. In der heutigen Zeit ist es insbesondere mit Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Buchstabe (e) der Präambel UN-BRK zu einer Weiterfassung des Begriffes der „Behinderungen“ gekommen, da die Beurteilung der Behinderungen nunmehr auch deren Auswirkungen auf alle Lebensbereiche umfasst und zudem auch die gesellschaftlichen Barrieren/Hemmnisse in den Vordergrund gestellt werden.

Diese, sich verändernde Entwicklung zeigt sich auch in der Weiterentwicklung der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstellten und angewandten „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderungen und Gesundheit (Originaltitel: International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF)“.

Mit Hilfe des ICF kann der funktionale Gesundheitszustand, die Behinderungen, sozialen Beeinträchtigungen sowie relevante Umweltfaktoren, die auf den Menschen wirken, beschrieben und eingestuft werden. Dabei wird bei der Beurteilung der Behinderungen nicht nur körperlich der jeweilige Mensch gesehen, sondern auch die Lebensumstände, die die funktionalen Behinderungen des Menschen aufzeigen (z. B. in der häuslichen Umgebung, am Arbeitsplatz).

„Dem Verständnis der UN-BRK und der ICF zu Folge ist Behinderungen also nicht länger die individuell vorhandene gesundheitliche Störung [...] oder die Normabweichung. Es ist vielmehr so, dass sich die Behinderungen durch Entfaltung personaler Ressourcen sowie gelingende Interaktion zwischen dem Individuum sowie seiner materiellen und sozialen Umwelt abbauen kann“

(Quelle: Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderungen, 2016; S.25 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2013a: 31)

In Deutschland sind Teile des ICF bereits seit Jahren, bezogen auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Begutachtung, im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) enthalten. Den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragend und entsprechend dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), erweitert sich die Anwendung des ICF ab dem 01.01.2020, da sich zukünftig die Begutachtungsverfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe am ICF orientieren sollen (§ 121 SGB IX).

Aktuell werden im deutschen Sozialrecht als Menschen mit Behinderungen all jene bezeichnet, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX).

Der Begriff der „Beeinträchtigung“ zielt in diesem Kontext auf die individuelle, funktionale und/oder medizinische Einschränkung ab, da hier auf die Abweichung vom „Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand“ verwiesen wird (§ 2 Abs. 1, Satz 2 SGB IX).

Darüber hinaus wird mit dem Begriff der „Beeinträchtigung“ auch auf die konkreten Einschränkungen der Betroffenen abgestellt, die sich in Wechselwirkung mit den Umwelt- wie auch Lebensbedingungen ergeben und somit die gesellschaftliche Teilhabe erschweren. Diese Auslegung im deutschen Sozialrecht unterscheidet sich von der UN-BRK insofern, da hier nicht auf die Begrifflichkeit der „Beeinträchtigung“, sondern auf die einer „Behinderung“ abgestellt wird.

Der Diskussionsprozess um die Begrifflichkeiten ist noch lange nicht abgeschlossen; weder im deutschen noch im europäischen Raum. Erstere wird derzeit maßgeblich beeinflusst durch die aktuellen Entwicklungen auch in Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), wo es auch um Definition der Menschen mit Behinderungen als Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem ab 2020 geltenden Kapitel 2 des SGB IX geht. Und im europäischen Raum lassen allein die Übersetzungen von Gesetzen, Beschlüssen und Dokumenten der Europäischen Union verschiedene Auslegungen von Begrifflichkeiten zu, die zweifelsohne von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Übersetzerlandes geprägt sein dürften.

In dem Berliner Teilhabebericht 2019 geht es um die Lebenslagen von Menschen mit anerkannten Behinderungen und Schwerbehinderungen sowie deren Beeinträchtigungen zur Teilhabe.

Wenn im Text von „Menschen mit Behinderungen“ gesprochen wird, liegt dieser Begrifflichkeit die in den jeweiligen Quellen vorgenommene rechtliche (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX) wie auch statistische Erklärung bzw. Definition (Statistisches Bundesamt – Destatis) zugrunde. Dabei wird bei der Verwendung des Begriffes „Menschen mit Beeinträchtigungen“ auf die konkrete Beeinträchtigung im Sinne von Barrieren von Menschen mit anerkannten Behinderungen abgestellt.

Gleiches gilt auch für die Verwendung der Begriffe, die auf die Art der Behinderungen (statistische Definition) bzw. Art der Beeinträchtigung (rechtliche Definition) abstellen als da wären:

- geistige Behinderungen/Beeinträchtigungen (umfasst lt. internationaler statistischer Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme die Intelligenzminderung mit einem IQ unter 70; dazu zählen u.a. auch Formen des Autismus),
- körperliche Behinderungen/Beeinträchtigungen (betrifft u.a. Schädigungen/Erkrankungen der Gliedmaßen, des Skelettsystems und Zentralnervensystems sowie der Organe)
- seelische Behinderungen/Beeinträchtigungen (umfasst lt. internationaler statistischer Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme u.a. schizophrene und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen)
- Sinnesbeeinträchtigungen (dazu zählen Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit, Blindheit oder Fehlsichtigkeit, Taubblindheit sowie Einschränkung/Verlust des Tast- und/oder Riechsinn)

1.3 Lebenslagen und Gesellschaft (Teilhabe)

Lebenslagen bezeichnen die Gesamtheit aller Bedingungen, durch die das Leben von einzelnen Menschen oder auch Gruppen von Menschen beeinflusst werden. Sie beinhalten einen Handlungsspielraum, in dem man sich bewegen kann und einen Gestaltungsspielraum, in dem der Mensch bzw. die Menschen entsprechend ihren Möglichkeiten, auf die jeweiligen Bedingungen einwirken bzw. diese prägen. Lebenslagen umfassen somit die biologischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensgrundlagen des einzelnen Menschen oder auch Gruppen von Menschen, die sich wiederum verschiedenen Lebensbereichen zuordnen lassen. In der heutigen Zeit wird der Begriff der Lebenslagen insbesondere in der Sozialberichterstattung verwandt, wo die verschiedensten Lebensbereiche in ihrer Wechselwirkung zueinander dargestellt werden, wie z.B. bei der Armutsberichterstattung (Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Lage und Lebensqualität).

Teilhabe ist eine der Bedingungen, die Lebenslagen kennzeichnen – ihr kommt eine entscheidende Rolle zu, denn sie prägt maßgeblich die Lebensqualität des einzelnen Menschen. Teilhabe ist etwas, was jeder Mensch erlebt, jedoch in unterschiedlichem Umfang und Ausprägung. Während Menschen ohne Behinderungen kaum über Teilhabe nachdenken, da sie wie selbstverständlich erscheint, ist Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nicht in jedem Fall im Sinne einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung möglich. Die Grenze, welche ein Mindestmaß an Teilhabe umfasst, bestimmt jeder einzelne Mensch entsprechend seiner Betroffenheit, dennoch ist es die Gesellschaft, die gemessen an Gruppen von Menschen das Mindestmaß an Teilhabe definiert (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Dieses setzt jedoch das Wissen über Lebenslagen incl. Teilhabe von allen Menschen (mit und ohne Beeinträchtigungen) voraus, denn nur so kann auch realistisch eingeschätzt werden, wann eine gleichberechtigte Teilhabe erreicht wird.

Im Berliner Teilhabebericht 2019 werden die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen dargestellt, die derzeit mit statistischen Daten belegbar sind. Dazu gehören zentrale Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, Mobilität, Arbeit und Beschäftigung, Bildung oder Teilhabe am gesellschaftlichen/öffentlichen Leben (beispielhafte Aufzählung ohne Wertigkeit). Diese Schwerpunktsetzung ist der Ausgangspunkt für zukünftige, immer umfassender werdende Darstellungen von Lebenslagen und Entwicklungen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bis hin zur Ausweitung des zu beurteilenden Personenkreises, zu denen neben den Menschen mit anerkanntem Behindertenstatus auch Menschen mit chronischen Krankheiten oder längerfristig andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen gehören können.

1.4 Wesentliche Rechtsgrundlagen

Um allen Menschen die Führung eines möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebens zu ermöglichen, ist es notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen und Instrumente zu schaffen sowie das Bewusstsein zu entwickeln, dass es Menschen gibt, denen eine Teilhabe wie auch das Führen eines selbstbestimmten Lebens erschwert ist und wird. Ziel muss es sein, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam und gleichberechtigt am Leben teilhaben.

Ein Teilaspekt ist dabei die Schaffung und Umsetzung grundlegender, gesetzlicher wie auch rechtlicher Regelungen, die nicht nur national für das jeweilige Land, sondern auch international, wie die UN-BRK, eine wichtige Rolle spielen.

Nachfolgend eine Auswahl von grundlegenden internationalen und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen, ergänzt durch eine Auswahl gesetzlicher Regelungen und der beiden wichtigsten Handlungsvereinbarungen für das Land Berlin (Darstellung/Aufzählung erfolgt ohne Wertigkeit der gesetzlichen Regelung):

Internationales Recht

„*Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*“ (*Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD/UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK*) Die UN-BRK, deren Vertragspartner erstmals die EU selbst ist, wurde am 13.12.2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 03.05.2008 in Kraft getreten. Am 24.02.2009 wurde die Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und trat am 26. März 2009 in Kraft.

Dieses Übereinkommen entstand aus der Konsequenz und den Erfahrungen heraus, dass die in der Vergangenheit von den Vereinten Nationen beschlossenen rechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge und die rechtlich nicht verbindlichen Instrumente des „Weltaktionsprogramm für behinderte Menschen“ (1982-1993) und der „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen“ (1993) die Lebenssituation und Belange von Menschen mit Behinderungen in der innerstaatlichen Umsetzung nicht ausreichend berücksichtigten. Entsprechend Artikel 1 UN-BRK ist es Zweck dieses Übereinkommens „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Die UN-BRK enthält neben der Betonung der Einhaltung von allgemeinen Menschenrechten auch eine Vielzahl von Regelungen, die auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen abgestimmt sind.

„*Gleichbehandlungsrichtlinien der Europäischen Union*“, dazu gehören die

- *Richtlinie (2000/43/EG) des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft*
- *Richtlinie (2002/73/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen*
- *Richtlinie (2000/78/EG) des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*
- *Richtlinie (2004/113/EG) vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen*

Diese vier Gleichbehandlungsrichtlinien der EU definieren in ihren Geltungsbereichen die unterschiedlichen Arten von Diskriminierung und verpflichten die Mitgliedsstaaten das Gleichbehandlungsgebot zu gewährleisten und bei Verstößen wirksame Sanktionen zu verhängen, um Diskriminierung nicht nur zu verbieten, sondern auch zu beseitigen.

Nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

Die Würde des Menschen ist entsprechend Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar und sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Darauf aufbauend ist der Schutz von Menschen mit Behinderungen seit 1994 in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als Verfassungsrecht anerkannt:

“Niemand darf wegen seiner Behinderungen benachteiligt werden”.

(Quelle: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert)

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Das BTHG ist ein Artikelgesetz vom Dezember 2016, mit welchem bestehende Gesetze geändert, aufgehoben oder neu verortet werden und welches in vier Stufen in Kraft tritt (2017 / 2018 / 2020 / 2023). Ziel des Gesetzes ist es, die Teilhabe und damit Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie die Möglichkeiten der Selbstbestimmung zu verbessern sowie die Eingliederungshilfe als Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Dieses entspricht auch den Intentionen der UN-BRK, deren Regelungen in der bundesweiten Behindertenpolitik und Gesetzgebung zunehmend Umsetzung und Berücksichtigung finden.

Im vorliegenden Berichtszeitraum bis 2018 traten die Stufen 1 und 2 des BTHG in Kraft, welche u.a. folgende (Neu)Regelungen enthalten

(Quelle: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Anlage_BTHG_Wann-tritt-was-in-Kraft.pdf)

1. Stufe (2017)

- Artikel 2 - Änderung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
- Artikel 7 - Nr. 4a Änderung des SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)
- Artikel 11 - Änderung des SGB XII (Sozialhilfe)
- Artikel 22 - Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

2. Stufe (2018)

- Artikel 1 - SGB IX Teil 1 (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen);
Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen
- SGB IX Teil 2 (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen);
Bestimmung der zuständigen Träger der neuen Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1) und Vertrags- und Vergütungsrecht der Eingliederungshilfe (Kapitel 8 neu)
- SGB IX Teil 3 (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen);
Schwerbehindertenrecht
- Artikel 3 - Änderung des SGB I (Allgemeiner Teil)
- Artikel 4 - Änderung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Artikel 5 - Änderung des SGB III (Arbeitsförderung)
- Artikel 6 - Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) mit Ausnahme von Nr. 2b und 13a
- Artikel 7 - Änderung des SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) mit Ausnahme von Nr. 4a

- Artikel 8 - Änderung des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)
- Artikel 9 - Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Artikel 10 - Änderung des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) mit Ausnahme von Nr. 3
- Artikel 12 - Änderung des SGB XII (Sozialhilfe)
- Artikel 21 - Redaktionelle Anpassungen der Eingliederungshilfe-Verordnung
- Artikel 23 - Änderung der Frühförderungsverordnung

Das SGB IX und die Budgetverordnung jeweils in der bis dahin geltenden Fassung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe

Das SGB VIII beinhaltet die Leistungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen volljährigen Menschen bis 27 Jahre sowie deren Eltern und Sorgeberechtigten. Es enthält u.a. Regelungen zur Jugendarbeit und Familienförderung, Kindertagesbetreuung, Hilfe zur Erziehung und Hilfen für besondere Lebenslagen der Kinder sowie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

(Quelle: Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) geändert)

Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Das SGB IX beinhaltet die Definition von Menschen mit Behinderungen im deutschen Sozialrecht und enthält aktuell die Regelungen zur Rehabilitation, Teilhabe und zum Schwerbehindertenrecht (insb. §§ 1, 2 und 4 SGB IX). Durch das BTHG werden die bestehenden Regelungen zur Rehabilitation als Rehabilitations- und Teilhaberecht (Teil 1) und zum Schwerbehindertenrecht (Teil 3) weiterentwickelt und ab 2020 durch die Regelungen zu den „besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen - Eingliederungshilferecht“ ergänzt (Teil 2). Damit wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und gleichzeitig das SGB IX diesbezüglich zu einem Leistungsgesetz. Im Einzelnen wird mit der Neufassung des SGB IX folgendes umgesetzt:

Teil 1 SGB IX

enthält die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze, wie Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander. Darüber hinaus wird eine ergänzende Teilhabeberatung eingeführt und die Leistungskataloge zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Teilhabe präzisiert und erweitert.

Teil 2 SGB IX

enthält ab 2020 das Eingliederungshilferecht, welches sich hinsichtlich der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen nunmehr am notwendigen individuellen Bedarf (personenzentriert) und nicht mehr an der Wohnform orientiert. Dabei erfolgt zukünftig für volljährige Menschen mit Behinderungen eine Trennung zwischen den Fachleistungen (neu im SGB IX) und den Leistungen zum Lebensunterhalt (verbleiben im SGB XII). Für minderjährige Menschen mit Behinderungen gilt diese Trennung nicht; hier wird das bisher geltende Recht weitergeführt. Außerdem wird für den Träger der

Eingliederungshilfe nunmehr ein verbindliches Gesamtplanverfahren eingeführt, welches das in Teil 1 SGB IX geregelte Teilhabeplanverfahren ergänzt.

Teil 3 SGB IX

beinhaltet das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, u.a. Regelungen zu Behindertenparkplätzen, Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis, Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen sowie verbesserte Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Quelle: Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1025) geändert)

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

Das SGB XII beinhaltet die Regelungen zur Sozialhilfe und enthält derzeit noch Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die entsprechend dem BTHG ab 01.01.2020 in Kapitel II des SGB IX verortet sind.

(Quelle: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1029) geändert)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG trat am 18.08.2006 in Kraft und soll Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters und Geschlechts, der sexuellen Identität, Behinderungen, Religion oder der Weltanschauung verhindern und beseitigen. Das Gesetz findet Anwendung im Bereich Beschäftigung und Beruf sowie im Zivilrecht, wo es um die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen geht.

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierungen ist ein Menschenrecht, das u.a. in Artikel 3 des Grundgesetzes festgeschrieben ist.

(Quelle: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03.04.2013 (BGBl. I S. 610) geändert)

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

Das Gesetz enthält grundsätzliche Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit dem in § 1, Satz 1 erklärtem Ziel:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.“

(Quelle: Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1117) geändert)

Nationales Recht Berlin

Verfassung von Berlin (VvB)

Das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen wurde 1995 in Artikel 11 der Verfassung von Berlin aufgenommen: „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.“

Darüber hinaus ist in Artikel 22 die Pflicht des Landes enthalten, eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu sichern (soziale Sicherung).

(Quelle: Verfassung von Berlin vom 23.11.1995 (letzte berücksichtigte Änderung: Art. 70, geändert durch Gesetz vom 22.03.2016)

*Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen
(Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG-)*

Das LGBG ist erstmals im Jahr 1999 in Kraft getreten und wurde 2006 novelliert. Es enthält fundamentale Regelungen des Landes Berlin damit Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können. Es enthält konkrete Verpflichtungen für den Berliner Senat und die Verwaltungen und umfasst Regelungen u.a. zum Diskriminierungsverbot, zur Barrierefreiheit und Mobilität, zur Berufung eines Landesbeauftragten und Wahl von Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Bildung eines Landesbeirats und von Bezirksbeiräten für Menschen mit Behinderungen.

(Quelle: Landesgleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 28.09.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 04.03.2019 (GVBl. S. 210)

„10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – BRK bis zum Jahr 2020“ (BPL)

Der Senat von Berlin sieht die Umsetzung der UN-BRK als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und hat dazu die Behindertenpolitischen Leitlinien im Juni 2011 beschlossen (*Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011*). Durch die Konkretisierung der Leitlinien im Mai 2015 wurden die Senatsressorts verbindlich beauftragt, diese zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020 in eigener Zuständigkeit umzusetzen (*Drucksache D-308/2015*). Im einzelnen beinhalten die Leitlinien die Schwerpunkte

- Bewusstseinsbildung
- Barrierefreiheit
- Bildung
- Arbeit/Beschäftigung
- Beteiligung
- Teilhabe
- Selbstbestimmung
- Gleichbehandlung
- Sicherstellung
- Überprüfung.

Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021

Entsprechend der zwischen der SPD, Die Linke und Bündnis90/Die Grünen geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021 wurden Richtlinien der Regierungspolitik für den Zeitraum 2016-2021 gefasst, die in Schwerpunktthemen auch auf die Belange der Menschen mit Behinderungen eingehen.

Es handelt sich dabei um folgende Themen:

- Beste Bildungschancen für mehr Teilhabe
- Gute Kindheit und Jugend in einer familienfreundlichen Stadt
- Bezahlbares Wohnen für alle
- Sauber, bequem und sicher durch die Stadt - Mobilitätswende einleiten und Umweltverbund stärken
- Gute Arbeit in der sozialen Stadt
- Die Hälfte der Macht den Frauen
- Metropole Berlin – Weltoffen, vielfältig, gerecht
- Leistungsfähige Verwaltung und moderner Öffentlicher Dienst
- Gesundes Berlin

(Quelle: „Berlin gemeinsam gestalten. Solidarisch. Nachhaltig. Weltoffen.“ Koalitionsvereinbarung zwischen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und DIE LINKE Landesverband Berlin und BÜNDNIS 90/ Die Grünen Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2016-2021 vom 08.12.2016 / Richtlinien der Regierungspolitik vom 10.01.2017)

Darüber hinaus gibt es inzwischen eine Vielzahl von Fachgesetzen, Verordnungen und Vorschriften der Europäischen Union, des Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, die Regelungen für Menschen mit Behinderungen beinhalten. Auf diese werden konkret je nach Einzelfall und Betroffenheit bei den unter Kapitel II beschriebenen Lebensbereichen ggf. Bezug genommen.

Mit all diesen gesetzlichen Grundlagen sollen die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

2. Grunddaten zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2013 – 2018 für Berlin gesamt

Bevor auf die einzelnen Lebensbereiche der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin in Ziffer II des Teilhabeberichtes 2019 eingegangen wird, ist es wichtig darzustellen, um was für einen Personenkreis es sich im Einzelnen handelt.

Basierend auf den derzeit verfügbaren Daten im Land Berlin erfolgt ein Gesamtüberblick über die in Berlin lebenden Menschen mit anerkannten Behinderungen, soweit darstellbar, gemessen am Grad der Behinderung (GdB) und in Bezug auf die Gesamtbevölkerung, wobei der Schwerpunkt auf Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung liegt. Statistisch erfasst werden bei den Menschen mit Behinderungen alle Personen, deren GdB 20 – 100 durch amtlichen Bescheid festgestellt wurde und bei Menschen mit einer Schwerbehinderung alle Personen, deren GdB durch amtlichen Bescheid mindestens 50 beträgt (Schwerbehinderte)¹. Entsprechend dieser Definition werden nachfolgend die Begrifflichkeiten (Menschen mit Behinderungen und Menschen mit einer Schwerbehinderung bzw. schwerbehinderte Menschen) verwandt.

Im Dezember 2018 gab es insgesamt 627.662 Menschen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis), was gemessen an der Gesamtbevölkerung (Stichtag: 31.12.2018) einen Anteil von insgesamt 17,2 % ausmacht.

Von den Menschen mit Behinderungen verfügten im Dezember 2018 insgesamt 415.602 Menschen über eine Schwerbehinderung (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis); das entspricht einem Anteil von 11,4 % bezogen auf die Gesamtbevölkerung (dieser Anteil ist seit 2013 nahezu konstant) und einem Anteil von 66,2 % bezogen auf die Menschen mit Behinderungen.

Am Stichtag 31.12.2017 verfügten 348.988 Menschen mit einer Schwerbehinderung über einen gültigen Schwerbehindertenausweis (bezogen auf das Jahr 2017 waren es insgesamt 350.321 Personen), davon haben 92 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Frauen liegt bei 54,3 % und in der Altersstufe 65+ befinden sich mit 57 % die meisten Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (gemessen an der Gesamtanzahl). Als häufigste Art der schwersten Behinderung wurde eine Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (96.674 Personen; entspricht einem Anteil von

¹ Definition des Statistischen Bundesamtes (Destatis)

27,7%) oder eine Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchtkrankheiten (90.470 Personen; entspricht einem Anteil von 25,9%) festgestellt. Nach eigenen Angaben wurde als Ursache für die schwerste Behinderung eine allgemeine Krankheit einschl. Impfschaden angesehen (272.099 Personen; entspricht einem Anteil von 78%).

Im Jahre 2017 waren im Vergleich zu allen Merkzeichen, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können, die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit (G) mit 45 % und Begleitperson für Personen über 6 Jahre (B) mit 25,9 % das am häufigsten vergebene Merkmal (seit 2013 nahezu unverändert). Zu beachten ist dabei, dass die Schwerbehindertenausweise im Einzelfall durchaus mehr als nur ein Merkmal ausweisen können.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in und außerhalb von Einrichtungen erhielten am 31.12.2018 insgesamt 30.113 Personen, das entspricht einem Anteil von 0,8% an der Gesamtbevölkerung (seit 2013 ist der Anteil konstant) und ca. 4,8 % bezogen auf alle Menschen mit Behinderungen bzw. 7,2 % bezogen auf alle Menschen mit einer Schwerbehinderung.

2.1 Personen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20-100

Tabelle 1:

Personen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin im Dezember des Berichtsjahres– absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Grad der Behinderungen (GdB)	Personen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin im Dezember des Berichtsjahres - absolut -					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
20	44.670	46.225	47.721	48.796	50.204	51.307
30	86.171	87.718	89.117	90.409	92.043	93.407
40	61.693	63.124	64.157	65.192	66.172	67.346
50	132.870	134.726	135.472	136.471	137.201	138.329
60	70.627	71.489	71.375	71.193	70.852	70.627
70	51.778	52.395	52.530	52.627	52.757	52.756
80	50.807	52.217	52.623	52.617	52.801	53.012
90	22.200	22.650	22.853	22.954	22.769	22.848
100	72.084	74.325	74.530	75.562	77.093	78.030
Insgesamt	592.900	604.869	610.378	615.821	621.892	627.662

Datenquelle: Bestandsstatistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2;

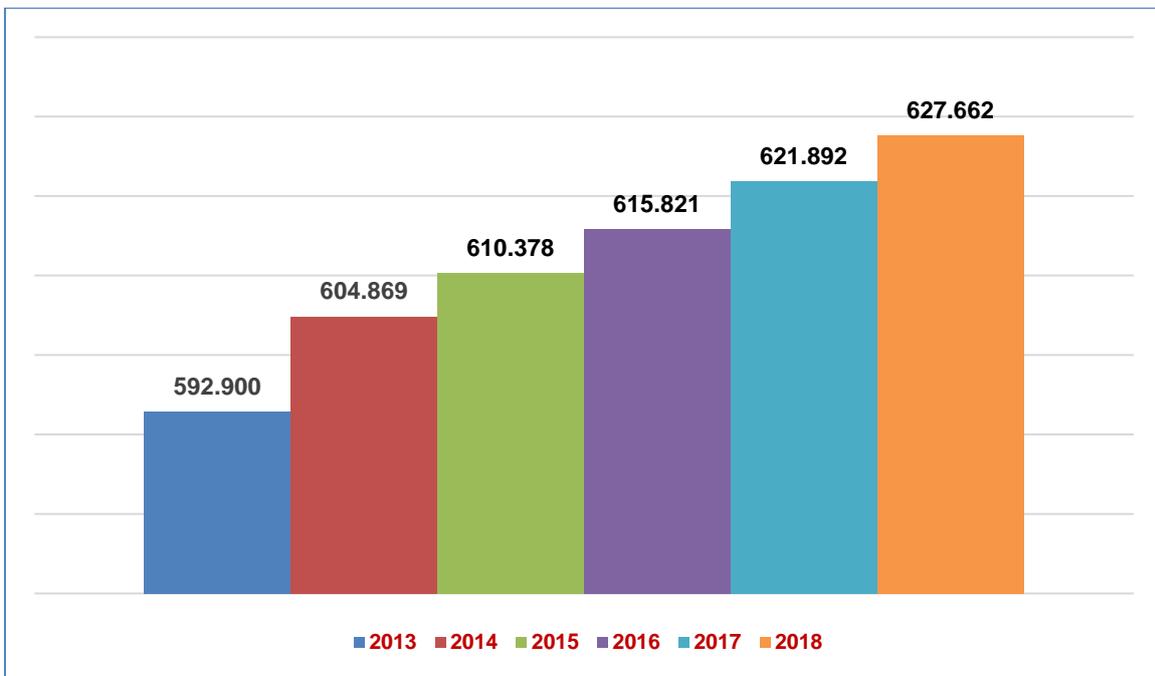


Abbildung 1: Personen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin im Dezember des Berichtsjahres insgesamt – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

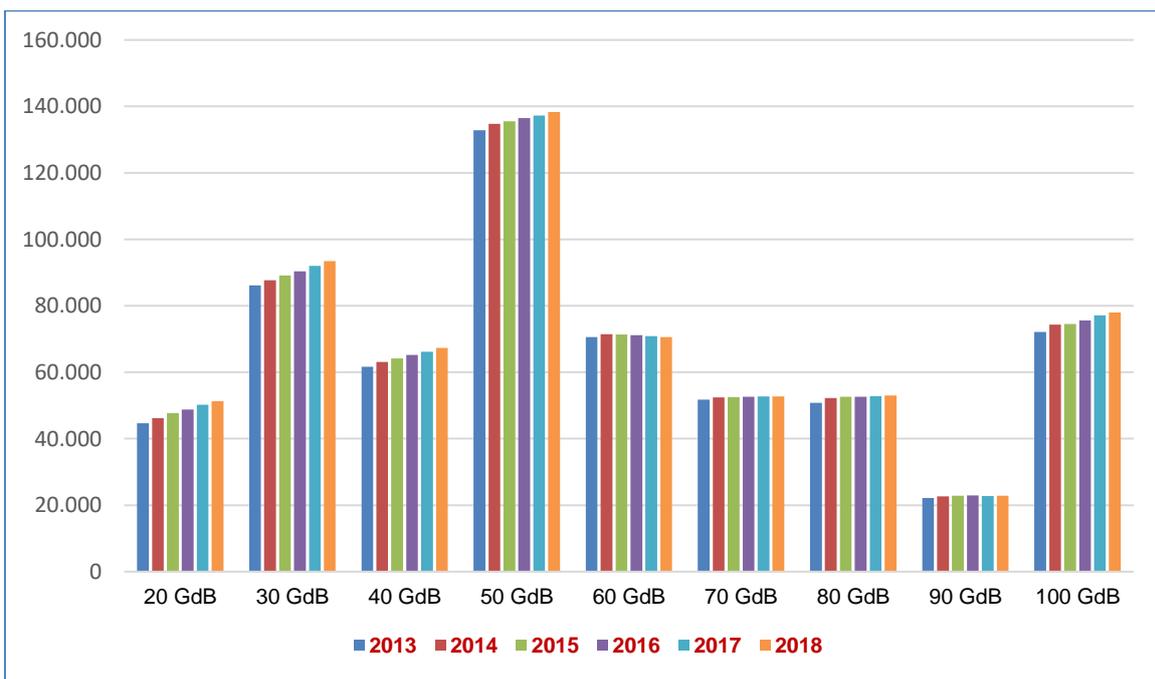


Abbildung 2: Personen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin im Dezember des Berichtsjahres jeweils nach GdB – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Bestandsstatistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 2:

Personen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin im Dezember des Berichtsjahres– prozentuale Verteilung (Zeitreihe 2013-2018)

Grad der Behinderungen	Personen mit Behinderungen (GdB 20-100/mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin im Dezember des Berichtsjahres - Verteilung in Prozent -					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
20	7,5%	7,6%	7,8%	7,9%	8,1%	8,2%
30	14,5%	14,5%	14,6%	14,7%	14,8%	14,9%
40	10,4%	10,4%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%
50	22,4%	22,3%	22,2%	22,2%	22,1%	22,0%
60	11,9%	11,8%	11,7%	11,6%	11,4%	11,3%
70	8,7%	8,7%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%
80	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%
90	3,7%	3,7%	3,7%	3,7%	3,7%	3,6%
100	12,2%	12,3%	12,2%	12,3%	12,4%	12,4%
Insgesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Datenquelle: Bestandsstatistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Im Dezember 2018 lebten insgesamt 627.662 Personen mit Behinderungen (mit und ohne gültigen Schwerbehindertenausweis) im Sinne des SGB IX in Berlin. Im Vergleich zu 2013 entspricht dies einem absoluten Zuwachs von +34.762 Personen und einer prozentualen Steigerung um +5,9%. Der Mehrzahl der vorgenannten Personen wurde eine Schwerbehinderung zuerkannt, nur ein Drittel verfügt über einen entsprechenden Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales mit geringeren Werten. Die größte Personengruppe der Menschen mit Behinderungen findet sich bei einem GdB von 50, die kleinste Gruppe bei einem GdB von 90. Auch diese Zahlen weisen seit einigen Jahren im Durchschnitt Zuwächse auf (Vgl. Tabelle 1) und sind in ihrer prozentualen Verteilung kaum Veränderungen unterworfen (Vgl. Tabelle 2).

Tabelle 3:

Anteil der Personen mit Schwerbehinderung (mit und ohne Schwerbehindertenausweis) an der Berliner Bevölkerung im Dezember des Berichtsjahres – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Jahr	Berliner Bevölkerung am 31.12. (amtliche Fortschreibung)	Personen mit Schwerbehinderung (mit und ohne Schwerbehindertenausweis im Dezember)	Schwerbehindertenquote In Prozent
2013	3.421.829	400.366	11,7%
2014	3.469.849	407.802	11,8%
2015	3.520.031	409.383	11,6%
2016	3.574.830	411.424	11,5%
2017	3.613.495	413.473	11,4%
2018	3.644.826	415.602	11,4%

Datenquelle: Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Personen mit festgestellter Schwerbehinderungen: Bestandsstatistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales; Darstellung und Quotenberechnung: SenIAS – III SBE2

Bezogen auf die Berliner Bevölkerung liegt der Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung (mit und ohne Schwerbehindertenausweis) in Berlin seit Jahren zwischen 11,7% (2013) und 11,4% (2018) und betrifft somit annähernd jede/n zehnte/n Einwohner/Einwohnerin.

2.2 Berliner Gesamtbevölkerung und Anteil der Personen mit einer Schwerbehinderung

Tabelle 4:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Altersstufen und Geschlecht sowie Anteil je gleichaltriger Bevölkerung - absolut und prozentuale Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Altersstufen und Geschlecht	Bevölkerung in Berlin am 31.12.2017	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) am 31.12.2017	Schwerbehindertenquote bezogen auf die Gesamtbevölkerung
unter 4 Jahre insgesamt	155.295	700	0,5%
○ männlich	79.721	413	0,5%
○ weiblich	75.574	287	0,4%
4 – 6 Jahre insgesamt	70.226	737	1,1%
○ männlich	36.151	441	1,2%
○ weiblich	34.075	296	0,9%
6 – 15 Jahre insgesamt	277.650	4.822	1,7%
○ männlich	142.676	2.992	2,1%
○ weiblich	134.974	1.830	1,4%
15 – 18 Jahre insgesamt	85.288	1.821	2,1%
○ männlich	44.121	1.160	2,6%
○ weiblich	41.167	661	1,6%
18 – 25 Jahre insgesamt	260.028	4.362	1,7%
○ männlich	130.892	2.543	1,9%
○ weiblich	129.136	1.819	1,4%
25 – 35 Jahre insgesamt	612.796	11.655	1,9%
○ männlich	307.355	6.284	2,0%
○ weiblich	305.441	5.371	1,8%
35 – 45 Jahre insgesamt	500.032	16.649	3,3%
○ männlich	255.860	8.551	3,3%
○ weiblich	244.172	8.098	3,3%
45 – 55 Jahre insgesamt	517.980	39.823	7,7%
○ männlich	264.134	18.934	7,2%
○ weiblich	253.846	20.889	8,2%
55 – 60 Jahre insgesamt	242.929	32.197	13,3%
○ männlich	122.076	15.643	12,8%
○ weiblich	120.853	16.554	13,7%
60 – 62 Jahre insgesamt	80.972	13.797	17,0%
○ männlich	39.904	6.631	16,6%
○ weiblich	41.068	7.166	17,4%
62 – 65 Jahre insgesamt	116.018	23.355	20,1%
○ männlich	55.427	10.939	19,7%
○ weiblich	60.591	12.416	20,5%
65 Jahre und mehr insgesamt	694.281	199.070	28,7%
○ männlich	297.950	85.040	28,5%
○ weiblich	396.331	114.030	28,8%
Insgesamt	3.613.495	348.988	9,7%
○ männlich	1.776.267	159.571	9,0%
○ weiblich	1.837.228	189.417	10,3%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Bevölkerungsdaten: amtliche Bevölkerungsfortschreibung; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Am 31.12.2017 waren 9,7% der Berliner Bevölkerung im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Die Quote fällt mit 9,0% bei den Männern etwas geringer aus; sie beträgt bei den Frauen insgesamt 10,3%. Bezogen auf Altersgruppen und Geschlecht liegt der Anteil der schwerbehinderten Bevölkerung an der gleichaltrigen

Bevölkerung im Alter von 0 bis unter 55 Jahren jeweils unter 10% und steigt dann sukzessive mit Zunahme des Alters an. Die höchsten Anteile an der Bevölkerung weisen schwerbehinderte Menschen in der Altersgruppe ab 65 Jahren aus. Hier liegt die Quote bei 28,7% (28,5% bei den Männern und 28,8% bei den Frauen) und betrifft insofern mehr als jede/n vierten Einwohner/Einwohnerin.

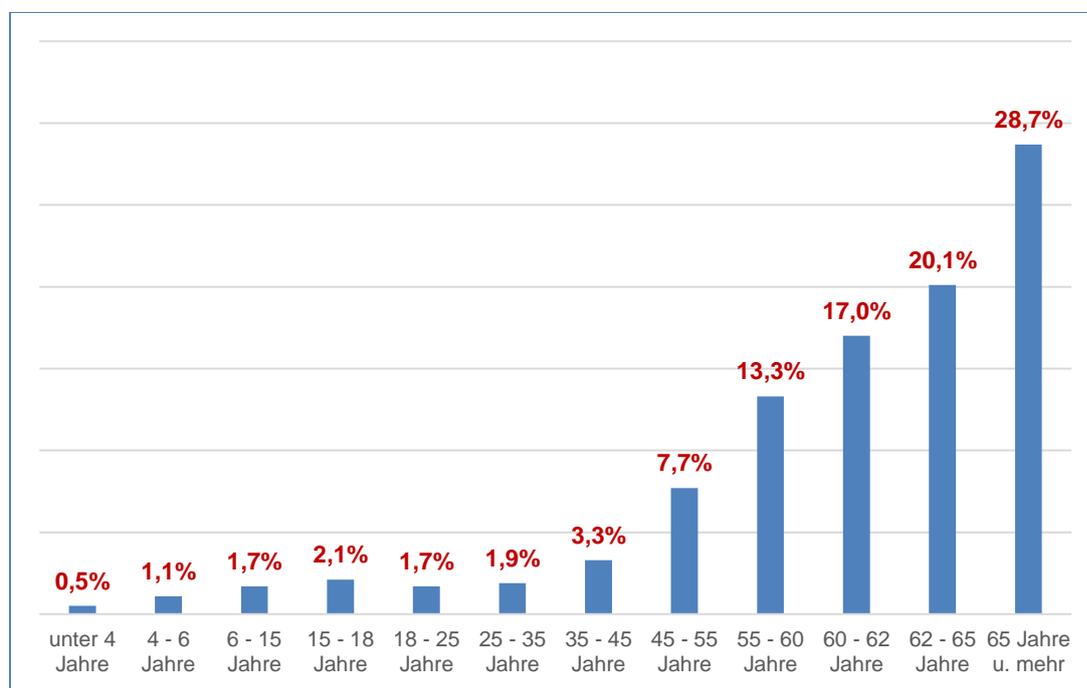


Abbildung 3: Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Altersstufen und Anteil je gleichaltriger Bevölkerung in Berlin – prozentuale Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Bevölkerungsdaten: amtliche Bevölkerungsfortschreibung; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

2.3 Personen mit einer Schwerbehinderung nach Altersstufen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Tabelle 5:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres nach Altersstufen und Geschlecht in absoluten Zahlen (Zeitreihe 2013-2017) und prozentualer Verteilung (Stichtag: 31.12.2017)

Altersstufen und Geschlecht	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) am 31.12. des Berichtsjahres - absolut -			Altersquote, bezogen auf Personen mit Schwerbehinderung
	2013	2015	2017	2017
unter 4 Jahre insgesamt	541	630	700	0,2%
o männlich	306	367	413	0,3%
o weiblich	235	263	287	0,2%
4 – 6 Jahre insgesamt	608	568	737	0,2%
o männlich	360	346	441	0,3%
o weiblich	248	222	296	0,2%
6 – 15 Jahre insgesamt	4.308	4.426	4.822	1,4%
o männlich	2.601	2.736	2.992	1,9%
o weiblich	1.707	1.690	1.830	1,0%

Altersstufen und Geschlecht	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) am 31.12. des Berichtsjahres - absolut -			Altersquote, bezogen auf Personen mit Schwerbehinderung
	2013	2015	2017	2017
15 – 18 Jahre insgesamt	1.543	1.751	1.821	0,5%
○ männlich	958	1.075	1.160	0,7%
○ weiblich	585	676	661	0,3%
18 – 25 Jahre insgesamt	4.505	4.210	4.362	1,2%
○ männlich	2.594	2.429	2.543	1,6%
○ weiblich	1.911	1.781	1.819	1,0%
25 – 35 Jahre insgesamt	11.534	12.034	11.655	3,3%
○ männlich	6.291	6.491	6.284	3,9%
○ weiblich	5.243	5.543	5.371	2,8%
35 – 45 Jahre insgesamt	16.989	16.455	16.649	4,8%
○ männlich	8.777	8.458	8.551	5,4%
○ weiblich	8.212	7.997	8.098	4,3%
45 – 55 Jahre insgesamt	44.259	43.114	39.823	11,4%
○ männlich	21.520	20.746	18.934	11,9%
○ weiblich	22.739	22.368	20.889	11,0%
55 – 60 Jahre insgesamt	29.860	30.760	32.197	9,2%
○ männlich	14.160	14.809	15.643	9,8%
○ weiblich	15.700	15.951	16.554	8,7%
60 – 62 Jahre insgesamt	14.937	14.315	13.797	4,0%
○ männlich	6.767	6.686	6.631	4,2%
○ weiblich	8.170	7.629	7.166	3,8%
62 – 65 Jahre insgesamt	26.750	24.764	23.355	6,7%
○ männlich	12.377	11.347	10.939	6,9%
○ weiblich	14.373	13.417	12.416	6,6%
65 Jahre und mehr insgesamt	190.992	196.410	199.070	57,0%
○ männlich	82.423	84.440	85.040	53,3%
○ weiblich	108.569	111.970	114.030	60,2%
Insgesamt	346.826	349.437	348.988	100,0%
○ männlich	159.134	159.930	159.571	100,0%
○ weiblich	187.692	189.507	189.417	100,0%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Am Stichtag 31.12.2017 verfügten in Berlin 348.988 schwerbehinderte Menschen über einen gültigen Schwerbehindertenausweis. Die Mehrzahl dieser Personen sind Frauen (189.417). Die Gesamtzahl der Ausweisbesitzer ist im Zeitraum 2013 bis 2015 kontinuierlich angestiegen und im Jahr 2017 im Verhältnis zum Jahr 2015 um rund 1.500 Personen zurückgegangen (2017: 348.988; 2015: 349.437). Die geschlechterdifferenzierten Daten weisen eine ähnliche Entwicklung auf.

Nach Altersgruppen betrachtet, sind die meisten schwerbehinderten Berlinerinnen und Berliner mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis 65 Jahre alt und älter. Insgesamt über alle Altersgruppen gesehen überwiegt der Anteil der Frauen (2017: 189.417 Frauen) gegenüber dem der Männer (2017: 159.571).

Gemessen an der Gesamtpersonengruppe liegt der Anteil der ab 65-Jährigen an allen schwerbehinderten Menschen in Berlin bei 57% (2017); ein Wert, der seit 2015 (56,2%) nach einem leichten Rückgang in 2013 (55,1%) wieder ansteigt.

Tabelle 6:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Staatsangehörigkeit - absolute Zahlen und prozentuale Verteilung (Stichtag: 31.12.2017)

Staatsangehörigkeit	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) am 31.12.2017 absolut			Anteil an allen Personen mit Schwerbehinderung in Prozent		
	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Deutschland	321.147	145.826	175.321	92,0%	91,4%	92,6%
Europäische Union insgesamt	327.633	149.130	178.533	93,9%	93,5%	94,3%
Europa insgesamt	343.458	156.463	186.995	98,4%	98,1%	98,7%
Afrika insgesamt	682	454	228	0,2%	0,3%	0,1%
Amerika insgesamt	476	288	188	0,1%	0,2%	0,1%
Asien insgesamt	2.678	1.524	1.154	0,8%	1,0%	0,6%
Sonstige (inkl. staatenlos, ungeklärt und ohne Angabe)	1.394	842	852	0,4%	0,5%	0,5%
Insgesamt	348.988	159.571	189.417	100%	100%	100%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis: Daten nach Staatsangehörigkeit werden erst seit 2017 erfasst

Von den insgesamt in Berlin lebenden schwerbehinderten Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis (348.988) haben am Stichtag 31.12.2017 insgesamt 321.147 die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Prozentsatz von 92,0%, wobei der Anteil von Männern und Frauen annähernd gleich hoch ist. Der Prozentsatz fällt noch höher aus, wenn die gesamte Europäische Union einschließlich Deutschland (93,9%) oder Europa insgesamt (98,4%) zugrunde gelegt wird. Die Feststellung einer Schwerbehinderung bei in Berlin lebenden Menschen mit einer Staatsangehörigkeit aus Afrika, Amerika, Asien oder sonstigen Staaten (einschl. „staatenlos“) fällt dagegen prozentual kaum ins Gewicht.

2.4 Personen mit einer Schwerbehinderung mit den verschiedenen Merkzeichen im gültigen Schwerbehindertenausweis

Tabelle 7:

Personen mit Schwerbehinderung insgesamt in Berlin, davon Anzahl, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Personen mit Schwerbehinderung in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
insgesamt	400.366	407.802	409.423	411.424	413.473	415.602
○ Davon im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises	346.913	351.985	349.746	350.227	350.321	350.952
Anteil der Ausweisbesitzer in Prozent	86,6%	86,3%	85,4%	85,1%	84,7%	84,4%

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Jahresstatistik nach dem Schwerbehindertenrecht; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Zum Ende des Berichtszeitraums 2018 verfügten insgesamt 415.602 Berlinerinnen und Berliner über einen Bescheid über die Feststellung eines GdB von 50 und mehr, davon besaßen rd. 351.000 Personen einen gültigen Schwerbehindertenausweis (entspricht einem Anteil von 84,4%). Warum nicht alle mit Bescheid als schwerbehindert anerkannten Menschen über einen gültigen Ausweis verfügen, lässt sich objektiv nicht belegen. Allerdings entscheidet jeder schwerbehinderte Mensch für sich, ob er sich einen

entsprechenden Ausweis ausstellen lässt oder nicht. So wird z.B. für die Geltendmachung des Steuerfreibetrages kein Schwerbehindertenausweis benötigt, weshalb auf eine Ausstellung verzichtet werden kann, sofern keine anderen Vergünstigungen beansprucht werden. Auch kann es vorkommen, dass schwerbehinderte Menschen, deren Ausweis befristet war, diesen nicht mehr verlängern, weil für sie kein Bedarf besteht.

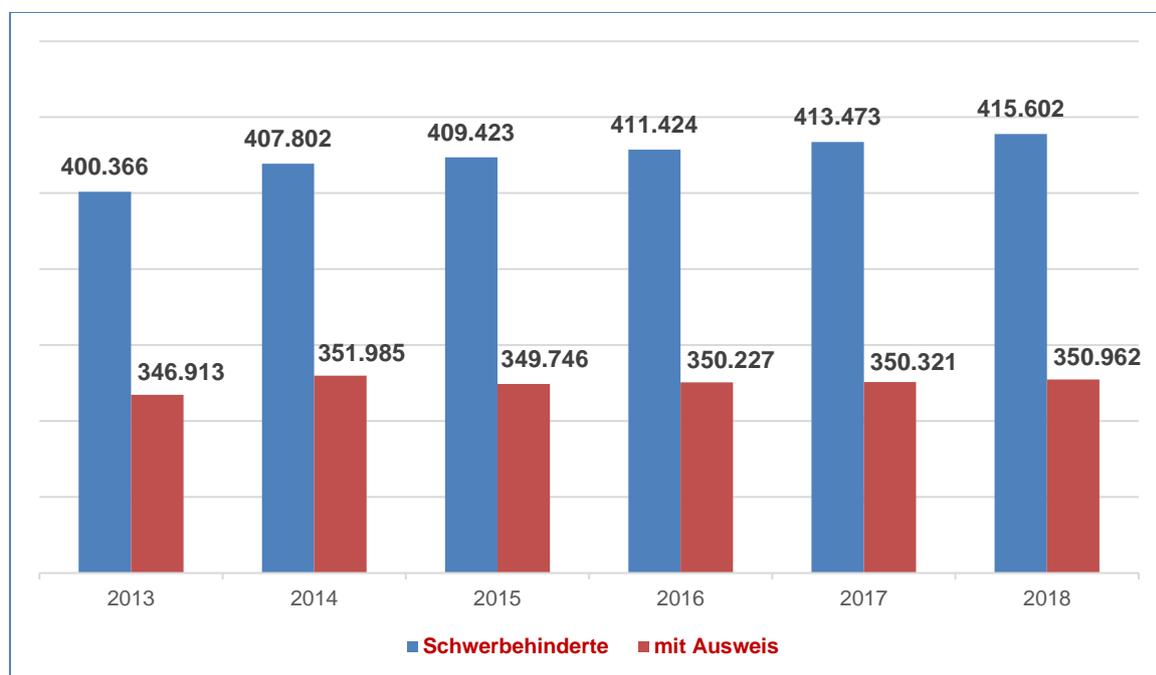


Abbildung 4: Personen mit Schwerbehinderung insgesamt, davon Anzahl der Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Jahresstatistik nach dem Schwerbehindertenrecht; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 8:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Merkzeichen in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
insgesamt	346.913	351.985	349.746	350.227	350.321	350.952
Darunter mit folgenden Merkzeichen:						
○ Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit (G)	157.781	159.185	158.606	157.762	157.516	157.932
○ Außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)	25.879	25.779	25.282	24.827	24.642	24.852
○ Hilflosigkeit (H)	33.869	34.509	34.651	34.668	35.043	35.192
○ Blindheit (Bl)	3.332	3.309	3.288	3.251	3.211	3.136
○ Rundfunk/Fernsehen (RF)	41.303	41.462	40.918	40.276	39.791	39.541
○ Gehörlosigkeit (Gl)	2.960	3.186	3.324	3.409	3.527	3.621
○ 1. Klasse (1. KL)	124	105	88	78	72	58
○ Begleitperson (B) – für Personen > 6 Jahre	85.809	87.534	87.901	88.149	88.958	90.862
○ Begleitperson (B) – für Personen < 6 Jahre	913	936	945	1.001	1.123	1.109
○ Kriegsbeschädigt	850	718	597	532	455	388
○ Versorgungsberechtigt (VB)	283	275	272	268	252	244
○ Entschädigungsberechtigt (EB)	8	9	10	13	14	10

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
○ Taubblindheit (TBI)	36	20	23	22	20	37

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Jahresstatistik nach dem Schwerbehindertenrecht; Darstellung: SenIAS – III SBE 2
Hinweis: Zu beachten ist, dass auf dem Schwerbehindertenausweis im Einzelfall mehr als ein Merkzeichen eingetragen werden kann.

Menschen mit Schwerbehinderung haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Zuerkennung von sogenannten Merkzeichen, die als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Das am häufigsten in Berlin zuerkannte Merkmal „G“ (Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit) hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder die KFZ-Steuerermäßigung. Mit dem Merkzeichen kann zudem bei der Beantragung von Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII ein Mehrbedarf beantragt werden. Im Jahr 2018 verfügten insgesamt 157.932 Personen mit Schwerbehinderung über das Merkzeichen „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis, was einem Anteil von 45% an allen schwerbehinderten Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis entspricht. Die absoluten Zahlen sind seit 2016 annähernd stabil und nach einem kurzen Zuwachs in 2014 und einem analogen Rückgang im Folgejahr annähernd auf dem Niveau von 2013.

Das Merkzeichen „B“ (Berechtigung für die Mitnahme einer Begleitperson) wurde im Jahr 2018 insgesamt 90.862 Personen mit Schwerbehinderung und gültigem Schwerbehindertenausweis im Alter ab 6 Jahren zuerkannt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an der Gesamtpersonenzahl schwerbehinderter Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis in Berlin von 25,9%. Die absoluten Zahlen dieser Berechtigten steigen seit 2013 kontinuierlich an (2013: 85.809 Personen). Zu beachten ist, dass auf dem Schwerbehindertenausweis im Einzelfall mehr als nur ein Merkzeichen eingetragen werden kann.

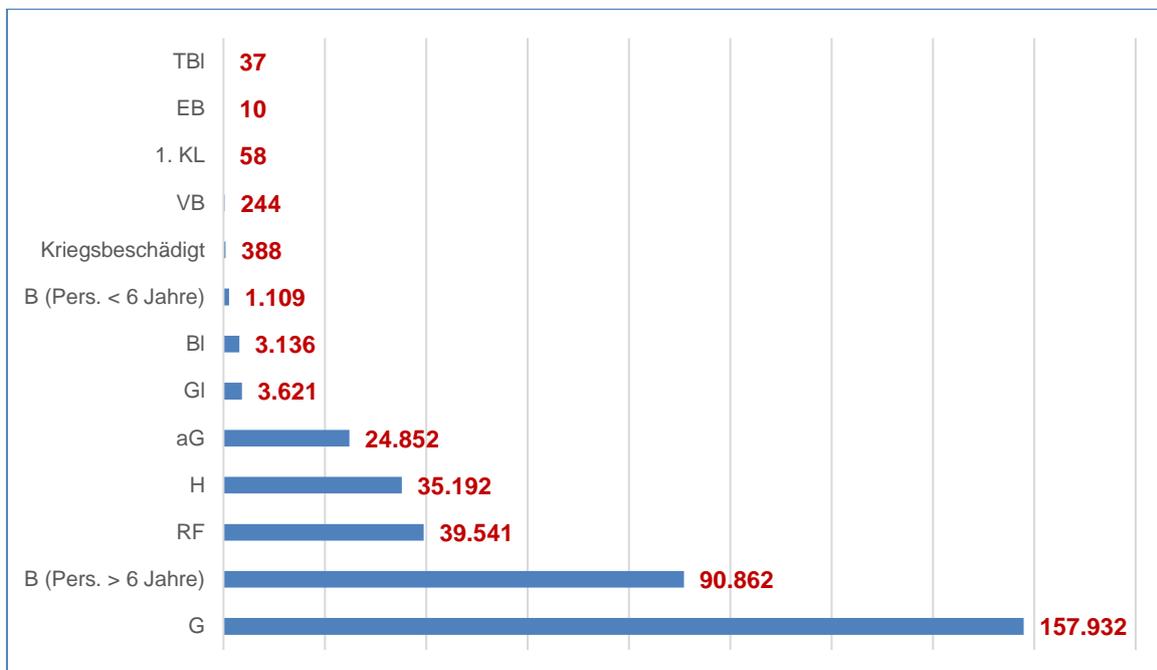


Abbildung 5: Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Merkzeichen in Berlin – absolute Zahlen (Stichtag: 31.12.2018)

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Jahresstatistik nach dem Schwerbehindertenrecht; Darstellung: SenIAS – III SBE 2;
Hinweis: zu beachten ist, dass auf dem Schwerbehindertenausweis im Einzelfall mehr als ein Merkzeichen eingetragen werden kann

Tabelle 9:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Merkzeichen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Personen mit Schwerbehinderungen (mit gültigen Schwerbehindertenausweis)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt in Prozent	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Darunter mit folgenden Merkzeichen:						
○ Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit (G)	45,5%	45,2%	45,3%	45,0%	45,0%	45,0%
○ Außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)	7,5%	7,3%	7,2%	7,1%	7,0%	7,1%
○ Hilflosigkeit (H)	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%
○ Blindheit (Bl)	1,0%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
○ Rundfunk/Fernsehen(RF)	11,9%	11,8%	12,0%	11,5%	11,4%	11,3%
○ Gehörlosigkeit (Gl)	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	1,0%	1,0%
○ 1. Klasse (1. KL)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
○ Begleitperson (B) – für Personen > 6 Jahre	24,7%	24,9%	25,1%	25,2%	25,4%	25,9%
○ Begleitperson (B) – für Personen < 6 Jahre	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
○ Kriegsbeschädigt	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%
○ Versorgungsberechtigt (VB)	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
○ Entschädigungsberechtigt (EB)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
○ Taubblindheit (TBl)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Jahresstatistik nach dem Schwerbehindertenrecht; Darstellung und Quotenberechnung: SenIAS – III SBE 2
Hinweis: zu beachten ist, dass auf dem Schwerbehindertenausweis im Einzelfall mehr als ein Merkzeichen eingetragen werden kann

2.5 Personen mit einer Schwerbehinderung nach Art der schwersten Behinderungen

Tabelle 10:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Altersstufen und Art der schwersten Behinderung – absolute Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien)	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Altersgruppen - absolute Zahlen						Insgesamt
	0 bis 25 Jahre	25 bis 45 Jahre	45 bis 65 Jahre	65 bis 70 Jahre	70 bis 75 Jahre	75 Jahre und mehr	
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	29	156	483	204	156	473	1.501
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	442	1.585	8.594	4.536	4.265	15.479	34.901
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	94	849	8.672	5.351	5.900	19.725	40.591
Blindheit und Sehbehinderungen	412	1.061	3.239	1.380	1.446	9.250	16.788
Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	737	1.381	3.436	1.528	1.408	5.392	13.882
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	63	706	4.608	1.577	1.600	4.097	12.651

Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	1.670	5.199	30.198	13.029	12.409	34.169	96.674
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	7.232	12.943	34.106	10.033	7.445	18.711	90.470
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	1.763	4.424	15.836	5.000	4.077	10.430	41.530
Insgesamt	12.442	28.304	109.172	42.638	38.706	117.726	348.988

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Bei den am 31.12.2017 registrierten Menschen mit Schwerbehinderung und gültigem Schwerbehindertenausweis wurde als häufigste Art der schwersten Behinderung eine Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (96.674 Personen; entspricht einem Anteil von 27,7%) oder eine Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchtkrankheiten (90.470 Personen; entspricht einem Anteil von 25,9%) festgestellt. Diese beiden Arten der schwersten Behinderung finden sich in allen Altersgruppen im Vergleich zu den dargestellten weiteren schwersten-Behinderungsarten. Die prozentuale Verteilung nach Alter und Behinderungsarten im Verhältnis zur Anzahl aller schwerbehinderten Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis in Berlin lässt sich Tabelle 11 entnehmen.



Abbildung 6: Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Art der schwersten Behinderung – absolute Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 11:

Anteil der Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Altersstufen und Art der schwersten Behinderung an allen gleichaltrigen Personen mit Schwerbehinderung und gültigen Schwerbehindertenausweis– prozentuale Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien)	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Altersgruppen - prozentualer Anteil						
	0 bis 25 Jahre	25 bis 45 Jahre	45 bis 65 Jahre	65 bis 70 Jahre	70 bis 75 Jahre	75 Jahre und mehr	Ins- gesamt
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,4%
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	0,1%	0,5%	2,5%	1,3%	1,2%	4,4%	10,0%
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	0,0%	0,2%	2,5%	1,5%	1,7%	5,7%	11,6%
Blindheit und Sehbehinderungen	0,1%	0,3%	0,9%	0,4%	0,4%	2,7%	4,8%
Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	0,2%	0,4%	1,0%	0,4%	0,4%	1,5%	4,0%
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	0,0%	0,2%	1,3%	0,5%	0,5%	1,2%	3,6%
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	0,5%	1,5%	8,7%	3,7%	3,6%	9,8%	27,7%
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	2,1%	3,7%	9,8%	2,9%	2,1%	5,4%	25,9%
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	0,5%	1,3%	4,5%	1,4%	1,2%	3,0%	11,9%
Insgesamt	3,6%	8,1%	31,3%	12,2%	11,1%	33,7%	100,0%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

2.6 Personen mit einer Schwerbehinderung nach Ursache der schwersten Behinderung

Tabelle 12:

Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Ursache der schwersten Behinderung, Geschlecht und Grad der Behinderung - absolute Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Ursache der schwersten Behinderungen	Personen mit Schwerbehinderungen (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Grad der Behinderungen - absolute Zahlen -						
	50	60	70	80	90	100	Insgesamt
Angeborene Behinderungen							
• Insgesamt	787	415	632	789	217	2.526	5.366
○ Männlich	426	233	361	463	133	1.350	2.966
○ Weiblich	361	182	271	326	84	1.176	2.400
Unfall							
• Insgesamt	591	287	221	180	73	301	1.653
○ Männlich	421	206	155	126	53	220	1.181
○ Weiblich	170	81	66	54	20	81	472
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung							
• Insgesamt	119	143	112	96	71	168	789
○ Männlich	118	95	74	66	48	125	526
○ Weiblich	81	48	38	30	23	43	263
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)							
• Insgesamt	85.551	45.960	35.531	36.261	15.722	15.722	272.099
○ Männlich	36.781	19.836	16.387	16.885	7.392	7.392	124.167
○ Weiblich	48.770	26.124	19.144	19.376	8.330	8.330	147.932
Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen							
• Insgesamt	23.061	12.874	9.577	8.621	3.860	11.088	69.081

Ursache der schwersten Behinderungen	Personen mit Schwerbehinderungen (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Grad der Behinderungen - absolute Zahlen -						
	50	60	70	80	90	100	Insgesamt
○ Männlich	9.898	5.475	4.257	3.957	1.696	5.448	30.731
○ Weiblich	13.163	7.399	5.320	4.664	2.164	5.640	38.350
Insgesamt	110.189	59.679	46.073	45.947	19.943	67.157	348.988
○ Männlich	47.644	25.845	21.234	21.497	9.322	34.029	159.571
○ Weiblich	62.545	33.834	24.839	24.450	10.621	33.128	189.417

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Von den am 31.12.2017 registrierten 348.988 Menschen mit Schwerbehinderung und gültigen Schwerbehindertenausweis in Berlin gaben 272.099 (rd. 78%) als Ursache der schwersten Behinderung eine allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden) an, wobei die Anzahl der Frauen mit 147.932 deutlich höher ausfällt als die der Männer (124.167 Personen). Mit deutlichem Abstand dazu folgt die Ursachenkategorie „Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen“ mit insgesamt 69.081 Personen (rd. 20%), davon sind 30.731 Männer und 38.350 Frauen. Die prozentuale Verteilung nach dem Grad der Behinderung, bezogen auf die jeweilige Ursache der schwersten Behinderung im Verhältnis zur Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen ist der Tabelle 13 zu entnehmen.

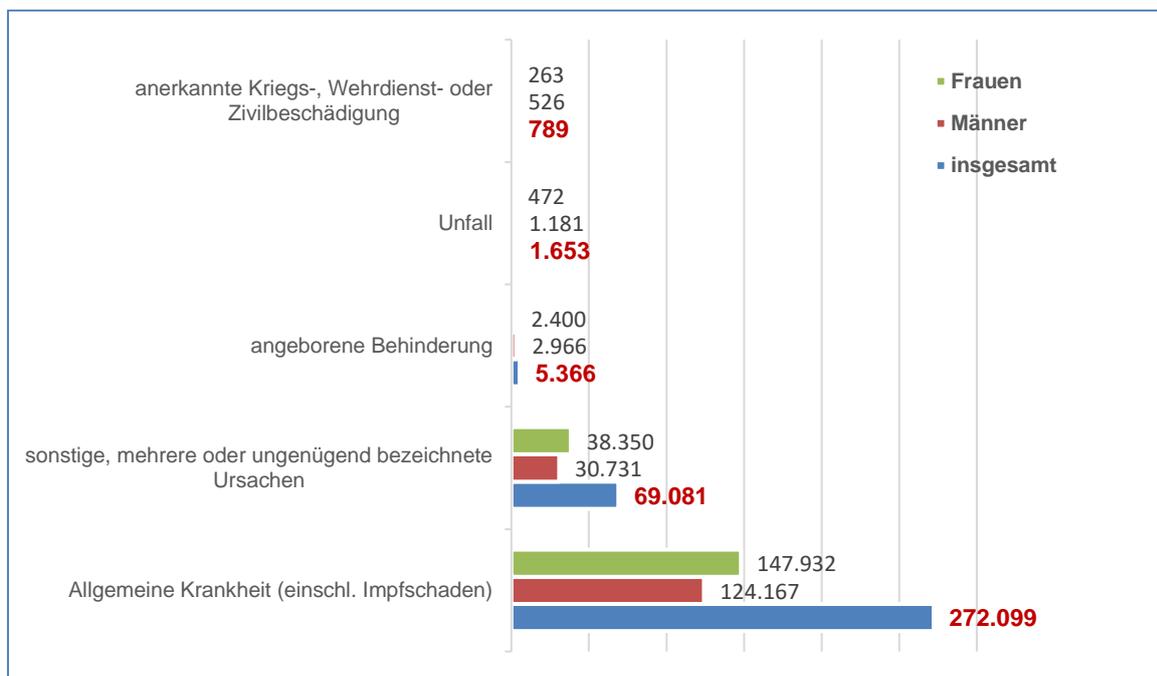


Abbildung 7: Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Ursache der schwersten Behinderung insgesamt sowie nach Geschlecht - absolute Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 13:

Anteil der Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) in Berlin nach Ursache der schwersten Behinderung, Geschlecht und Grad der Behinderung an allen Personen mit Schwerbehinderung, bezogen auf die jeweilige Ursache – prozentuale Zahlen (Stichtag: 31.12.2017)

Ursache der schwersten Behinderung	Personen mit Schwerbehinderung (mit gültigen Schwerbehindertenausweis) nach Grad der Behinderung - prozentualer Anteil (bezogen auf die jeweilige Ursache)						
	50	60	70	80	90	100	Ins- gesamt
Angeborene Behinderungen							
• Insgesamt	14,7%	7,7%	11,8%	14,7%	4,0%	47,1%	100,0%
○ Männlich	14,4%	7,9%	12,2%	15,6%	4,5%	45,5%	100,0%
○ Weiblich	15,0%	7,6%	11,3%	13,6%	3,5%	49,0%	100,0%
Unfall							
• Insgesamt	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	100,0%
○ Männlich	0,3%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	100,0%
○ Weiblich	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung							
• Insgesamt	25,2%	18,1%	14,2%	12,2%	9,0%	21,3%	100,0%
○ Männlich	22,4%	18,1%	14,1%	12,5%	9,1%	23,8%	100,0%
○ Weiblich	30,8%	18,3%	14,4%	11,1%	8,7%	16,3%	100,0%
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)							
• Insgesamt	31,4%	16,9%	13,1%	13,3%	5,8%	19,5%	100,0%
○ Männlich	29,6%	16,0%	13,2%	13,6%	6,0%	21,7%	100,0%
○ Weiblich	33,0%	17,7%	12,9%	13,1%	5,6%	17,7%	100,0%
Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen							
• Insgesamt	33,4%	18,6%	13,9%	12,5%	5,6%	16,1%	100,0%
○ Männlich	32,2%	17,8%	13,9%	12,9%	5,5%	17,7%	100,0%
○ Weiblich	34,3%	19,3%	13,9%	12,2%	5,6%	14,7%	100,0%
Insgesamt	31,6%	17,1%	13,2%	13,2%	5,7%	19,2%	100,0%
○ Männlich	29,9%	16,2%	13,3%	13,5%	5,8%	21,3%	100,0%
○ Weiblich	33,0%	17,9%	13,1%	12,9%	5,6%	17,5%	100,0%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht K III 1 – 2j über „Schwerbehinderte Menschen in Berlin“; Datenerhebung alle zwei Jahre; Darstellung und Berechnung der Quote für die Kategorie „Unfall“: SenIAS – III SBE 2

2.7 Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Tabelle 14:

Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin nach Ort der Leistungserbringung (innerhalb und außerhalb von Einrichtungen) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Jahr	Empfänger/Empfängerinnen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres					
	Insgesamt		außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen	
	absolut	Anteil an allen Empfänger/ Empfänger- innen EH in %	absolut	Anteil an allen Empfänger/Em- pängerinnen EH in %	absolut	Anteil an allen Empfänger/Em- pängerinnen EH in %
2013	27.340	100,0%	17.373	63,5%	13.234	48,4%
2014	28.143	100,0%	18.103	64,3%	13.454	47,8%
2015	28.746	100,0%	18.683	65,0%	13.570	47,2%
2016	29.272	100,0%	19.099	65,2%	13.778	47,1%
2017	30.045	100,0%	19.779	65,8%	13.900	46,3%
2018	30.113	100,0%	19.788	65,7%	13.928	46,3%

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung durch SenIAS – III SBE 2; Hinweis: aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entspricht die Summe aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtempfänger und Gesamtempfängerinnenzahl. Dies trifft auch auf die Berechnung der Quoten zu.

Am 31.12.2018 erhielten insgesamt 30.113 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII, davon 19.788 Personen außerhalb von Einrichtungen sowie 13.928 Personen in Einrichtungen. Der prozentuale Anteil ambulanter Leistungen (außerhalb von Einrichtungen) lag am genannten Stichtag bei 65,7%, der stationären Leistungen (in Einrichtungen) bei 46,3%. Die Anzahl der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen ist im Zeitraum 2013 bis 2018 um absolut 2.773 Personen (+10,1%) gestiegen. Außerhalb von Einrichtungen liegt die analoge Entwicklung im vorgenannten Zeitraum bei einem Zuwachs um 2.415 Personen (+13,9%) und im Bereich der Hilfestellung in Einrichtungen um 694 Personen (+5,2%). Der ungleich höhere Anteil der ambulanten Versorgung gegenüber der stationären Variante verdeutlicht die sozialpolitisch gewollte Maxime „ambulant vor stationär“ und die anhaltend steigende Entwicklung der Ambulantisierungsquote in Berlin.

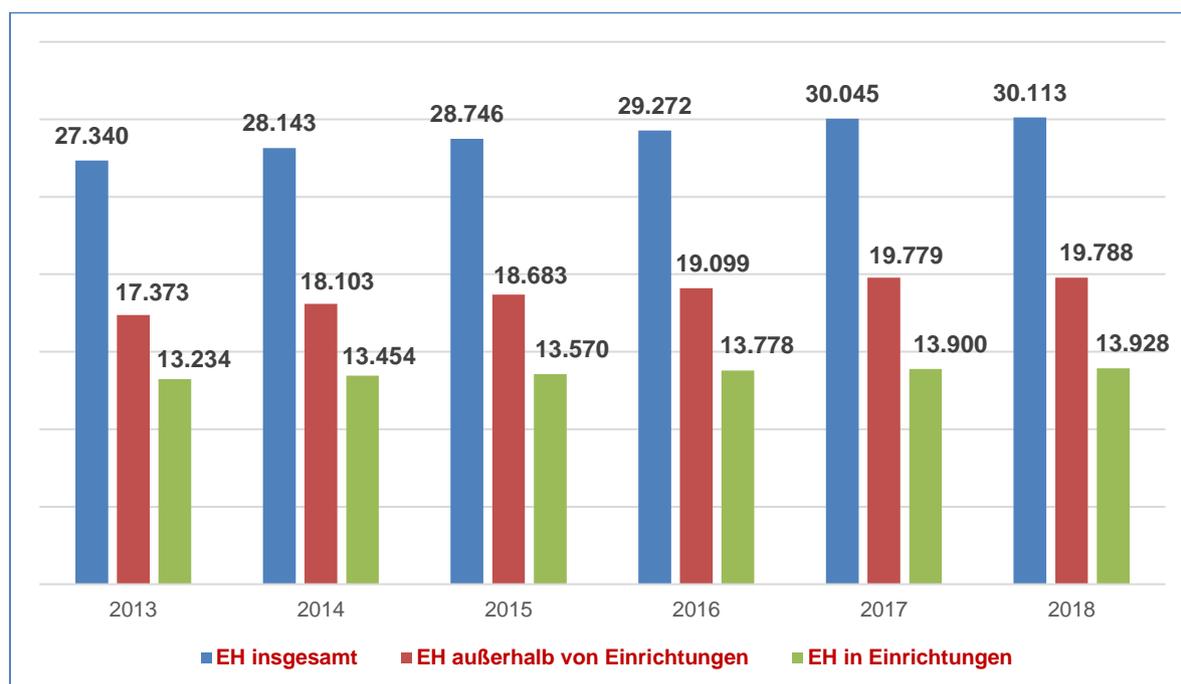


Abbildung 8: Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in Berlin insgesamt, davon innerhalb und außerhalb von Einrichtungen – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung durch SenIAS – III SBE 2; Hinweis: aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entspricht die Summe aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtempfänger*innenzahl. Dies trifft auch auf die Berechnung der Quoten zu.

Tabelle 15:

Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in Berlin an der Anzahl der Menschen mit Behinderungen im Dezember des Berichtsjahres – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Jahr	Menschen mit Behinderungen im Dezember des Berichtsjahres	Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII am 31.12. in Berlin – absolut -	Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe an der Anzahl der Menschen mit Behinderungen - in Prozent -
2013	592.900	27.340	4,6 %
2014	604.869	28.143	4,7 %
2015	610.378	28.746	4,7 %
2016	615.821	29.272	4,8 %
2017	621.892	30.045	4,8 %
2018	627.662	30.113	4,8 %

Datenquelle:

Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe: Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung durch SenIAS – III SBE 2; Hinweis: aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger*innen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entspricht die Summe aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtempfänger*innenzahl. Dies trifft auch auf die Berechnung der Quoten zu.

Daten zur Anzahl der Personen mit festgestellter Behinderungen: Landesamt für Gesundheit und Soziales

Im Zeitraum von 2013 bis 2018 stieg die Anzahl der Menschen mit Behinderungen wie auch die Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII stetig an. Dennoch liegt die Quote der Leistungsempfangenden nach dem SGB XII - bezogen auf die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in Berlin - seit Jahren bei rd. 4,8 %.

2.8 Bruttoausgaben für Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe

Tabelle 16:

Bruttoausgaben (Ausgaben ohne Abzug von Einnahmen) für Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres in Mio. Euro nach Ort der Leistungserbringung (innerhalb und außerhalb von Einrichtungen) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Jahr	Bruttoausgaben für Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in Berlin im Berichtsjahr in Mio. Euro					
	Insgesamt		außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen	
	absolut	Prozentualer Anteil	absolut	Prozentualer Anteil	absolut	Prozentualer Anteil
2013	701,8 Mio. €	100,0%	252,8 Mio. €	36,0%	449,0 Mio. €	64,0%
2014	731,6 Mio. €	100,0%	269,1 Mio. €	36,8%	462,5 Mio. €	63,2%
2015	770,4 Mio. €	100,0%	285,8 Mio. €	37,1%	484,6 Mio. €	62,9%
2016	812,0 Mio. €	100,0%	304,2 Mio. €	37,5%	507,7 Mio. €	62,5%
2017	842,1 Mio. €	100,0%	316,6 Mio. €	37,6%	525,6 Mio. €	62,4%
2018	888,0 Mio. €	100,0%	334,4 Mio. €	37,7%	553,5 Mio. €	62,3%

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung durch SenIAS – III SBE 2

Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII steigen in Berlin von Jahr zu Jahr weiter an und lagen in 2018 bei insgesamt rd. 888,0 Mio. Euro. Mehr als 62% dieser Ausgaben werden im Zeitraum 2013 bis 2018 für Hilfen in Einrichtungen ausgegeben, knapp 38% für Hilfen außerhalb von Einrichtungen. Diese Anteile an den Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe sind seit Jahren annähernd konstant.

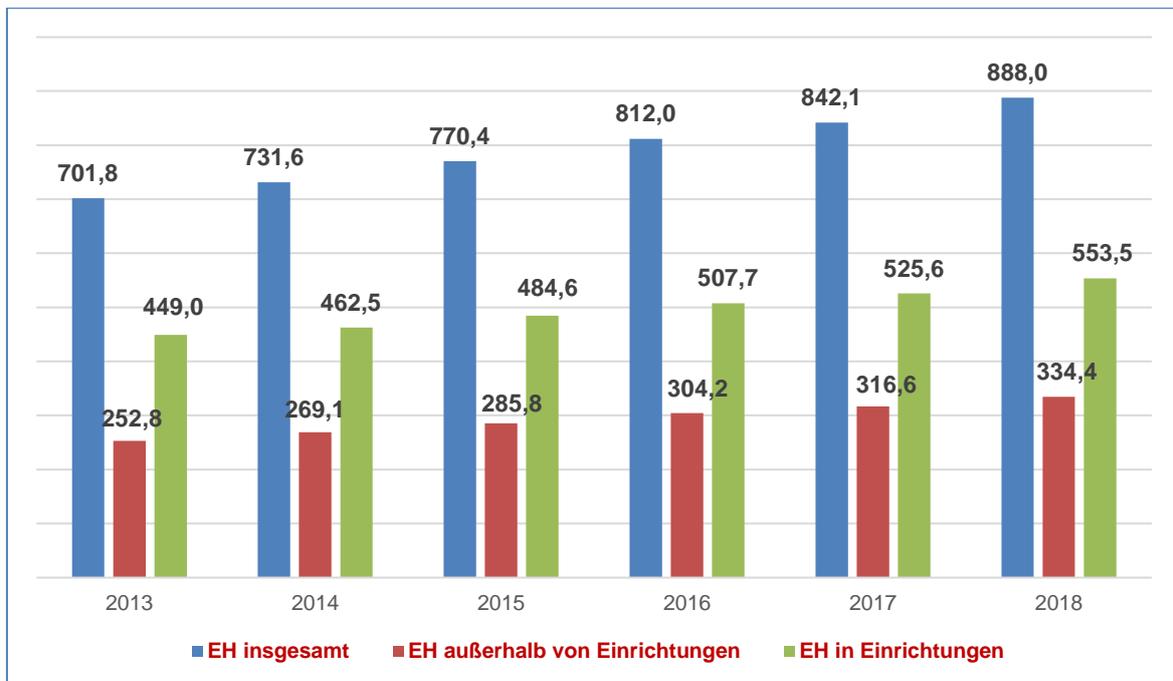


Abbildung 9: Bruttoausgaben (Ausgaben ohne Abzug von Einnahmen) für Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres in Mio. Euro nach Ort der Leistungserbringung (innerhalb und außerhalb von Einrichtungen) – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung durch SenIAS – III SBE 2

II. Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen

1. Familie und soziales Netz

1.1. Beschreibung des Lebensbereiches

Artikel 6 UN-BRK – Frauen mit Behinderung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 UN-BRK – Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter

und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 23 UN-BRK – Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;*
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;*
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.**
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.*
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.*
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.*
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.*

Artikel 28 UN-BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.*

- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 - d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 - e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

(Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Politik-fuer-behinderte-Menschen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen-langtext.html>)

„Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“ (Artikel 16, Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Resolution 217 A (III) der vereinten Nationen vom 10.12.1948.

(Quelle: <https://www.menschenrechtserklaerung.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3157/>)

Familiäre und/oder partnerschaftliche Beziehungen sowie ein stabiles soziales Umfeld sind für Menschen mit und ohne Behinderungen ein wichtiger Maßstab für Lebensqualität, deren Grad nur von dem betreffenden einzelnen Menschen beurteilt werden kann. Familien und (Lebens)Partnerschaften, in denen Menschen mit Behinderungen leben, haben allerdings oftmals andere (höhere) Anforderungen im alltäglichen Leben zu bewältigen als Familien und Lebens(Partnerschaften) ohne behinderte Mitglieder. Inwieweit dieses gelingt, hängt im wesentlichen von der Art und Schwere der Beeinträchtigung des behinderten Kindes oder erwachsenen behinderten Menschen und den damit in Zusammenhang stehenden vorhanden Barrieren ab. Auch die materiellen und zeitlichen Ressourcen innerhalb der Familie und Lebens(Partnerschaft), das soziale Umfeld wie auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen spielen dabei eine wichtige Rolle. Oftmals stößt nicht nur die Familie und Lebens(Partnerschaft) sondern auch das soziale Netzwerk an seine Grenzen, da die Barrieren im alltäglichen Leben oder auch in besonderen Situationen nicht gänzlich oder sogar gar nicht beseitigt werden können.

Hier ist die Gesellschaft gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen herzustellen und Unterstützung zu leisten.

Die UN-BRK fordert „wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, ...“ zu ergreifen, um so die Rechte der Menschen mit und ohne Behinderungen zu gewährleisten (Artikel 23 UN-BRK). Ergänzt wird diese Forderung durch die Regelungen in Artikel 6 und 7 der UN-BRK, in der auf die Wahrung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten insbesondere von Frauen und Kindern mit Behinderungen hingewiesen sowie Artikel 28 UN-BRK, in der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für die Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien anerkannt wird.

Entsprechend den Richtlinien zur Regierungspolitik 2016-2021 sieht der Berliner Senat in der Stärkung und Unterstützung von Familien, aber auch von (Lebens)Partnerschaften eine zentrale Aufgabe. Dabei sollen insbesondere die Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern mit Behinderungen, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Kindern gestärkt werden.

Damit wird auch den bereits in 2015 beschlossenen „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ und deren Konkretisierung Rechnung getragen, wonach die Gleichbehandlung und Teilhabe aller Menschen sicherzustellen ist, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer Behinderung (Ziffer 8 der Behindertenpolitischen Leitlinien).

Mit dem in jeder Legislaturperiode zu erstellenden Bericht über die Lage der Familien in Berlin werden bestehende Angebote und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung beurteilt, um so die bestehenden familienfreundlichen Rahmenbedingungen in Berlin zu stärken und weiter zu entwickeln (Siehe aktueller Familienbericht 2015 „Dazugehören, Mitgestalten – Familien in der Stadtgesellschaft“, erstellt vom Berliner Beirat für Familienfragen).

Über die Familiensituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin liegen nach Auskunft der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie derzeit keine statistischen Erhebungen vor, weder für Familien mit behinderten Kindern noch Eltern mit Behinderungen.

Im „Zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016“ werden jedoch aufgrund der Berechnungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), die unter Heranziehung der Daten des Mikrozensus 2013 (gewichtet) vorgenommen wurden, Aussagen über die Familiensituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland getroffen. So wird festgestellt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen am häufigsten in Zwei-Personen-Haushalten ohne minderjährige Kinder und zwar überwiegend als Paar sowie in geringem Umfang auch als volljähriges Kind (schwerpunktmäßig im Alter von 18 bis 44 Jahren) mit einem Elternteil zusammenleben. Menschen, die ihre Beeinträchtigungen erst in einem vergleichsweise späten Alter erworben haben, sollen dabei in ähnlichen Lebens- und Haushaltsformen wie Menschen ohne Beeinträchtigungen leben und Menschen, deren Beeinträchtigung bereits von Geburt an besteht sollen überwiegend ledig und kinderlos sein.

(Quelle: Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderungen, 2016; Ziffer 1.1)

Entsprechend der Veröffentlichung „Lebenslagen der behinderten Menschen, Ergebnis Mikrozensus 2017“² gab es im Jahre 2017 in Deutschland insgesamt 10,2 Mio. Menschen

² „Erläuterung zur Statistik: Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des Mikrozensus an etwa 1% der Bevölkerung (758.000 Personen bzw. 379.000 Haushalten, Stichprobenerhebung) Fragen mit einem breiten Merkmalsspektrum (z.B. Familien, Lebensgemeinschaften und Haushalte, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Aus- und Weiterbildung, Wohnverhältnisse und Gesundheit) gestellt. Diese Art der Erhebung findet jährlich statt und unterliegt weitgehend der Auskunftspflicht... Die Fragen zur Behinderungen werden mit freiwilliger Auskunftserteilung gestellt. Die Antwortquote zu den Fragen zur Behinderungen beträgt dabei rund 82%

mit einer amtlich anerkannten Behinderungen, die in Privathaushalten³ lebten, d.h. im Durchschnitt war gut jeder achte Einwohner in Privathaushalten (13%) behindert. Dabei waren mehr als die Hälfte Männer (51%), der größte Teil war schwerbehindert (ca. 73,5%) und in der Altersgruppe 55 Jahre und älter (75%) zu finden. Auch sind Menschen mit Behinderungen zwischen 25 und 44 Jahren häufiger ledig (58%) und leben öfter allein (33%) als Menschen ohne Behinderungen in der gleichen Altersklasse (48% bzw. 23%). Dass die Familiensituation von Menschen mit Behinderungen eine andere ist als bei Menschen ohne Behinderungen zeigt sich auch darin, dass der größte Anteil (47,8%) der Menschen ohne Behinderungen in einem Haushalt mit mehr als 3 Personen lebt (im Vergleich dazu sind es nur 17,6% der Menschen mit Behinderungen).

Dagegen lebt der größte Anteil (50%) der Menschen mit Behinderungen in einem Haushalt mit 2 Personen (im Vergleich dazu sind es 32,5 % der Menschen ohne Behinderungen). Damit bestätigt sich auch die Aussage im zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung, die auf der Datenlage 2013 vorgenommen wurde, auch für das Jahr 2017, wonach der größte Anteil der Menschen mit Behinderungen in einem 2-Personenhaushalt lebt.

(Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020 / erschienen am 20.03.2020)

Für das Land Berlin wird angenommen, dass die hier für ganz Deutschland getroffenen Aussagen - basierend auf Daten von 2013 und 2017 - übertragbar sind.

1.2. Hilfen für Familien

Der Berliner Senat sieht es als eine seiner Aufgaben an, Familien und Eltern zu unterstützen und in die Lage zu versetzen, dass sie ihrer Verantwortung zur Erziehung und Förderung ihrer Kinder gerecht werden.

§ 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) formuliert ausdrücklich das Recht junger Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei sind insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Leistungen der Jugendhilfe sollen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsrecht des SGB VIII stellt hiermit den jungen Menschen in den Mittelpunkt der Unterstützungsangebote. Daraus folgen unter anderem Leistungsangebote nach § 27 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung und der individuelle Rechtsanspruch junger Menschen nach § 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Methodik: Verfahren ab 2017: Ab der Erhebung 2017 werden Fragen zur Behinderungen/Beeinträchtigung nunmehr jährlich erhoben (§7 Abs. 1, Nr. 5 Mikrozensusgesetz 2017). Sie werden nicht mehr in Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünften) erfragt, sondern ausschließlich in Privathaushalten gestellt. Aus methodischer Sicht sei darauf hingewiesen, dass weiter der für die hier vorliegenden Ergebnisse genutzte Hochrechnungsrahmen, ergänzend zu den für das Mikrozensus-Grundprogramm genutzten Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, Eckwerte der Schwerbehindertenstatistik 2017 enthält. Die Ergebnisse über die schwerbehinderten Menschen des Mikrozensus wurden dabei auf Länderebene anhand der Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik 2017 (Sekundärerhebung) nach sechs Altersgruppen und dem Geschlecht geschichtet hochgerechnet. Für die leichter Behinderten erfolgte lediglich eine Einschätzung der Antwortausfälle ebenfalls geschichtet nach Altersgruppen und dem Geschlecht. Antwortausfälle liegen bei den behinderten Menschen somit nicht vor. Bei den Nichtbehinderten (keine amtlich festgestellten Behinderungen) erfolgte keine Einschätzung von Antwortausfällen anhand der Bevölkerung...“ (Auszug aus der Veröffentlichung 2017)

³ Erläuterung lt. Mikrozensus: zu Privathaushalten zählen alle Personen, die am Haupt- oder Nebenwohnsitz allein (Einpersonenhaushalt) oder zusammen mit anderen Personen (Mehrpersonenhaushalt) eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Als gesetzliche Leistung wird von den Jugendämtern Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII gewährt, auf die ein individueller Leistungsanspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfen ist, dass in der Familie „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Die Hilfen umfassen insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen (Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in der Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Ihre Ausgestaltung kann in ambulanter, teilstationärer als auch stationärer Form erfolgen.

Nach § 35a SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn zunächst die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter des jungen Menschen typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht. Auch hier erfolgt eine Leistungsgewährung nach ambulanter, teilstationärer oder stationärer Hilfeform.

Ist neben der Eingliederungshilfe auch Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen in Anspruch genommen werden, die sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe als auch der Hilfen zur Erziehung wahrnehmen können.

Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach §§ 28 bis 35 sowie § 90 und §§ 109 bis 116 SGB IX soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

1.2.1 Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35 a SGB VIII nach Hilfedichte sowie Anteil des Personenkreises nach § 2 SGB IX

Tabelle 17

Anzahl der Personen unter 21 Jahren insgesamt, davon Anzahl der Leistungsempfängenden, die dem Personenkreis nach § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) zuzuordnen sind unter Berücksichtigung der Hilfedichte in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Altersgruppe <21 Jahre (einschl. der Personen ohne Leistungsbezug), davon	613.922	627.616	650.258	674.821	686.779	695.418
§ 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen)	4.134	4.473	4.765	4.756	4.757	4.849
Hilfedichte (Anzahl der Hilfe auf 1.000 junge Menschen bezogen)	6,73	7,13	7,33	7,05	6,93	6,97

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Hilfedichte: Anzahl der Hilfen auf 1.000 junge Menschen; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Die Altersgruppe der unter 21-Jährigen Personen in Berlin ist von 2013 bis 2018 um 13,3 % gestiegen (von 613.922 auf 695.418 junge Menschen). Im gleichen Zeitraum hat sich auch die Anzahl der Leistungsempfängenden mit Behinderungen nach § 2 SGB IX um 17,3 % erhöht (von 4.134 auf 4.849 junge Menschen).

Die Hilfedichte (Anzahl der Hilfen auf 1.000 junge Menschen bezogen) in den Jahren 2013 und 2018 hat von 6,73 auf 6,97 leicht zugenommen (Höchstwert in 2015 mit 7,33). In der Ermittlung der Hilfen zum Stichtag wurden die Leistungsgewährungen nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) herangezogen (vgl. Tabelle 18).

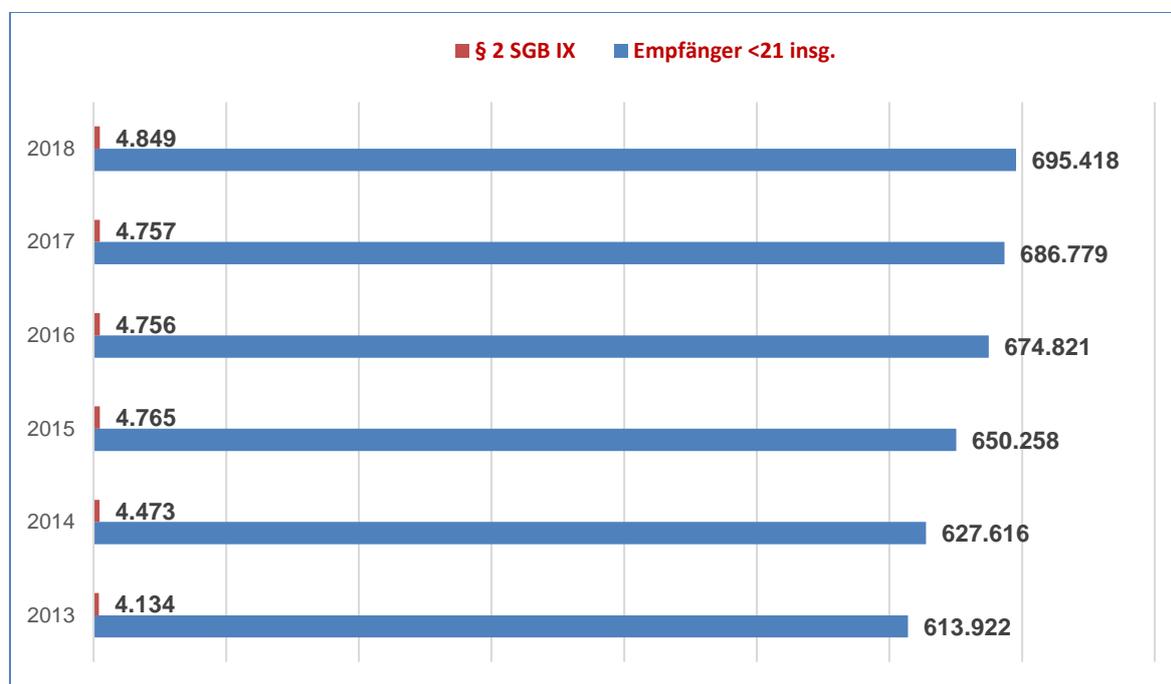


Abbildung 10: Anzahl der Personen unter 21 Jahren insgesamt in Berlin, davon Anzahl der Personen, die dem Personenkreis nach § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) zuzuordnen sind am 31.12. des Berichtsjahres – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Hilfedichte: Anzahl der Hilfen auf 1.000 junge Menschen; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 18

Anzahl der Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) insgesamt sowie deren Anteil am Personenkreis § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres - absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Hilfen (§ 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung und 35 a SGB VIII - Eingliederungshilfe) insgesamt	21.244	22.281	23.193	23.996	22.103	21.914
§ 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen)	4.134	4.473	4.765	4.756	4.757	4.849
Prozentualer Anteil	19,5%	20,1%	20,5%	19,8%	21,5%	22,1%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Die Gesamtzahl der Hilfen nach § 27 und § 35a SGB VIII zum Stichtag 31.12. hat sich von 2013 zu 2018 von 21.244 auf 21.914 nur gering erhöht (Höchstwert 2016 mit 23.996). Gleichwohl kann eine kontinuierliche Steigerung des Anteils von jungen Menschen mit Behinderungen in diesem Zeitraum von 19,5 % auf 22,1 % festgehalten werden.

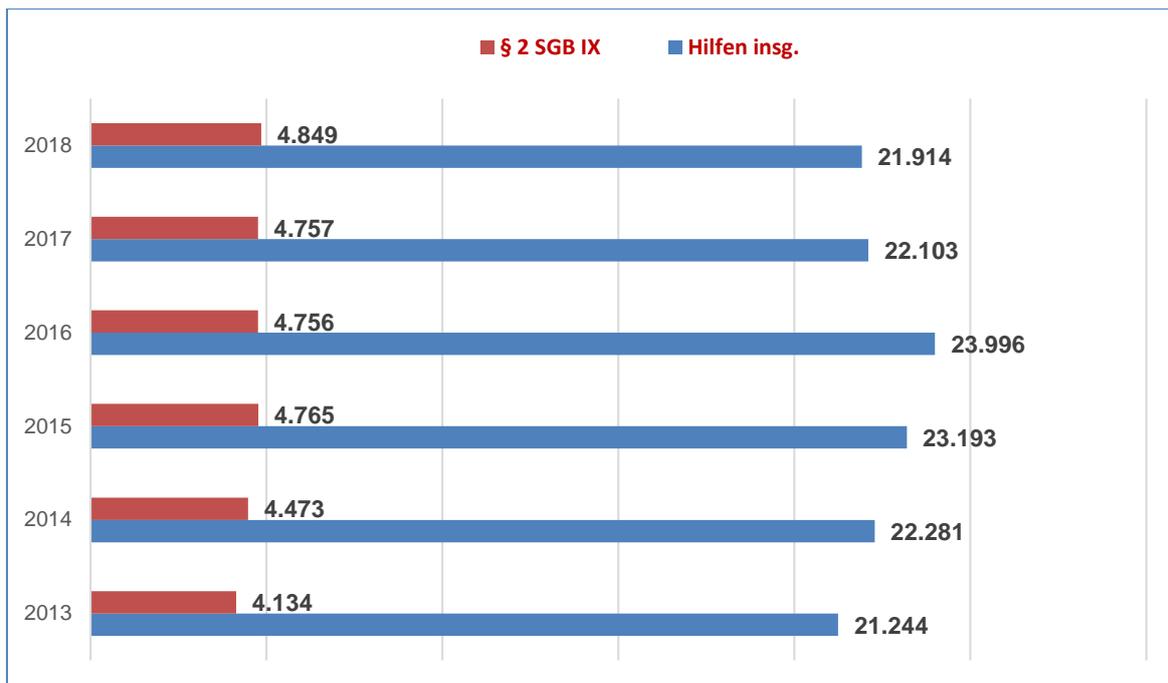


Abbildung 11: Anzahl der Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) insgesamt und deren Anteil am Personenkreis § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 19

Anzahl der Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) am 31.12. des Berichtsjahres insgesamt und Anteil der Hilfen nach § 35 a SGB VIII in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Hilfen insgesamt	21.244	22.281	23.193	23.996	22.103	21.914
§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)	3.832	4.197	4.494	4.452	4.313	4.372
Prozentualer Anteil	18,0%	18,8%	19,4%	18,6%	19,5%	20,0%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Den weitaus größten Anteil an Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen nach § 2 SGB IX nehmen die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII ein. Zum Stichtag 31.12.2013 waren 3.832 junge Menschen im Leistungsbezug nach § 35a SGB VIII, am 31.12.2018 waren es 4.372. Von 2013 zu 2018 hat sich die Anzahl der Leistungen nach § 35a SGB VIII von 2013 zu 2018 um 14,1% und der Anteil an den Gesamthilfen von 18,6 % auf 20,0 % erhöht.

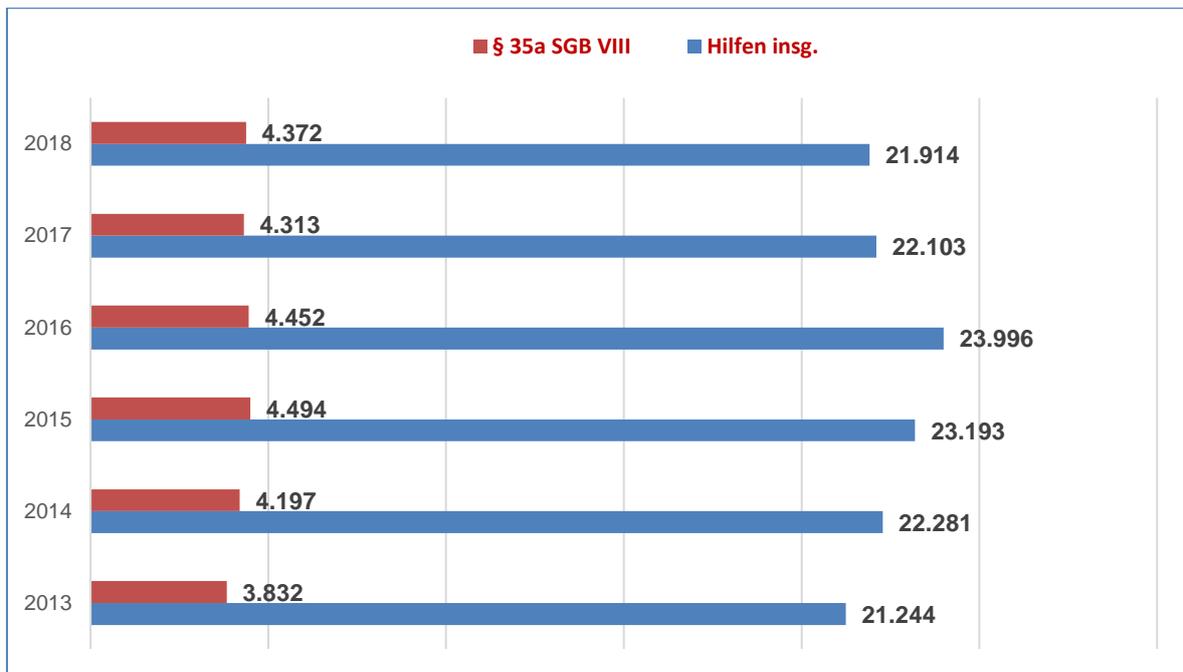


Abbildung 12: Anzahl der Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) am 31.12. des Berichtsjahres insgesamt und Anteil der Hilfen nach § 35 a SGB VIII in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 20

Anteil der Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) am 31.12. des Berichtsjahres am Personenkreis nach § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Anteil der Leistungen (§ 35a SGB VIII) an Zielgruppe (§ 2 SGB IX)					
Anteil	92,7%	93,8%	94,3%	93,6%	90,7%	90,2%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Der Anteil der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an allen Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen lag am 31.12.2018 bei 90,2 %. Den Höchstwert mit 94,3 % weisen die Daten zum 31.12.2015 aus.

Von den 4.849 in 2018 erbrachten Leistungen für Personen nach § 2 SGB IX (vgl. Tabelle 18) wurden 4.372 Leistungen an Leistungsbeziehende nach § 35a SGB VIII erbracht (vgl. Tabelle 19). Die übrigen Leistungen erfolgten auf Grundlage anderer Behinderungsformen in einem Leistungsbezug mit Hilfen nach § 27 SGB VIII.

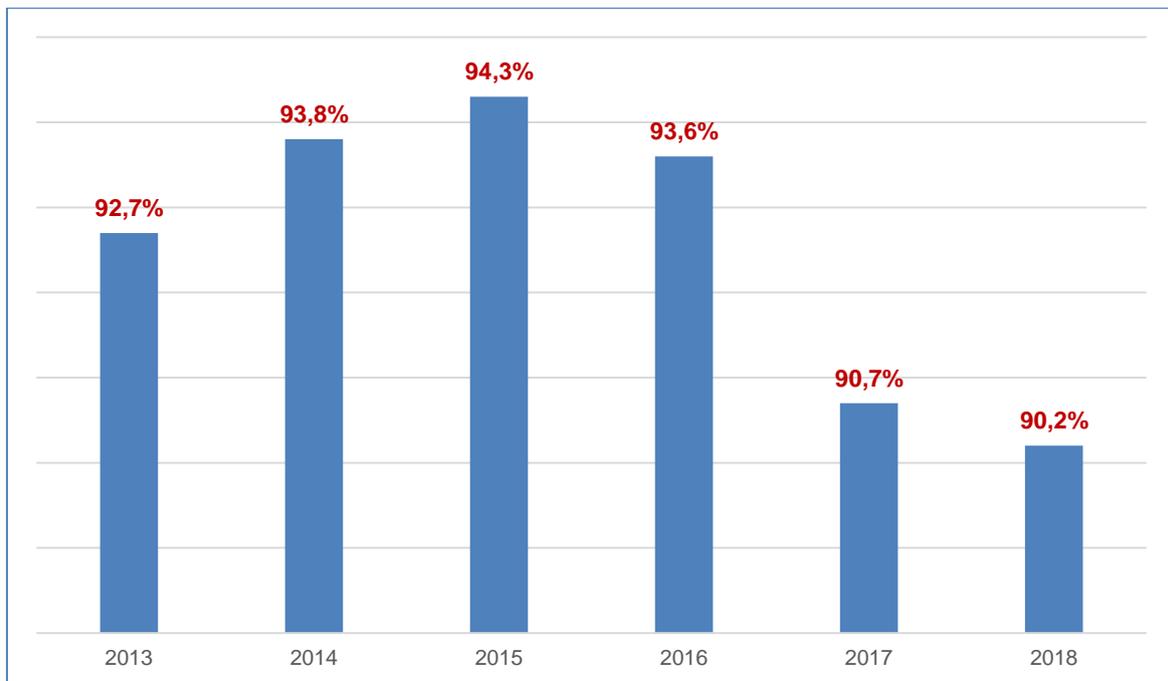


Abbildung 13: Anteil der Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) am 31.12. des Berichtsjahres am Personenkreis nach § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) in Berlin – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 21

Anzahl der Personen unter 21 Jahren insgesamt, davon Anzahl der Leistungsempfängenden nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) unter Berücksichtigung der Hilfedichte in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Altersgruppe <21 Jahre (einschl. der Personen ohne Leistungsbezug)	613.922	627.616	650.258	674.821	686.779	695.418
§ 35a SGB VIII	3.832	4.197	4.494	4.452	4.313	4.372
Hilfedichte (Anzahl der Hilfen auf 1.000 junge Menschen bezogen)	6,24	6,69	6,91	6,60	6,28	6,29

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Hilfedichte: Anzahl der Hilfen auf 1.000 junge Menschen; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Bezogen auf die Hilfedichte der Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) ergibt sich zwischen 2013 und 2018 eine nahezu unveränderte Quote von 6,24 bzw. 6,29.

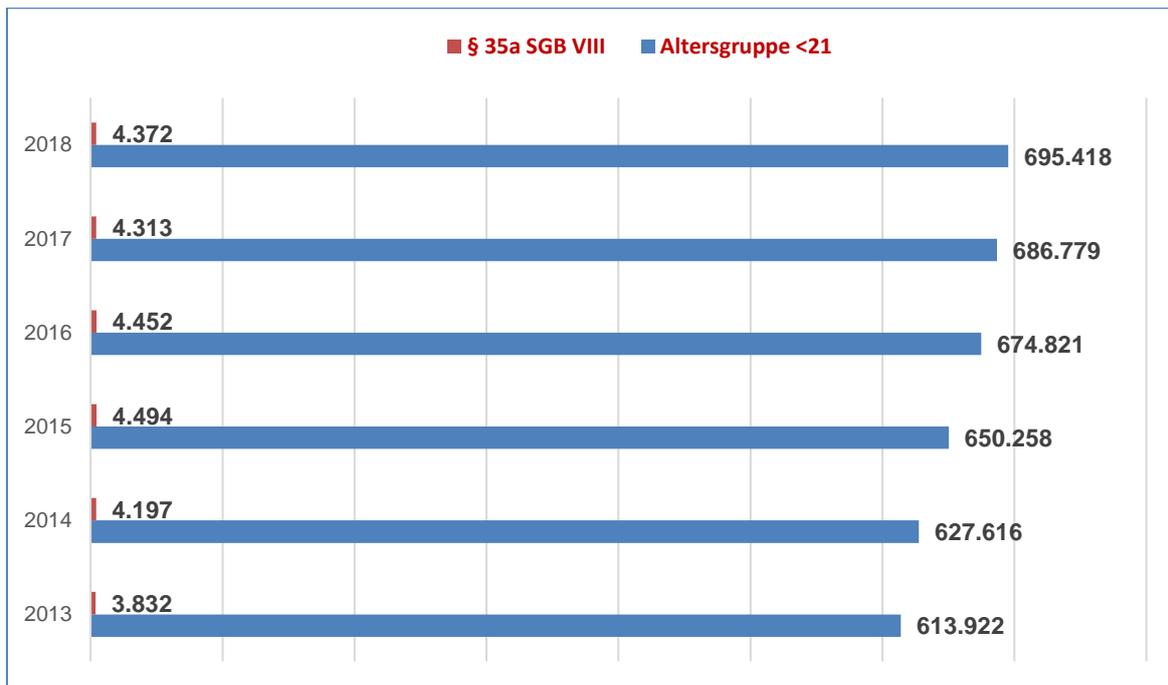


Abbildung 14: Anzahl der Personen unter 21 Jahren insgesamt, davon Anzahl der Leistungsempfängenden nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Hilfedichte: Anzahl der Hilfen auf 1.000 junge Menschen; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

1.2.2 Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35 a SGB VIII nach Altersgruppen

Tabelle 22

Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie deren Anteil an allen Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII nach Altersgruppen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
unter 6 Jahren	1,95%	1,88%	1,89%	2,22%	1,98%	1,59%
6 bis unter 12 Jahren	23,54%	24,06%	21,25%	24,85%	26,90%	27,05%
12 bis unter 15 Jahren	26,88%	27,91%	31,74%	28,53%	28,93%	29,14%
15 bis unter 18 Jahren	14,10%	15,85%	18,61%	13,01%	13,72%	14,95%
18 bis unter 21 Jahren	13,34%	13,29%	11,97%	10,91%	11,44%	12,73%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 35a SGB VIII nach Altersgruppen differenziert zeigt sich eine erhöhte Verteilung in den Altersgruppen der 6- bis unter 12-jährigen als auch der 12- bis unter 15-jährigen jungen Menschen (Anmerkung SenBJF: Die Aussage ist: X% in einer Altersgruppe nehmen von allen Hilfen nach §§ 27 ff. und § 35a SGB VIII eine Hilfe nach § 35a in Anspruch. Wenn also Hilfen in dieser Altersgruppe bestehen, sind die Anteile für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in der Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen am höchsten).

Der Anteil der Leistungen nach § 35a SGB VIII an allen Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35a SGB VIII liegt in der Summe dieser Altersgruppen in 2013 bei 50,4 % und stieg in 2018 auf 56,2 %. In der Leistungsgewährung und Unterstützung junger Menschen in ihrer

Persönlichkeitsentwicklung zeigt sich demnach ein erhöhter Anteil an Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die im institutionellen Kontext Schule und Bildung gebunden sind. Demgegenüber weist der Anteil an Eingliederungshilfen für Kinder unter 6 Jahren mit 1,9 % in 2013 und 1,6 % in 2018 eine geringe Ausprägung auf.

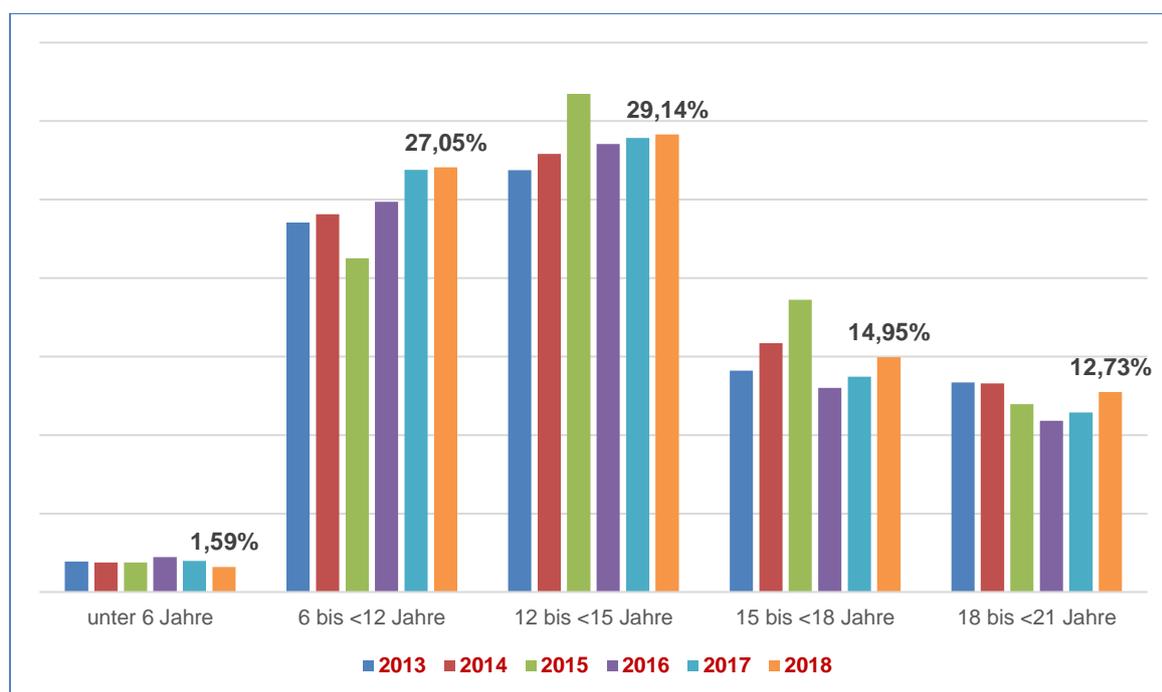


Abbildung 15: Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) am 31.12. des Berichtsjahres sowie deren Anteil an allen Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII nach Altersgruppen in Berlin – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 23

Hilfen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie deren Anteil am Personenkreis nach § 2 SGB IX (Menschen mit Behinderungen) nach Altersgruppen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentual (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
unter 6 Jahren	0,05%	0,05%	0,04%	0,06%	0,06%	0,06%
6 bis unter 12 Jahren	1,09%	1,13%	0,90%	1,14%	1,17%	1,14%
12 bis unter 15 Jahren	1,56%	1,69%	2,11%	1,77%	1,63%	1,59%
15 bis unter 18 Jahren	0,81%	0,89%	1,08%	0,80%	0,78%	0,80%
18 bis unter 21 Jahren	0,31%	0,31%	0,43%	0,26%	0,29%	0,37%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Einwohnerregister des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Eine ähnliche Beobachtung wie bei Tabelle 22 kann für die Gesamtzahl der Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen nach § 2 SGB IX festgehalten werden. Der relative Anteil der Hilfe für diese Personengruppe an allen Hilfen weist über den Zeitraum von 2013-2018 für die Gruppe der 6- bis unter 12-Jährigen (1,09 % zu 1,14%) und der 12- bis unter 15-Jährigen (1,56 % zu 1,59 %) die höchsten Werte auf.

1.2.3 Hilfen nach § 27 SGB VIII und § 35 a SGB VIII nach Hilfeformen und Gründen für die Inanspruchnahme der Leistungen

Tabelle 24

Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie deren Anteil an den Hilfeformen aller Leistungen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
ambulant	23,8%	24,7%	25,7%	25,8%	26,4%	26,2%
teilstationär	17,0%	17,9%	17,6%	16,9%	14,2%	13,8%
stationär	11,1%	11,5%	11,2%	8,9%	11,6%	12,2%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer als auch stationärer Hilfeform erbracht. Der Anteil der Eingliederungshilfen an den Gesamthilfen nimmt dabei in den ambulanten Hilfeformen mit 26,2 % in 2018 den größten Anteil ein. Dieser Anteil an allen Hilfen lässt für teilstationäre und stationäre Angebote der Unterstützung junger Menschen nach, die Verteilung der Hilfeform nach Umfang und Ausgestaltung liegt im ambulanten Bereich deutlich über den anderen Formen.

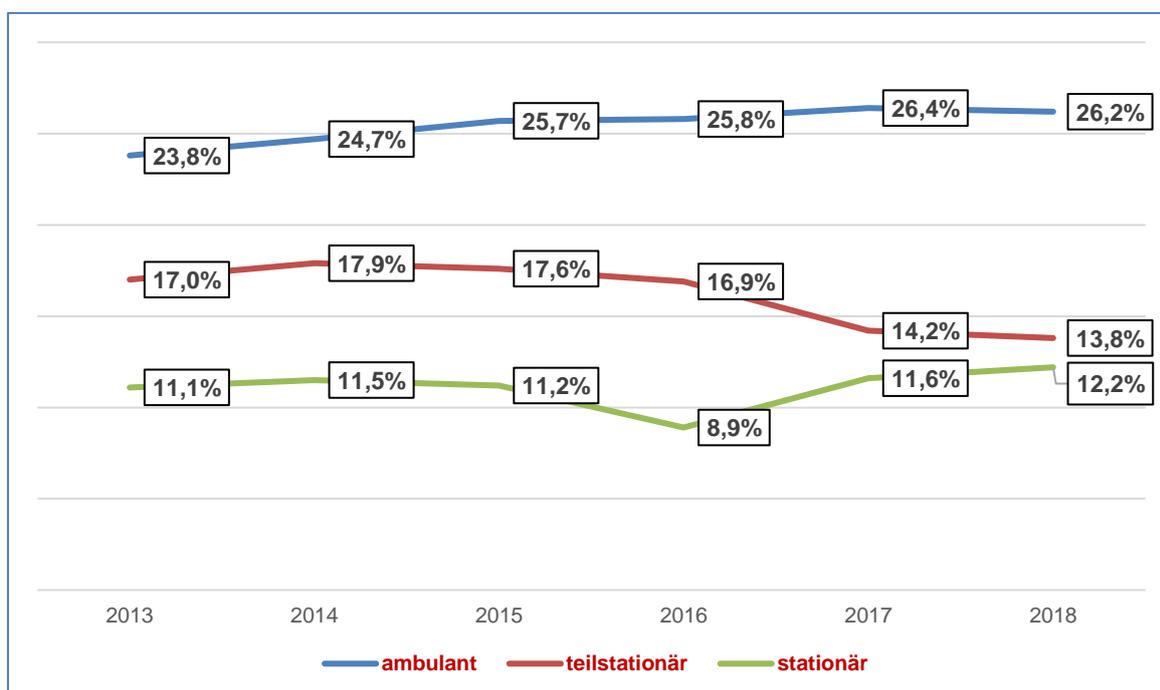


Abbildung 16: Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie deren Anteil an den Hilfeformen aller Leistungen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) und § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 25

Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie deren Anteil nach Hilfeformen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
ambulant	70,0%	70,6%	72,4%	77,1%	72,0%	72,4%
teilstationär	3,9%	3,8%	3,5%	3,4%	2,8%	2,5%
stationär	26,1%	25,6%	24,1%	19,4%	25,2%	25,0%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; Quotenberechnung durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Dieses Bild wird auch in der Verteilung der Hilfeformen in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach SGB VIII bestätigt. Mit 70 % in 2013 und 72,4 % in 2018 nehmen die ambulanten Unterstützungsformen im Rahmen der Eingliederungshilfe den größten Anteil ein. Der Anteil der stationären Hilfen schwankt dabei mit einem Tiefstwert in 2016 von 19,4 % und 25 % in 2018 (Anmerkung SenBJF: ausschließliche Verteilung der Ausgestaltungsform bei den Leistungen nach § 35a SGB VIII. Wenn Eingliederungshilfe geleistet wird, dann überwiegend ambulant und somit bei Erhalt des Familienkontextes).

Tabelle 26

Leistungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und Hauptgrund bei Beginn der Leistungen in Berlin unter Berücksichtigung der Hilfeform am 31.12. des Berichtsjahres (Zeitreihe 2013-2018)

Hauptgrund	2013	2014	2015	2016	2017	2018
• ambulante Leistungen						
1) Sozialverhalten	X	X	X	X	X	
4) Schulprobleme	X	X	X	X	X	X
19) emotionale/psychische Störung						X
• teilstationäre Leistungen						
1) Sozialverhalten	X	X	X	X	X	X
2) Entwicklungsverzögerungen	X					
4) Schulprobleme			X	X	X	X
5) Ausbildungsprobleme					X	
19) emotionale/psychische Störung			X	X	X	X
• stationäre Leistungen						
1) Sozialverhalten	X	X	X	X	X	X
2) Entwicklungsverzögerungen	X	X	X	X	X	X
3) Behinderungen (körperl./geistig nach § 53 SGB XII)	X					
4) Schulprobleme			X			
7) delinquentes Verhalten von Kindern						X
10) Vernachlässigung des Kindes	X	X	X	X	X	
11) Anzeichen für Kindesmisshandlung	X		X	X		X
15) fehlende familiäre Erziehungsperson	X	X			X	
19) emotionale/psychische Störung	X			X		X

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ProJugend und ISBJ-SoPart; bearbeitet durch SenBJF – V C

Bei Beginn einer Leistung wird anhand der Berliner Hilfeplanstatistik der Hauptgrund zur Inanspruchnahme einer Leistung erhoben. Dabei sind folgende Auswahlmöglichkeiten zur Angabe eines Hauptgrundes möglich:

- Sozialverhalten
- Entwicklungsverzögerungen

- Behinderungen (körperlich/geistig nach § 53 SGB XII)
- Schulprobleme
- Ausbildungsprobleme
- Suchtprobleme (des Kindes/Jugendlichen)
- delinquentes Verhalten von Kindern
- Straffälligkeit von Jugendlichen
- Verselbständigung/Ablösung
- Vernachlässigung des Kindes
- Anzeichen für Kindesmisshandlung
- (Anzeichen für) sexuellen Missbrauch
- Betroffenheit von häuslicher Gewalt
- unbegleitete Flüchtlinge
- fehlender familiäre Erziehungsperson
- keine Angaben wegen Kostenerstattung
- Suizidgefahr
- Schwangerschaft
- emotionale/psychische Störung
- keine Problemdefinition beim Kind (ausschl. Eltern)
- vorangegangene Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.

In der Differenzierung nach den Hilfeformen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zeigt sich zwischen 2013 und 2018 für ambulante Leistungen eine Häufung in den Gründen „Sozialverhalten“ und „Schulprobleme“, für teilstationäre Leistungen tritt eine ähnliche Häufung ergänzt um „emotionale/psychische Störung“ auf. Bei den Gründen der stationären Leistung werden „Sozialverhalten“, „Entwicklungsverzögerungen“ aber auch Merkmale mit Hinweis auf Vernachlässigung oder Anzeichen für Kindesmisshandlungen genannt. Über alle Hilfeformen zeigt sich, dass „Sozialverhalten“ der Hauptanlass der Hilfen darstellt, im ambulanten und teilstationären Bereich zudem „Schulprobleme“ zur Hilfestellung führen können. Dies ergänzt die Einschätzung zur altersspezifischen Hilfestellung insbesondere in den Altersgruppen schulpflichtiger junger Menschen.

1.3. Resümee

Menschen mit Behinderungen könnten entsprechend ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten ebenso wie auch Menschen ohne Behinderungen in allen familiären und nichtfamiliären Lebens- und Haushaltsformen leben. Allerdings stehen Familien mit behinderten Mitgliedern vielfach vor größeren Herausforderungen bei der Bewältigung des Alltags und sind auf Hilfe und Unterstützung durch das soziale Umfeld angewiesen. Dieses führt oftmals zu einer angespannten Familiensituation, die nur durch Unterstützung der Eltern mit Behinderungen verringert oder beseitigt werden kann. Je besser das familiäre Wohnumfeld und auch Hilfsmittel auf die individuelle Situation abgestimmt sind, umso weniger oder auch zielgerichteter ist Unterstützung in der Familie erforderlich.

Hilfen für Familien

Für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII lässt sich zwischen 2013 und 2018 beobachten, dass die Hilfedichte (d.h. die Anzahl der Hilfen zum Stichtag 31.12. eines Jahres auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) sowohl für junge

Menschen mit Behinderungen als auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII weitestgehend stabil ist. Die Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII ist in der Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen und damit schulpflichtigen jungen Menschen mit über 50 % im Vergleich der Altersgruppen am stärksten ausgeprägt, während eine Leistungsgewährung für Kinder im Kindergartenalter unter 2 % liegt. Der geringe Anteil von Kindern im Kindergartenalter lässt sich weitestgehend auf das inklusive Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zurückführen.

Den höchsten Anteil an Leistungen nach § 35a SGB VIII nehmen dabei Leistungen in ambulanter Ausgestaltung ein. Mit 23,8% zum 31.12.2013 und 26,2% zum 31.12.2018 weisen die ambulanten Leistungen nach § 35a SGB VIII den höchsten Anteil an allen ambulanten Leistungen auf, während der Anteil der stationären Leistungen nach § 35a SGB VIII durchschnittlich bei 12% liegt.

2. Bildung und Ausbildung

2.1 Beschreibung des Lebensbereiches

Artikel 7 UN-BRK – Kinder mit Behinderungen

- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.*
- (5) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*
- (6) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.*

Artikel 24 UN-BRK – Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;*
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;*
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.**
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen**

- Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;*
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;*
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem*
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;*
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;*
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.*
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.*
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.*

Artikel 28 UN-BRK – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (3) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.*
- (4) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von*

Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- f) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;*
- g) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;*
- h) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;*
- i) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;*
- j) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.*

Bildung bestimmt erheblich die gesellschaftliche Teilhabe eines Menschen, denn sie hat Auswirkungen auf all seine Lebensbereiche. Sie umfasst den lebenslangen Entwicklungsprozess des Menschen zu einer Persönlichkeit, der bereits im frühen Kindesalter beginnt und wird entscheidend durch die individuellen geistigen und körperlichen Voraussetzungen sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst. Bildung beinhaltet im wesentlichen die Kompetenzentwicklung sowie Wissensvermittlung und Wissenserwerb, wodurch es dem Menschen gelingt, seine Fähigkeiten auszubilden. Verbunden mit der späteren Berufsausbildung ist sie der Grundstein für die Teilhabe am Arbeitsleben und somit wirtschaftliche Situation eines Menschen.

Das Recht des Menschen auf Bildung wie auch zum Besuch einer Schule ist als elementares Grundrecht festgeschrieben worden (Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Resolution 217 A (III) der vereinten Nationen vom 10.12.1948). Es ist inzwischen in verschiedenen zwischenstaatlichen Verträgen verbindlicher und detaillierter gefasst worden, wie in Artikel 24 der UN-BRK wonach das Recht auf inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen umfassend und verpflichtend für die Vertragsstaaten festgelegt wurde. Ergänzend dazu stellt Artikel 7 der UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Artikel 28 der UN- Kinderrechtskonvention (Recht des Kindes auf Bildung) auf die Inklusion ab, die es den Kindern ermöglichen soll, unabhängig von individuellen Stärken und Schwächen gemeinsam zu leben und voneinander zu lernen. Denn Kinder mit Behinderungen haben die gleichen Bedürfnisse wie Kinder ohne Behinderungen – sie sind wissbegierig, wollen die Welt verstehen und lernen.

Ziel all dieser gesetzlichen Regelungen ist es, dass alle Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit erhalten, eine ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten entsprechende höchstmögliche Bildung und Ausbildung machen zu können. Dieses schließt den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen ein.

Das Erkennen und der Abbau von Barrieren bei der gemeinsamen Erziehung und Bildung sind schwierige Herausforderungen in allen Bildungsbereichen.

Hier ist insbesondere die Politik gefragt, solche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es

den Menschen mit Behinderungen erlauben, ihre Persönlichkeit, Begabungen und Kreativität wie auch geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten umso eine wirkliche gesellschaftliche Teilhabe zu verwirklichen.

Der Berliner Senat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 2016-2021 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um ...“Beste Bildungschancen für mehr Teilhabe“ in Berlin zu gewährleisten.

Dieses Ziel findet sich bereits auch in Ziffer 3 der Konkretisierungen zu den 10 Behindertenpolitischen Leitlinien, wonach das Bildungssystem auf allen Ebenen Menschen mit Behinderungen chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offenstehen soll.

2.2. Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit

Die frühkindliche Bildung (Kinder von Geburt bis Vorschulalter) hat im Verlaufe der Jahre immer mehr an Bedeutung zugenommen, nicht zuletzt auch dadurch, weil wissenschaftlich bewiesen wurde, dass gerade die ersten Lebensjahre eines Menschen der Grundstein für alle späteren Bildungsprozesse sind.

„Babys muss man zum Lernen nicht motivieren – sie können gar nicht anders! ... Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren stellen Hypothesen auf, bestätigen sie oder werfen sie über Bord. Mit all ihren Sinnen bewältigen sie jede Stunde eine gewaltige Flut an Reizen. Sie bauen systematisch ihr Gedächtnis auf und sammeln Erinnerungen, die sich zu einem System verknüpfen. Dabei übertreffen sie jeden Computer und sind schneller und effektiver, als ein Erwachsener es jemals wieder sein kann.“ (Quelle: Zitat aus „Forschergeist in Windeln“ – Wie ihr Kind die Welt begreift von Alison Gopnik, Andrew Meltzoff, Patricia Kuhl; Piper Verlag GmbH München)
Dabei kommt der Familie nach wie vor eine bedeutende Rolle zu, da sie die erste Bildungsumwelt eines Kindes ist. Dort wird der Grundstein für die späteren Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten des Kindes gelegt, die wiederum durch die familiäre Herkunft und Kultur, den familiären Bildungsstand und Lebensbedingungen beeinflusst werden.

Bei der frühkindlichen Bildung geht es insbesondere darum, die körperliche, geistige, kulturelle und moralische Entwicklung von Kindern zu fördern. Sie steht somit in einem engen Zusammenhang mit der Erziehung eines Kindes (Frühpädagogik) durch Erwachsene, die ihnen Wissen, Erfahrungen und Werte vermitteln. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Kinder gelegt, die von Behinderungen betroffen oder bedroht sind. Sie erhalten im Rahmen der frühkindlichen Bildung – im Gegensatz zu Kindern ohne Behinderungen – zusätzlich fördernde pädagogische und therapeutische Maßnahmen (allgemeine oder spezielle Frühförderung). Darüber hinaus wird Wert auf die Sprachförderung von Kindern gelegt, die durch persönliche, soziale und kulturelle Umstände benachteiligt sind.

Die frühkindliche Bildung wie auch die Betreuung der Kinder bis zum Schulalter in der Kinderkrippe, Kindergärten, Einrichtungen der Tagespflegen sind für die soziale Integration von Kindern mit und ohne Behinderungen von wesentlicher Bedeutung.

Nach § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) besteht für Kinder im ersten Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen und für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr uneingeschränkt der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. In § 22a SGB VIII wird weiter konkretisiert, dass Kinder mit und ohne Behinderungen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam zu fördern sind.

Landesrechtlich wird dies in den Aufgaben und Zielen der Förderung nach § 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) als Unterstützung des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne Behinderungen formuliert. Zur Umsetzung des Ziels wird weiter in § 6 KitaFöG eindeutig auf die gemeinsame Betreuung in integrativ arbeitenden Gruppen und auf den Einsatz ergänzender pädagogischer Angebote verwiesen. Dabei werden die ergänzenden Angebote durch Personalzuschläge aufgrund der speziellen Förderung eines Kindes mit Behinderungen gewährt.

Für die heil- und sozialpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderungen (Förderkinder) wird abhängig vom festgestellten Förderbedarf zusätzliches sozialpädagogisches Personal bereitgestellt. Die für diese Aufgabe eingesetzten Facherzieher und Facherzieherinnen für Integration erarbeiten gemeinsam mit den Familien, dem zuständigen Jugendamt und ggf. mit den Kinder- und Jugendambulanzen bzw. Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) einen Förderplan. So ist gewährleistet, dass jedes Kind entsprechend seiner Bedürfnisse und individuellen Fähigkeiten gefördert wird.

2.2.1 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Tabelle 27

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung insgesamt, davon in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Kinderbetreuung Gesamt		
	Anzahl	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	Anzahl	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	Anzahl	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
31.12.2013	2.243	1.380	61,5%	1.707	46	2,7%	3.950	1.426	36,1%
31.12.2014	2.343	1.468	62,7%	1.665	50	3,0%	4.008	1.518	37,9%
31.12.2015	2.403	1.515	63,0%	1.623	45	2,8%	4.026	1.560	38,7%
31.12.2016	2.470	1.594	64,5%	1.606	42	2,6%	4.076	1.636	40,1%
31.12.2017	2.558	1.654	64,7%	1.634	42	2,6%	4.192	1.696	40,5%
31.12.2018	2.604	1.702	65,4%	1.662	49	2,9%	4.266	1.751	41,0%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

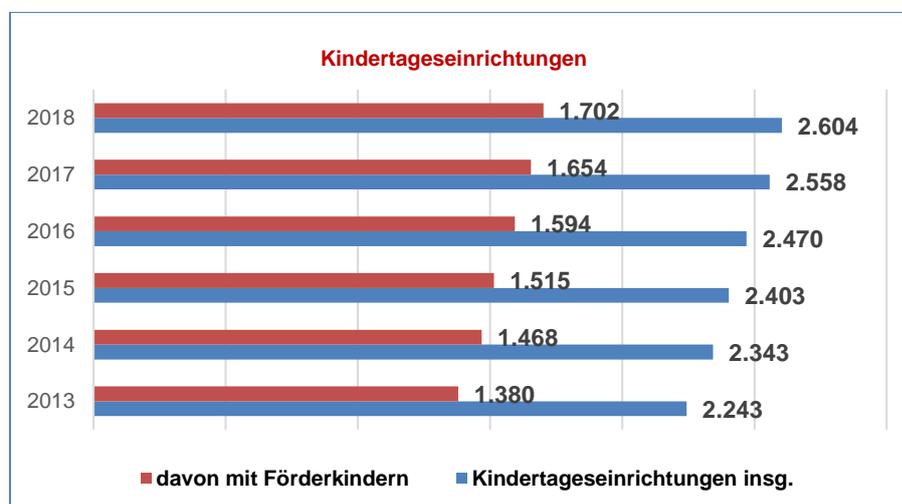


Abbildung 17: Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen insgesamt, davon Kindertageseinrichtungen mit Förderkindern am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

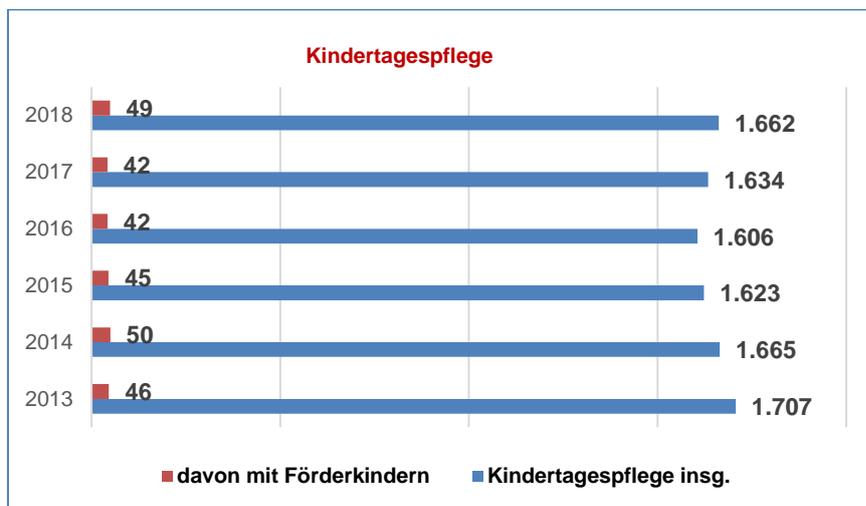


Abbildung 18: Einrichtungen der Kindertagespflegestellen insgesamt, davon Kindertagespflegestellen mit Förderkindern am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 28

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung insgesamt, davon in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – prozentuale Zahlen (relative Veränderung 2013 bis 2018)

Berlin	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Kinderbetreuung Gesamt		
	Anzahl	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	Anzahl	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	Anzahl	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
relative Veränderung 2013 bis 2018	16,1%	23,3%	6,2%	-2,6%	6,5%	9,4%	8,0%	22,8%	13,7%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

Zwischen 2013 und 2018 hat sich die Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen kontinuierlich von 3.950 auf 4.266 erhöht. Dabei nimmt die Zunahme an Kindertagesbetreuungseinrichtungen mit einer Steigerung um 16,1 % den größten Anteil ein, während das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zwischen 2013 und 2018 weitestgehend stagniert. Die rechtlichen Bestimmungen zur angestrebten gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen nach dem KitaFöG lassen in der Steigerung des Anteils der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beobachten. So ist die Anzahl der Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen betreut werden, von 1.426 (2013) auf 1.751 (2018) und damit um 22,8 % gestiegen. Auch hier nimmt die Steigerung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen mit 23,3 % den größeren Anteil an der Steigerung ein (vgl. Tabellen 27 und 28).

2.2.2 Kinder in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Tabelle 29

Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung insgesamt, davon in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin insgesamt	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Kinderbetreuung Gesamt		
	betreute Kinder	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	betreute Kinder	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	betreute Kinder	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
31.12.2013	137.139	6.958	5,1%	5.382	50	0,9%	142.521	7.008	4,9%
31.12.2014	142.287	7.262	5,1%	5.409	58	1,1%	147.696	7.320	5,0%
31.12.2015	147.482	7.580	5,1%	5.351	48	0,9%	152.833	7.628	5,0%
31.12.2016	153.018	7.888	5,2%	5.487	45	0,8%	158.505	7.933	5,0%
31.12.2017	157.116	7.853	5,0%	5.591	44	0,8%	162.707	7.897	4,9%
31.12.2018	160.307	8.168	5,1%	5.703	53	0,9%	166.010	8.221	5,0%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

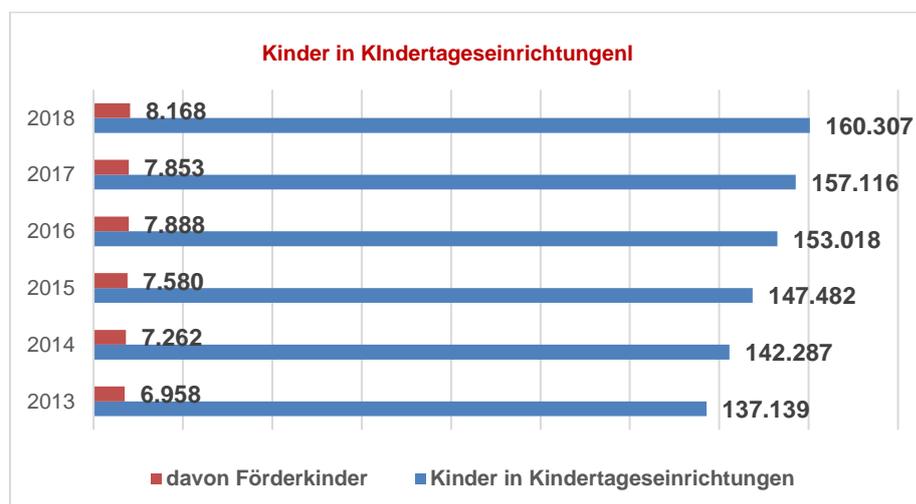


Abbildung 19: Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen insgesamt, davon betreute Förderkinder am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

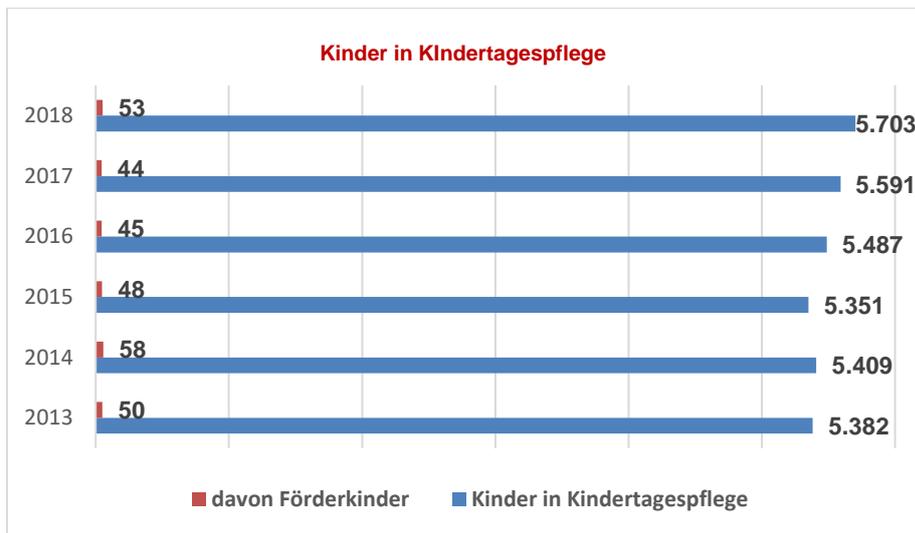


Abbildung 20: Betreute Kinder in Kindertagespflegestellen insgesamt, davon betreute Förderkinder am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 30

Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung insgesamt, davon in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – prozentuale Zahlen (relative Veränderung 2013 bis 2018)

Berlin	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Kinderbetreuung Gesamt		
	betreute Kinder	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	betreute Kinder	davon mit Förderkindern	relativer Anteil	betreute Kinder	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
relative Veränderung 2013 bis 2018	16,9%	17,4%	0,4%	6,0%	6,0%	0,0%	16,5%	17,3%	0,7%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

Mit der Zunahme an Betreuungsplätzen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen und der Kindertagespflege hat sich auch die Anzahl der betreuten Kinder von 142.521 zum 31.12.2013 auf 166.010 zum 31.12.2018 erhöht (Steigerung um 16,5 %). Dabei ist der Anteil der Kinder mit Behinderungen von 7.008 auf 8.221 (um 17,3%) leicht stärker gestiegen. Weitestgehend stabil ist jedoch der Anteil an Kindern mit Behinderungen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder mit 5 % im genannten Zeitraum (vgl. Tabellen 29 und 30).

Tabelle 31

Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung insgesamt und Anteil an den unter 7-jährigen Kindern in der Bevölkerung am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin insgesamt	Kinderbetreuung Gesamt				
	Einwohner unter 7 Jahren	betreute Kinder	relativer Anteil	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
31.12.2013	229.179	142.521	62,2%	7.008	3,1%
31.12.2014	235.636	147.696	62,7%	7.320	3,1%

Berlin insgesamt	Kinderbetreuung Gesamt				
	Einwohner unter 7 Jahren	betreute Kinder	relativer Anteil	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
31.12.2015	242.963	152.833	62,9%	7.628	3,1%
31.12.2016	253.645	158.505	62,5%	7.933	3,1%
31.12.2017	258.399	162.707	63,0%	7.897	3,1%
31.12.2018	262.594	166.010	63,2%	8.221	3,1%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; Einwohnerregister (inkl. Nachmeldungen); Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

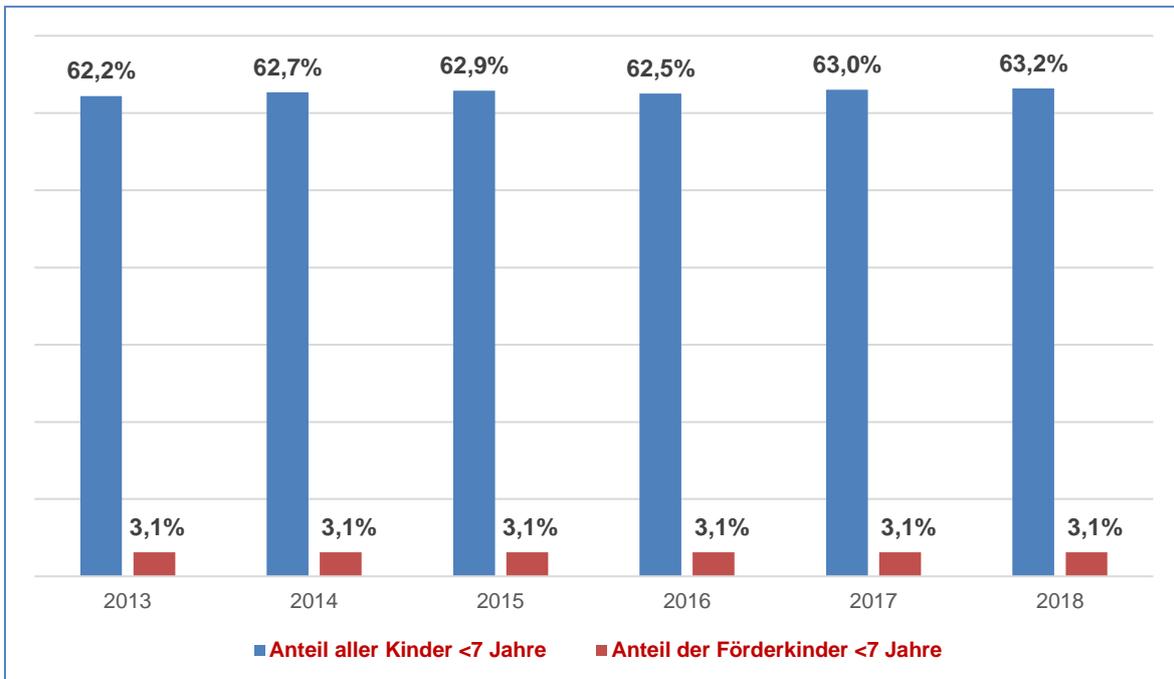


Abbildung 21: Anteil der Kinder in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an den unter 7-jährigen Kindern in der Bevölkerung sowie davon an Förderkindern am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin - prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; Einwohnerregister (inkl. Nachmeldungen); Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Tabelle 32

Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Anteil an den unter 7-jährigen Kindern in der Bevölkerung am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – prozentuale Zahlen (relative Veränderung 2013 bis 2018)

Berlin insgesamt	Kinderbetreuung Gesamt				
	Einwohner unter 7 Jahren	betreute Kinder	relativer Anteil	davon mit Förderkindern	relativer Anteil
relative Veränderung 2013 bis 2018	14,6%	16,5%	1,7%	17,3%	2,4%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; Einwohnerregister (inkl. Nachmeldungen); Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung durch SenIAS – III SBE 2

Lag der Anteil der betreuten Kinder an der Gesamtgruppe der unter 7-Jährigen am 31.12.2013 noch bei 62,2 %, ist der Anteil zum 31.12.2018 mit 63,2 % leicht gestiegen. Auch hier zeigt sich ein stärkerer Anstieg in der Gruppe der betreuten Kinder im Vergleich zum Anstieg der Gesamtzahl der unter 7-Jährigen. Während der Anteil der betreuten Kinder an der Gesamtgruppe zwischen 2013 und 2018 um 1,7 % stieg, hat sich der relative

Anteil von Kindern mit Behinderungen um 2,4 % verändert. Damit lässt sich feststellen, dass Steigerungen in der Anzahl der betreuten Kinder leicht über den Steigerungen der Gesamtzahl der unter 7-Jährigen liegen und ebenso eine Zunahme an Kindern mit Behinderungen in den Betreuungsformen der Kindertagesbetreuung zu beobachten sind (vgl. Tabellen 31 und 32).

Tabelle 33

Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Anteil nach Geschlecht und Altersgruppe am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin insgesamt	Kinder mit Förderbedarf nach Altersgruppe und Geschlecht								
	betreute Kinder Gesamt	unter 3 Jahre				ab 3 Jahre			
		männlich	relativer Anteil an Gesamt	weiblich	relativer Anteil an Gesamt	männlich	relativer Anteil an Gesamt	weiblich	relativer Anteil an Gesamt
31.12.2013	7.008	282	4,02%	221	3,15%	4.392	62,67%	2.113	30,15%
31.12.2014	7.320	351	4,80%	219	2,99%	4.500	61,48%	2.250	30,74%
31.12.2015	7.628	291	3,81%	212	2,78%	4.803	62,97%	2.322	30,44%
31.12.2016	7.933	330	4,16%	213	2,68%	5.032	63,43%	2.358	29,72%
31.12.2017	7.897	310	3,93%	224	2,84%	4.895	61,99%	2.468	31,25%
31.12.2018	8.221	320	3,89%	218	2,65%	5.070	61,67%	2.613	31,78%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 34

Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und relativer Anteil nach Geschlecht und Altersgruppe am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – prozentuale Zahlen (relative Änderung von 2013 bis 2018)

Berlin insgesamt	Kinder mit Förderbedarf nach Altersgruppe und Geschlecht								
	betreute Kinder Gesamt	unter 3 Jahre				ab 3 Jahre			
		männlich	relativer Anteil an Gesamt	weiblich	relativer Anteil an Gesamt	männlich	relativer Anteil an Gesamt	weiblich	relativer Anteil an Gesamt
relative Veränderung 2013 bis 2018	17,3%	13,5%	-3,3%	-1,4%	-15,9%	15,4%	-1,6%	23,7%	5,4%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

Differenziert nach Altersgruppen der unter 3-Jährigen sowie 3 Jahre und älter zeigt sich, dass zwischen 2013 und 2018 der Anteil der jüngeren Kinder mit Behinderungen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder mit Behinderungen bei nahezu 7 % stabil niedrig ist. Für die Gruppe der unter 3-Jährigen zeigt sich weiter, dass der Anteil männlicher Kinder, wenn auch nur leicht, geringfügig höher ist. Ebenso gering zeigt sich die Steigerung des Anteils der 3-Jährigen und älteren Kinder mit Behinderungen. Zwischen 2013 und 2018 hat sich der Anteil von 92,8 % auf 93,5 % verändert. Wesentlich auffälliger ist die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Kindern dieser Altersgruppe im Vergleich zu den unter 3-Jährigen. Hier liegt der Anteil männlicher Kinder mit 62,7 % am 31.12.2013 und 61,9 % am 31.12.2018 an allen betreuten Kindern mit Behinderungen deutlich über dem Wert der geschlechtsspezifischen Verteilung bei den unter 3-Jährigen (vgl. Tabellen 33 und 34).

Tabelle 35

Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Anteil der Kinder mit Förderbedarf nach Altersgruppe in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Berlin insgesamt	Kinder in Kindertagesbetreuung					
	unter 3 Jahre			ab 3 Jahre		
	betreute Kinder	betreute Kinder mit Förderbedarf	relativer Anteil	betreute Kinder	betreute Kinder mit Förderbedarf	relativer Anteil
31.12.2013	47.293	503	1,05%	95.153	6.505	6,40%
31.12.2014	49.717	570	1,13%	97.905	6.750	6,45%
31.12.2015	51.175	503	0,97%	101.584	7.125	6,55%
31.12.2016	53.110	543	1,01%	105.318	7.390	6,56%
31.12.2017	53.146	534	0,99%	109.484	7.363	6,30%
31.12.2018	53.795	538	0,99%	112.137	7.683	6,41%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

Zwischen 2013 und 2018 ist die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter 3 Jahren um 13,7 % von 47.293 auf 53.795 gestiegen. Der Anteil an Kindern mit Förderbedarf ist hingegen leicht von 1,05 % auf 0,99 % gesunken. Deutlich gestiegen dagegen ist in diesem Zeitraum die Anzahl der betreuten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr um 17,8 %. Eine ähnliche Steigerung ist auch für die Anzahl der Kinder mit Förderbedarfen zu beobachten; von 2013 bis 2018 um 18,1 %.

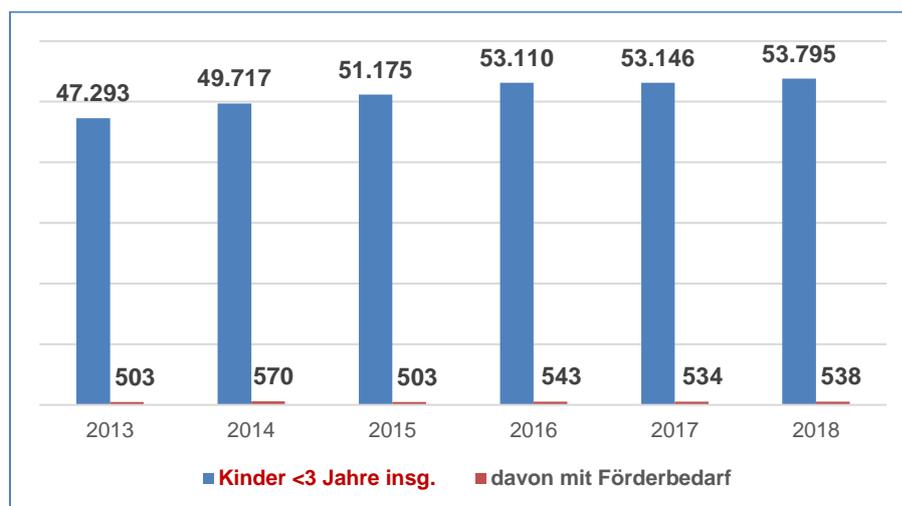


Abbildung 22: Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Altersgruppe unter 3 Jahre insgesamt, davon Kinder mit Förderbedarf am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin - absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

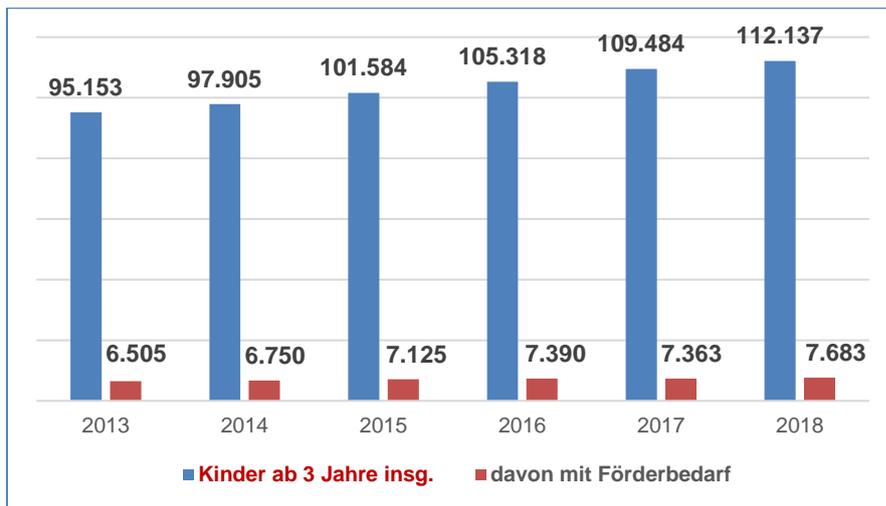


Abbildung 23: Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Altersgruppe über 3 Jahre insgesamt, davon Kinder mit Förderbedarf am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin - absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

Tabelle 36

Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach Altersgruppe am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin - prozentuale Zahlen (relative Veränderung 2013 bis 2018)

Berlin insgesamt	Kinder in Kindertagesbetreuung					
	unter 3 Jahre			ab 3 Jahre		
	betreute Kinder	betreute Kinder mit Förderbedarf	relativer Anteil	betreute Kinder	betreute Kinder mit Förderbedarf	relativer Anteil
relative Veränderung 2013 bis 2018	13,7%	7,0%	-5,9%	17,8%	18,1%	0,2%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; IT-Verfahren ISBJ-Kita; bearbeitet durch SenBJF – V C

Während der Anteil der unter 3-Jährigen mit Behinderungen an der betreuten Altersgruppe stabil bei ca. 1 % ausfällt, schwankt der Anteil betreuter Kinder mit Behinderungen bei den älteren Kindern um 6,4 %. Damit zeigt sich deutlich, dass die gesteigerte Betreuung der unter 3-Jährigen von 13,7 % erheblich über der Steigerung der betreuten Kinder mit Behinderungen von 7,0 % liegt, während der Anteil der älteren Kinder mit Behinderungen an den betreuten Kindern stabil bleibt und hier sogar eine leicht höhere Steigerung von 18,1 % gegenüber 17,8 % zwischen 2013 und 2018 zu beobachten ist (vgl. Tabellen 34 und 36).

2.3. Bildung, Betreuung und Erziehung im Schulalter

Die sich an die frühkindliche Bildung anschließende Schulbildung beinhaltet die Pflicht zum Besuch einer Schule (§ 42 Schulgesetz Berlin) für Kinder mit und ohne Behinderungen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und für den Zeitraum von 10 Schuljahren. Dabei besteht die Möglichkeit für die Eltern, ihr schulpflichtiges Kind einmalig von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückstellen zu lassen, wenn der Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit des Kindes eine bessere Förderung in der frühkindlichen Bildungseinrichtung der Jugendhilfe (z.B. Kindergärten) erwarten lässt.

Ziel ist es, dass alle Kinder mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt den Zugang zur allgemeinen Schulbildung erhalten, ihre Individualität und Verschiedenheit anerkannt und

respektiert wird und sie je nach Leistungsfähigkeit die dafür notwendigen Unterstützungen bekommen.

Dieser Verpflichtung wird durch die Etablierung eines inklusiven Schulsystems (Gesamtkonzept „Inklusive Schule in Berlin“) entsprechend der Berliner Koalitionsvereinbarung 2016-2021 wie auch der behindertenpolitischen Leitlinien versucht Rechnung zu tragen, wobei Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten beibehalten werden sollen.

Dazu wurde das Berliner Schulgesetz am 18.12.2018 in folgenden Regelungen geändert (Sprachregelung im Schulgesetz für Lernende mit Behinderungen: Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf)

- § 2 Abs. 1 beinhaltet, dass jetzt jeder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung hat (dies wird auch auf mögliche Behinderungen bezogen).
- § 4 Abs. 2 fordert ausdrücklich, dass die Schule inklusiv zu gestalten ist.
- § 37 Abs. 1 schreibt den Anspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf fest.
- In § 37a wird definiert, dass „Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ haben“, (...) die Bezeichnung Inklusive Schwerpunktschulen (führen)“ dürfen.
- § 58 Abs. 8 regelt, dass Schüler und Schülerinnen, die durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert sind, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, besondere Unterstützungsmaßnahmen erhalten, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Dabei ist das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen zu wahren.
- In § 58 Abs. 9 wird erstmalig der sog. Notenschutz definiert, bei dem von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen abgesehen werden kann, wenn Schüler und Schülerinnen eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im körperlich-motorischen Bereich, beim Sprechen, durch eine Sinnesschädigung, beim Lesen und in der Rechtschreibung, beim Rechnen oder durch Autismus zurückzuführen ist.

Darüber hinaus sind im Land Berlin seit 2014 insgesamt 13 Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) entstanden, deren Aufgabe u.a. die Koordination der Unterstützungsleistungen ist. Sie umfassen den Fachbereich Schulpsychologie (Nachfolge der ehemaligen Schulpsychologischen Beratungszentren) und den Fachbereich Inklusionspädagogik. Zwölf SIBUZ befinden sich in den Regionen/Verwaltungsbezirken und das dreizehnte SIBUZ ist zuständig für die überregionalen beruflichen Schulen und die zentralverwalteten Schulen.

Im Zuge der Änderung des Berliner Schulgesetzes wurden in § 107 nunmehr die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren beschrieben.

Dem Übergang des Kindes von der Einrichtung der Kinderbetreuung in die Schule kommt eine besondere Bedeutung zu. Für alle Kinder wie auch die betroffenen Familien stellt sich dieser Übergangsprozess herausfordernd dar, aber insbesondere Kinder mit Behinderungen haben hier im Einzelfall noch mehr Schwierigkeiten zu meistern. Umso wichtiger ist es hier, die Übergänge leichter zu gestalten.

Im Land Berlin sind für Kinder mit Behinderungen zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung (Kita) in die Grundschule bisher keine konkreten Regelungen und Verfahren verankert.

Um dieses Defizit zu beseitigen, wurde unter Federführung der Fachgruppe II A 2 der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung, eine Arbeitsgruppe „Übergänge für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ eingerichtet, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Abt. Jugend und Abt. Bildung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der LIGA zusammensetzt. Entwickelt wurde bisher die von den Kitas als Instrument einsetzbare „Dokumentation der Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik und Förderung“, die u.a. den Übergang von der Kita in die Grundschule begleiten kann.

Ein weiteres Instrument ist das Sprachlerntagebuch (Quelle/Fundstelle:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#sprache>) mit der

Lerndokumentation, welches jedes Kind erhält, das die Pädagoginnen und Pädagogen der Kitas dabei unterstützt, die vorsprachlichen, sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten des einzelnen Kindes zu beobachten und zu dokumentieren. Schon am Schulanfang können Lehrkräfte – mit dem Einverständnis der Eltern – die Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch des einzelnen Schülers nutzen und so individuelle Förderungsmöglichkeiten erarbeiten.

Darüber hinaus wird der Berliner Förderplan für Kinder mit erhöhtem und wesentlich erhöhtem Förderbedarf als verbindliches Instrument zur Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen angewandt. Zum Zeitpunkt des Übergangs des Kindes in die Grundschule kann der Förderplan an die zukünftig verantwortlichen Fachkräfte übergeben werden, sofern das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt. Grundlegende Regelungen zum Übergang von der Kita in die Grundschule sind auch in der Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen enthalten (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG Anlage 5).

Ein wichtiger Aspekt des Übergangs von der Kita in die Schule stellt die barrierefreie Zugänglichkeit wie auch barrierefreie Nutzung der Räumlichkeiten in den Schulen dar. Von den 631 öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2017/18 waren 104 Schulen vollständig rollstuhlgerecht (entspricht einem Anteil von 16 %) und 243 Schulen teilweise rollstuhlgerecht (entspricht einem Anteil von 38 %) ausgestattet (insgesamt gibt es 671 öffentliche allgemeinbildende Einrichtungen, davon 631 Schulen als sog. organisatorische Einheit). Weitere und detailliertere Angaben liegen nicht vor.

2.3.1 Hilfen für eine angemessene Schulbildung

Tabelle 37

Anzahl der Leistungsbeziehenden von Hilfen für eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII nach Altersstufen und Geschlecht am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Leistungsbeziehende von Hilfen für eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt**	465	536	569	552	607	615
• 3 bis unter 7 Jahre*	10	9	11	10	14	21
o männlich	5	6	6	6	6	13
o weiblich	5	3	5	4	8	8
• 7 bis unter 11 Jahre	122	154	161	156	181	180
o männlich	70	87	94	94	109	100
o weiblich	52	67	67	62	72	80
• 11 bis unter 15 Jahre	183	192	201	181	221	234
o männlich	124	121	120	109	131	137
o weiblich	59	71	81	72	90	97
• 15 bis unter 18 Jahre	120	150	154	164	141	139
o männlich	71	91	103	100	86	84
o weiblich	49	59	51	64	55	55
• 18 bis unter 21 Jahre	28	29	41	38	49	41
o männlich	20	18	21	24	25	21
o weiblich	8	11	20	14	24	20
• 21 bis unter 25 Jahre	0	0	0	0	0	0
o männlich	0	0	0	0	0	0
o weiblich	0	0	0	0	0	0

* Die Altersgruppe der 3- bis unter 7-Jährigen enthält Schüler und Schülerinnen und Nichtschüler und Nichtschülerinnen

** Die Gesamtsumme weicht aus statistischen Gründen zum Teil von der Summe der Addition der Einzelwerte ab.

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Gesundheits- und Sozialinformationssystem GSI;
Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Anzahl der Leistungsbeziehenden von Hilfen für eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII steigt seit 2013 sukzessiv an. Während am 31.12.2013 insgesamt 465 Personen im Alter von 3 bis unter 25 Jahren diese Leistung bezogen, waren es am gleichen Stichtag des Jahres 2018 bereits 615 Personen. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 24,4 % über den genannten Zeitraum. Die Mehrzahl der Hilfen wird in den Altersgruppen von 7 bis unter 18 Jahren gewährt.

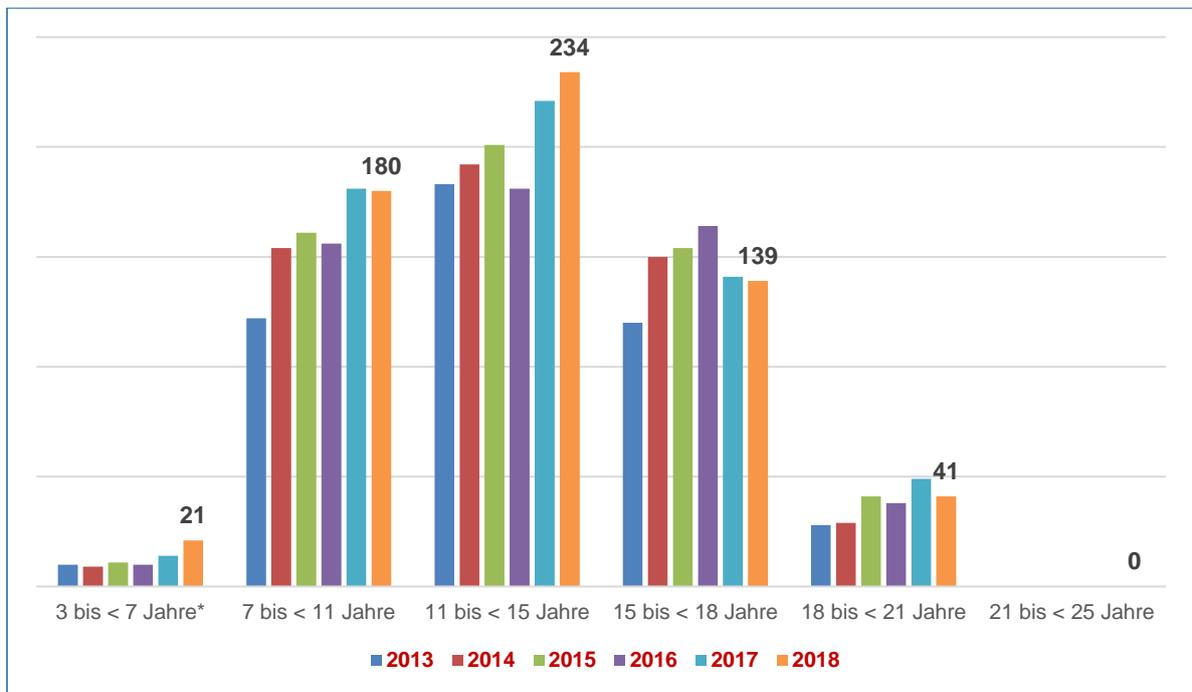


Abbildung 24: Anzahl der Leistungsbeziehenden von Hilfen für eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII nach Altersstufen am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

* Die Altersgruppe der 3- bis unter 7-Jährigen enthält Schüler und Schülerinnen und Nichtschüler und Nichtschülerinnen
 Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Gesundheits- und Sozialinformationssystem GSI;
 Darstellung: SenIAS – III SBE 2

2.3.2 Schüler und Schülerinnen an den Schulen nach Schulart und Förderschwerpunkten

Tabelle 38

Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Klassenstufen an öffentlichen Schulen nach Förderschwerpunkten und Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/18)

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - alle Klassenstufen -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
1. Sehbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	57	41	43	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	143	180	151	164	192
2. Blindheit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	85	83	86	79	96
Schüler und Schülerinnen in Integration	58	8	8	22	10
3. Schwerhörigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	290	292	301	303	300
Schüler und Schülerinnen in Integration	263	277	310	321	398
4. Gehörlosigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	83	86	90	91	79

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - alle Klassenstufen -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Schüler und Schülerinnen in Integration	52	58	55	73	71
5. Körperliche und motorische Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.011	1.011	967	958	950
Schüler und Schülerinnen in Integration	916	1.010	1.217	1.448	1.636
6. Sprachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.544	1.382	1.202	1.002	923
Schüler und Schülerinnen in Integration	2.405	2.522	2.606	2.704	3.001
7. Lernbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	2.960	2.649	2.303	2.085	1.960
Schüler und Schülerinnen in Integration	3.557	3.766	3.982	4.231	5.036
8. Geistige Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.998	2.047	2.109	2.297	2.354
Schüler und Schülerinnen in Integration	574	687	790	1.002	1.280
9. Emotionale und soziale Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	117	135	138	59	59
Schüler und Schülerinnen in Integration	2.638	2.779	2.945	3.252	3.843
10. Autismus*1					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	76	105	125	78	100
Schüler und Schülerinnen in Integration	357	421	469	530	643
11. Langfristige und chronische Erkrankung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	504	437	427	575	594
Schüler und Schülerinnen in Integration	93	95	99	73	104
12. Schwerstbehinderung / Schwerstmehrfachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	24	24	0	0	0
Insgesamt					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	8.725	8.268	7.791	7.527	7.415
Integration insgesamt	11.030	11.827	12.632	13.820	16.214

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

*1 (Hinweis zu Nr. 10) Die tatsächliche Zahl der Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ ist tatsächlich höher als hier genannt, da die an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterrichteten Schüler und Schülerinnen statistisch nur mit dem Förderbedarf erfasst werden, der dem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.

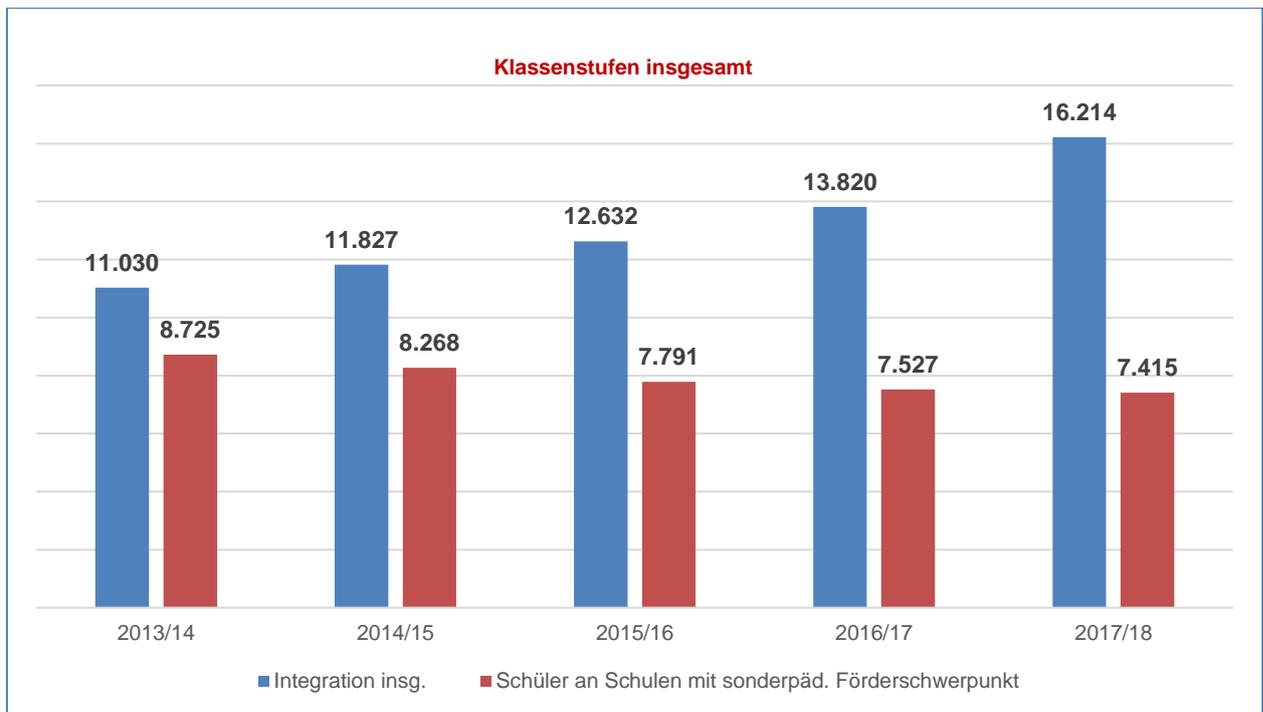


Abbildung 25: Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Klassenstufen an allgemeinen Schulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 39

Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 1 bis 6 an öffentlichen Schulen nach Förderschwerpunkten und Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - Klassenstufen 1 bis 6 -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
1. Sehbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	11	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	83	81	83	82	110
2. Blindheit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	24	30	24	21	26
Schüler und Schülerinnen in Integration	4	5	4	5	5
3. Schwerhörigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	129	135	144	137	120
Schüler und Schülerinnen in Integration	187	176	197	196	236
4. Gehörlosigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	26	27	32	33	33
Schüler und Schülerinnen in Integration	35	46	44	48	48
5. Körperliche und motorische Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	560	536	533	543	540
Schüler und Schülerinnen in Integration	685	736	875	1.008	1.101

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - Klassenstufen 1 bis 6 -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
6. Sprachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.463	1.337	1.177	991	923
Schüler und Schülerinnen in Integration	2.123	2.127	2.190	2.276	2.499
7. Lernbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	750	647	645	626	619
Schüler und Schülerinnen in Integration	1.787	1.910	2.089	2.363	2.809
8. Geistige Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	466	567	645	802	1.041
9. Emotionale und soziale Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	51	57	44	19	19
Schüler und Schülerinnen in Integration	1.482	1.544	1.670	1.845	2.098
10. Autismus*1					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	32	32	36	26	37
Schüler und Schülerinnen in Integration	212	242	275	294	337
11. Langfristige und chronische Erkrankung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	221	195	179	221	241
Schüler und Schülerinnen in Integration	55	61	61	50	59
12. Schwerstbehinderung / Schwerstmehrfachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	19	19	0	0	0
Insgesamt					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	3.267	2.996	2.814	2.617	2.558
Schüler und Schülerinnen in Integration	7.137	7.513	8.133	8.969	10.343

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

*1 (Hinweis zu Nr. 10) Die tatsächliche Zahl der Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ ist tatsächlich höher als hier genannt, da die an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterrichteten Schüler und Schülerinnen statistisch nur mit dem Förderbedarf erfasst werden, der dem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.

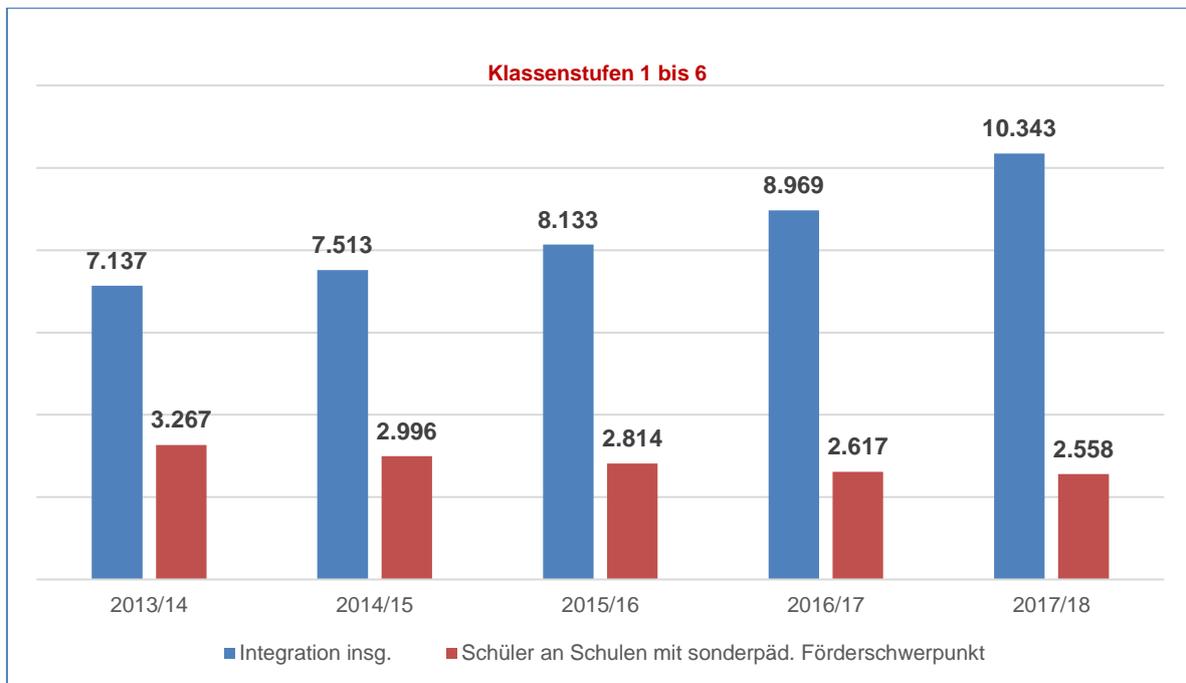


Abbildung 26: Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 1 bis 6 an allgemeinen Schulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 40

Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 7 bis 10 an allen öffentlichen Schulen nach Förderschwerpunkten, Schulstufen und Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - Klassenstufen 7 bis 10 -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
1. Sehbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	53	88	51	70	68
2. Blindheit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	24	19	27	15	28
Schüler und Schülerinnen in Integration	4	2	4	16	2
3. Schwerhörigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	124	121	115	120	132
Schüler und Schülerinnen in Integration	69	91	105	114	140
4. Gehörlosigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	26	31	30	27	26
Schüler und Schülerinnen in Integration	16	9	8	23	19
5. Körperliche und motorische Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	396	424	396	385	374
Schüler und Schülerinnen in Integration	214	256	307	402	468

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - Klassenstufen 7 bis 10 -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
6. Sprachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	81	45	25	11	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	281	394	414	425	494
7. Lernbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	2.210	2.002	1.658	1.459	1.341
Schüler und Schülerinnen in Integration	1.770	1.856	1.893	1.868	2.227
8. Geistige Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	108	120	145	200	239
9. Emotionale und soziale Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	66	78	94	40	40
Schüler und Schülerinnen in Integration	1.151	1.229	1.259	1.392	1.736
10. Autismus*1					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	44	73	89	52	63
Schüler und Schülerinnen in Integration	136	162	166	195	261
11. Langfristige und chronische Erkrankung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	244	193	189	280	285
Schüler und Schülerinnen in Integration	36	33	29	18	40
12. Schwerstbehinderung / Schwerstmehrfachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	6	6	0	0	0
Insgesamt					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	3.215	2.986	2.623	2.389	2.289
Integration insgesamt	3.844	4.246	4.381	4.723	5.694

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

*1 (Hinweis zu Nr. 10) Die tatsächliche Zahl der Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ ist tatsächlich höher als hier genannt, da die an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterrichteten Schüler und Schülerinnen statistisch nur mit dem Förderbedarf erfasst werden, der dem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.

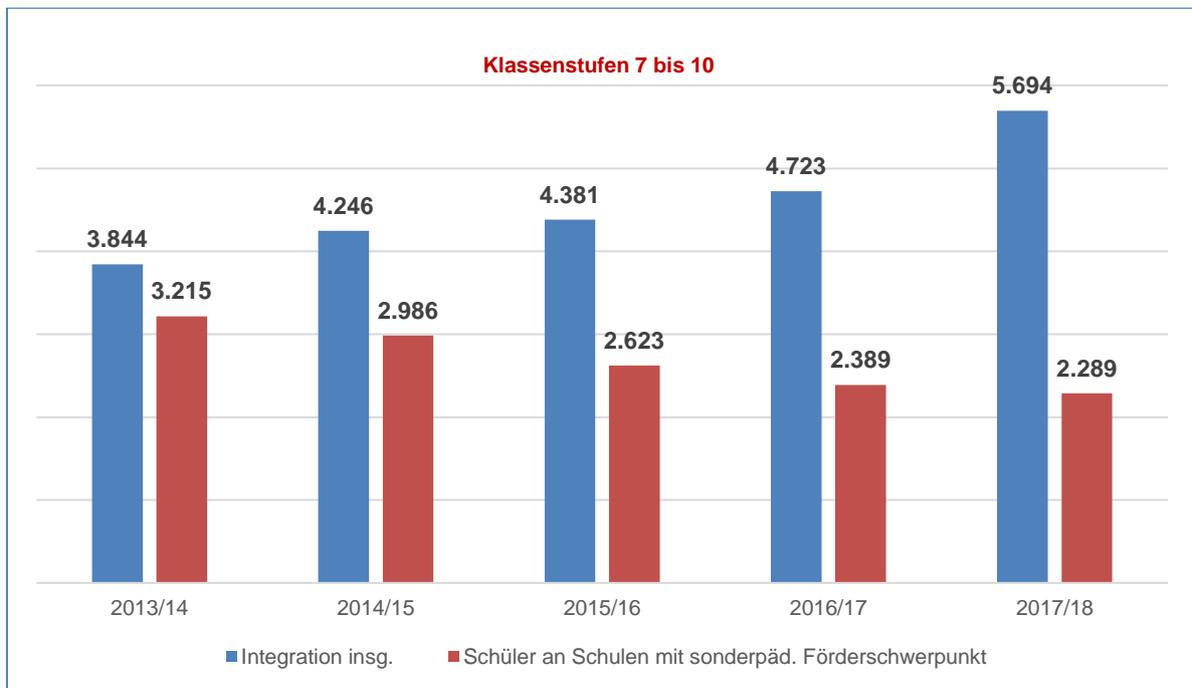


Abbildung 27: Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 7 bis 10 an allgemeinen Schulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 41

Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf der gymnasialen Oberstufe an öffentlichen Schulen nach Förderschwerpunkten und Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - E- und Kursphase (Gymnasiale Oberstufe) -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
1. Sehbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	7	11	17	12	14
2. Blindheit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	0	1	0	1	3
3. Schwerhörigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	37	36	42	46	48
Schüler und Schülerinnen in Integration	7	10	8	11	22
4. Gehörlosigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	7	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	1	3	3	2	4
5. Körperliche und motorische Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	8	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	17	18	35	38	67
6. Sprachbehinderung					

Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - E- und Kursphase (Gymnasiale Oberstufe) -					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	1	1	2	3	8
7. Lernbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	0	0	0	0	0
8. Geistige Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	0	0	0	0	0
9. Emotionale und soziale Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	0	6	16	15	9
10. Autismus*1					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	9	17	28	41	45
11. Langfristige und chronische Erkrankung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	32	42	49	51	44
Schüler und Schülerinnen in Integration	2	1	9	5	5
12. Schwerstbehinderung / Schwerstmehrfachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	0	0	0	0	0
Insgesamt					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	69	78	91	112	92
Integration insgesamt	44	68	118	128	177

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

*1 (Hinweis zu Nr. 10) Die tatsächliche Zahl der Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ ist tatsächlich höher als hier genannt, da die an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterrichteten Schüler und Schülerinnen statistisch nur mit dem Förderbedarf erfasst werden, der dem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.

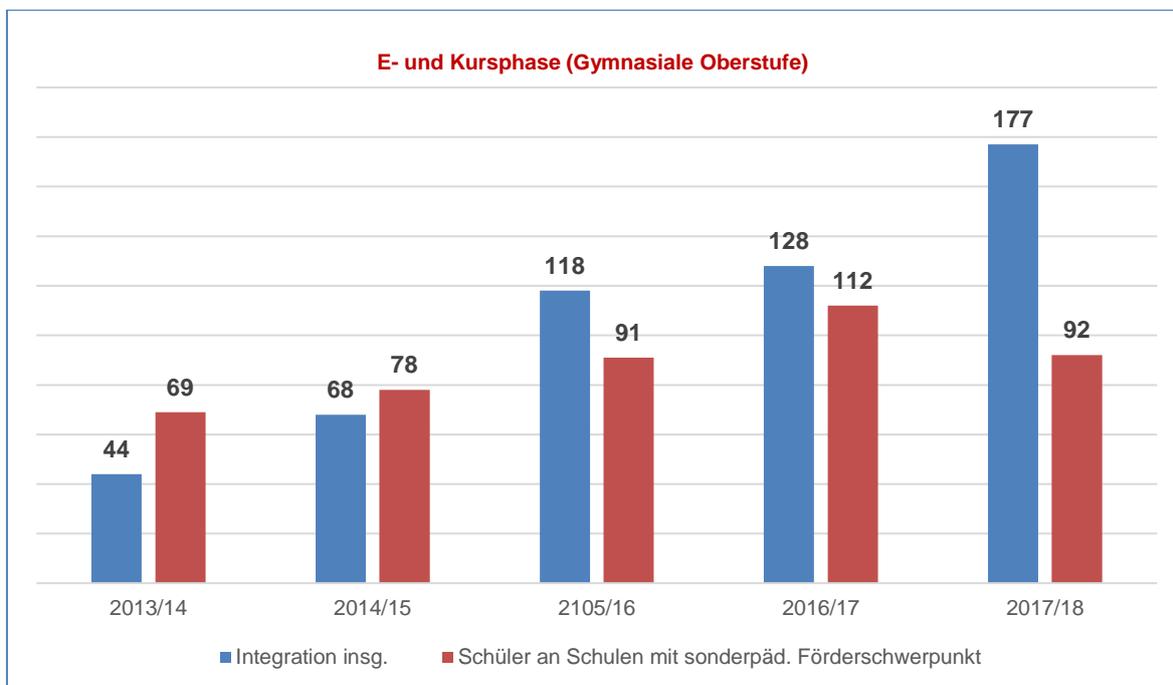


Abbildung 28: Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die gymnasiale Oberstufe an allgemeinen Schulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 42

Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Klassen Geistige Entwicklung an öffentlichen Schulen nach Förderschwerpunkten und Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen für (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - Klassen Geistige Entwicklung -*					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
1. Sehbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	46	41	43	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
2. Blindheit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	37	34	35	43	42
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
3. Schwerhörigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
4. Gehörlosigkeit					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	31	28	28	24	20
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
5. Körperliche und motorische Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	55	51	38	22	36
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
6. Sprachbehinderung					

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen - Klassen Geistige Entwicklung -*					
Förderschwerpunkt / Schuljahr	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
7. Lernbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
8. Geistige Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	1.998	2.047	2.109	2.297	2.354
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
9. Emotionale und soziale Entwicklung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
10. Autismus*1					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
11. Langfristige und chronische Erkrankung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	7	7	10	23	24
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
12. Schwerstbehinderung / Schwerstmehrfachbehinderung					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	0	0	0	0	0
Schüler und Schülerinnen in Integration	x	x	x	x	x
Insgesamt					
Schüler und Schülerinnen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	2.174	2.208	2.263	2.409	2.476
Integration insgesamt	x	x	x	x	x

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

* Hierbei handelt es sich um Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ sowie außerhalb von Schulen unterrichtet werden.

*1 (Hinweis zu Nr. 10) Die tatsächliche Zahl der Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ ist tatsächlich höher als hier genannt, da die an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterrichteten Schüler und Schülerinnen statistisch nur mit dem Förderbedarf erfasst werden, der dem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.

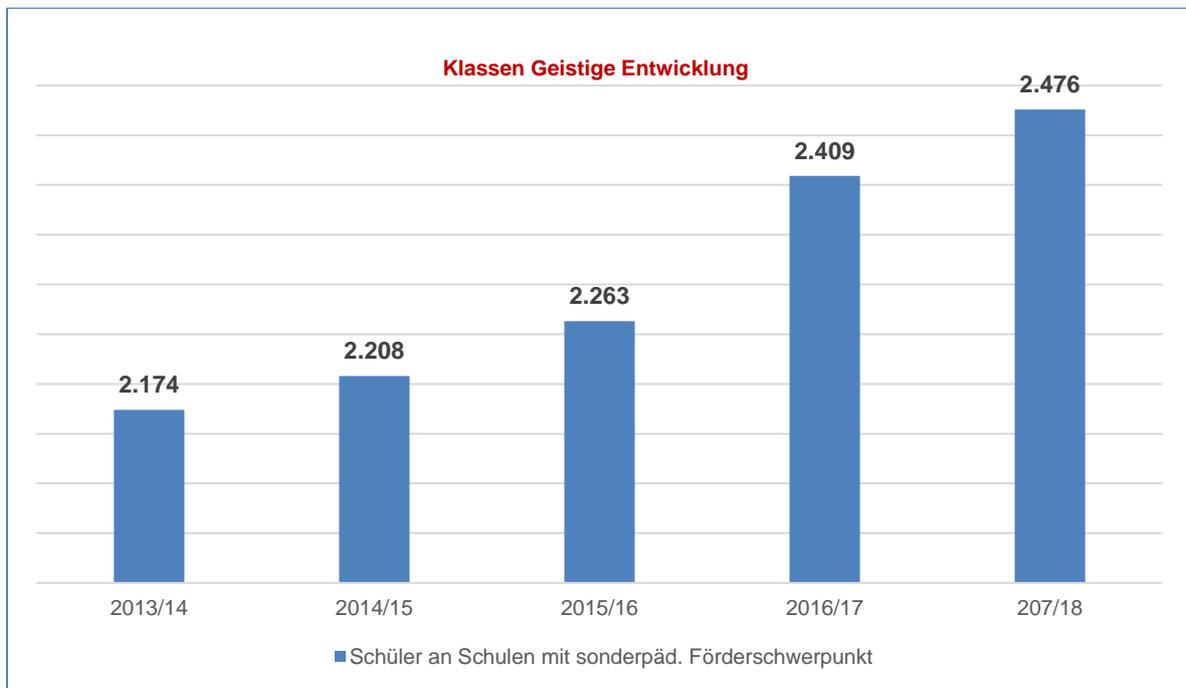


Abbildung 29: Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Klassen geistige Entwicklung an allgemeinen Schulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – II A 2; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

2.3.3 Inklusive Schwerpunktschulen und Förderschulen

Der Aufbau der Inklusiven Schwerpunktschulen hat im Schuljahr 2016/17 mit zunächst 6 Schulen im Rahmen eines Schulversuches begonnen. In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 erhielten jeweils weitere 5 Schulen das Profil einer Inklusiven Schwerpunktschule. Zum 01.08.2019 sollen Inklusive Schwerpunktschulen mit dem Inkrafttreten des neuen § 37a des Schulgesetzes in die Regelform überführt werden. Inklusive Schwerpunktschulen können mehr als einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben.

Tabelle 43

Anzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen im Schuljahr 2018/19 in Berlin und Anteil an allen Schulen – absolute und prozentuale Zahlen (Schuljahr 2018/2019)

Schulart	Insgesamt	Davon Inklusive Schwerpunktschulen	
	absolut	Absolut	prozentual
Öffentliche allgemeinbildenden Schulen und schulische Einrichtungen	671	16	2,38 %
Davon:			
• Grundschulen	369	11	2,98 %
• Integrierte Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen	132	4	2,27 %
• Gymnasium	91	1	1,09 %
• Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	79	0	0

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Schuljahr 2018/19 waren von 671 öffentlich allgemeinbildenden Schulen und schulischen Einrichtungen insgesamt 16 Inklusive Schwerpunktschulen (entspricht einem Anteil von 2,38 %).

Von diesen 16 Inklusiven Schwerpunktschulen waren 11 Grundschulen (entspricht einem Anteil von 2,98 % bei 369 öffentlichen Grundschulen) und 3 Integrierte Sekundarschulen sowie 1 Gemeinschaftsschule (entspricht einem Anteil von 2,27 % bei 132 öffentlichen Schulen dieser Schularten) und 1 Gymnasium (entspricht einem Anteil von 1,09 % bei 91 öffentlichen Gymnasien). Hinzu kommen 79 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

Tabelle 44

Anzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten in Berlin (die Schulen können mehr als einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben) - absolute Zahlen (Schuljahr 2018/2019)

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt (Schulen können mehr als einen Förderschwerpunkt haben)	Anzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen in Berlin im Schuljahr 2018/19		
	Grundschule	Integrierte Sekundarschule (ISS)	Gymnasium
Geistige Entwicklung	8	2	0
Körperliche und motorische Entwicklung	7	1	0
Hören und Kommunikation	2	0	0
Sehen	1	1	1
Autismus	2	2	0

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis von SenBJF: Da die Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (11K12) als Gemeinschaftsschule sowohl über eine Grundstufe als auch eine Sekundarstufe I verfügt, werden die beiden Förderschwerpunkte, für die sie sich profiliert hat, sowohl in der Spalte Grundschule als auch in der Spalte ISS einbezogen.

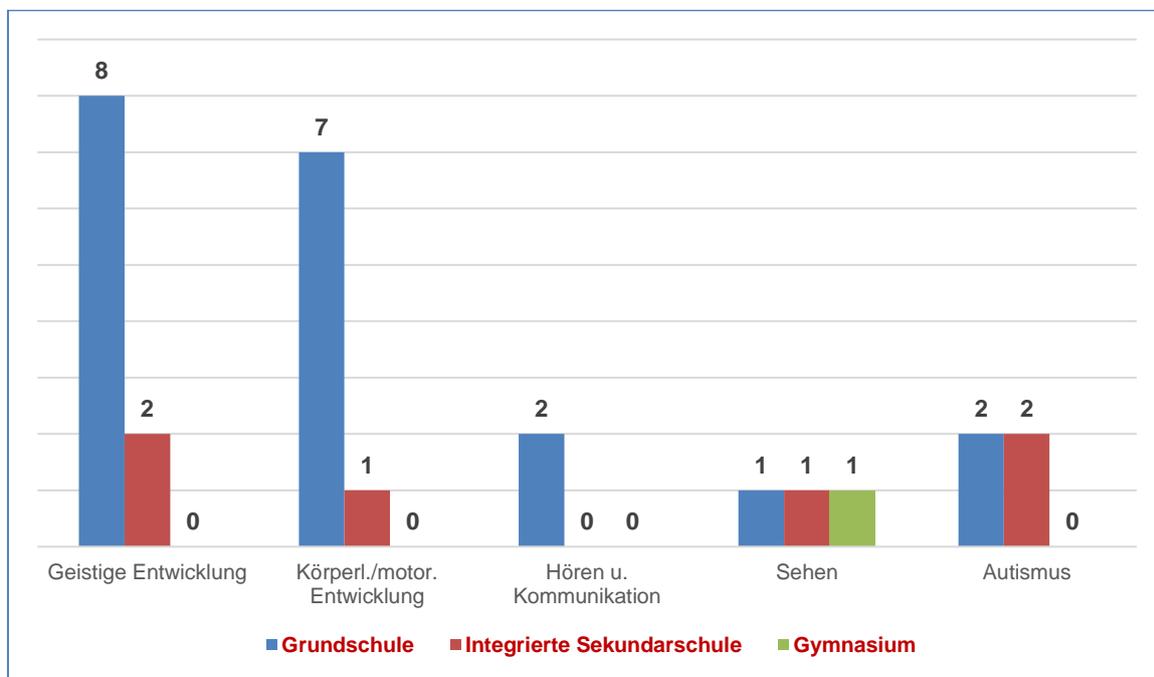


Abbildung 30: Anzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten in Berlin (die Schulen können mehr als einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben) – absolute Zahlen (Schuljahr 2018-2019)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 45

Aufzählung der Inklusiven Schwerpunktschulen nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und Bezirken in Berlin (Schuljahr 2018/2019)

Bezirk / Schule	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt				
	Geistige Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen	Autismus
Friedrichshain-Kreuzberg:					
Charlotte-Salomon-Grundschule (02G13)	X	X	X		
Schule am Königstor (02K05)	X				X
Heinrich-Zille-Grundschule (02G29)	X				
Temple-Grandin-Schule 18735 (02S01)					X
Charlottenburg-Wilmersdorf:					
Grundschule am Rüdeshheimer Platz (04G19)	X	X			
Comenius-Schule (04S07)					X
Spandau:					
Birken-Grundschule (05G30)	X	X			
Paul-Moor-Schule (05G21)	X				
Schule an der Jungfernheide Integrierte Sekundarschule (05K07)	X				
Steglitz-Zehlendorf:					
Fichtenberg-Oberschule (06Y09)				X	
Tempelhof-Schöneberg:					
Grundschule am Barbarossaplatz (07G18)	X	X			
Annedore-Leber-Grundschule 07G30	X	X			
Fläming-Grundschule 07G15 (im Aufbau)	X	X			
Treptow-Köpenick:					
Heide-Schule (09G09)			X		
Lichtenberg:					
Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule (11K12) Gemeinschaftsschule		X		X	
Reinickendorf:					
Paul-Löbe-Schule (12K04)					X

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Wie der Aufstellung der Schulen zu entnehmen ist, hat die Hälfte der Inklusiven Schwerpunktschulen ihren Schwerpunkt in mehr als einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

Tabelle 46

Anzahl der Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen, davon an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin je Schuljahr – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Schüler und Schülerinnen	Schuljahr				
	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Insgesamt	324.025	330.232	335.926	346.218	351.249
• an öffentlichen Schulen	292.632	297.308	301.927	310.989	315.358
• an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	9.435	8.993	8.507	8.1099	8.151
○ an öffentlichen Schulen	8.725	8.268	7.791	7.527	7.415

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

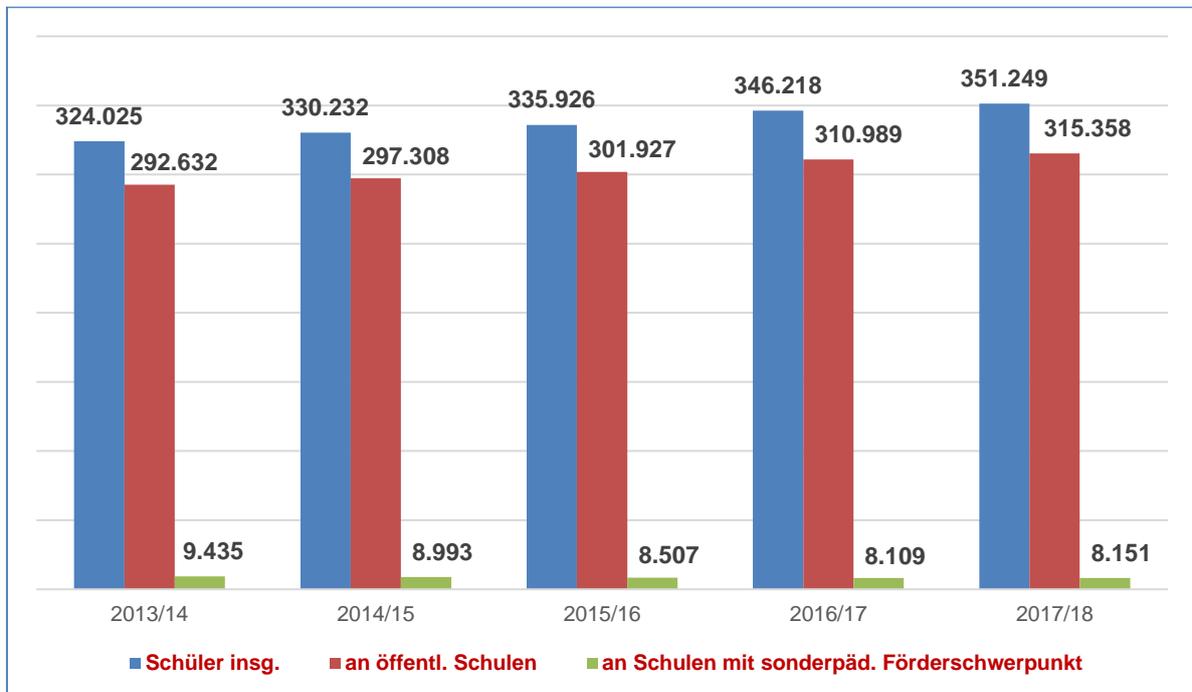


Abbildung 31: Anzahl der Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen, davon an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Berlin je Schuljahr – absolute Zahlen (Zeitreihe für Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 47

Anzahl der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach Förderschwerpunkten in Berlin – absolute Zahlen (Schuljahr 2017/2018)

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt	Anzahl der Schulen
Lernen	17
Sprache	7
Emotionale und soziale Entwicklung	1
Geistige Entwicklung	18
Körperliche und motorische Entwicklung	4
Hören und Kommunikation	3
Sehen	1
Schule für Kranke	2
Gesamt	53

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Land Berlin gab es im Schuljahr 2017/18 insgesamt 53 öffentliche Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bzw. teilweise mehreren Förderschwerpunkten

(entspricht einem Anteil von 8,2 % an der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen). An diesen Schulen wurde im Schuljahr 2017/18 insgesamt 7.415 Schülerinnen und Schüler unterrichtet (vgl. Tabelle 45). Dies entspricht einem Anteil von 2,4 % aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen (315.358) in Berlin (im Schuljahr 2013/14 waren es 3 %). Einzelne Schulen unterrichten auch Schüler und Schülerinnen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten als den hier genannten.

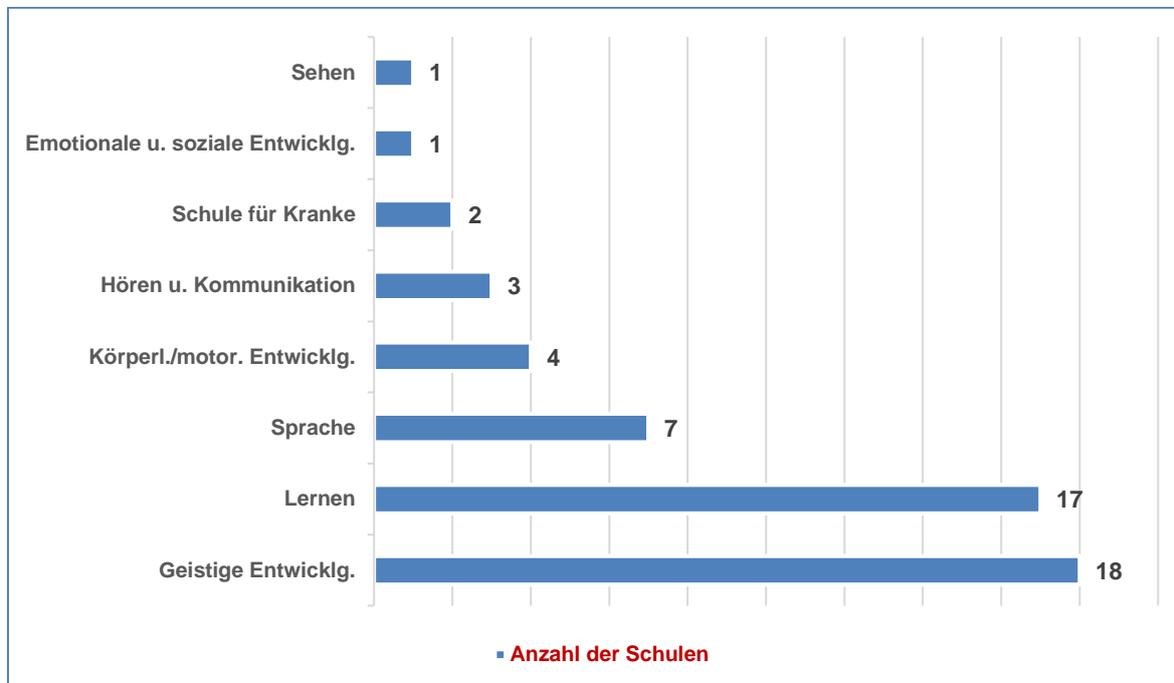


Abbildung 32: Anzahl der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach Förderschwerpunkten in Berlin – absolute Zahlen (Schuljahr 2017/2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

2.3.4 Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind schulstrukturelle Maßnahmen, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe ersetzen sollen.

Diese gruppenbezogenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift 07/2011 (VV Schulhelfer) bewilligt und von den Schulhelferinnen und Schulhelfer umgesetzt.

Tabelle 48

Entwicklung der Haushaltsansätze für Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Berlin sowie Anzahl der Anspruchsberechtigten, Anzahl der genehmigten Wochenstunden und durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden pro Anspruchsberechtigtem/r – absolute Zahlen (Zeitreihe 2014-2018)

	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsmittel in EUR:					
• Ansatz im Haushaltsplan (1020/67181)	9.502.000 €	11.442.000 €	12.111.000 €	12.293.000 €	26.901.000 €
• tatsächlich verwendete Mittel	11.205.000 €	11.442.000 €	14.605.371 €	21.526.792 €	24.831.918 €

	2014	2015	2016	2017	2018
Anspruchsberechtigte:					
• Stichtag	31.03.2014	01.09.2015	08.09.2016	15.04.2017	01.05.2018
• Anzahl der Schüler und Schülerinnen	1.276	1.854	2.162	2.185	2.697
Genehmigte Wochenstunden zum Stichtag	k.A.	12.224	15.879	16.475	20.711
Durchschnittliche Wochenstunden pro anspruchsberechtigtem Schüler / anspruchsberechtigter Schülerin	k.A.	6,6	7,3	7,5	7,7

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Haushaltsansätze für Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind in den Jahren 2014 (ca. 9,5 Mio. €) bis 2017 (ca. 12,3 Mio. €) relativ gering angestiegen. Anders verhält es sich mit den tatsächlich verausgabten Mitteln in diesem Zeitraum, die teilweise erheblich die jeweiligen Haushaltsansätze überschritten haben, was auf einen steigenden Bedarf durch die verstärkte Integration/Inklusion auch von Schülerinnen und Schülern mit stärkeren Behinderungen zurückzuführen ist (2014: ca. 11,2 Mio. € für ca. 1.276 Anspruchsberechtigte/ 2017: ca. 21,5 Mio. € für ca. 2.185 Anspruchsberechtigte). Erst zum Doppelhaushalt 2018/19 sind die Ansätze dem tatsächlichen Bedarf angepasst worden und betragen in 2018 ca. 26,9 Mio. €, wovon ca. 24,8 Mio. € verausgabt wurden. Dass im Jahr 2018 nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt werden konnten, liegt an mehreren Faktoren. Ein wesentlicher Faktor ist, dass bei Erkrankungen von Personen, die ergänzende Pflege und Hilfe für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen leisteten, die beauftragten Träger nicht immer und nicht immer sofort Ersatz stellen konnten. Dadurch wurden die Budgets nicht immer vollständig ausgeschöpft. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe zeigt ebenfalls einen kontinuierlichen Anstieg, der einer Steigerung um mehr als 200% über den Berichtszeitraum entspricht. Auch bei der Anzahl der pro Woche zum Stichtag genehmigten Stunden für Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe ist ein kontinuierlicher Anstieg über den Berichtszeitraum zu verzeichnen. Gleichzeitig ist die pro Schülerin und Schüler durchschnittlich geleistete Anzahl der Wochenstunden in den letzten Jahren gestiegen, was mit einer höheren Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit stärkeren Behinderungen zusammenhängt (von durchschnittlich 6,6 Wochenstunden in 2015 auf 7,7 Wochenstunden in 2018 je Schülerin und Schüler).

2.4. Berufs- und Studienorientierung

Der Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung stellt sich in der heutigen Zeit für alle Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderungen, als nicht einfach dar. Die zunehmende Digitalisierung wie auch der technische und gesellschaftliche Fortschritt verändern zunehmend die Arbeitswelt und die Anforderungen an die Menschen. Schon während der Schulzeit stellt sich die Frage, wie es im Leben weitergehen soll - nach der Berufswahl oder einem weiteren Bildungsweg.

Seit 2015 findet in Berlin eine intensive Zusammenarbeit und Durchführung von Fachgesprächen zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen in der Berufs- und Studienorientierung zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen mit den Ressorts

Bildung, Arbeit und Soziales statt. So ist seitdem im Landeskonzept zur Berufs- und Studienorientierung formuliert, dass alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft Angebote zur Stärkung ihrer Berufswahlkompetenz erhalten und an Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung (BSO) teilnehmen.

Auf der Konferenz „Inklusion: Wege in Gute Arbeit – eine europäische Konferenz“ am 03.09.2018, die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales veranstaltet wurde, haben Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung, Interessenverbänden, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft aktuelle Aspekte der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes diskutiert und Erfahrungen aus dem In- und Ausland ausgetauscht. Hauptthemen waren: das bestehende Teilhabesystem, der Übergang Schule-Beruf, die Chancen und Risiken durch Digitalisierung sowie die Inklusion in der Arbeitswelt.

Im Rahmen des Aktionsprogramms Handwerk initiierte zudem die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Kooperation mit der Handwerkskammer Berlin einen Runden Tisch zum Thema Inklusion als unterstützendes Dialogforum unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, um gezielt ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Fragen mit den Partnern zu beraten und Lösungsansätze zum Abbau von Barrieren zu initiieren.

Darüber hinaus planen die beteiligten Senatsverwaltungen mit den Ressorts Bildung, Arbeit und Soziales Maßnahmen zur Förderung von schwerbehinderten Jugendlichen im Übergang in die Arbeitswelt.

2.4.1 Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung

Einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen die Berliner Schülerinnen und Schüler bereits während der Schulzeit durch Angebote entsprechend des Landeskonzeptes zur Berufs- und Studienorientierung ab der Jahrgangsstufe 7, wonach sukzessive die Berufswahlkompetenz durch verschiedene Elemente wie Betriebsbesichtigungen, betriebliche Praktika, Potenzialerkennung und unterrichtliche Angebote im Rahmen des Dualen Lernens im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik implementiert werden. Die Angebote berücksichtigen teilweise die spezifischen Bedingungs-lagen der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert die berufliche Orientierung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung durch das Projekt „BO kompakt“ als ein wesentliches Instrument für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Arbeit. Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden hier gezielt bei der Berufswahl unterstützt. Ergänzend dazu findet alljährlich der Girls‘ Day und Boys‘ Day statt. An diesem Tag haben Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit, für einen Tag in einen Beruf „hinein zu schnuppern“, der sie interessiert, d.h. sich zu informieren und sich auszuprobieren. Dabei nehmen die rollstuhl- bzw. behindertengerechten Angebote von Jahr zu Jahr zu, so dass im Jahr 2018 bereits 41,2 % der Angebote am Girls‘Day und 39,3 % der Angebote am Boys‘Day rollstuhlgerecht waren. Unterstützung in Form von Gebärdensprachdolmetscher erhalten an diesem Tag gehörlose Schülerinnen und Schüler insbesondere durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Darüber hinaus sind die jeweiligen Webseiten zum Girls‘Day und Boys‘Day barrierefrei gestaltet und die Angebote in Leichter Sprache sowie Gebärdensprache erklärt und die Veranstaltungen entsprechend kenntlich gemacht.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat seit 2017 inklusive Schulberaterinnen und Schulberater zur Berufs- und Studienorientierung qualifiziert, um die Berufs- und Studienorientierungs-Teams (BSO-Teams) an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen sowie die BSO-Tandems an den Gymnasien hinsichtlich der schulischen und beruflichen Anschlussmöglichkeiten von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterstützen und die Maßnahmen entsprechend des Landeskonceptes inklusiver zu gestalten. Die inklusiven Schulberaterinnen und Schulberater sind seit dem Frühjahr 2018 aktiv vor Ort an den Schulen.

2.4.2 Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur Berlin (JBA) ist eine rechtskreisübergreifende Anlauf- und Beratungsstelle für alle Jugendlichen mit 12 Standorten in jedem Berliner Bezirk und einer systemischen Schnittstelle zu allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Ihr Angebot richtet sich an alle Jugendlichen, die in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Übergang von der Schule in den Beruf stehen, die eine berufliche Qualifizierung abgebrochen haben oder vorübergehende Krisen und Schwierigkeiten haben, die eine entsprechende Unterstützung erfordern. Ziel ist es, die individuelle Berufswegeplanung der Bewerberinnen und Bewerber ~~so~~ für die duale Ausbildung sowie für die Angebote der anderen Rechtskreise, z.B. Angebotsbildungsgänge der beruflichen Schulen, auch im Zugang zum Studium, bedarfsgerechter und systematischer zu gestalten.

Die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin“ regelt auf Landesebene die Verbindlichkeit der vereinbarten Ziele, Aufgaben und Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Regelungen unter Einbindung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der vorhandenen Gremien wie des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB), des Beirats der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Sonderkommission „Ausbildungsplatz- und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo). Die Jugendberufsagentur Berlin ist eine von den beteiligten Institutionen gemeinsam betriebene Einrichtung und ermöglicht daher eine „Beratung und Hilfestellung aus einer Hand“.

Aufgrund einer gemeinsamen Prozesssteuerung, dem Datenaustausch und der gemeinsamen Maßnahmenplanung der Akteure soll Folgendes erreicht werden:

- Vermeidung von Mehrfachberatungen in verschiedenen Institutionen, Steigerung der Übergangsquote nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule sowie der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Ausbildung
- Gewährleistung einer abgestimmten Angebotssteuerung im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung und der subsidiären Ausbildung, die den Fachkräftebedarf in der gesamten Region besser berücksichtigt
- Verkürzung der Verweildauer im sogenannten Übergangssystem
- Vermeidung von Förderlücken oder Doppelförderungen
- Vermeidung kostenintensiver Fehlplatzierungen im Übergangssystem mit hohen Abbruchquoten in den entsprechenden Angeboten
- Bündelung, Fokussierung und besseres Ineinandergreifen der angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen

Bei den Schülerinnen und Schülern an den beruflichen Schulen sind auch diejenigen erfasst, die nicht im direkten Anschluss an ihre allgemeinbildende Schulzeit aufgenommen werden, bzw. diejenigen, die sich in einem zweiten oder dritten Qualifizierungsjahr befinden. Zu einem Teil sind Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Übergang auch mit einem anerkannten Reha-Status der Agentur für Arbeit erfasst. Diese Jugendlichen erhalten durch die Bundesagentur für Arbeit nach einer entsprechenden Diagnostik der Bundesagentur den Reha-Status zuerkannt, welches Ihnen den Zugang zu behinderungsspezifischen Angeboten ermöglicht. Als Beispiel werden die Personen in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 5 Schulgesetz in den entsprechenden berufsvorbereitenden Maßnahme-Klassen BvB-Reha vorrangig an den Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben neben den anderen BvB-Teilnehmenden an den Oberstufenzentren beschult. Schülerinnen und Schüler mit Reha-Status erhalten Berufsschulunterricht in regulären Ausbildungsberufen nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie auch in landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen gemäß § 66 BBiG/§ 42 m Handwerksordnung. Der Erstzugang zu Rehabilitationsmaßnahmen der drei Agenturen für Arbeit in Berlin in den Jahren 2017 und 2018 wird durch die folgende Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgebildet.

Tabelle 49

Anzahl von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit Erstzugang in ausgewählte Förderangebote (Rehabilitationsmaßnahmen) der Bundesagentur für Arbeit in Berlin – absolute Zahlen (Januar bis September 2017 und 2018)

Erstzugang zu Rehabilitationsmaßnahmen der drei Agenturen für Arbeit in Berlin in den Jahren 2017 und 2018	Januar bis September 2017	Januar bis September 2018
Insgesamt	2.112	1.916
davon Aktivierung und berufliche Eingliederung (A)	366	303
- davon Vermittlungsbudget (VB)	94	52
Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung (MAbE)	248	237
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen (PB)	*	14
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen (AhbM)	*	0
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)	0	0
davon Berufswahl und Berufsausbildung (B)	510	449
- davon Assistierte Ausbildung (AsA)	0	*
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	0	417
- davon berufsvorbereitende Maßnahmen rehaspezifisch (BvB-r)	467	417
Ausbildungsbegleitende Hilfen (ABH)	*	*
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BAE)	0	0
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen (AZ)	37	27
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung (EGZ-SB-iA)	*	*
Einstiegsqualifizierung (EQ)	0	0
davon Berufliche Weiterbildung (C)	20	18
- davon Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (FbW)	20	18
davon Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D)	80	81
- davon Eingliederungszuschuss (EGZ)	60	67
Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)	20	*
Einstiegs geld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit (ESG-A)	0	*
Gründungszuschuss (GZ)	0	0
davon besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E)	1.102	1.045
- davon besondere Maßnahmen z. Weiterbildung Reha (Reha-bMW)	23	15
Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha (Reha-EA)	285	257
besondere Maßnahmen z. Ausbildungsförderung. Reha (Reha-bMA)	448	400
Einzelfallförderung Reha (Reha-EF)	32	24
individuelle rehaspezifische Maßnahmen (irM)	282	305
- davon Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (BeG)	3	*
WfbM Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	279	301
Beauftragung Integrationsfachdienste m. Vermittlung (IFD)	0	*
Teilhabebegleitung (THB)	0	*
unterstützte Beschäftigung Reha (Reha-UB)	32	44
davon Beschäftigung schaffende Maßnahmen (F)	29	17
- davon AGH Arbeitsgelegenheiten	29	17
davon Freie Förderung (G)	5	3
- davon Freie Förderung SGB II (FF SGBII)	5	3

Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Auftragsnummer 302168); Darstellung SenBJF-IV A

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert

Der Kontakt zu Schülerinnen und Schülern an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten findet direkt durch Betreuung der Reha-Beraterinnen und -Berater statt, zu Schülerinnen und Schülern erfolgt an den allgemeinen Schulen der Allgemeinbildung (Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasien) der Kontakt über die Berufsberatung des BSO-Teams oder BSO-Tandems mit den Reha-Beraterinnen und -Beratern.

Jährlich wird in der Schulstatistik die Anzahl der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte erfasst. Da der angegebene Förderschwerpunkt und das Vorhandensein eines sonderpädagogischen Förderbedarfes in den Bildungsgängen der schulischen beruflichen Bildung auf Informationen der Schülerinnen beruhen, kann von einer höheren Anzahl ausgegangen werden, da einige Schülerinnen und Schüler diese Information nicht mitteilen möchten.

2.5 Schulische Berufsvorbereitung

Jugendliche, die nach Erfüllung der zehnjährigen Schulpflicht die allgemeinbildende Schule verlassen und weder in eine Berufsausbildung noch in ein Arbeitsverhältnis eintreten, sind berechtigt, den einjährigen berufsqualifizierenden Lehrgang (BQL) oder die einjährige Berufsfachschule (einjährige BFS) je nach Eingangsvoraussetzung zu besuchen. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf steht der berufsqualifizierende Lehrgang für den Förderschwerpunkt Lernen (BQL-FL) zur Verfügung, der zweijährig besucht werden kann. Ziel ist es, durch Erweiterung der Allgemeinbildung, Erwerb der allgemeinbildenden Schulabschlüsse und durch Vermittlung berufsvorbereitender Kompetenzen die Chance auf einen gelingenden Übergang in eine Berufsausbildung zu erhöhen. Für Teilnehmende an besonderen Jugendhilfeprojekten wird der Unterricht in Teilzeitform angeboten (BQL-TZ).

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wurde im Schulversuch die Neuordnung der schulischen Berufsvorbereitung als „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)“ erprobt. Vorrangiges Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler unmittelbar in eine Berufsausbildung oder in ein Beschäftigungsverhältnis durch inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Betrieb und Schule eintreten. Die Schülerschaft ist hinsichtlich vieler Aspekte benachteiligt, ggf. auch durch sonderpädagogischen Förderbedarf, die sich auf den Lernerfolg auswirken. Der Einsatz von zusätzlicher, kontinuierlicher Bildungsbegleitung ermöglicht notwendige sowie individuelle Praktikumsvermittlungen in Einzelberatung für jede Schülerin und jeden Schüler, um eine passgenaue und realistische Anschlussperspektive zu erreichen.

Im Berichtszeitraum erhöhte sich in den Angeboten der schulischen beruflichen Bildung an den öffentlichen beruflichen Schulen die Anzahl von insgesamt 484 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Schuljahr 2013/2014 auf insgesamt 637 im Schuljahr 2017/2018 und damit um 31 %. Als Grund kann angenommen werden, dass die Bereitschaft zunahm, den Förderbedarf in der beruflichen Schule anzugeben. Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler verfügt über den Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ (80% im Schuljahr 2013/14 und 76 % im Schuljahr 2017/18), weil die Angebote der schulischen berufsvorbereitenden Lehrgänge besonders für diese benachteiligte Zielgruppe mit dem spezifischen Unterrichtsangebot konzipiert sind, um über

den Erwerb von Schulabschlüssen und beruflicher Grundbildung auf den Übergang in eine Berufsausbildung vorzubereiten.

(Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – IV A 3)

2.6 Studienbefähigende Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren

Die folgenden beschriebenen Angebote an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren stehen Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf offen, wenn die formalen Voraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges erfüllt werden. Die Bildungsgänge sind entsprechend der Vorgaben aus der Kultusministerkonferenz der Bundesländer so aufeinander abgestimmt, dass sie je nach bisher erworbenen schulischen Abschlüssen und beruflichen Vorerfahrungen die Kompetenzweiterentwicklung und die Erlangung der formalen Abschlüsse bis hin zur Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. Die Durchlässigkeit der Bildungswege ist dabei der Leitgedanke, der besonders für Menschen mit Behinderungen oder sonderpädagogischen Förderbedarf vielfältige Bildungsmöglichkeiten lebenslang ermöglicht.

2.6.1 Gymnasiale Oberstufe an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren

Das berufliche Gymnasium ist ein dreijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang in der Sekundarstufe II, der mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) abschließt und die gleichen Voraussetzungen bei der Aufnahme verlangt wie die gymnasiale Oberstufe der Allgemeinbildung. Das berufliche Gymnasium zeichnet sich neben allgemeinbildenden Fächern durch einen bzw. mehrere berufsbezogene Schwerpunkte in verschiedenen beruflichen Fachrichtungen aus.

Es bestehen Kooperationsverträge zwischen Integrierten Sekundarschulen und Oberstufenzentren mit gymnasialer Oberstufe, die den Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschulen einen Schulplatz garantieren.

Ziel des beruflichen Gymnasiums ist es, Jugendliche mit besonderem Interesse an der Berufs- und Arbeitswelt bzw. fachrichtungsspezifischen Begabungen und Neigungen zur allgemeinen Hochschulreife zu führen, um ihnen den weiteren Weg in ein Studium oder eine berufliche Ausbildung zu eröffnen.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen beruflichen Schulen - gymnasialen Oberstufe - in Berlin nahm vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2017/2018 ab (Reduzierung von 21 auf 4 Schülerinnen und Schüler). Gründe für diese Abnahme um 81% können nicht zugeordnet werden.

(Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – IV A 3)

2.6.2 Fachoberschule

Die Fachoberschule führt zur allgemeinen oder fachgebundenen Fachhochschulreife. Dieser vollschulische Bildungsgang wird als zweijähriger Bildungsgang mit Praktikum direkt im Anschluss an die 10. Klasse und als einjähriger Bildungsgang (Tages- oder Abendform) im Anschluss an eine Berufsausbildung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit angeboten. Je nach Eingangsvoraussetzung kann in ausgewählten beruflichen Fachrichtungen unmittelbar im Anschluss an die zweijährige Ausbildung in einem weiteren dritten Schuljahr die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erworben werden.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen beruflichen Schulen – Fachoberschule – in Berlin erhöhte sich vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2017/2018 von 7 auf 17 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einer Erhöhung um 142 % im Berichtszeitraum. Ein Grund dafür ist zum einen die höhere Nachfrage von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nach dem Bildungsgang und zum anderen vermutlich die gestiegene Bereitschaft, das Vorliegen eines Förderbedarfes der beruflichen Schule gegenüber bekannt zu geben.

(Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – IV A 3)

2.6.3 Berufsoberschule

Die Berufsoberschule vermittelt nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder fünfjährigen Berufstätigkeit in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife.

Bisher wurde dieser Bildungsgang nur in Einzelfällen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen beruflichen Schulen im Berichtszeitraum besucht. Eine Erhöhung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf konnte im Berichtszeitraum nicht verzeichnet werden.

In den oben beschriebenen Angebotsbildungsgängen der schulischen beruflichen Bildung (berufliches Gymnasium, schulische berufsvorbereitende Bildungsgänge, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen) werden individuell notwendige unterstützende personelle und/oder technische Hilfen über Eingliederungshilfen nach SGB XII oder SGB VIII individuell beantragt. Für gehörlose Schülerinnen und Schüler wird möglichst je nach individuellem Einzelfall im Umfang von 12 Unterrichtsstunden die Kommunikation im Unterricht und sonderpädagogische Förderung durch schulische Ressource geleistet.

2.7. Berufliche Bildung

Ziel der Angebote der beruflichen Bildung ist die individuell bestmögliche berufliche Qualifizierung, um Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gesellschaft selbstbestimmt wahrnehmen und gestalten zu können. Vorrangiges Ziel ist die Erlangung eines Berufsabschlusses in einem bundesweit anerkannten Ausbildungsberuf. Sollte dies unter Ausschöpfung aller Unterstützungs- und Anpassungsmöglichkeiten keine passende Option sein, stehen Angebote nach § 66 Berufsbildungsgesetz/§42 m Handwerksordnung sowie mannigfaltige Ausbildungsprojekte mit spezifischen Unterstützungsangeboten neben den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg in den oben genannten Ausbildungsberufen zur Verfügung. Die Zugänge zu den Angeboten der Regionaldirektion ist an die Begutachtung und Zuerkennung deren Reha-Status gebunden, welcher unabhängig von einer Zuerkennung nach SGB IX oder eines sonderpädagogischen Förderstatus der Schule erfolgt.

Ausbildungsbetriebe sollen verstärkt auch jungen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit der Berufsausbildung anbieten. Dabei gelten Auszubildende und Beschäftigte nach § 2 SGB IX auch als schwerbehindert, wenn ein GdB von weniger als 50, aber

wenigstens 30 vorliegt und der Betreffende von der Bundesagentur für Arbeit als gleichgestellt anerkannt ist (nachfolgend im Text als Gleichgestellte bezeichnet). Das Vorliegen einer Schwerbehinderung nach SGB IX oder eines Reha-Status der Bundesagentur für Arbeit wird statistisch weder in Schule noch bei den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen aus datenschutzrechtlichen Gründen erfasst. Ebenfalls liegen keine statistischen Daten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei den Prüfungen vor.

Von der Schule wird das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs statistisch erfasst, wobei das Vorliegen auf Angaben der Schülerinnen und Schüler basiert. Es ist von einer größeren Anzahl auszugehen.

2.7.1 Berufsausbildung nach BBiG bzw. HwO von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben

Förderung der betrieblichen Ausbildung (Richtlinienförderung)

Um die Anzahl betrieblicher Ausbildungsplätze zu erhöhen und deren Qualität zu verbessern, gewährt das Land Berlin Zuschüsse an ausbildende Unternehmen. Unternehmen und Betriebe können Zuschüsse u.a. im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen (ohne Schulabschluss, mit Berufsbildungsreife, mit sonderpädagogischem Förderbedarf; beantragen, wenn der Betrieb nicht schon Ausbildungs- und Arbeitsförderung nach dem SGB II oder SGB III erhält.

Personen, die einen Ausbildungsvertrag zu einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder eine Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m Handwerksordnung (HWO) mit einem Ausbildungsbetrieb oder Ausbildungsträger abgeschlossen haben, besuchen die Berufsschule. Die Berufsschule vermittelt in anerkannten Ausbildungsberufen berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen entsprechend der bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz. Ergänzend notwendige sächliche oder personelle Unterstützung zur Teilhabe am Berufsschulunterricht wird individuell bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Für gehörlose Schülerinnen und Schüler wird je nach zur Verfügung stehender Ressource und individuellem Unterstützungsbedarf im Umfang von 12 Unterrichtsstunden die Kommunikation im Unterricht und die sonderpädagogische Förderung durch die Schule gewährleistet.

Tabelle 50

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsschule gemäß § 29 Abs. 1 Schulgesetz mit sonderpädagogischen Aufgaben in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018)

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte	Schuljahr				
	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Blindheit	0	2	1	6	2
Sehbehinderung	2	1	31	20	17
Gehörlosigkeit	53	40	30	23	24
Schwerhörigkeit	16	18	34	34	39
Sprachbehinderung	4	3	6	12	11
Körperliche und motorische Entwicklung	3	9	14	23	18
Langfristige und chronische Erkrankung	20	42	73	87	68

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte	Schuljahr				
	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Emotionale und soziale Entwicklung	12	23	27	89	108
Lernbehinderung	203	178	332	306	303
Geistige Entwicklung	6	3	3	5	7
Autismus	2	3	18	23	34
Schwerstbehinderung	1	5	12	10	9
Schwerstmehrfachbehinderung	0	4	2	4	0
insgesamt	322	331	583	642	640

Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Darstellung: SenIAS – III B 1.6

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsausbildung gemäß § 29 Absatz 1 Schulgesetz an öffentlichen beruflichen Schulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben von 322 auf 640 Schülerinnen und Schüler stark an (entspricht einer Steigerung um 98 %). Als ein Grund neben einer höheren Übergangsquote in Ausbildung kann vermutet werden, dass die Bereitschaft, das Vorliegen eines Förderbedarfes der Schule bekannt zu geben, gestiegen ist.

2.7.2 Berufs- und Schulausbildung an Berufsfachschulen

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule führen zu einem Berufsabschluss und ermöglichen darüber hinaus den Erwerb schulischer Abschlüsse.

In der mehrjährigen Berufsfachschule kann ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben oder auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet werden. Daneben gibt es Berufsfachschulen für die Ausbildung in den Sozial- und Gesundheitsfachberufen, denen bundeseinheitliche Regelungen zugrunde liegen. Für Schülerinnen und Schüler ohne dualen Ausbildungsplatz werden im Rahmen der Lernortkooperation von Ausbildungsdienstleistern zusätzliche Ausbildungsplätze in ausgewählten Ausbildungsberufen bereitgestellt. Der betriebspraktische Teil der Lernortkooperation wird seit 2004 im Rahmen des Berliner Ausbildungsplatzprogramms (BAPP) in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales durchgeführt. Der schulische Anteil der Lernortkooperation wird jeweils durch Angebote der Berufsfachschulen abgedeckt.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen beruflichen Schulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben in Berlin erhöhte sich vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2017/2018 von 45 auf 84 Schülerinnen und Schüler (Steigerung um 86 %). Auch hier kann ein Grund darin liegen, das Bildungsgangangebot auch bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs stärker zu besuchen sowie eine vermutete höhere Bereitschaft, den Förderbedarf der Schule gegenüber anzugeben.

(Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – IV A 3)

2.7.3 Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

Tabelle 51

Anzahl der Leistungsbeziehenden von Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (einschl. des Besuchs einer Hochschule) und Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit

Behinderungen nach SGB XII in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres nach Altersstufen – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Leistungsbeziehende nach SGB XII	2013	2014	2015	2016	2017	2018
• Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (einschl. des Besuchs einer Hochschule)*	13	17	13	10	18	18
○ 0 bis unter 18 Jahre	0	0	3	0	0	0
○ 18 bis unter 25 Jahre	.	7	4	4	11	12
○ 25 Jahre und älter	6	7	0	0	5	3
• Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit*	0	3	0	4	0	0
○ 0 bis unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0
○ 18 bis unter 25 Jahre	0	0	0	0	0	0
○ 25 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0

* Die Gesamtsumme weicht aus statistischen Gründen zum Teil von der Summe der Addition der Einzelwerte ab.

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Gesundheits- und Sozialinformationssystem GSI; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Am 31.12.2013 erhielten 13 Personen in Berlin Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (einschl. des Besuchs einer Hochschule) im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII. Fünf Jahre später lag die Anzahl der Leistungsbeziehenden bei 18 Personen. Noch geringer fallen die Daten bei den Bezieherinnen und Beziehern von Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit aus, die ebenfalls auf der Grundlage des SGB XII gewährt wird. Hier gab es nur geringfügige Zählungen in den Jahren 2014 und 2016, die Empfängerzahl für 2018 fällt so gering aus, dass sie aus statistischen Gründen nicht genannt werden darf.

2.7.4 Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in Ausbildung im unmittelbaren Landesdienst Berlin

Die nachfolgend aufgeführten Daten und Interpretationen beruhen auf den Angaben der Senatsverwaltung für Finanzen und ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlin und erheben aufgrund der unterschiedlichen Datenlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 52

Neu eingestellte Beschäftigte in Ausbildung insgesamt, davon schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte nach Geschlecht im unmittelbaren Landesdienst Berlin nach Haupt- und Bezirksverwaltungen in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Jahr 2018)

Hauptverwaltung - Bezirksverwaltung	2018 Neu eingestellte Beschäftigte in Ausbildung						
	in Ausbildung insgesamt	darunter neu eingestellte schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte					
		insgesamt	Anteil an Spalte 2	männlich Absolut	männlich Anteil an Spalte 2	weiblich Absolut	weiblich Anteil an Spalte 2
1	2	3					
Berlin insgesamt	4.390	38	0,87%	17	0,39%	21	0,48%
Regierender Bürgermeister	0	0	0	0	0	0	0
Inneres und Sport*	83	4	4,82%	1	1,20%	3	3,61%
Polizeipräsident	1.127	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr	248	0	0	0	0	0	0

Hauptverwaltung - Bezirksverwaltung	2018 Neu eingestellte Beschäftigte in Ausbildung						
	in Ausbildung insgesamt	darunter neu eingestellte schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte					
		insgesamt	Anteil an Spalte 2	männlich Absolut	männlich Anteil an Spalte 2	weiblich Absolut	weiblich Anteil an Spalte 2
1	2	3					
Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung**	924	9	0,97%	6	0,65%	3	0,32%
darunter Rechtsreferendare/ Rechtsreferendarinnen	581	3	0,52%	3	0,52%	0	0
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	9	0	0	0	0	0	0
Kultur und Europa	15	0	0	0	0	0	0
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	1	0	0	0	0	0	0
Bildung, Jugend und Familie	1.209	4	0,33%	0	0	4	0,33%
Integration, Arbeit und Soziales	0	0	0	0	0	0	0
Stadtentwicklung und Wohnen	26	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft, Energie und Betriebe	3	0	0	0	0	0	0
Finanzen	382	10	2,6%	5	1,31%	5	1,31%
Bezirksamt Mitte	45	4	8,89%	2	4,44%	2	4,44%
Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg	32	2	6,25%	1	3,13%	1	3,13%
Bezirksamt Pankow	18	0	0	0	0	0	0
Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf	24	0	0	0	0	0	0
Bezirksamt Spandau	19	0	0	0	0	0	0
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	63	1	1,59%	1	1,59%	0	0
Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg	27	1	3,70%	0	0	1	3,70%
Bezirksamt Neukölln	38	2	5,26%	1	2,63%	1	2,63%
Bezirksamt Treptow-Köpenick	26	1	3,85%	0	0	1	3,85%
Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf	20	0	0	0	0	0	0
Bezirksamt Lichtenberg	22	0	0	0	0	0	0
Bezirksamt Reinickendorf	29	0	0	0	0	0	0

* ohne PolPräs und ohne Feuerwehr

** einschl. Verfassungsgerichtshof

Datenquelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Statistikstelle Personal; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; einbezogen sind Anwärter und Anwärterinnen und Referendare und Referendarinnen (ohne Rechtsreferendariat, einschl. Studienreferendariat), Auszubildende nach Tarifvertrag, Auszubildende mit Festbetrag, Praktikanten und Praktikantinnen und Volontäre und Volontärinnen; weitere Differenzierungen sind derzeit nicht möglich

Im Jahr 2018 wurden im unmittelbaren Landesdienst in Berlin insgesamt 4.390 Beschäftigte neu in Ausbildung eingestellt, davon insgesamt 38 schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen (entspricht einer Quote von insgesamt 0,87 %). Von den 38 schwerbehinderten/gleichgestellten Auszubildenden sind 27 in der Berliner Hauptverwaltung und 11 in der Bezirksverwaltung tätig. Die höchsten Quoten in Ausbildung beschäftigter Personen im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl der neu eingestellten Auszubildenden weisen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (4,82 %) sowie das Bezirksamt Mitte mit 8,89 % aus.

2.7.5 Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in Ausbildung in ausgewählten Anstalten öffentlichen Rechts des Landes Berlin

In den Jahren 2013 bis 2018 lag bei den eingestellten Auszubildenden und Dual-Studierenden der Investitionsbank Berlin (IBB) keine Schwerhinderung vor
(Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe/Investitionsbank Berlin)

Tabelle 53

Ausbildungsplätze insgesamt, davon prozentualer Anteil für Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Ausbildungsplätze bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Auszubildende insgesamt	n<10	0	n<10	n<10	n<10	n<10
Anteil in % / Schwerbehindertenquote	0,7%	0	0,7%	1,2%	3,9%	2,1%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (hier: Berliner Verkehrsbetriebe); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Der Anteil der in Ausbildung befindlichen Menschen mit einer Schwerbehinderung/Gleichstellung bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) steigt über die Jahre hinweg insgesamt an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen bei passender Qualifikation zwar bevorzugt eingestellt werden, jedoch die Einstellungen immer auch von dem tatsächlichen Bewerbungspool abhängen.

Tabelle 54

Ausbildungsplätze insgesamt, davon für Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte nach Alter und Geschlecht bei der Berliner Stadtreinigung (BSR) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Ausbildungsplätze bei der Berliner Stadtreinigung (BSR)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Eingestellte Auszubildende insgesamt	74	76	84	84	81	75
• davon schwerbehindert oder gleichgestellt (zum Zeitpunkt der Einstellung)	2	1	3	0	2	1
○ weiblich	1	0	2	0	0	1
○ männlich	1	1	1	0	2	0
○ Altersstufe <20	2	0	0	0	0	1
○ Altersstufe 20-29	0	1	3	0	2	0
Anteil in % / Schwerbehindertenquote	2,7%	1,3%	3,6%	0,0%	2,5%	1,3%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe / Berliner Stadtreinigung (Datenerhebung aus Betriebsdaten zum Jahresende; es werden nur Auszubildende betrachtet, die im Berichtsjahr einen Ausbildungsplatz erhalten haben; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Bei den Auszubildenden der Berliner Stadtreinigung (BSR) unterliegt die Quote der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen im Berichtszeitraum gewissen Schwankungen; im Jahr 2018 betrug diese 1,3%.

Pro Ausbildungsjahrgang werden zwei Ausbildungsplätze für berufliche Rehabilitanden in Zusammenarbeit mit „DGUV-Job“ (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) bereitgestellt.

Tabelle 55

Ausbildungsplätze insgesamt, davon für Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte nach Alter und Geschlecht bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Ausbildungsplätze bei den Berliner Wasserbetrieben	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Auszubildende insgesamt	76	74	74	87	86	85
• davon schwerbehindert oder gleichgestellt (zum Zeitpunkt der Einstellung)	0	5	1	4	1	2
○ weiblich	0	4	1	4	1	2
○ männlich	0	1	0	0	0	0
○ Altersstufe <20	0	3	0	4	1	2
○ Altersstufe 20-29	0	2	1	0	0	0
Anteil in % / Schwerbehindertenquote	0,0%	6,8%	1,4%	4,6%	1,2%	2,4%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (hier: Berliner Wasserbetriebe); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Bei den Auszubildenden der Berliner Wasserbetriebe (BWB) lag die Quote der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen am 31.12.2018 bei 2,4%. Die beiden Auszubildenden sind als Industriekaufmann ausgebildet worden. Im Berichtszeitraum 2013-2018 unterlag diese Quote jedoch gewissen Schwankungen.

2.8 Hochschulbildung

Die Wissenschaftsregion Berlin ist eine der größten Europas. An vier Universitäten, der Charité-Universitätsmedizin und den zahlreichen Fach- und Kunsthochschulen lehren, forschen, arbeiten und studieren Menschen aus aller Welt. Das Studienangebot der Berliner Hochschulen ist mit über 1.200 Studiengängen außerordentlich vielfältig. Wer ein Abitur oder eine gleichwertige Berechtigung hat, darf grundsätzlich an einer Hochschule ein Studienfach studieren, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Viele Berliner Hochschulen ermöglichen interessierten und fachlich leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 bis 13 an ausgewählten regulären Lehrveranstaltungen oder an eigens entwickelten Fachkursen teilzunehmen. Sie können parallel zum Schulunterricht besucht werden und finden ein Semester lang an festen Terminen während der Woche statt. In vielen Fällen können erworbene Teilnahmen- oder Leistungsbescheinigungen in einem späteren Studium angerechnet werden. Darüber hinaus bieten die Hochschulen zahlreiche Workshops, Schnupperkurse und Event-Tage aller Art für Schülerinnen und Schüler an. Auch Praktika für die Betriebspraktikumsphasen, die in vielen Schulen vorgesehen sind, können an den Hochschulen absolviert werden.

Die staatlichen Hochschulen im Land Berlin erfüllen ihre Aufgaben zur Integration Studierender mit Behinderungen nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Hierzu wurde mit dem Studierendenwerk Berlin eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, um die Vergabe der studienspezifischen Inklusionsleistungen „aus einer Hand“ zu gewährleisten. Das Land Berlin stellte dem Studierendenwerk für diesen Zweck von 2014 bis 2015 jährlich 600 T€ und von 2016-2018 jährlich 750 T€ zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerkes erstatteten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Darüber hinaus wurde gemäß § 12 Inklusion Hochschulvertrag 2014-2017 folgendes vereinbart:

- (1) Die Hochschulen und der Senat wollen weitere Anstrengungen zur Effizienzverbesserung und größeren Zielgenauigkeit bei Maßnahmen zur Integration von Studierenden mit Behinderungen unternehmen.
- (2) Die Hochschulen verpflichten sich zu Fortschritten im Hinblick auf die Inklusion im Sinne der UN-BRK. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und ggf. anzupassen. Des Weiteren sind die Beratungsangebote hinsichtlich ihrer Struktur und ihrer Inhalte zu verbessern. Die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) sind sicherzustellen. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Mit dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) wurden Regelungen für die Integration von Studierenden mit Behinderungen, wie der gleichberechtigte Zugang festgeschrieben:

§ 4 Absatz 7 BerlHG

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration.“

§ 9 Absatz 2 BerlHG

„Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderungen sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderungen soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.“

§ 22 Absatz 4 Nummer 4 BerlHG

„Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig, [...] 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht [...].“

§ 28a BerlHG

„Für Studenten und Studentinnen mit Behinderungen wird von der Hochschule ein Beauftragter oder eine Beauftragte bestellt. Er oder sie wirkt bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten und Studentinnen mit Behinderungen mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 4 Absatz 7 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen von Studenten und Studentinnen mit Behinderungen, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger Behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. Er oder sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderungen berühren. Er oder sie berichtet dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule regelmäßig über seine beziehungsweise ihre .“

§ 31 Absatz 3 Satz 2 BerlHG

„Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen.“

Des Weiteren sind Regelungen zum Auswahlverfahren im Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) und Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) festgelegt worden:

§ 7a Absatz 1 (BerlHZG)

„Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.“

§ 15 Absatz 1 (BerlHZVO)

„Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, familiäre, behinderungsbedingte oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.“

2.8.1 Studierende, die studienspezifische Integrationshilfe erhalten

Das Deutsche Studentenwerk und das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung führten bundesweit eine Abfrage zur Situation Studierender mit Behinderungen und chronischer Krankheit in 2016/17 durch. Die Ergebnisse legen dar, dass deutschlandweit 11 % der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung aufweisen und 9 % der Studierenden einen Schwerbehindertenausweis besitzen. Der Anteil der Frauen ist unter Studierenden mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen höher als bei Männern (55% vs. 43 %). Drei Prozent geben an, dass sie sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen können bzw. möchten.

(Quelle: „beeinträchtigt studieren - best2“ – Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderungen und chronischer Krankheit 2016/17. Berlin 2018)

Tabelle 56

Anzahl der Studierenden insgesamt, die studienspezifische Integrationshilfe erhalten nach Geschlecht in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Studierende mit Integrationshilfen insgesamt	188	197	194	177	165	177
○ männlich	74	84	92	79	68	80
○ weiblich	114	113	102	98	97	97

Datenquelle: Studierendenwerk Berlin

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende sind nicht dazu verpflichtet, etwaige Behinderungen oder chronische Erkrankungen offenzulegen. Daher können von den jeweiligen Hochschulen keine Angaben über die tatsächliche Anzahl sowie weiterer soziodemografische Merkmale der Studierenden mit Behinderungen gemacht werden.

Im Jahr 2018 erhielten insgesamt 177 Studierende studienspezifische Integrationshilfen, davon 80 Männer und 97 Frauen. Die Zahl der Nutzer und Nutzerinnen von Integrationshilfen in den Studiengängen ist seit 2014 leicht zurückgegangen und weist erst

in 2018 im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme um 12 Personen aus. Das Alter der Studierenden wird bei der Beantragung von studienspezifischen Integrationshilfen nicht erfasst.

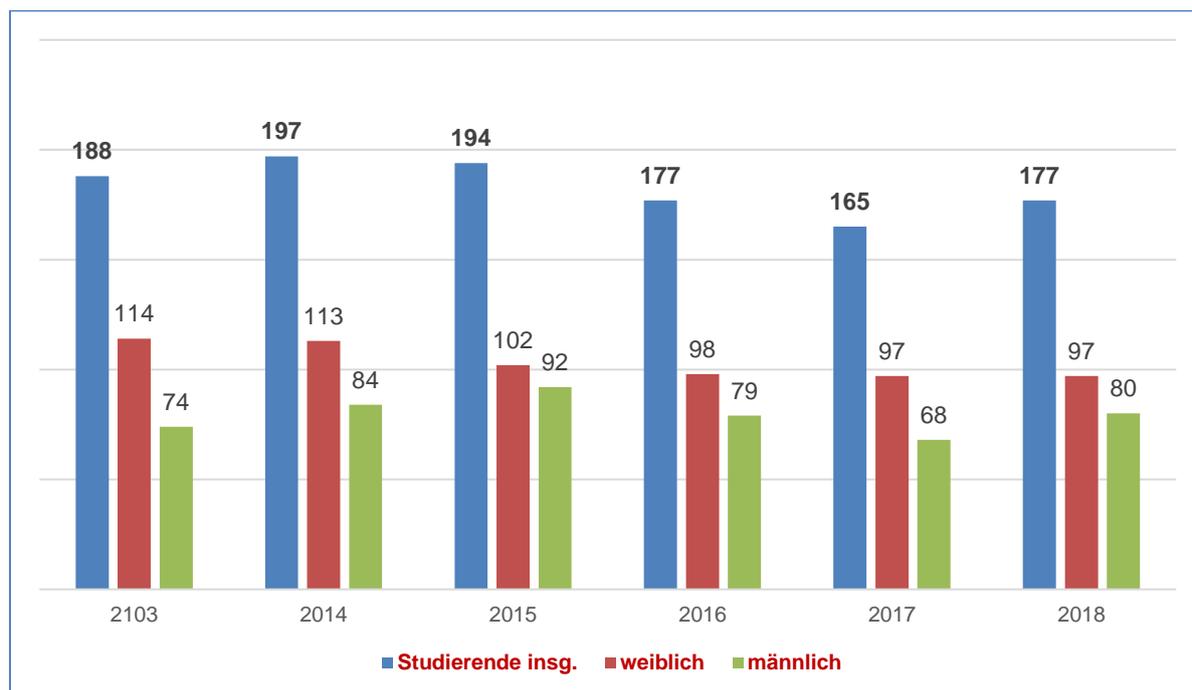


Abbildung 33: Anzahl der Studierenden, die studienspezifische Integrationshilfe erhalten, insgesamt und nach Geschlecht in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Studierendenwerk Berlin

2.9. Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung

Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung bedeutet, offen zu sein für die Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft wie auch für die eigene persönliche Entwicklung als Mensch.

Nicht nur die Fort- und Weiterbildung für den Beruf und die Arbeit stehen hier im Focus, sondern auch das Lernen für sich selbst, um so eine gesellschaftliche Teilhabe zu verwirklichen.

Allerdings kann sich beides für Menschen mit Behinderungen herausfordernder darstellen als für Menschen ohne Behinderungen. Insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung sind im Erwachsenenalter auf regelmäßige Angebote angewiesen, damit sie den erworbenen Bildungsstand aufrechterhalten und Fort- und Weiterbildung angemessen wahrnehmen können.

Nur wer gut informiert ist und Chancen und Möglichkeiten kennt, kann sinnvolle Entscheidungen treffen. Die Bildungsberatung nach dem Berliner Modell soll sicherstellen, dass alle Interessierten mit und ohne Behinderungen, unabhängig von ihrer Lebenssituation eine qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf erhalten. Daher sind die Berliner Beratungsstellen für alle zugänglich und wohnortnah erreichbar, aufgrund der öffentlichen Finanzierung kostenfrei und trägerneutral – das heißt, unabhängig von den Anbietern der Weiterbildung, auch ohne Terminvereinbarung nutzbar sowie vertraulich unter Berücksichtigung von persönlichen Interessen, Lebensumständen und Zielen.

Die „Berliner Beratung zu Bildung und Beruf“ informiert zu allen bildungs- und berufsrelevanten Fragen und unterstützt Interessierte dabei, eigene Ziele zu bestimmen sowie berufs- oder bildungsbezogene Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Die sieben beteiligten Bildungsberatungsstellen bieten umfassende Informationen und Orientierung insbesondere zu den Themen: Weiterbildung, Ausbildung und Studium, Berufliche Neu- und Umorientierung, Jobsuche und Beschäftigung, Wiedereinstieg oder Rückkehr in den Beruf, Nachqualifizierung, Betriebliche Qualifizierung, Aufstiegsfortbildung und Sprachkurse, Vermittlung an eine Fachberatung oder andere Einrichtungen. Einige der vom Land Berlin geförderten Bildungsberatungseinrichtungen verfügen über das Alpha-Siegel. Diese Einrichtungen sind auf Menschen eingestellt, die nicht gut lesen oder schreiben können. Piktogramme werden als Wegweiser genutzt oder Informationen auf der Webseite oder in Broschüren sind in einfacher Sprache verfasst. Denn bereits jeder achte Erwachsene in Deutschland kann nicht ausreichend lesen und schreiben.

Zum Lebenslangen Lernen gehört auch die Möglichkeit, über den sog. Zweiten Bildungsweg weiter zu lernen, z.B. um einen Schulabschluss nachzuholen, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder einen höherwertigen Berufsabschluss zu erreichen. Diese Angebote richten sich an alle berufstätigen wie auch nicht berufstätigen bzw. arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen. Dazu gibt es Tages- oder Abendlehrgänge in sog. Kollegs und Abendgymnasien, die je nach den persönlichen Gegebenheiten genutzt werden können (Berufstätige haben die Möglichkeit für Abendkurse oder das Abendgymnasium).

Der Forschungsbericht über das „Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2016 - Ergebnisse des Adult Education Survey (AES)“, der sich auf Erhebungen aus 2016 bezieht, kommt zu dem Ergebnis, dass sich in Deutschland die Beteiligung der Menschen an einer Weiterbildung seit dem Jahr 2012 auf hohem Niveau befindet. So wird festgestellt, dass sich im Jahr 2016 ca. 50 % der Erwachsenen aktiv weitergebildet haben, wobei sich Teilzeitbeschäftigte vermehrt an individueller berufsbezogener und nicht berufsbezogener Weiterbildung und Vollzeitbeschäftigte vermehrt an betrieblicher Weiterbildung beteiligt haben. Obwohl der Bericht zwar Aussagen über einzelne Personengruppen trifft, findet das Merkmal der Menschen mit Behinderungen jedoch keine Berücksichtigung.

Quelle: Frauke Bilger | Friederike Behringer | Harm Kuper | Josef Schrader (Hg.) „Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2016“ Ergebnisse des Adult Education Survey (AES) - durchgeführt im Auftrag vom Bundesministerium für Bildung und Forschung; Herausgebende Institution der Reihe DIE / Survey: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen
Lektorat: Dr. Thomas Jung, Franziska Loreit, Anne-Cathrin Suske / Korrektorat: Christiane Barth

2.9.1 Berufliche Weiterbildung an Fachschulen

Fachschulen dienen grundsätzlich der beruflichen Weiterbildung. Insbesondere haben sie zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zur Übernahme von Führungsaufgaben und der selbstständigen Ausführung anderer verantwortungsvoller Tätigkeiten zu befähigen sowie auf unternehmerische Selbstständigkeit vorzubereiten. Daher kann z.B. der Abschluss in technischen Fachrichtungen zum Eintrag in die Handwerksrolle und ähnlicher Verzeichnisse berechtigen.

Das Studium an den Fachschulen für Sozialwesen führt z. B. zum Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in.

In unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (gestuft, Vollzeit- oder Teilzeitform) schließen die Studiengänge mit einer Prüfung ab und führen zu einem staatlichen Berufs- bzw. Weiterbildungsabschluss nach Landesrecht. Die Studiengänge sind entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachschule der KMK geregelt.

Weitere schulische Abschlüsse und Berechtigungen können erworben werden. Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen beruflichen Schulen – Fachschule zur beruflichen Weiterbildung – in Berlin hat sich von 2013 bis 2018 vervierfacht (Steigerung von 4 Personen im Schuljahr 2013/2014 auf 16 Personen im Schuljahr 2017/2018).

(Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – IV A 3)

2.9.2 Angebote der Volkshochschulen

Die Volkshochschulen im Land Berlin verstehen Bildung in einem umfassenden und integrativen Sinn als allgemeine, berufliche, politische, kulturelle und persönlichkeitsbezogene Bildung, die zugleich Menschen, die sich nach Herkunft, Alter, sozialer Situation, Beruf unterscheiden, an einem Ort zusammenbringt und miteinander verbindet.

Die in jedem Berliner Bezirk etablierte Volkshochschule bietet für alle Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren Kurse in den Bereichen Sprachen, Deutsch und Integration, Gesundheit und Ernährung, Kunst und Kultur, Computer, Beruf und Karriere, Politik, Gesellschaft sowie Grundbildung und Schulabschlüsse an.

Darüber hinaus richten sich einzelne Programmteile an bestimmte Zielgruppen wie Frauen, ältere Menschen, deutschsprachige Erwachsene mit Grundbildungsdefiziten, Migranten und Migrantinnen oder Menschen mit geistigen Behinderungen/Beeinträchtigungen.

Ein Meilenstein ist hier das Projekt „ERW-IN“- Berliner Erwachsenenbildung inklusiv (<https://www.erw-in.de>), denn damit konnte die Arbeit in den Berliner Volkshochschulen für Menschen mit Behinderungen systematisierter werden. Ursprünglich (2014 bis 2016) mit Mitteln der „Aktion Mensch“ sowie Eigenmitteln der Lebenshilfe gGmbH gefördert, entstand eine dauerhafte Kooperation zwischen den Berliner Volkshochschulen und der Lebenshilfe Bildung gGmbH. Im Projektzeitraum wurden 3.000 Menschen mit und ohne Behinderungen erreicht.

Neben einer Bedarfserhebung und Thematisierung zeichneten die vielfältigen Netzwerkaktivitäten sowie die konkrete Formulierung von Angeboten der Erwachsenenbildung für Menschen mit und ohne Behinderungen das Projekt aus.

Die im Projekt gemachten Erfahrungen werden in den Alltag der Berliner Volkshochschulen vermittelt, teilweise verankert und weiterentwickelt. Auf Ebene der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfolgt dieses im Rahmen der Fortbildung für Kursleitende in der Weiterbildung mit dem Titel „Inklusive Didaktik in der Erwachsenenbildung“.

Aus dem Projekt „ERW-IN“ entstand ein eigenes, volkshochschulübergreifendes Programmheft, mit dem Titel „Leichter Lernen“. Dieses fasst das Angebot der teilnehmenden Volkshochschulen zusammen, ist in Leichter Sprache verfasst und wird auch nach Ablauf des geförderten Projektzeitraums weiter herausgegeben. Im Rahmen des Online-Portals der Berliner Volkshochschulen können unter dem Stichwort „vhs inklusiv“ entsprechende Angebote recherchiert werden.

Die Berliner Volkshochschulen bieten Kurse für Menschen mit geistigen Behinderungen/Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten in ihren Programmen an.

Einen Schwerpunkt bilden Veranstaltungen im Bereich der Grundbildung/Alphabetisierung und ergänzende Angebote zur Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen, der Persönlichkeit und der Selbständigkeit. Darüber hinaus werden regelmäßig Kurse angeboten, die dazu dienen, bereits erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu festigen und auf diese Weise helfen ggf. gesellschaftliche Benachteiligungen auszugleichen. Mit Blick auf diese Zielgruppe existiert ein zugeschnittenes Programm im Bereich künstlerischem Gestalten (Keramik, Fotografie, Video, Holzlehre etc.) und im Bereich der Bewegungsschulung Gymnastik- und Tanzkurse, dass auch offen für Menschen ohne Behinderungen ist.

Im Jahr 2018 haben insgesamt 210 spezifische Kurse für Menschen mit Behinderungen an den Berliner Volkshochschulen stattgefunden (entspricht einem Anteil an allen Kursangeboten von etwa 1 %). Zur Anzahl der Kursteilnehmenden gibt es jedoch keine belastbare Aussage bzw. Datenlage. Es kann aber angenommen werden, dass die vorgenannten Kurse von ca. 3.000 Personen belegt wurden (entspricht einem Anteil von ca. 1,2 % sämtlicher Kursbelegungen). Datenquelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

2.9.3 Angebote der Berliner Landeszentrale für politische Bildung

Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung steht für emanzipatorische Bildungsangebote, wie es auch in ihrem Selbstverständnis heißt „die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz aller Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt“ ist als ein wesentlicher Aspekt und Querschnittsaufgabe zu sehen.

Dazu zählt auch, dass der Zugang zur Berliner Landeszentrale für politische Bildung rollstuhlgerecht umgebaut wurde und das Konzept des barrierefreien Zugangs zu Inhalten und zur barrierefreien Verfügbarkeit von medial aufbereiteten Angeboten sukzessive umgesetzt wird (z.B. Erarbeitung didaktischer Materialien in einfacher Sprache).

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Ansprache von Menschen mit geringer Schriftsprachkompetenz. So wurden schon einige Publikationen in Leichter und einfacher Sprache veröffentlicht oder zur Abgabe an die Berliner Bevölkerung angekauft, u.a. Sigrid Falkenstein`s Buch "Annas Spuren“.

Auch einzelne Debattenbeiträge werden in einfacher Sprache publiziert und Sonderpublikationen wie zu den Wahlen der letzten Jahre veröffentlicht.

2.9.4 Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen

Einige Beratungsträger im Land Berlin bieten im Bereich der Erwachsenenbildung und Lebenslanges Lernen spezielle Beratungs- und Qualifizierungsangebote für behinderte und gesundheitlich eingeschränkte Frauen an.

In Einzelgesprächen und Informationsrunden erhalten Frauen mit Behinderungen bzw. von Behinderungen bedrohte Frauen Informationen, Entscheidungs- und Orientierungshilfe bei der Erarbeitung von realisierbaren neuen Berufsperspektiven unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen. Dabei geht es z.B. um besondere themenbezogene Seminare, wie „Berufsleben mit schwerer Erkrankung“, welche z.T. in Kooperation mit dem Feministischen Frauen Gesundheitszentrum e.V. und dem Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. angeboten werden. Darüber hinaus gibt es auch mediale Angebote zur Erlangung von Medienkompetenzen und Work-Life-Balance für Frauen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Mediale Angebote werden insbesondere im Rahmen von Blended Learning-Angebots kombiniert mit minimalen

Präsenzansforderungen umgesetzt und Lernen wird begleitet mit individuellen, tutoriellen online-basierten Lernplattformen mit Lernbegleitung (FCZB).

Der Anteil der schwerbehinderten Frauen, die diese Angebote wahrnehmen, beträgt ca. 20%-25% je nach Beratungseinrichtung (entspricht ca. 174 schwerbehinderten Frauen je Einrichtung).

Allerdings können diese Angebote von den Bildungsträgern nur vereinzelt umgesetzt werden, da die Barrierefreiheit in den Gebäuden und Zugängen nicht immer gegeben ist (bauliche Einschränkungen durch Stockwerke, fehlende Fahrstühle und ausgleichende Hilfsmittel). In Flyern und auf den Webseiten der Träger wird jeweils darauf hingewiesen.

2.10. Resümee

Wie kein anderer Lebensbereich bestimmt die Bildung eines Menschen den Verlauf seines persönlichen wie auch beruflichen Lebens.

Dieses gewinnt umso mehr an Bedeutung, je mehr der einzelne Mensch mit Barrieren konfrontiert ist, die sich hemmend auf seine ganz eigene persönliche Entwicklung auswirken.

Insbesondere für Menschen mit Behinderungen ist es noch immer nicht selbstverständlich, alle Bildungsangebote gleichberechtigt wie alle anderen Menschen ohne Behinderungen nutzen zu können. Hier gilt es für alle Bildungsbereiche von der frühkindlichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen/Erwachsenenbildung die Barrieren abzubauen durch Anpassung von Gesetzen, inhaltlichen und finanziellen Konzepten, Ausgestaltung von Bildungsangeboten einschl. der dafür vorzuhaltenden Strukturen und Ausstattung mit Personal. Dies betrifft die Abstimmung der Förderinstrumente und –Angebote der verschiedenen Förderträger, die Abstimmung der zielgruppenspezifischen Förderangebote aufeinander, die Erhöhung der Übergangszahlen in Berufsausbildung, insbesondere der betrieblichen Ausbildung, oder in Angebotsbildungsgänge, die zeitnahe Zurverfügungstellung notwendiger individueller Hilfen (Eingliederungshilfen) dafür sowie die transparente Darstellung der zielgerechten Angebote, um den Eltern und Beratenden die Entscheidungen bezüglich der verschiedenen Optionen zu erleichtern.

Im Land Berlin wurde in den vergangenen Jahren im Lebensbereich der Bildung und Ausbildung viel unternommen.

Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit

Zwischen den Jahren 2013 und 2018 lässt sich beobachten, dass die Kindertagesbetreuungsangebote weiter ausgebaut wurden, wobei hier die stärkste Erweiterung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowohl nach Anzahl der Einrichtungen als auch nach Anzahl der betreuten Kinder festgestellt werden kann. Die Anzahl der Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut werden, hat sich ebenso erhöht. Stabil zeigt sich, dass Kinder mit Behinderungen unter 3 Jahre in der Kindertagesbetreuung einen geringen Wert ausweisen, während die Anzahl der älteren Kinder weiterhin gestiegen ist. In der Betrachtung nach Geschlecht zeigt sich eine starke Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung durch männliche Kinder mit Behinderungen.

Bildung, Betreuung und Erziehung im Schulalter

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist in den vergangenen 10 Jahren um knapp 1% gestiegen (2009/10: 7,6%; 2018/19: 8,58%). Gleichzeitig ist der Anteil der integrativ geförderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Verhältnis zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erheblich gestiegen (2009/10: 42,46% zu 57,54%; 2018/19: 70,26% zu 29,74%). Im Schuljahr 2018/19 gab es 16 Inklusive Schwerpunktschulen für folgende sonderpädagogische Förderschwerpunkte: Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung und Autismus. Alle allgemeinbildenden Schularten sind dabei vertreten (11 Grundschulen, 3 Integrierte Sekundarschulen, 1 Gemeinschaftsschule, 1 Gymnasium).

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe ist im Berichtszeitraum kontinuierlich von 1.276 in 2013 auf 2.697 in 2018 angestiegen (Steigerung um mehr als 200% von 2013 nach 2018). Dieses zeigt sich auch in den dafür notwendigen Ausgaben im Berichtszeitraum, die bei weitem die Haushaltsansätze überschritten. Mit dem Doppelhaushalt 2018/19 sind die Haushaltsansätze nunmehr deutlich verstärkt worden (von rd. 9,5 Mio. € in 2013 auf rd. 26,9 Mio. € in 2018).

Gleichzeitig stiegen die pro Schülerin und Schüler durchschnittlich geleistete Anzahl der Wochenstunden von durchschnittlich 6,6 Wochenstunden in 2015 auf 7,7 Wochenstunden in 2018 je Schülerin und Schüler (Angaben erst ab 2015).

Berufs- und Studienorientierung

Das Landeskonzept zur Berufs- und Studienorientierung bietet die Möglichkeit, dass alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft Angebote zur Stärkung ihrer Berufswahlkompetenz erhalten und an Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung (BSO) teilnehmen. Dazu unterstützen seit 2018 inklusive Schulberaterinnen und Schulberater die Berufs- und Studienorientierungs-Teams (BSO-Teams) an den Schulen.

Durch das Projekt „BO kompakt“ wird dabei die berufliche Orientierung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen gefördert und alljährlich findet der Girls‘ Day und Boys‘ Day statt, der zunehmend behindertengerechte Angebote umfasst.

Darüber hinaus unterstützt die Jugendberufsagentur Berlin (JBA) - als rechtskreisübergreifende Anlauf- und Beratungsstelle für alle Jugendlichen – u.a. die individuelle Berufswegeplanung der Bewerberinnen und Bewerber.

Zudem wird Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die durch die Bundesagentur für Arbeit nach einer entsprechenden Diagnostik den Reha-Status zuerkannt bekommen haben, der Zugang zu behinderungsspezifischen Angeboten ermöglicht. So haben z.B. in 2018 insgesamt 1.045 Personen mit einem Erstzugang zu Reha-Maßnahmen an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen teilgenommen, was einem Anteil von 55% aller Personen mit einem Erstzugang zu Reha-Maßnahmen entspricht.

Schulische Berufsvorbereitung und Studienbefähigende Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren

In den Angeboten der schulischen beruflichen Bildung nahm die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an den öffentlichen beruflichen

Schulen in Berlin vom Schuljahr 2013/2014 bis Schuljahr 2017/2018 um rd. 31% zu (Erhöhung von 484 auf 637 Personen). Dabei entfiel im gesamten Berichtszeitraum der überwiegende Anteil auf den Förderschwerpunkt „Lernen“ (zuletzt 76 % im Schuljahr 2017/18).

An den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren nahm im Berichtszeitraum die Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt von 700 auf 1.335 Schülerinnen und Schüler zu (entspricht einer Steigerung um 91 %). Insbesondere in der schulischen Berufsvorbereitung (Steigerung um 31 %) und der Berufsausbildung (Steigerung um 98 %) sowie auch in dem studienbefähigenden Bildungsgang der Fachoberschule (Steigerung von 142 %) tragen die Bildungsgänge der schulischen beruflichen Bildung im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht in steigendem Maße somit zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gesellschaft in Abstimmung mit den anderen Leistungsanbietern bei. Ziel wird es weiter sein, durch geeignete Maßnahmen die Übergänge in jeweils passende Angebote der beruflichen Bildung zu erhöhen und die Unterstützung und Förderung im Übergang und in den Bildungsgängen für einen erfolgreichen Abschluss und beruflichen Anschluss weiter zu entwickeln.

Berufliche Bildung

Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (einschl. des Besuchs einer Hochschule) im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII erhielten im Berichtszeitraum 2013-2018 lediglich 13 bis 18 Personen.

Im Bereich der Berufsausbildung waren Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichgestellte zwischen 2013 und 2018 im unmittelbaren Landesdienst wie auch in ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlins in unterschiedlicher Anzahl vertreten. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Auszubildenden liegt die Quote der Auszubildenden mit Schwerbehinderung/Gleichstellung berlinweit für den unmittelbaren Landesdienst in 2018 bei 0,87 %, wobei die höchsten Quoten auf die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit 4,82 % sowie das Bezirksamt Mitte mit 8,89 % entfallen.

Bei den ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlins (IBB, BSR, BVG und BWB) liegt die Quote der Auszubildenden mit Schwerbehinderung/Gleichstellung nach eigenen Angaben für das Jahr 2018 zwischen 1,3 % und 2,4 %, wobei die IBB angibt, seit 2013 keine Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichgestellte zur Berufsausbildung beschäftigt zu haben.

Hochschulbildung

Im Bereich der Hochschulbildung können von den Hochschulen keine Angaben über die tatsächliche Anzahl und soziodemografische Merkmale der Studierenden mit Behinderungen gemacht werden, da dies freiwillige Angaben der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden sind.

Statistisch erfasst werden jedoch die studienspezifischen Integrationshilfen, die im Jahr 2018 insgesamt 177 Studierende, davon 80 Männer und 97 Frauen erhalten haben.

Gemessen an der Anzahl aller Studierenden im Land Berlin im Wintersemester 2018/2019 (192.129 Studierende insgesamt/152.364 Studierende mit deutscher Staatsbürgerschaft an allen Hochschulen in Berlin) entspricht das einem Anteil von rd. 0,09% / 0,12%.

Nach einer in 2016/17 bundesweit erfolgten Abfrage zur Situation Studierender mit Behinderungen und chronischer Krankheit durch das Deutsche Studentenwerk und das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung weisen 11 % der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung auf und 9 % der Studierenden besitzen einen Schwerbehindertenausweis.

Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung

Im Bereich Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung von Menschen mit Behinderungen sind statistische Daten im Land Berlin kaum vorhanden.

Für die Fachschulen zur beruflichen Weiterbildung ist bekannt, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen beruflichen Schulen im Schuljahr 2013/2014 von 4 auf 16 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2017/2018 im Land Berlin angestiegen ist.

Zudem werden an den Berliner Volkshochschulen für das Jahr 2018 insgesamt 210 spezifische Kurse für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen (entspricht einem Anteil an allen Kursangeboten von etwa 1 %) und vermutet, dass diese Kurse von ca. 3.000 Personen belegt wurden (entspricht einem Anteil von ca. 1,2 % sämtlicher Kursbelegungen). Dabei nimmt das Projekt „ERW-IN“ eine große Rolle ein, welches die Berliner Volkshochschulen gemeinsam mit der Lebenshilfe Bildung gGmbH durchführen. Darüber hinaus gibt es Angebote der Berliner Landeszentrale für politische Bildung, die auf Zielgruppen von Menschen mit Behinderungen abstellen.

Bei den von einigen Beratungsträgern vorgehaltenen speziellen Beratungs- und Qualifizierungsangeboten für behinderte und gesundheitlich eingeschränkte Frauen beträgt der Anteil der teilnehmenden schwerbehinderten Frauen zwischen 20% und 25% je nach Beratungseinrichtung (das entspricht ca. 174 schwerbehinderten Frauen je Einrichtung).

3. Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation

3.1 Beschreibung des Lebensbereiches

Artikel 27 UN-BRK – Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für*

- gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;*
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;*
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.*

Erwerbstätigkeit beeinflusst im entscheidenden Maß die materielle Lebenssituation. Ziel sollte es sein, dass Arbeit und Berufstätigkeit soweit finanziell entlohnt wird, dass die Grundbedürfnisse des Menschen wie Wohnen, Essen und Konsum sowie ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe damit befriedigt werden können.

Arbeit und Berufstätigkeit bedeuten aber auch Tagesstrukturierung, denn die Arbeitszeit wie auch die damit in Zusammenhang stehende Freizeit bestimmen den Ablauf des Tages eines Menschen und beeinflussen somit seine Lebensgestaltung. Auch prägt sie den Menschen bei der Entwicklung individueller Fähigkeiten und Kenntnisse, die wiederum zu einem gesteigerten Selbstwertgefühl und Anerkennung in der Gesellschaft führen. Insofern spielt Erwerbstätigkeit eine wesentliche Rolle in der Lebensgestaltung wie auch Lebensplanung eines Menschen.

Der Bedeutung der Arbeit für jeden Menschen wird mit dem Recht auf Arbeit, auf angemessene Arbeitsbedingungen und eine Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, ggf. ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen, Rechnung getragen (Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Resolution 217 A (III) der vereinten Nationen vom 10.12.1948).

Insbesondere die Teilhabe am Arbeitsleben ist für Menschen mit Behinderungen von wesentlicher Bedeutung, da es hierbei auch um Selbstbestimmung und Eigenständigkeit sowie um soziale Integration geht.

In Artikel 27 der UN-BRK wird für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Arbeit festgeschrieben, wonach ihnen die Möglichkeit gegeben sein muss, in einem offenen,

integrativen und für sie zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld den Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen zu können. Dabei wird hervorgehoben, dass ihnen die gleichen Chancen eingeräumt werden müssen, wie Menschen ohne Behinderungen. Insbesondere geht es dabei um das Verbot der ...“Diskriminierung aufgrund der Behinderungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen...“ Zudem umfassen die Regelungen auch die Unterstützung bei der Förderung des Erwerbs von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie auch die Förderung bei beruflicher Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg.

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gehört zu den wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben, da die Erwerbsbeteiligung entscheidend die Lebensführung beeinflusst indem sie den Lebensunterhalt sichert, soziale Kontakte ermöglicht und zur persönlichen Anerkennung des Menschen beiträgt.

Dieses hat auch der Berliner Senat erkannt und seinen Anspruch in der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 sowie in den Behindertenpolitischen Leitlinien festgeschrieben, wonach Hemmnisse bei der Teilhabe am Arbeitsleben, die auf Grund einer Behinderungen bestehen, beseitigt oder zumindest soweit abgemildert werden, dass eine Erwerbsbeteiligung auf dem offenen Arbeitsmarkt möglich ist.

Auch wurde in Artikel 1 LGBG das bereits in Artikel 11 der Verfassung von Berlin verankerte Benachteiligungsverbot als Gleichberechtigungsgebot geregelt.

Darüber hinaus enthält die Verwaltungsvorschrift über die gleichberechtigte Teilhabe behinderter oder von Behinderungen betroffener Menschen in der Berliner Verwaltung (VV Integration behinderter Menschen) verpflichtende Regelungen für das Land Berlin als Arbeitgeber und Dienstherr gegenüber in ihrer Gesundheit oder in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigten Beschäftigten und Auszubildenden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Behindertenpolitischen Leitlinien aus dem Jahr 2015 wurde im Schwerpunkt „Arbeit/Beschäftigung“ festgelegt, dass die Verwaltungsvorschrift um konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Menschen mit Behinderungen bei Neueinstellungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen zu ergänzen ist. Diese Zielsetzung wie auch die aktuellen Entwicklungen in der Behindertenpolitik veranlassten die dafür seit 2017 zuständige Senatsverwaltung für Finanzen (vorher Senatsverwaltung für Inneres und Sport) zu einer Überarbeitung dieser Verwaltungsvorschrift.

(Quelle: VV Integration behinderter Menschen in der Fassung vom 31.08.2006)

Für Menschen mit Behinderungen gibt es viele Möglichkeiten, am Arbeitsleben teilzunehmen. Die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich für die Vermittlung erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen in Arbeit zuständig. Das Integrationsamt unterstützt die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen durch begleitende Hilfen im Arbeitsleben an schwerbehinderte Menschen oder deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sofern die Vermittlung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erfolgreich oder gegeben ist, können Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbetrieben, im Rahmen des Budgets für Arbeit, in Werkstätten für behinderte Menschen bei freien Trägern oder ab 2019 bei anderen Leistungsanbietern beschäftigt werden. Darüber hinaus

gibt es sog. niedrigschwellige Angebote für die Vorbereitung auf eine Beschäftigung (Förderbereich/Tagesstruktur).

Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderungen ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderungen durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 151 Abs. 2 SGB IX).

3.2 Erwerbsbeteiligung und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

3.2.1 Personen im erwerbsfähigen Alter

Nach dem im Mikrozensus⁴ verwendeten Labour-Force-Konzept der International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation – ILO) gliedert sich die Bevölkerung nach ihrer Beteiligung am Erwerbsleben in Erwerbspersonen (Erwerbstätige plus Erwerbslose) und Nichterwerbspersonen (weder erwerbstätig noch erwerbslos).

Tabelle 57

Bevölkerung insgesamt, davon Personen im erwerbsfähigen Alter nach Altersgruppen und Geschlecht sowie deren Beteiligung am Erwerbsleben (Erwerbspersonen und Nichterwerbspersonen) in Berlin im Berichtsjahr – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017 mit relativer Veränderung)

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2017 zu 2013
Bevölkerung lt. Mikrozensus*1	3.396.000	3.443.100	3.485.900	3.537.100	3.558.900	+4,8%
• Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre)	2.293.700	2.334.200	2.345.700	2.382.000	2.396.900	+4,5%
○ Männer	1.148.800	1.167.600	1.177.300	1.195.000	1.203.900	+4,8%
○ Frauen	1.144.900	1.166.600	1.168.400	1.187.000	1.193.000	+4,2%
○ 15 bis unter 25 Jahre	345.700	331.600	339.700	322.700	319.400	-7,6%
○ 25 bis unter 35 Jahre	540.000	573.300	578.800	600.100	605.200	+12,1%
○ 35 bis unter 45 Jahre	475.600	478.200	475.300	493.800	506.000	+6,4%
○ 45 bis unter 55 Jahre	530.500	535.200	527.400	535.200	529.700	-0,2%
○ 55 bis unter 65 Jahre	401.900	415.900	424.500	430.200	436.600	+8,6%
Erwerbspersonen (15 bis u. 65 Jahre)	1.756.200	1.786.700	1.788.000	1.845.700	1.877.200	+6,9%
Erwerbsquote (15 bis u. 65 Jahre)	76,6%	76,5%	76,2%	77,5%	78,3%	X
Nichterwerbspersonen (15 bis u. 65 Jahre)	537.500	547.500	557.800	536.200	519.700	-3,3%
Quote der Nichterwerbspersonen (15 bis u. 65 J.)	23,4%	23,5%	23,8%	22,5%	21,7%	X

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Daten des Mikrozensus Berlin 2013 bis 2017; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

*1 Hinweis: Bei den Zahlen des Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Schätzung. Die dort genannte Bevölkerungszahl für 2017 (= 3.558.900) liegt unter der der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (2017 Berlin insgesamt: 3.613.495).

Laut Mikrozensus erreichte die Bevölkerungszahl im Jahr 2017 in Berlin den Stand von 3.558.900 und erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2013 um 4,8 %. Im gleichen Zeitraum

⁴ Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland

stieg die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter in Berlin von 15 bis unter 65 Jahren auf 2.396.900, was einem Anstieg um 4,5 % entspricht.

Während die Anzahl der Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in Berlin im Jahr 2017 auf 1.877.200 stieg, ist die Anzahl der Nichterwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im selben Jahr um 3,3 % auf 519.700 zurückgegangen. Der Anteil der Nichterwerbspersonen an allen erwerbsfähigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren ist von 23,4% im Jahr 2013 auf 21,4 % im Jahr 2017 gesunken.

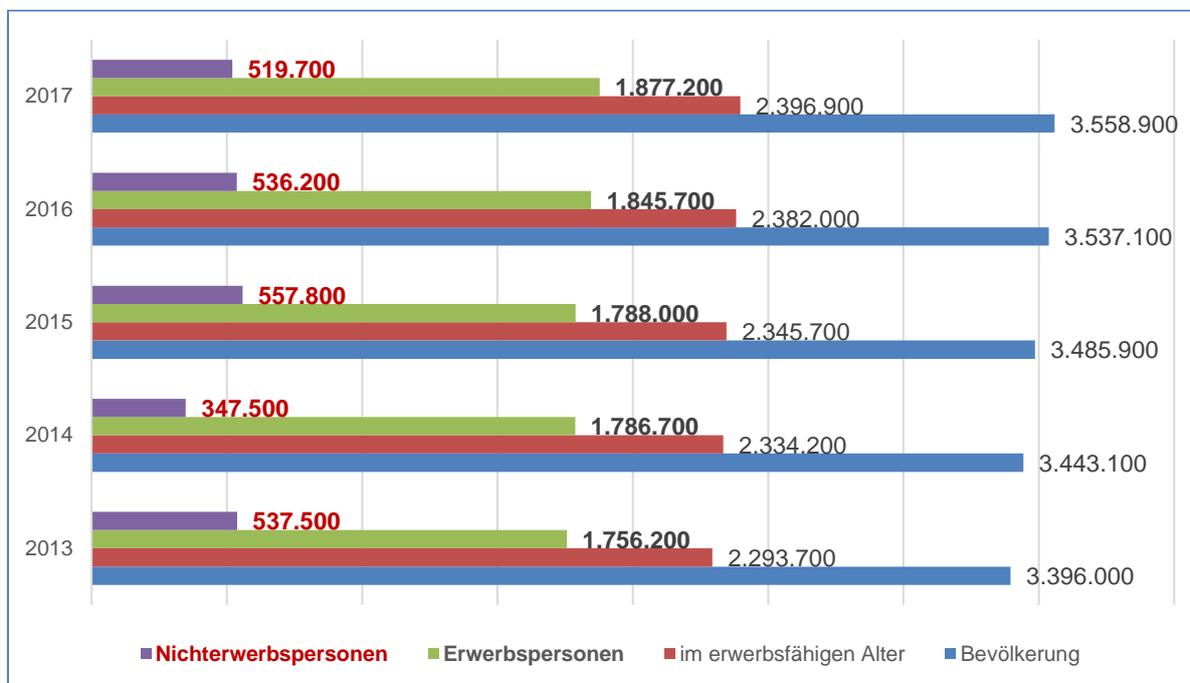


Abbildung 34: Bevölkerung insgesamt, davon Personen im erwerbsfähigen Alter sowie deren Beteiligung am Erwerbsleben (Erwerbs- und Nichterwerbspersonen) in Berlin im Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Daten des Mikrozensus Berlin 2013 bis 2017; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis: Bei den Zahlen des Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Schätzung. Die dort genannte Bevölkerungszahl für 2017 (= 3.558.900) liegt unter der der amtlichen Bevölkerungsforschreibung (2017 Berlin insgesamt: 3.613.495).

3.2.1 Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in beschäftigungspflichtigen Betrieben

Entsprechend § 154 SGB IX haben öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen eine Mindestbeschäftigungsquote von 5 % für schwerbehinderte Menschen nachzuweisen. Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen beschäftigt, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe entrichten (§ 160 SGB IX), deren Zahlung sie jedoch nicht der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen enthebt.

Tabelle 58

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellte in beschäftigungspflichtigen Betrieben in Berlin nach Geschlecht und Altersgruppen sowie öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Berlin – absolute Zahlen und relative Veränderung (Zeitreihe 2013-2017)

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2017 zu 2013
Schwerbehinderte Menschen insgesamt	48.216	50.030	50.934	51.969	52.571	+9,0%
• schwerbehinderte Menschen (ohne Auszubildende)	40.028	41.188	41.694	42.408	42.719	+6,7%
• gleichgestellte Menschen	7.820	8.461	8.860	9.191	9.456	+20,9%
• Auszubildende	368	381	380	370	396	+7,6%
• Männer	21.439	22.172	22.412	22.919	23.258	+8,5%
• Frauen	26.777	27.858	28.522	29.050	29.313	+9,5%
• unter 25 Jahre	511	466	440	470	499	-2,3%
• 25 bis unter 35 Jahre	2.377	2.548	2.776	2.952	3.026	+27,3%
• 35 bis unter 45 Jahre	5.693	5.583	5.415	5.336	5.479	-3,8%
• 45 bis unter 55 Jahre	18.814	19.260	19.116	18.803	18.091	-3,8%
• 55 Jahre und älter	20.819	22.172	23.187	24.407	25.475	+22,4%
• bei privaten Arbeitgebern	26.069	26.425	27.216	28.081	29.234	+12,1%
• bei öffentlichen Arbeitgebern	22.147	23.605	23.717	23.888	23.337	+5,4%

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX (seit 01.01.2018: § 163 Abs. 2 SGB IX) – Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen; Darstellung: SenIAS – III SBE 2
Hinweis: Die statistischen Daten resultieren aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe. Die Statistik wird jährlich mit einer 15-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Sie liefert (nur) Informationen über die anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und den dort tätigen schwerbehinderten, gleichgestellten bzw. sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten. Zudem handelt es sich bei den schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten, die im Anzeigeverfahren gemeldet werden, nicht ausschließlich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Es können ebenso Beamte oder selbständige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in den Beschäftigungszahlen enthalten sein.

Grundsätzlich ist seit 2013 eine positive Entwicklung bei der Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichgestellten in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen im Land Berlin festzustellen. Während im Jahr 2013 von den genannten Personen 48.216 in einem beschäftigungspflichtigen Betrieb beschäftigt waren, d.h. bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, waren es im Jahr 2017 insgesamt 52.571 Personen. Dies entspricht einem Zuwachs von 9 %.
Die Daten für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

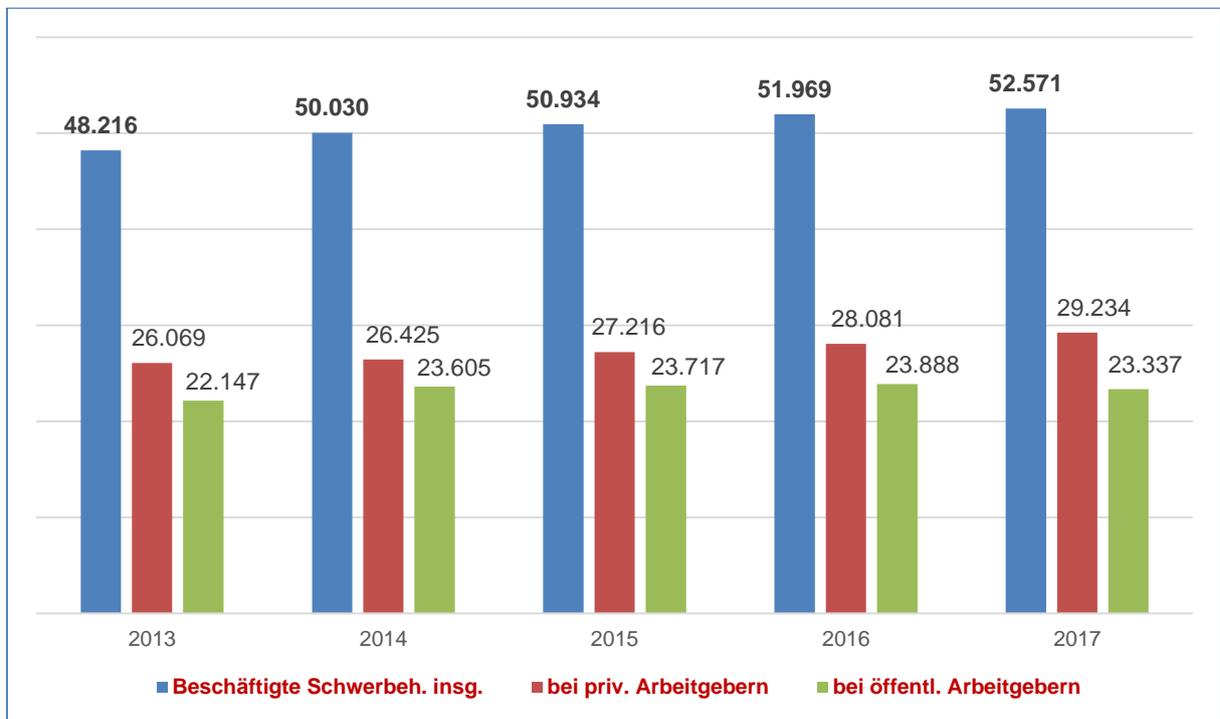


Abbildung 35: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellte in beschäftigungspflichtigen Betrieben insgesamt sowie nach öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe von 2013-2017)

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX (seit 01. Januar 2018: § 163 Abs. 2 SGB IX) – Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen („Soll-Quote“). Die nachfolgend in Tabelle 59 dargestellte „Ist-Quote“ gibt den tatsächlichen Anteil der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen oder sonstig anrechnungsfähigen Personen gemessen an allen für den Betrieb zu zählenden Arbeitsplätzen an.

Tabelle 59

Anteil der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen bei privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen an allen für die genannten Betriebe zu zählenden Arbeitsplätzen in Berlin (Ist-Quote) – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Art des Arbeitgebers in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	5,3%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%
• öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	8,0%	8,2%	8,1%	8,0%	8,2%
• private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	3,9%	3,8%	3,8%	3,8%	3,7%

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX (seit 01. Januar 2018: § 163 Abs. 2 SGB IX) – Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen; Darstellung: III SBE 2

Die verbesserte Arbeitsmarktlage ist nicht nur den zahlreichen Förderangeboten der Bundesagentur für Arbeit zu verdanken, sondern auch einer gewachsenen Beschäftigungsbereitschaft der Betriebe. Während im Jahr 2013 noch insgesamt 5.727

Betriebe in Berlin (darunter 283 öffentliche und 5.444 private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) Arbeitsplätze mit schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen besetzt haben, waren es im Jahr 2017 bereits 6.794 (darunter 320 öffentliche und 6.474 private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber). Der Zuwachs bei den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern fiel mit 18,9 % zwar höher aus als bei den öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (+13,1 %). Bei Letzteren sind jedoch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten deutlich mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigt. So erreichten die öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 2017 im Durchschnitt mit 8,2 % eine mehr als doppelt so hohe Ist-Quote wie die privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (3,7 %).

Insgesamt waren im Jahr 2017 bei privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit 20 und mehr Arbeitsplätzen 5,3 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Damit liegt Berlin an der Spitze der Bundesländer (Bundesdurchschnitt: 4,6 %).

3.2.3 Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in nichtbeschäftigungspflichtigen Betrieben

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten sind nicht verpflichtet, Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen zur Verfügung zu stellen. Solche nichtbeschäftigungspflichtigen Betriebe haben gemäß § 163 Abs. 4 SGB IX die Anzeige über die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte nur alle fünf Jahre im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten. Hierzu liegen folgende Zahlen vor:

Tabelle 60

Besetzte Arbeitsplätze insgesamt, davon mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten nach Geschlecht in nichtbeschäftigungspflichtigen Betrieben in Berlin – absolute Zahlen (Jahr 2010 und 2015; relative Veränderung zu 2010)

Jahr	Besetzte Arbeitsplätze insgesamt	davon mit			
		Schwerbehinderten		Gleichgestellten	
		Insgesamt	darunter Frauen	Insgesamt	darunter Frauen
2010	5.600	3.800	1.900	1.800	1.200
2015	7.300	5.000	2.500	2.300	1.300
Veränderung	+30,4%	+31,6%	+31,6%	+27,8%	+8,3%

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik gemäß § 163 Abs. 4 SGB IX – Arbeitgeber mit weniger als 20 Arbeitsplätzen; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis: Zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten steht „nur“ die im Statistikportal der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichte Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung – Teilerhebung 2015 – Arbeitgeber mit weniger als 20 Arbeitsplätzen -, Deutschland, Regionaldirektionen, Länder-Berichtsjahr 2015“ zur Verfügung. Die Teilerhebung findet alle fünf Jahre statt, deren Ergebnisse auf Länderebene und Ebene der Regionaldirektionen von der Bundesagentur für Arbeit hochgerechnet werden. Die nächste Veröffentlichung wird mit dem Anzeigjahr 2020 im April 2022 stattfinden.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch die Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen in nichtbeschäftigungspflichtigen Betrieben in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Während im Jahr 2010 von den genannten Personen 5.600 einer Beschäftigung nachgingen, waren es im Jahr 2015 insgesamt 7.300 Personen. Dies entspricht einem Zuwachs von 30,4 %. Schwerbehinderte Frauen und Männer wurden im gleichen Maße bei der Besetzung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (jeweils +31,6 %). Unter den Gleichgestellten haben hingegen von 2010 nach 2015 vorrangig Männer

profitiert, wenn auch diese immer noch den kleineren Anteil an den Gleichgestellten ausmachen.

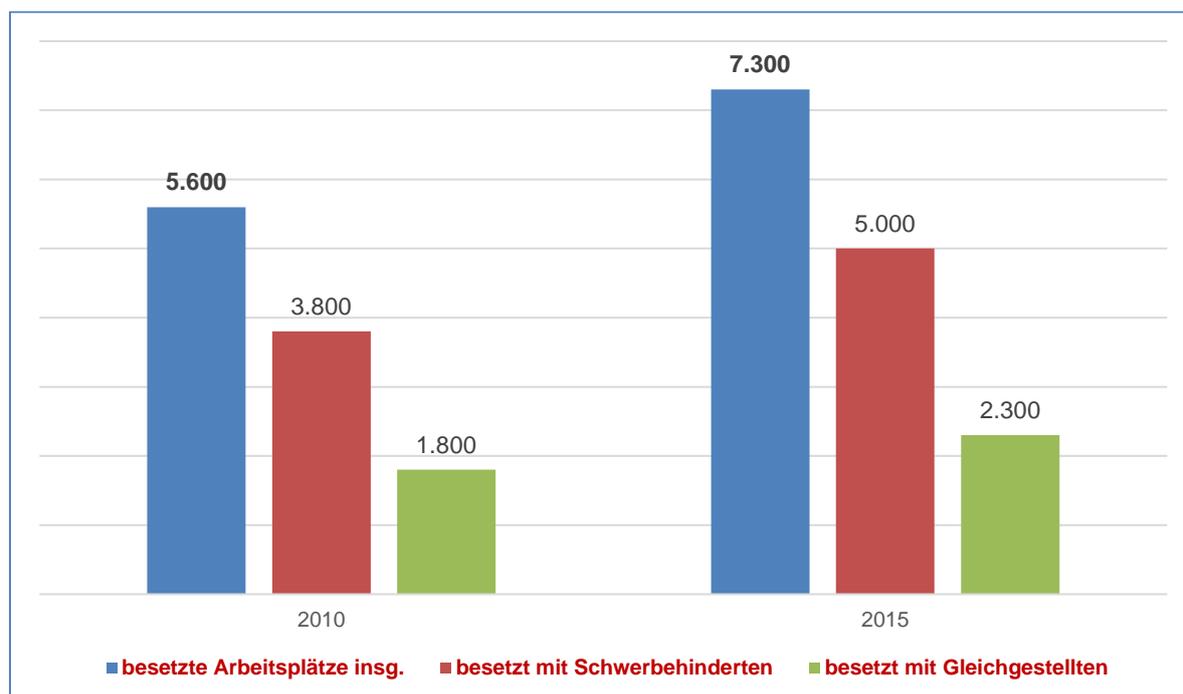


Abbildung 36: Besetzte Arbeitsplätze insgesamt, davon mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten in nichtbeschäftigungspflichtigen Betrieben in Berlin – absolute Zahlen (Jahr 2010 und 2015)

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik gemäß § 163 Abs. 4 SGB IX – Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit weniger als 20 Arbeitsplätzen; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

3.2.4. Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte im unmittelbaren Landesdienst

Tabelle 61

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst Berlin insgesamt, davon neu eingestellt nach Geschlecht und deren Anteil an allen Schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nach Haupt- und Bezirksverwaltungen – absolute und prozentuale Zahlen (Dezember 2018)

Hauptverwaltung - Bezirksverwaltung	2018 Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte Im unmittelbaren Landesdienst Berlin						
	Schwer- behinderte / gleichgestellte Beschäftigte insgesamt	darunter neu eingestellte schwerbehinderte Beschäftigte					
		insgesamt	Anteil an Spalte 2	männlich Absolut	männlich Anteil an Spalte 2	weiblich Absolut	weiblich Anteil an Spalte 2
1	2						
Berlin insgesamt	8.690	220	2,5%	98	1,1%	122	1,4%
Regierender Bürgermeister	38	3	7,9%	2	5,3%	1	2,6%
Inneres und Sport*	195	6	3,1%	5	2,6%	1	0,5%
Polizeipräsident	1.183	10	0,8%	7	0,6%	3	0,3%
Feuerwehr	144	2	1,4%	0	0,0%	2	1,4%
Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung**	608	19	3,1%	11	1,8%	8	1,3%
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	99	3	3,0%	2	2,0%	1	1,0%
Kultur und Europa	35	3	8,6%	0	0,0%	3	8,6%

Hauptverwaltung - Bezirksverwaltung	2018 Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte Im unmittelbaren Landesdienst Berlin						
	Schwer- behinderte / gleichgestellte Beschäftigte insgesamt	darunter neu eingestellte schwerbehinderte Beschäftigte					
		insgesamt	Anteil an Spalte 2	männlich Absolut	männlich Anteil an Spalte 2	weiblich Absolut	weiblich Anteil an Spalte 2
1	2						
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	42	4	9,5%	2	4,8%	2	4,8%
Bildung, Jugend und Familie	2.552	60	2,4%	23	0,9%	37	1,4%
Integration, Arbeit und Soziales	263	7	2,7%	3	1,1%	4	1,5%
Stadtentwicklung und Wohnen	76	1	1,3%	0	0,0%	1	1,3%
Wirtschaft, Energie und Betriebe	46	1	2,2%	1	2,2%	0	0,0%
Finanzen	701	7	1,0%	2	0,3%	5	0,7%
Bezirksamt Mitte	334	5	1,5%	1	0,3%	4	1,2%
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	224	5	2,2%	2	0,9%	3	1,3%
Bezirksamt Pankow	306	11	3,6%	4	1,3%	7	2,3%
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	216	3	1,4%	1	0,5%	2	0,9%
Bezirksamt Spandau	191	10	5,2%	5	2,6%	5	2,6%
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	209	8	3,8%	4	1,9%	4	1,9%
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	200	15	7,5%	5	2,5%	10	5,0%
Bezirksamt Neukölln	191	10	5,2%	6	3,1%	4	2,1%
Bezirksamt Treptow-Köpenick	194	4	2,1%	0	0,0%	4	2,1%
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	243	9	3,7%	6	2,5%	3	1,2%
Bezirksamt Lichtenberg	213	5	2,3%	4	1,9%	1	0,5%
Bezirksamt Reinickendorf	187	9	4,8%	2	1,1%	7	3,7%

* ohne PolPräs und ohne Feuerwehr

** einschl. Verfassungsgerichtshof

Datenquelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Statistikstelle Personal (PStat Sonderauswertung Zu- und Abgänge „Schwerbehinderte 2018“); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Dezember 2018 waren im unmittelbaren Landesdienst Berlin insgesamt 8.690 Personen mit Schwerbehinderung (einschl. ihnen gleichgestellter Personen) beschäftigt, davon 5.982 in der Hauptverwaltung und 2.708 in den Bezirksverwaltungen. Von den genannten 8.690 Beschäftigten sind insgesamt 220 Personen im Jahr 2018 neu eingestellt worden, was einer Quote von 2,5 % entspricht. Auch hier überwiegen die Zahlen der Hauptverwaltung (126 Neueinstellungen) im Vergleich zu den Bezirksverwaltungen (94 Neueinstellungen). Die Verteilung nach Geschlecht zeigt berlinweit 98 Neueinstellungen von Männern und 122 Neueinstellungen von Frauen. Im Vergleich zur jeweiligen Anzahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung (einschl. ihnen gleichgestellter Personen) weist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung mit 9,5 % auf Ebene der Hauptverwaltung den höchsten Wert aus. Der analoge Höchstwert auf Bezirksebene findet sich mit 7,5 % im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg.

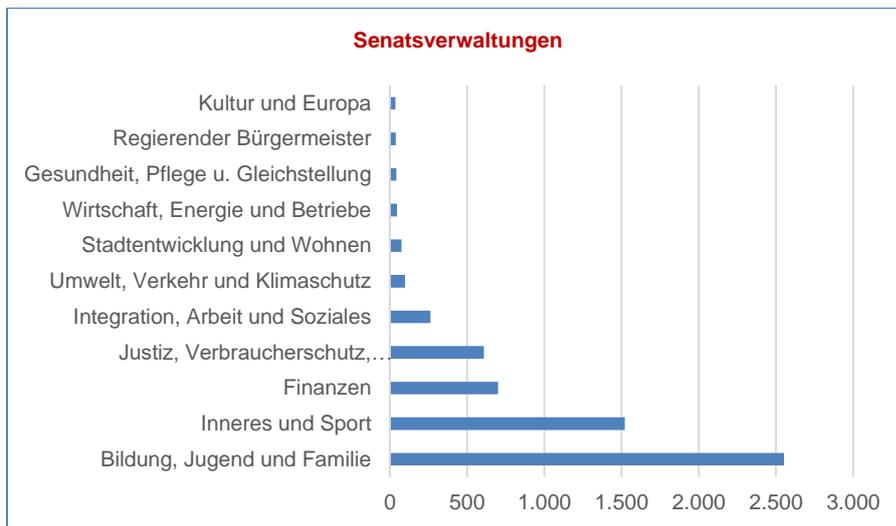


Abbildung 37: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst Berlin insgesamt nach Hauptverwaltungen – absolute Zahlen (Dezember 2018)

* ohne PolPräs und ohne Feuerwehr
 ** einschl. Verfassungsgerichtshof

Datenquelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Statistikstelle Personal (PStat Sonderauswertung Zu- und Abgänge „Schwerbehinderte 2018“); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

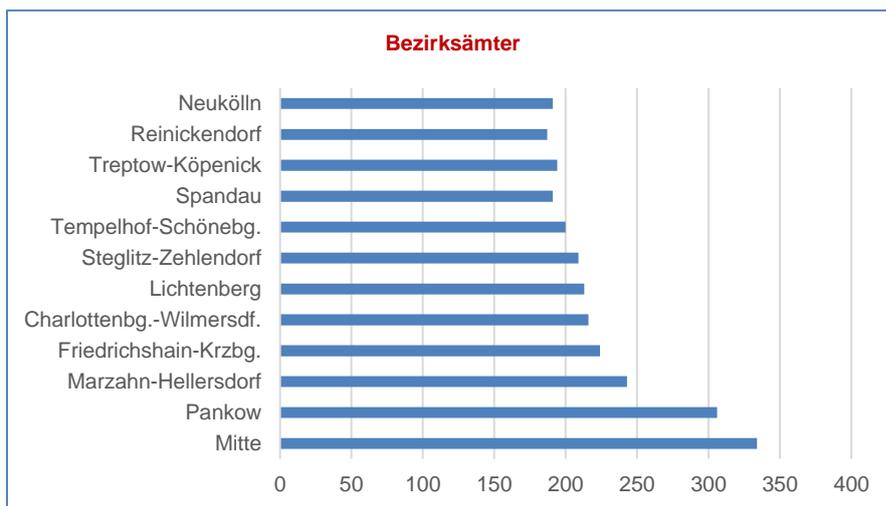


Abbildung 38: Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst Berlin insgesamt nach Bezirksverwaltungen – absolute Zahlen (Dezember 2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Statistikstelle Personal (PStat Sonderauswertung Zu- und Abgänge „Schwerbehinderte 2018“); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 62

Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst Berlin insgesamt, davon Schwerbehinderte (einschl. gleichgestellte Personen) nach Geschlecht im jeweiligen Berichtsjahr – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beschäftigte insgesamt	112.324	111.512	112.211	113.330	116.578	118.410
• Darunter schwerbehinderte Beschäftigte insgesamt	8.727	8.587	8.733	8.666	8.602	8.531
○ männlich	3.094	3.024	3.012	2.955	2.953	2.937
○ weiblich	5.633	5.563	5.721	5.711	5.649	5.594

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten an allen Beschäftigten*	7,8%	7,7%	7,8%	7,6%	7,4%	7,2%

*Entspricht nicht der Schwerbehindertenquote nach den Vorgaben der §§ 154 - 162 SGB IX

Datenquelle: Senatsverwaltung für Finanzen, Statistikstelle Personal (PStat Bericht „Schwerbehinderte Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Januar 2018“); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im unmittelbaren Landesdienst Berlin waren im Jahr 2018 insgesamt 118.410 Beschäftigte tätig, davon 8.531 schwerbehinderte Menschen (einschl. gleichgestellte Personen). Dies entspricht einer Quote von 7,2%, die seit einigen Jahren sukzessive in kleinen Schritten rückläufig ist. Ein Rückgang ist auch bei den absoluten Zahlen der männlichen schwerbehinderten Beschäftigten (einschl. gleichgestellte) im Zeitraum 2013 bis 2018 zu verzeichnen, während die Anzahl der weiblichen schwerbehinderten Beschäftigten (einschl. gleichgestellte) nach einem Anstieg erst seit 2016 zurückgeht.

3.2.5 Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte in ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlins

Tabelle 63

Einstellungen (ohne Einstellungen zur Berufsausbildung) insgesamt, davon Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten nach Geschlecht und Altersstufen sowie deren Anteil zu allen Einstellungen bei der Investitionsbank Berlin (IBB) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Einstellungen bei der Investitionsbank Berlin (IBB)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einstellungen Insgesamt	10	20	12	6	7	16
• davon schwerbehindert oder gleichgestellt (zum Zeitpunkt der Einstellung)	0	0	0	0	1	1
o weiblich	0	0	0	0	1	0
o männlich	0	0	0	0	0	1
o Altersstufe <20	0	0	0	0	0	0
o Altersstufe 20-29	0	0	0	0	1	0
o Altersstufe 30-39	0	0	0	0	0	1
o Altersstufe 40-49	0	0	0	0	0	0
o Altersstufe 50-59	0	0	0	0	0	0
o Altersstufe >60	0	0	0	0	0	0
Quote (Anteil zu Einstellungen)	0%	0%	0%	0%	14,3%	6,3%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (hier: Investitionsbank Berlin); (Bestandsdaten per Jahresende und Einstellungsübersicht; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

In den Jahren 2017 und 2018 lag jeweils bei der Einstellung einer/eines Beschäftigten eine Schwerbehinderung vor (im Zeitraum 2013 bis 2016 lag bei den eingestellten Personen keine Schwerbehinderung vor).

Jede externe Stellenausschreibung der IBB ist mit dem Zusatz „Wir treten für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und streben in den Bereichen, wo Frauen unterrepräsentiert sind, eine Erhöhung des Frauenanteils an. Daher sind Bewerbungen von Frauen von besonderem Interesse. Anerkannt schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Einstellung bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus sind Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls erwünscht.“ versehen.

Tabelle 64

Einstellungen (ohne Einstellungen zur Berufsausbildung) von Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) - absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Einstellungen bei den Berliner Verkehrsbetrieben	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mitarbeitende BVG AöR	n<10	n<10	n<10	n<10	14	13
Quote (Anteil zu Einstellungen)	1,1%	1,1%	0,9%	0,5%	1,4%	1,6%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (hier: Berliner Verkehrsbetriebe); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Jahr 2018 hatten die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) insgesamt rd. 14.700 Beschäftigte, davon waren 11,6 % Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung. Neu eingestellt wurden in 2018 insgesamt 13 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wobei der Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung 1,6 % betrug.

Insgesamt gesehen, liegt die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung bei der BVG seit vielen Jahren zwischen 11,6 bis 11,9 % und somit weit über der Beschäftigungspflichtquote von 5 %.

Jede externe und interne Stellenausschreibung ist mit dem Zusatz versehen: „Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt“.

Tabelle 65

Einstellungen (ohne Einstellungen zur Berufsausbildung) insgesamt, davon Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten nach Geschlecht und Altersstufen sowie deren Anteil zu allen Einstellungen bei der Berliner Stadtreinigung (BSR) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Einstellungen bei der Berliner Stadtreinigung (BSR)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Eingestellte Beschäftigte BSR AöR	277	284	254	268	238	432
• davon schwerbehindert oder gleichgestellt (zum Zeitpunkt der Einstellung)	11	3	9	3	5	16
○ weiblich	4	1	4	1	2	3
○ männlich	7	2	5	2	3	13
○ Altersstufe <20	0	0	0	0	0	0
○ Altersstufe 20-29	2	1	5	1	2	8
○ Altersstufe 30-39	3	0	3	1	1	4
○ Altersstufe 40-49	4	1	0	0	1	2
○ Altersstufe 50-59	2	1	1	1	1	2
○ Altersstufe >60	0	0	0	0	0	0
Quote (Anteil zu Einstellungen)	4,0%	1,1%	3,5%	1,1%	2,1%	4,7%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (hier: Berliner Stadtreinigung); Datenerhebung aus Betriebsdaten zum Jahresende; es wurden nur Beschäftigte betrachtet, die im Berichtsjahr eingestellt wurden; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Der Anteil der neu eingestellten Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung bei der BSR ist tendenziell gestiegen. Allerdings ist auch hier die jeweilige Bewerbungspoolsituation zu beachten, weshalb die einzelnen Jahrgänge unterschiedlich ausfallen. Bei entsprechender Eignung werden Menschen mit Behinderungen bevorzugt eingestellt.

Auf das ganze Unternehmen bezogen liegt der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung/Gleichstellung in der Regel bei über 14 % und damit fast bei einer Verdreifachung der gesetzlichen Quote.

Tabelle 66

Einstellungen (ohne Einstellungen zur Berufsausbildung) insgesamt, davon Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten nach Geschlecht und Altersstufen sowie deren Anteil zu allen Einstellungen bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Neueinstellungen bei den Berliner Wasserbetrieben	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mitarbeiter insgesamt	78	240	117	104	199	224
• davon schwerbehindert oder gleichgestellt (zum Zeitpunkt der Einstellung)	0	4	3	0	2	25
○ weiblich	0	2	2	0	1	8
○ männlich	0	2	1	0	1	17
○ Altersstufe <20	0	0	0	0	0	1
○ Altersstufe 20-29	0	4	2	0	1	8
○ Altersstufe 30-39	0	0	0	0	1	10
○ Altersstufe 40-49	0	0	1	0	0	2
○ Altersstufe 50-59	0	0	0	0	0	4
○ Altersstufe >60	0	0	0	0	0	0
Quote (Anteil zu Einstellungen)	0,0%	1,7%	2,6%	0,0%	1,0%	11,2%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (hier: Berliner Wasserbetriebe); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Jahr 2018 hatten die Berliner Wasserbetriebe (BWB) durchschnittlich insgesamt 4.564 Beschäftigte (einschl. Auszubildende). Von den 224 Neueinstellungen waren 11,2% Menschen mit Schwerbehinderung/Gleichstellung, was im Vergleich zum Jahr 2017 einer Steigerung von über 10 % entspricht.

Die Beschäftigungsquote behinderter Menschen liegt bei den BWB seit vielen Jahren zwischen 7,8% und 8,4% und somit weit über der Beschäftigungspflichtquote von 5%. Jede Stellenausschreibung der BWB ist mit dem Zusatz „Behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Da wir uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt haben, sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.“ versehen.

3.3 Erwerbslosigkeit und Arbeitsuche

3.3.1 Arbeitslose und schwerbehinderte Arbeitslose nach SGB II/III

Tabelle 67

Arbeitslose insgesamt, davon schwerbehinderte Arbeitslose nach Geschlecht und Alter im Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018 mit relativer Veränderung von 2018 zu 2013)

Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018 zu 2013
Arbeitslose insgesamt	166.047	160.867	157.144	145.294	126.147	114.130	-31,3%

Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018 zu 2013
• davon schwerbehinderte Arbeitslose	8.643	8.774	8.550	7.729	6.487	5.889	-31,9%
• Männer	5.093	5.126	4.976	4.541	3.880	3.539	-30,5%
• Frauen	3.550	3.648	3.573	3.188	2.607	2.350	-33,8%
• 15 bis unter 25 Jahre	298	280	265	259	227	201	-32,6%
• 25 bis unter 35 Jahre	1.342	1.362	1.312	1.208	996	911	-32,1%
• 35 bis unter 45 Jahre	1.667	1.633	1.514	1.381	1.224	1.142	-31,5%
• 45 bis unter 55 Jahre	3.100	3.049	2.930	2.548	2.089	1.858	-40,1%
• 55 Jahre und älter	2.236	2.450	2.529	2.332	1.951	1.777	-20,5%
Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen (SGB II)	5,2%	5,5%	5,4%	5,3%	5,1%	5,2%	X

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Jahr 2018 waren insgesamt 114.130 Berlinerinnen und Berliner im Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) als arbeitslos registriert, davon waren 5.889 schwerbehinderte Personen (entspricht einem Anteil von 5,2%). Im Zeitraum von 2013 bis 2018 ist die Anzahl der Arbeitslosen nach SGB II insgesamt um 31,3 % gesunken, der analoge Wert bei den schwerbehinderten Arbeitslosen liegt bei 31,9 %. Der Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II liegt seit Jahren relativ konstant bei rund 5 %.

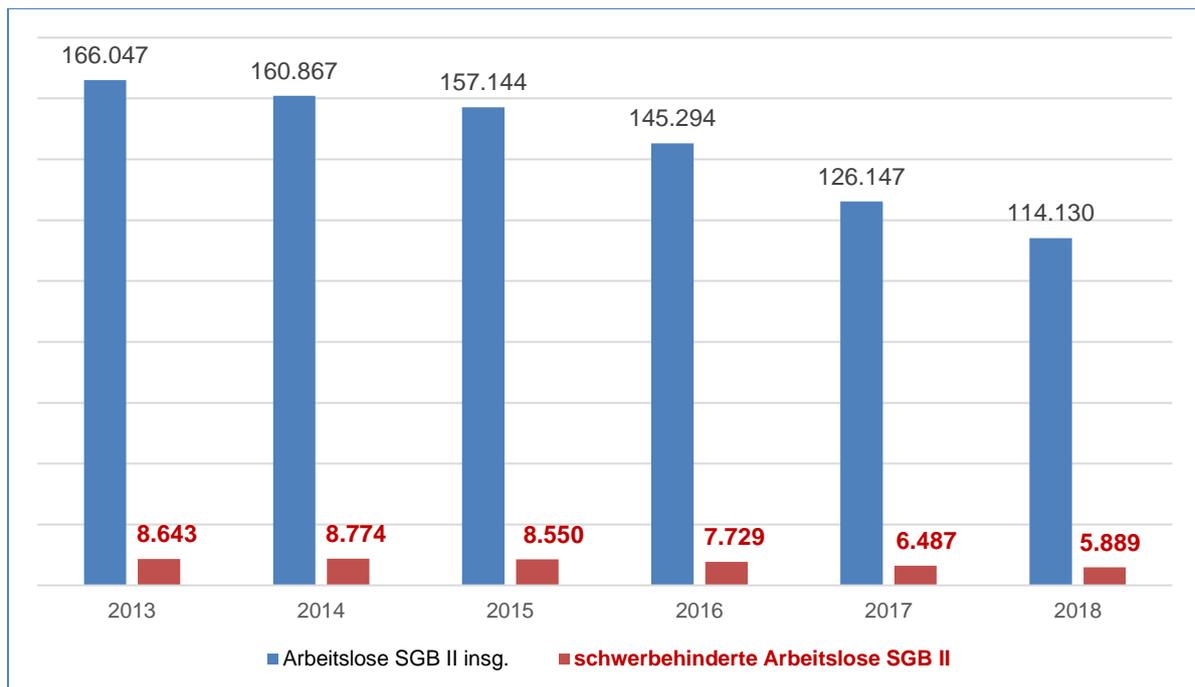


Abbildung 39: Arbeitslose insgesamt, davon schwerbehinderte Arbeitslose nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Berlin – absolute und Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 68

Arbeitslose insgesamt, davon schwerbehinderte Arbeitslose nach Geschlecht und Alter im Rechtskreis des SGB III (Arbeitsförderung) in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018 mit relativer Veränderung von 2018 zu 2013)

Rechtskreis SGB III (Arbeitsförderung)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018 zu 2013
Arbeitslose insgesamt	44.046	42.060	37.668	35.725	42.844	42.101	-4,4%
• davon schwerbehinderte Arbeitslose	2.042	1.942	1.786	1.633	1.930	1.928	-5,6%
• Männer	1.064	1.061	998	885	1.039	1.066	+0,2%
• Frauen	978	881	788	748	891	862	-11,8%
• 15 bis unter 25 Jahre	116	104	82	70	92	91	-22,3%
• 25 bis unter 35 Jahre	189	193	180	171	221	225	+19,2%
• 35 bis unter 45 Jahre	212	203	208	185	240	264	+24,7%
• 45 bis unter 55 Jahre	523	466	428	382	452	440	-15,9%
• 55 Jahre und älter	1.002	977	888	826	925	909	-9,3%
Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen (SGB III)	4,6%	4,6%	4,7%	4,6%	4,5%	4,6%	X

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im SGB III (Arbeitsförderung) waren in 2018 insgesamt 42.101 Personen als arbeitslos gemeldet, davon 1.928 Personen mit Schwerbehinderung. Auch hier sind die Zahlen seit 2013 rückläufig. Der Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen nach SGB III liegt seit Jahren im Durchschnitt bei 4,6 % und damit geringfügig unter dem Vergleichswert nach dem SGB II.

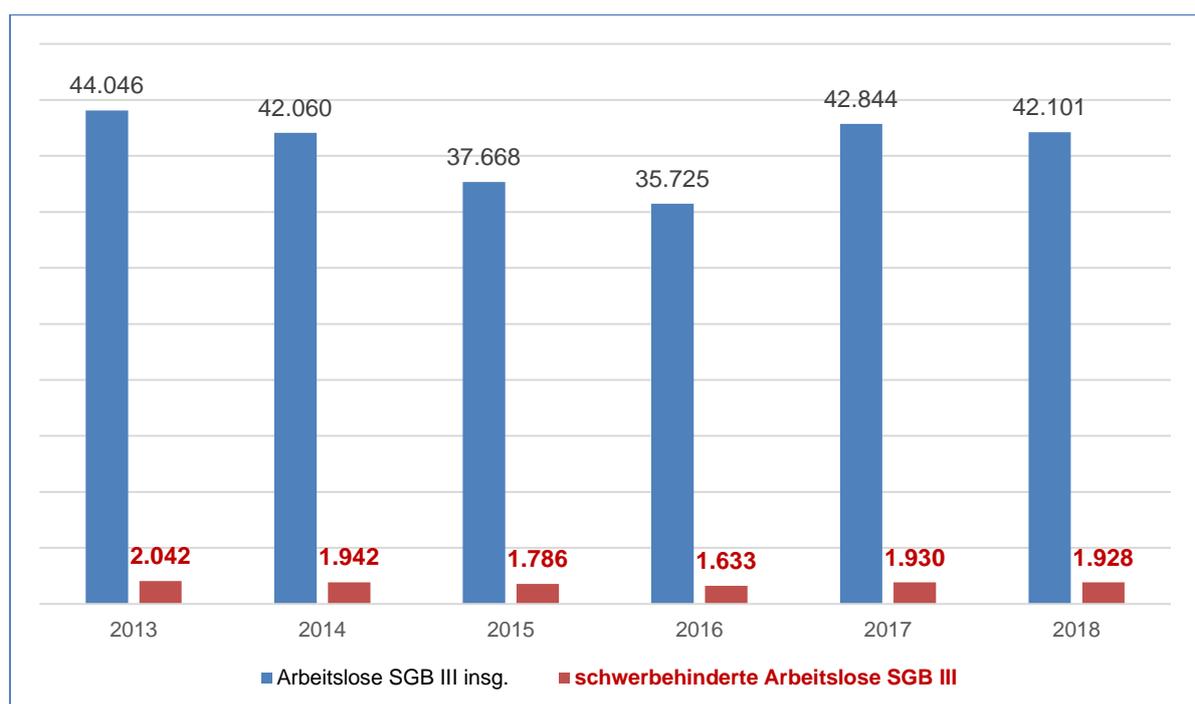


Abbildung 40: Arbeitslose insgesamt, davon schwerbehinderte Arbeitslose nach dem SGB III (Arbeitsförderung) in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 69

Arbeitslose nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB III (Arbeitsförderung) insgesamt, davon schwerbehinderte Arbeitslose nach Geschlecht und Alter in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018 mit relativer Veränderung von 2018 zu 2013)

Rechtskreis SGB II (Grundsicherung) und SGB III (Arbeitsförderung) zusammen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018 zu 2013
Arbeitslose insgesamt	210.093	202.927	194.812	181.018	168.991	156.230	-25,6%
• davon schwerbehinderte Arbeitslose	10.685	10.716	10.335	9.362	8.417	7.817	-26,8%
• Männer	6.157	6.187	5.974	5.426	4.920	4.605	-25,2%
• Frauen	4.528	4.529	4.362	3.937	3.498	3.212	-29,1%
• 15 bis unter 25 Jahre	414	384	347	328	319	291	-29,7%
• 25 bis unter 35 Jahre	1.530	1.555	1.492	1.379	1.217	1.136	-25,7%
• 35 bis unter 45 Jahre	1.879	1.835	1.722	1.566	1.464	1.406	-25,2%
• 45 bis unter 55 Jahre	3.623	3.515	3.357	2.931	2.542	2.298	-36,6%
• 55 Jahre und älter	3.238	3.427	3.418	3.158	2.876	2.686	-17,0%
Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen (insgesamt)	5,1%	5,3%	5,3%	5,2%	5,0%	5,0%	k.A.

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen zeigt, dass sich die Arbeitsmarktlage auch für Arbeitslose mit Schwerbehinderung in den letzten Jahren verbessert hat. Nicht nur die Anzahl der Arbeitslosen insgesamt (-25,6 %), sondern auch die Anzahl der schwerbehinderten Arbeitslosen (-26,8 %) ist zwischen 2013 und 2018 erheblich gesunken. Der Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen hat sich in den letzten sechs Jahren auf einem relativ konstanten Niveau bewegt. Die jeweiligen prozentualen Veränderungen bestätigen einen im Durchschnitt etwa gleichmäßigen Rückgang schwerbehinderter Arbeitsloser.

Menschen mit Schwerbehinderung sind unter den Arbeitslosen überproportional in den höheren Altersgruppen vertreten. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Schwerbehinderung besteht zumeist nicht von Geburt an, sondern entsteht erst im Verlaufe des Lebens infolge von Unfällen und Krankheiten. Zudem stellt höheres Alter an sich schon ein Integrationshemmnis auf dem Arbeitsmarkt dar. Das gleichzeitige Vorliegen eines höheren Alters und gesundheitlicher Einschränkungen senken somit die Chancen auf Reintegration in Arbeit erheblich.

3.4 Teilhabe am Arbeitsleben

3.4.1 Inklusionsbetriebe

Menschen mit Schwerbehinderung, deren Eingliederung sich in den allgemeinen Arbeitsmarkt als besonders schwierig gestaltet, haben die Möglichkeit, in Inklusionsbetrieben zu arbeiten.

Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 215 SGB IX). Der Anteil der schwerbehinderten Menschen im Inklusionsbetrieb muss dabei mindestens 30% betragen. Im Land Berlin können sich Arbeitgeber wie auch Betroffene bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. über Standorte und Angebote informieren.

Tabelle 70

Anzahl der geförderten Inklusionsbetriebe und Anzahl der Beschäftigten insgesamt, davon Beschäftigte mit Schwerbehinderung unterteilt nach Geschlecht sowie deren Anteil an allen Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der geförderten Inklusionsbetriebe	37	38	38	37	37	38
Beschäftigte insgesamt	1.367	1.395	1.406	1.280	1.424	1.506
○ Frauen	661	650	641	583	669	706
○ Männer	706	745	765	697	755	800
• Beschäftigte mit Schwerbehinderung insgesamt	636	666	652	646	695	687
○ Frauen	284	291	279	282	305	303
○ Männer	352	375	373	364	390	384
Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung an allen Beschäftigten in %	46,5%	47,7%	46,4%	50,5%	48,8%	45,6%
○ Frauen	44,7%	43,7%	42,8%	43,7%	43,9%	44,1%
○ Männer	55,4%	56,3%	57,2%	56,4%	56,1%	55,9%

Datenquelle: Landessamt für Gesundheit und Soziales Berlin; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Anzahl der geförderten Inklusionsbetriebe in Berlin liegt seit Jahren zwischen 37 und 38, wobei die Anzahl der dort Beschäftigten insgesamt von 1.367 (2013) auf 1.506 (2018) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestiegen ist. Dies entspricht einem Zuwachs von 10,2 % im genannten Zeitraum. Auch die Anzahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung steigt seit Jahren an und liegt für 2018 bei 687 Personen, was einer Quote von 45,6 % entspricht. Dabei überwiegt der Anteil der Männer gegenüber den Frauen (rd. 56% vs. rd. 44 %).

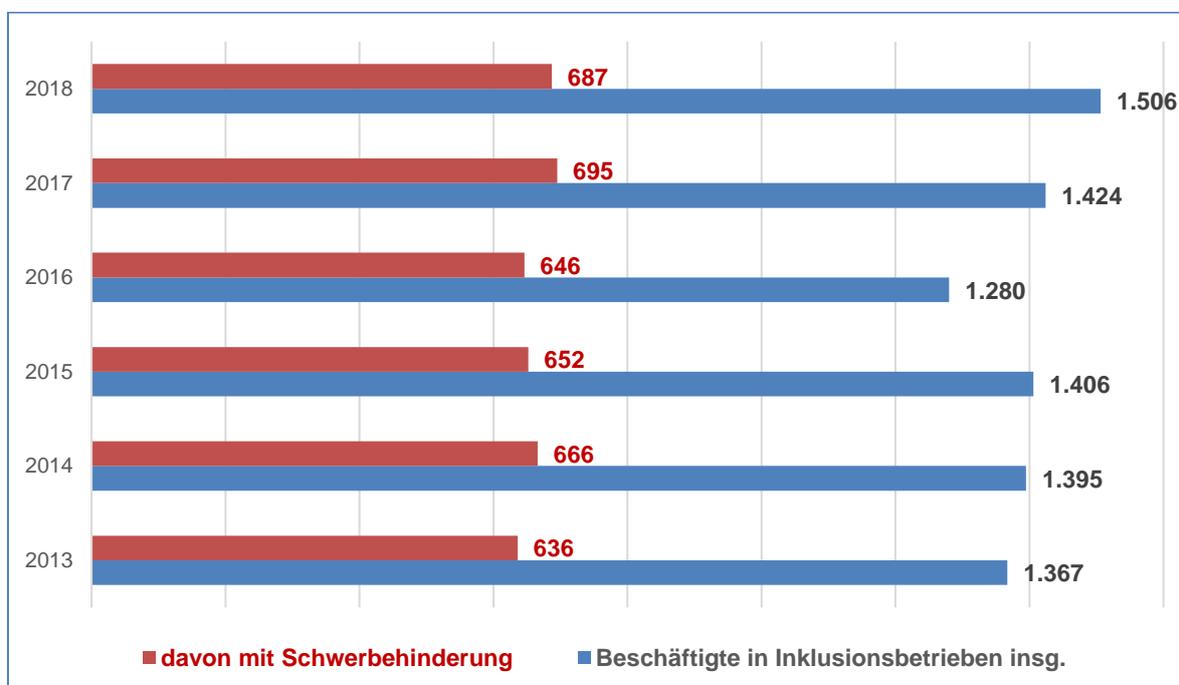


Abbildung 41: Beschäftigte in geförderten Inklusionsbetrieben insgesamt, davon Anzahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Landessamt für Gesundheit und Soziales Berlin; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

3.4.2 Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen bieten Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderungen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt an. Damit soll es ihnen ermöglicht werden, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder auch wiederzugewinnen.

Die Werkstätten für behinderte Menschen gliedern sich in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich (Leistungsträger ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit nach SGB III) und den Arbeitsbereich (Leistungsträger ist der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX). Im Eingangs- und Berufsbildungsbereich, welcher in der Regel zeitlich auf bis zu 27 Monate (davon 24 Monate im Berufsbildungsbereich) befristet ist, erhalten die Leistungsberechtigten u.a. die Möglichkeit entsprechende Bildungs- und Beschäftigungsangebote wahrzunehmen und sich so auf den Übergang in den Arbeitsbereich vorzubereiten. Im Berufsbildungsbereich waren im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 durchschnittlich jährlich rd. 1.389 Plätze vorhanden (Kapazität), zuletzt 1.424 Plätze im Jahr 2018. Das entspricht einem Anteil von durchschnittlich rd. 17 % jährlich bzw. für das Jahr 2018 rd. 16% bezogen auf die gesamten Platzkapazitäten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich (durchschnittlich jährlich 8.321 bzw. für das Jahr 2018 8.770 Platzkapazitäten für Berufsbildungs- und Arbeitsbereich insgesamt).

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – III C 1; Jährliche Qualitätsberichte der Leistungsanbieter von Werkstätten für Behinderte)

Im Land Berlin wird durch freie gemeinnützige Träger ein vielfältiges Angebot an Werkstattplätzen bereitgestellt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin informiert über die Träger und Angebote.

Tabelle 71

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres nach Geschlecht, Altersstufen und Behinderungsart – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
• Leistungsberechtigte insgesamt	7.981	8.134	8.222	8.557	8.676	8.678
○ weiblich	3.196	3.226	3.263	3.399	3.419	3.411
○ männlich	4.785	4.908	4.959	5.158	5.257	5.267
○ unter 18 Jahre	0	3	2	8	5	2
○ 18 bis unter 21 Jahre	73	73	65	65	71	31
○ 21 bis unter 30 Jahre	1.947	1.923	1.825	1.770	1.631	1.532
○ 30 bis unter 40 Jahre	2.076	2.152	2.216	2.326	2.433	2.533
○ 40 bis unter 50 Jahre	2.036	1.998	1.965	1.965	1.932	1.886
○ 50 bis unter 60 Jahre	1.552	1.655	1.762	1.907	2.032	2.083
○ 60 bis unter 65 Jahre	288	318	355	418	448	482
○ 65 bis unter 70 Jahre	9	12	25	76	88	88
○ 70 bis unter 80 Jahre	0	0	7	19	33	39
○ 80 Jahre und älter	0	0	0	3	3	4
○ körperlich behindert	495	573	583	586	600	589
○ geistig behindert	5.371	5.468	5.476	5.623	5.582	5.496
○ seelisch behindert	1.005	1.099	1.114	1.179	1.236	1.258

Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
○ Behinderungsart nicht differenzierbar	1.110	994	1.049	1.169	1.258	1.335

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen des Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Am 31.12.2018 waren insgesamt 8.678 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin tätig und erhielten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII. Im Vergleich zu 2013 ist diese Zahl um 697 Personen gestiegen, was einem Zuwachs von +8,7 % entspricht. Die Fallzahlentwicklung über alle Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich weist seit Jahren eine Kontinuität aus, die sich auch in den geschlechtsdifferenzierten Zahlen widerspiegelt. Insgesamt sind im Arbeitsbereich der Werkstätten seit Jahren mehr Männer als Frauen beschäftigt, die meisten sind im Alter von 30 bis unter 40 Jahren und die Zahlen der unter 21-Jährigen und über 65-Jährigen fallen naturgemäß eher niedrig aus. Differenziert nach Behinderungsart liegt der Schwerpunkt im Bereich der geistigen Behinderung, auch wenn bei rd. 1.200 Personen aller Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich die Behinderungsart nicht differenzierbar ist.

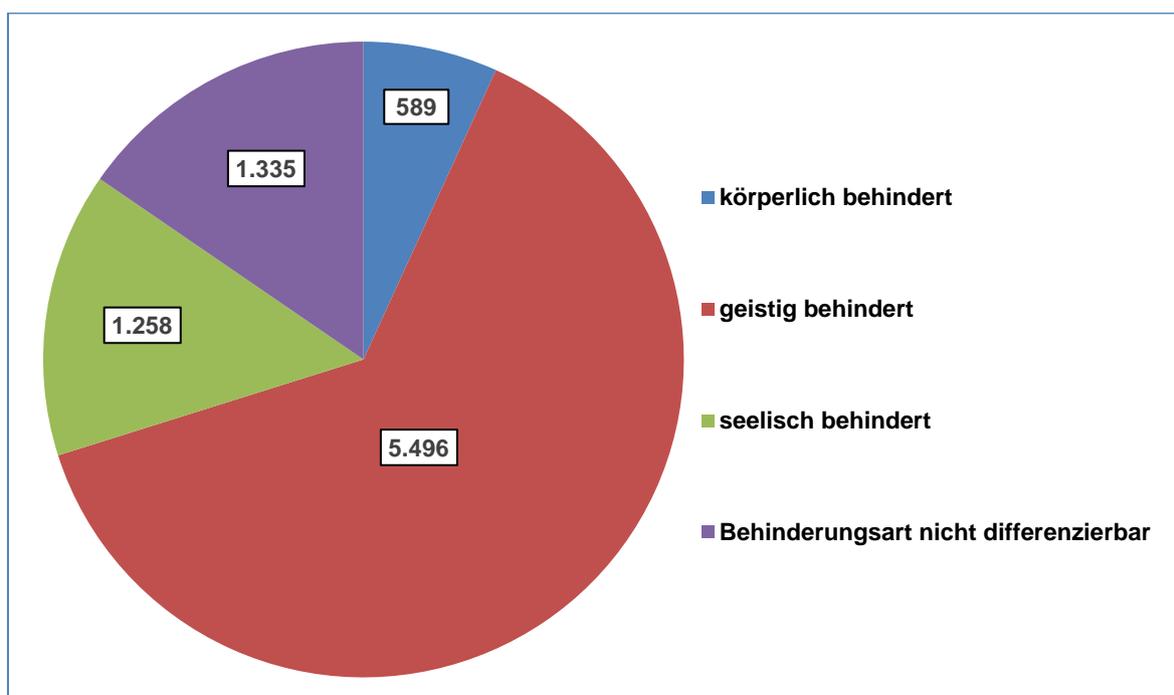


Abbildung 42: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin nach Behinderungsart – absolute Zahlen (Stichtag 31.12.2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 72

Vereinbarte Plätze im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin im Berichtsjahr nach Behinderungsart – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018 und relative jährliche Veränderung)

Vereinbarte Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Plätze in WfbM insgesamt	7.759	7.775	7.810	7.956	8.049	8.159

Vereinbarte Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<ul style="list-style-type: none"> • von den Trägern gemeldete Plätze, die mit Menschen mit seelischer Behinderung belegt sind 	1.781	1.834	1.883	1.928	2.001	2.056
Veränderungsrate der Plätze insgesamt im Vergleich zum Vorjahr in Prozent	+3,2%	+0,2%	+0,5%	+1,9%	+1,2%	+1,4%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Das Land Berlin hat in den letzten fünf Jahren die Anzahl der vereinbarten Plätze im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen sukzessive erhöht. So lag die vereinbarte Platzzahl zuletzt im Jahr 2018 bei 8.159 und damit um 400 Plätze über dem Ausgangswert von 2013 (entspricht einer Steigerung über den Zeitraum 2013 bis 2018 von insgesamt 5,2 %).

Von den insgesamt vereinbarten Plätzen waren lt. Auskunft der Träger in 2018 insgesamt 2.056 Plätze mit Menschen mit seelischer Behinderungen belegt. Im Vergleich zu 2013 entspricht dies einer Steigerung um 275 Plätze (entspricht 15,4 %).

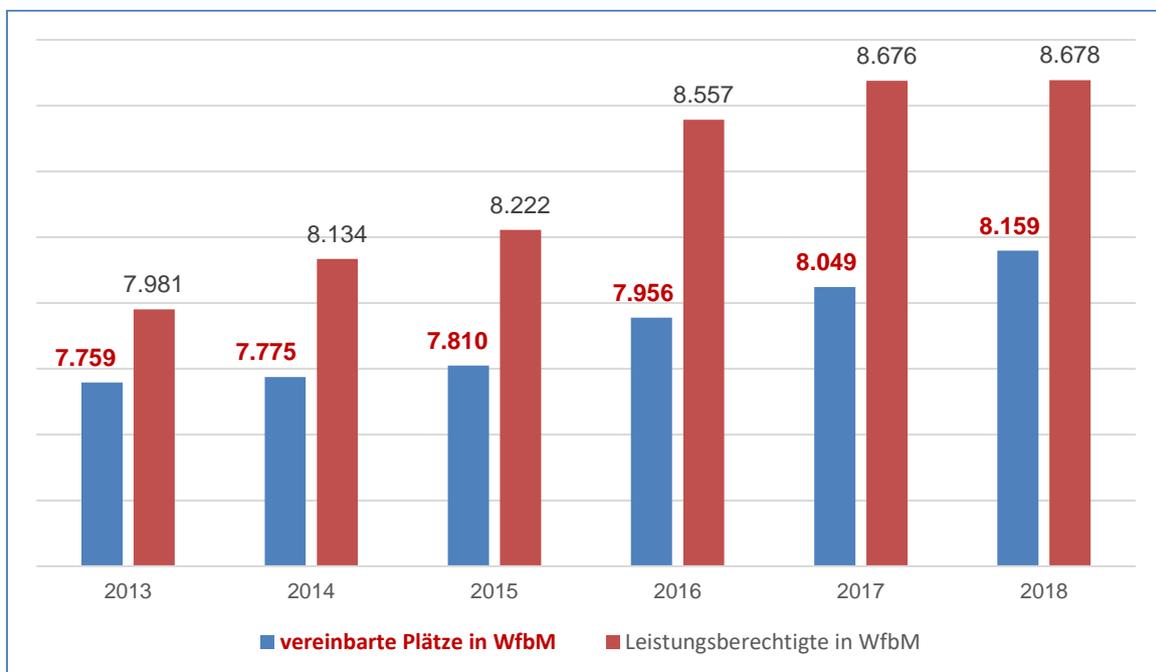


Abbildung 43: Vereinbarte Plätze und Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin im Berichtsjahr– absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

3.4.3 Förderbereich / Tagesstruktur für behinderte Menschen

Für Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderungen nicht, noch nicht, noch nicht wieder oder nicht mehr in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen des Budgets für Arbeit beschäftigt werden können, gibt es im Land Berlin Beschäftigungs- und Förderangebote im Förderbereich und tagesstrukturierende Angebote, wie das Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung (ABFBT - befristet bis Ende 2019) sowie den Beschäftigungs- und Förderbereich (BFBTS – neu etabliert seit 2018).

In diesen Angeboten erhalten die Betroffenen die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit, ihren Leistungswunsch und ihre Leistungsfähigkeit weiter zu entwickeln oder zu erhalten. Einer der Ziele ist es, die dafür in Frage kommenden Menschen mit Behinderungen durch eine tätigkeits- und arbeitsorientierte Tagesstruktur auf den Übergang in eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten.

Tabelle 73

Leistungsberechtigte im Förderbereich/Tagesstruktur in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres nach Geschlecht und Altersstufen – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Förderbereich/Tagesstruktur in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
• Leistungsberechtigte insgesamt	2.582	2.597	2.656	2.758	2.786	2.809
○ weiblich	1.152	1.161	1.187	1.223	1.246	1.067
○ männlich	1.430	1.436	1.469	1.535	1.540	1.295
○ unter 18 Jahre	12	13	15	19	12	9
○ 18 bis unter 21 Jahre	119	125	129	138	156	57
○ 21 bis unter 30 Jahre	704	703	673	658	639	582
○ 30 bis unter 40 Jahre	562	564	596	632	635	565
○ 40 bis unter 50 Jahre	484	451	448	461	466	393
○ 50 bis unter 60 Jahre	429	447	478	500	493	411
○ 60 bis unter 65 Jahre	128	132	141	151	163	149
○ 65 bis unter 70 Jahre	65	84	99	119	129	118
○ 70 bis unter 80 Jahre	72	73	70	66	78	72
○ 80 Jahre und älter	7	6	7	14	15	15

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Am 31.12.2018 waren in Berlin insgesamt 2.809 Leistungsberechtigte im Förderbereich/Tagesstruktur beschäftigt; dies entspricht einem absoluten Zuwachs im Vergleich zum 31.12.2013 um 227 Personen bzw. 8,8 %. Es werden durchgehend mehr Männer als Frauen in den Angeboten betreut und die Mehrzahl der Leistungsberechtigten ist zwischen 21 und 60 Jahre alt.

Tabelle 74

Vereinbarte Plätze im Förderbereich/Tagesstruktur in Berlin im Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018 und relative Veränderung)

Vereinbarte Plätze im Förderbereich/Tagesstruktur in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Plätze insgesamt	2.641	2.695	2.691	2.648	2.701	2.779
Veränderungsrat der Plätze insgesamt im Vergleich zum Vorjahr in Prozent	-1,0%	2,0%	-0,1%	-1,6%	2,0%	2,9%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Förderbereich/Tagesstruktur in Berlin gab es 2018 insgesamt 2.779 vereinbarte Plätze. Im Vergleich zu 2013 entspricht dies einem Zuwachs um 138 Plätze bzw. 5,2 %. Die vereinbarte Platzzahl steigt nach einem Rückgang im Jahr 2016 seit 2017 wieder an.

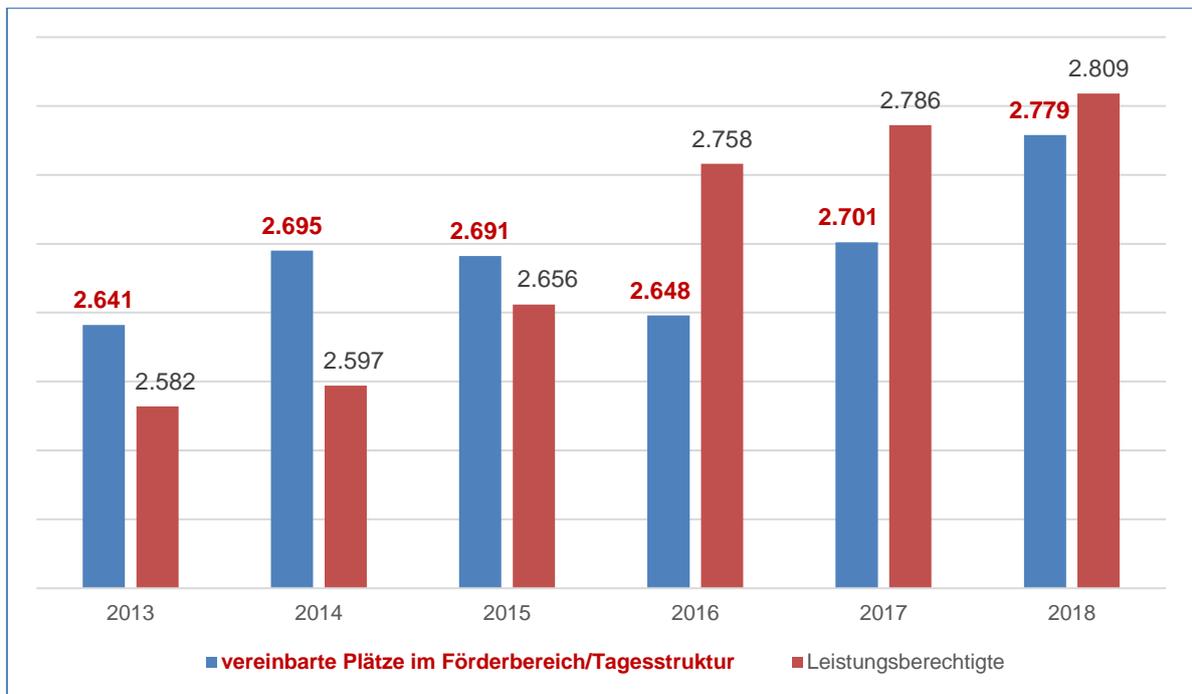


Abbildung 44: Vereinbarte Plätze und Leistungsberechtigte im Förderbereich/Tagesstruktur in Berlin im Berichtsjahr– absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

3.4.4 Wechsel aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den regulären Arbeitsmarkt

Tabelle 75

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in Integrationsprojekte oder in Ausbildung gewechselt sind – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017
• Leistungsberechtigte insgesamt absolut	7.981	8.134	8.222	8.557	8.676
○ Abgänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	27	18	27	26	21
○ Abgänge in Integrationsprojekte	10	9	11	10	13
○ Abgänge in Ausbildung	11	7	8	8	9
○ Abgänge insgesamt	48	34	46	44	43
• Leistungsberechtigte insgesamt in %	100%	100%	100%	100%	100%
○ Abgänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	0,4%	0,2%	0,3%	0,3%	0,2%
○ Abgänge in Integrationsprojekte	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%
○ Abgänge in Ausbildung	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
○ Abgänge insgesamt	0,6%	0,4%	0,5%	0,5%	0,5%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Referat III C; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Von den im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen tätigen Leistungsberechtigten wechselten 2017 insgesamt 21 Personen (0,2 %) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und 13 Personen (0,2%) in Integrationsprojekte. Im gleichen Jahr

begannen 9 Personen (0,1 %) nach ihrer Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen eine Ausbildung.
Die Anzahl der Abgänge in diesen drei Bereichen ist seit einigen Jahren auf geringem Niveau annähernd stabil.

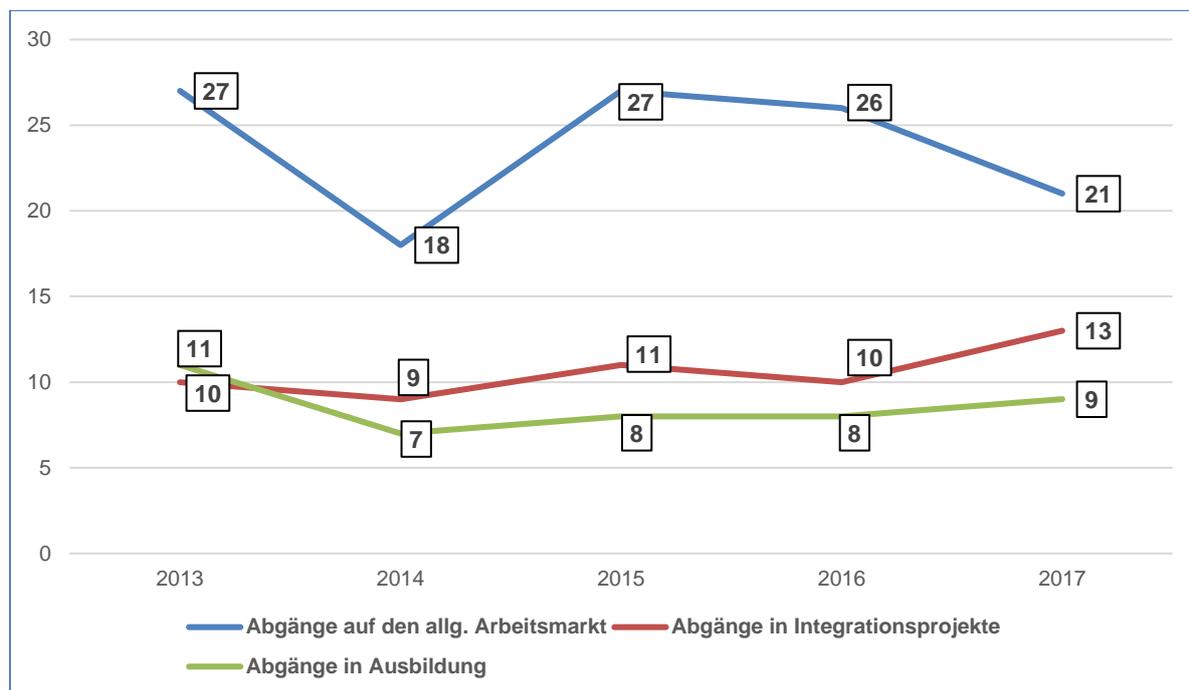


Abbildung 45: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in Integrationsprojekte oder in Ausbildung gewechselt sind – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Referat III C; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

3.4.5 Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 61 SGB IX mit dem eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung gefördert wird. Dazu erhalten die Arbeitgeber in der Regel einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des beschäftigten Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird eine wegen der Behinderungen erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz durch Fachkräfte zur Verfügung gestellt.

Das Budget für Arbeit kann beantragt werden von

- Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, bereits mindestens ein Jahr lang eine berufliche Tätigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeführt haben und gerne wieder am Arbeitsleben teilhaben wollen (maßgeblich ist, dass der Mensch mit Behinderungen ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringt),
- Menschen mit Behinderungen, die den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter absolviert haben,
- Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind

Da es sich um eine neue Leistung handelt, die mit dem Bundesteilhabegesetz erst im Jahre 2018 neu eingeführt wurde, wurde es bis zum 31.12.2018 erst viermal in Anspruch genommen. Um die Vermittlung ins Budget für Arbeit zu unterstützen, fördert die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales das Projekt „Impuls“ mit drei Teilprojekten, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und auch interessierte dauerhaft vollqualifizierte Menschen mit Behinderungen über das Budget für Arbeit informieren, Arbeitsplätze akquirieren und Menschen mit Behinderungen qualifizieren.

3.4.6 Andere Leistungsanbieter

Seit 2018 ist es nach § 60 SGB IX möglich, dass andere Leistungsanbieter eine Beschäftigung analog der Werkstatt für behinderte Menschen anbieten können. Hier gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch unterliegen die anderen Leistungsanbieter geringeren gesetzlichen Anforderungen. Beispielsweise ist hier kein förmliches Anerkennungsverfahren notwendig und es gibt keine Aufnahmeverpflichtung. Da es sich hier um ein neues Angebot für Menschen mit Behinderungen handelt, gibt es dazu noch keine aktuellen Daten.

3.5 Maßnahmen des Landes Berlin im Rahmen der Beschäftigungsförderung

Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsförderung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung stehen dem Grunde nach allen arbeitslosen Berlinerinnen und Berlinern mit und ohne Behinderungen zur Verfügung. Ziel der Förderinstrumente ist eine Verbesserung der Zugangsbedingungen zum regionalen Arbeits- und Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmarkt sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Je nach Förderinstrument werden am Ende eines Kalenderjahres statistische Daten hinsichtlich des Geschlechts, (freiwilligen) Angaben zum GdB sowie des Vorhandenseins eines Migrationshintergrunds ausgewertet. Erfreulicherweise konnte dabei beobachtet werden, dass Menschen mit Behinderungen bei einigen Instrumenten/Projekten in besonderer Weise profitieren.

3.5.1 Lohnkostenzuschüsse für ältere Menschen

Im Rahmen des landeseigenen Instruments „Lohnkostenzuschüsse aus Landesmitteln zur Eingliederung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §§ 88ff SGB III“ (EGZ) werden ergänzende Lohnkostenzuschüsse zu den Eingliederungszuschüssen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §§ 88 ff. SGB III gewährt. Mit diesem Instrument werden Möglichkeiten der Beschäftigung der genannten Zielgruppe geschaffen, die grundsätzlich schwerer in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren ist. Menschen mit Behinderungen partizipieren an dieser Förderung ganz besonders wie die statistischen Auswertungen der Förderfälle zeigen.

Seit 2014 wurden insgesamt 539 Maßnahmen gefördert, rd. 80% der Teilnehmenden sind Menschen mit Behinderungen, davon sind wiederum rd. 30% Frauen.

3.5.2 Modellprojekt „Soziale Betriebe“

Bei diesem, am 01.10.2017 begonnenen, Projekt handelt es sich um ein auf drei Jahre ausgelegtes Pilotprojekt. Es soll vorhandene Lücken des arbeitsmarktlichen Instrumentariums schließen bzw. diese verbinden und dabei unterstützen, passende berufliche Perspektiven für Menschen zu schaffen, die trotz anhaltend guter Konjunktur

bislang keine Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Als Zielgruppe sind arbeitsmarktfremde Personen mit multiplen Beschäftigungshemmnissen definiert, die langzeitarbeitslos und am schwersten zu erreichen sind.

Drei Bildungsträger setzen das Projekt auf unterschiedliche Weise um. Einer davon konzentriert sich insbesondere auf die Zielgruppe „Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder Behinderungen“.

In 2017 und 2018 haben 52 von insgesamt 57 Teilnehmenden gesundheitliche Einschränkungen (91,2%), der Anteil der Frauen beträgt dabei 77%.

3.5.3 Projekte für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Hier werden ESF-finanzierte Instrumente des Programms „Partnerschaft-Entwicklung-Beschäftigung (PEB)“ und Mikroprojekte zum Thema lokaler sozialer Zusammenhalt - Lokales soziales Kapital (LSK) zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und der sozialen Integration von benachteiligten Personen initiiert und durchgeführt. Einzelne Projekte richten sich inhaltlich speziell an diese Personengruppe, sodass sie als Projektteilnehmende oder auch an/durch die Ergebnisse der Projekte besonders partizipieren. Projekte in diesem Zusammenhang im Zeitraum der ESF-Förderperiode 2014-2020 sind z.B.:

"Taktile Orientierung Lichtenberg"

Laufzeit: 01.10.2016 – 30.09.2018

Projektziel: Teilnehmende Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen werden durch die Tätigkeit im Projekt in der persönlichen Entwicklung stabilisiert und die soziale Integration nachhaltig verbessert.

Projektbeschreibung: Zur Verbesserung der Erschließung des Bezirks Lichtenberg für Touristen mit Behinderungen werden geeignete Orientierungspläne erstellt, die Blinden und sehbehinderten Menschen das selbstbestimmte/selbstständige Bewegen im Sinne einer erfolgreichen Inklusion ermöglichen.

In diesem Projekt wurden insgesamt 52 Teilnehmende qualifiziert, davon waren 5 Menschen mit einer Behinderung bzw. Sehbehinderung (10 %) und der Anteil der Frauen mit Behinderungen im Projekt betrug 16,7 % (1 Person).

„Inklusions-Experten mit Schwerpunkt Museen und Kulturelle Orte“

Laufzeit: 03.06.2017 – 02.05.2020

Projektziel: Gründung des zukünftigen Kompetenzzentrums „Barrierenbewinger“ für ganzheitliches Teilhabemanagement, das die Vermittlung von Inklusionsbeauftragten an Institutionen und Firmen übernimmt und durch Begegnung und Dialog auf Augenhöhe von Menschen jeglicher Ausgangslage kompetent berät, Vermittlung von Basiswissen zur Bewusstseinsbildung, über technische Vorkehrungen, die Anwendung von Leichter Sprache.

Projektbeschreibung: Das Projekt richtet sich an Menschen mit Behinderungen und Lerneinschränkung und legt einen Schwerpunkt darauf, das Selbstbewusstsein zu stärken.

Im Projekt werden insgesamt 60 Teilnehmende, überwiegend Menschen mit Behinderungen, qualifiziert. Mit Stand sind im Projekt 33 Teilnehmende, davon 24 Menschen mit Behinderungen (72,7 %), wovon 17 Frauen mit Behinderungen (70,6 %) sind.

„Taktile Erschließung bezirklicher Einrichtungen (TEBE)“

Laufzeit: 01.03.2018 – 31.12.2018

Projektziel: Taktile Erschließung des Familienzentrums Fürstenwalder Str. in Friedrichshain-Kreuzberg

Projektbeschreibung: Mittels Braille-Schrift und Tiefziehtechnik werden von den Teilnehmenden taktile Informationstafeln angefertigt und damit Orientierungshilfen für Blinde und sehschwache Besucher und Besucherinnen angeboten.

3.6 Materielle Lebenssituation

Im „Zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016“ wurde zur materiellen Lebenssituation der Menschen mit Beeinträchtigung in Deutschland unter anderen festgestellt, dass

- im Jahr 2013 nur 40% der Menschen mit Beeinträchtigungen ihren persönlichen Lebensunterhalt überwiegend aus ihrer Erwerbstätigkeit bestreiten können, wohingegen dieses bei 74% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter möglich ist.
- Menschen mit Beeinträchtigungen durchgängig ein niedriges Einkommen als Menschen ohne Beeinträchtigungen haben.
- im Jahr 2012 Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen über ein etwa gleich hohes Vermögen verfügten, wobei der Wert des selbstgenutzten Wohneigentums von Menschen mit Beeinträchtigung etwas höher ist als das von Menschen ohne Beeinträchtigung.
- im Jahr 2013 das Armutsrisiko bei Menschen mit Beeinträchtigung mit rd. 20% deutlich höher lag als bei Menschen ohne Beeinträchtigung (13%).

(Quelle: Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderungen, 2016 / Seite 220-221
Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek / Stand: Dezember 2016;
Bearbeitung: Dr. Dietrich Engels, Dr. Heike Engel, Alina Schmitz - ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Diese Aussagen können derzeit für das Land Berlin nicht mit statistischen Daten belegt werden, jedoch wird angenommen, dass die materielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin ähnlich ist.

Allerdings können für das Land Berlin Aussagen über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII getroffen werden.

3.6.1 Grundsicherung nach dem SGB XII

Personen, die nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkommen und Vermögen zu gestalten, erhalten Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Einer der Gründe, weshalb diesen Leistungen gewährt werden müssen, ist die Erwerbsminderung der Leistungsberechtigten.

Die verminderte Erwerbsfähigkeit stellt entsprechend § 43 SGB VI darauf ab, dass jemand aufgrund von Behinderungen oder Krankheit auf absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht in der Lage ist mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (bei unter 3 Stunden täglich liegt eine volle Erwerbsminderung vor).

Tabelle 76

Voll Erwerbsgeminderte Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach SGB XII in Berlin im Alter von 18 Jahren bis zum Renteneintritt nach Geschlecht und deren Anteil an allen Empfängern und Empfängerinnen von Grundsicherung am 31.12. des Berichtsjahres - absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Erwerbsgeminderte Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach dem SGB XII in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII insgesamt	70.816	73.983	77.805	77.973	81.265	83.673
• Davon Voll Erwerbsgeminderte Empfänger und Empfängerinnen insgesamt	33.323	34.935	36.365	36.576	38.114	39.300
○ männlich	X	X	X	X	X	X
○ weiblich	X	X	X	X	X	X
Anteil der voll erwerbsgeminderten Empfänger und Empfängerinnen an allen Grundsicherungsempfängern und Grundsicherungsempfängerinnen in %	47,1%	47,2%	46,7%	47,1%	46,9%	47,0%

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales;
Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Anzahl der Empfangenden von Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ist von 2013 (33.323 Personen) bis 2018 (39.300 Personen) um insgesamt 5.977 Personen gestiegen. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Grundsicherungsempfangenden einschließlich der Leistungsberechtigten ohne volle Erwerbsminderung ab Renteneintritt liegt der Anteil dieser Personen seit Jahren bei rd. 47 % und betrifft somit knapp jede/n zweite/n Erwerbsgeminderten, die/der die entsprechenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB XII erfüllt.

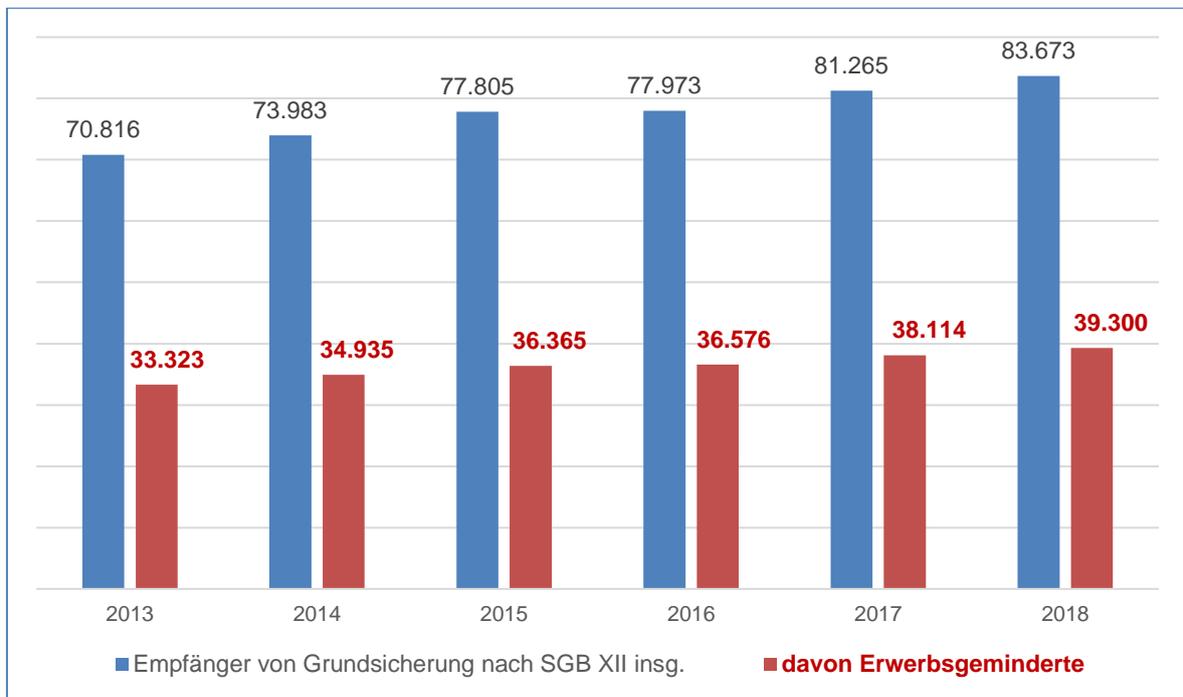


Abbildung 46: Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin und Anteil der voll erwerbsgeminderten Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach SGB XII - absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Tabelle 77

Anteil der voll erwerbsgeminderten Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach dem SGB XII in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres im Alter von 18 Jahren bis zum Renteneintritt an der Gesamtbevölkerung mit und ohne Schwerbehinderung – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Jahr	Voll erwerbsgeminderte Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach dem SGB XII von 18 Jahren bis unter die Rentenaltersgrenze	Bevölkerung in Berlin insgesamt im Alter von 18 bis unter 65 Jahren	Bevölkerung in Berlin mit Schwerbehinderung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren	Anteil der voll erwerbsgeminderten Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach dem SGB XII	
				an der Bevölkerung insgesamt (18 bis <65 Jahre) (Spalte 3)	an der Bevölkerung mit Schwerbehinderung (Spalte 4)
1	2	3	4	5	6
2013	33.323	2.241.544	148.834	1,5%	22,4%
2014	34.935	2.263.790	X	1,5%	X
2015	36.365	2.285.289	145.652	1,6%	25,0%
2016	36.576	2.310.239	X	1,6%	X
2017	38.114	2.330.755	141.838	1,6%	26,9%
2018	39.300	2.348.289	X	1,7%	X

Datenquelle: Voll erwerbsgeminderte Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung nach SGB XII: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Bevölkerung mit festgestellter Schwerbehinderung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben); Amtliche Bevölkerungsfortschreibung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Am 31.12.2018 lebten insgesamt rd. 2,3 Mio. Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren in Berlin, davon erhielten 39.300 Personen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerungsgruppe liegt der Anteil der voll erwerbsgeminderten

Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen in 2018 bei 1,7 % und ist seit Jahren annähernd konstant. Die vorgenannten Aussagen weisen allerdings statistische Ungenauigkeiten auf, da die Anzahl der voll erwerbsgeminderten Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter von 18 Jahren bis unter die Rentenaltersgrenze der Anzahl der Bevölkerung von 18 bis unter 65 Jahren gegenübergestellt wird.

Zahlen zur Bevölkerung und zu schwerbehinderten Menschen in der Altersgruppe der Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen stehen in den offiziellen Datenbanken nicht zur Verfügung.

3.7 Resümee

Alle Menschen, unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen, haben das Recht auf Arbeit, angemessene Arbeitsbedingungen und Entlohnung.

Auch für Menschen mit Behinderungen ist die Teilhabe am Arbeitsleben von wesentlicher Bedeutung, da es hierbei auch um Selbstbestimmung und Eigenständigkeit sowie soziale Integration geht.

Im Land Berlin hat sich im Berichtszeitraum 2013-2018 die Situation von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben weiter verbessert, was teilweise auch aufgrund der allgemeinen guten Arbeitsmarktlage möglich war.

Erwerbsbeteiligung und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Laut Mikrozensus ist im Zeitraum 2013-2017 die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren) in ähnlichem Maße angestiegen, wie die Berliner Bevölkerung (4,5% vs. 4,8%). Dabei nahm die Anzahl der Erwerbspersonen von 2013 nach 2017 um 6,9% zu, wohin gegen die Anzahl der Nichterwerbspersonen um 3,3% gesunken ist.

Die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellten im Land Berlin zeigt seit Jahren eine positive Entwicklung.

In Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen (beschäftigungspflichtige Betriebe mit öffentlichen und privaten Arbeitgebern) stieg die Anzahl von 48.216 Personen im Jahr 2013 auf 52.571 Personen im Jahr 2017, was einem Zuwachs von 9 % entspricht. Die Schwerbehindertenquote bei diesen Unternehmen für diesen Zeitraum lag stets zwischen 5,3% und 5,5% und erfüllt somit die dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Vorgaben.

Gleiches gilt für die Schwerbehindertenquote im unmittelbaren Berliner Landesdienst, die zwischen 2013 und 2018 kontinuierlich über 7% lag.

Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitsplätzen (nichtbeschäftigungspflichtige Betriebe) sind gesetzlich nicht verpflichtet, für Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellte Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Daten werden deshalb auch nur alle 5 Jahre statistisch erfasst. Die aktuell vorhandenen Daten aus dem Jahr 2015 (7.300 Personen) zeigen im Verhältnis zu den Daten aus dem Jahr 2010 (5.600 Personen) eine Steigerung um 1.700 Arbeitsplätze, die mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten besetzt sind, das entspricht einem Zuwachs von 30,4% in 5 Jahren.

Erwerbslosigkeit und Arbeitssuche

Die Erwerbslosigkeit von schwerbehinderten Menschen nach dem SGB II und SGB III zeigt ebenfalls eine positive Entwicklung, da hier die Anzahl von 10.685 Personen im Jahr 2013 auf 7.817 Personen im Jahr 2018 gesunken ist (entspricht einer Reduzierung um 26,8 %).

Diese rückläufige Entwicklung korrespondiert mit der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen seit 2013, die ebenfalls von 2013 bis 2018 eine Reduzierung um 25,6% ausweisen.

Teilhabe am Arbeitsleben

Die Teilhabe am Arbeitsleben durch Menschen mit Behinderungen wird durch verschiedene Maßnahmen und Angebote im Land Berlin unterstützt, die in den Jahren 2013 bis 2018 erfolgreich umgesetzt werden konnten.

So waren in den Inklusionsbetrieben in diesem Zeitraum wesentlich mehr Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigt als die gesetzlich vorgegebenen 30% (zwischen 42,8 % bis 50,5%). Im Arbeitsbereich der Berliner Werkstätten für behinderte Menschen zeigt die Anzahl der Leistungsberechtigten eine kontinuierliche Entwicklung mit einem Zuwachs um 8,7% (697 Personen) von 2013 bis 2018. Ähnlich sieht es bei den Leistungsberechtigten in den Angeboten des Förderbereiches und der Tagesstruktur aus, die von 2013 nach 2018 einen Zuwachs von 8,8% (227 Personen) verzeichnen.

Allerdings ist der Wechsel aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt, in Integrationsprojekte und Ausbildung seit 2013 auf geringem Niveau, jedoch annähernd stabil (durchschnittlich 0,5% bezogen auf alle Leistungsberechtigten).

Das Budget für Arbeit bietet leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen und ist eine gute Möglichkeit, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuprobieren. Es wurde mit dem Bundesteilhabegesetz im Jahre 2018 neu eingeführt und bis zum 31.12.2018 insgesamt viermal in Anspruch genommen.

Seit 2018 ist es auch nach § 60 SGB IX möglich, dass andere Leistungsanbieter eine Beschäftigung analog der Werkstatt für behinderte Menschen anbieten können. Da es sich hier um ein neues Angebot für Menschen mit Behinderungen handelt, gibt es dazu noch keine aktuellen Daten.

Maßnahmen des Landes Berlin im Rahmen der Beschäftigungsförderung

Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsförderung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung stehen allen arbeitslosen Berlinerinnen und Berlinern mit und ohne Behinderungen zur Verfügung.

Im Rahmen des landeseigenen Instruments „Lohnkostenzuschüsse aus Landesmitteln zur Eingliederung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §§ 88ff SGB III“ (EGZ) wurden seit 2014 insgesamt 539 Maßnahmen gefördert in denen rd. 80% der Teilnehmenden Menschen mit Behinderungen waren.

Darüber hinaus wird seit Oktober 2017 das auf 3 Jahre angelegte Modellprojekt „Soziale Betriebe“ umgesetzt und es gibt Projekte für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF), wo es u.a. um die Verbesserung der Beschäftigungschancen und der sozialen Integration von benachteiligten Personen geht.

Materielle Lebenssituation

Die materielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin lässt sich statistisch nicht belegen. Allerdings können eingeschränkt Aussagen zu Leistungsempfangenden von Grundsicherungsleistungen aufgrund von voller Erwerbsminderung getroffen werden.

Am 31.12.2018 lebten insgesamt rd. 2,3 Mio. Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren in Berlin, davon erhielten 39.300 Personen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII (entspricht ca. 1,7 %).

Diese Aussage weist allerdings statistische Ungenauigkeiten auf, da die Anzahl der voll erwerbsgeminderten Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter von 18 Jahren bis unter die Rentenaltersgrenze der Anzahl der Bevölkerung von 18 bis unter 65 Jahren gegenübergestellt wird.

Bezogen auf die Gesamtzahl aller Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen nach dem SGB XII (einschließlich Leistungsberechtigte ohne volle Erwerbsminderung ab Renteneintritt) liegt der Anteil der Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen bei voller Erwerbsminderung seit Jahren bei rd. 47 %.

4. Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum

4.1 Beschreibung des Lebensbereiches

Artikel 9 UN-BRK – Zugänglichkeit

- (1) *Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für*
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.*
- (2) *Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,*
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;*
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;*
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;*
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;*
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;*

- f) *um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;*
- g) *um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;*
- h) *um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.*

Artikel 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) *gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Artikel 20 UN-BRK – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) *die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;*
- b) *den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;*
- c) *Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;*
- d) *Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.*

Eine Wohnung oder einen Wohnraum zu haben, gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen, welches als Menschenrecht in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie als Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung in Artikel 13 GG anerkannt ist. Sie verkörpert den

räumlichen Lebensmittelpunkt sowie persönlichen Lebensbereich eines Menschen, der ihm einen sehr privaten Rahmen bietet.

Das Wohnumfeld versteht sich dabei als Lebens- und Gestaltungsraum für alle Menschen, der sich einerseits auf den jeweiligen privaten Wohnraum bzw. Wohnung (als privates Wohnumfeld) und andererseits auf teilprivate nutzbare Aufenthaltsbereiche und den öffentlichen Raum in unmittelbarer Umgebung des privaten Wohnraums bzw. Wohnung (als öffentliches Wohnumfeld) bezieht.

Der öffentliche Raum dagegen umfasst neben den Gebäuden die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen für Fuß- und Radverkehr, öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Kraftfahrzeugverkehr und bildet die Grundlage für die Stadt- und Verkehrsplanung.

Alles zusammen bestimmt entscheidend die Lebensqualität und das Wohnbefinden der Menschen und bildet den Rahmen, inwieweit und in welchem Umfang gesellschaftliche Teilhabe des Einzelnen möglich ist.

Ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen sind auf geeignete Rahmenbedingungen in der eigenen Wohnung und im öffentlichen Raum angewiesen, um möglichst eigenständig leben zu können, also auf Barrierefreiheit in der Wohnung, dem Wohnumfeld und letztlich der ganzen Stadt. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der alltäglichen Bedürfnisse wie Nahversorgung, kulturelle Angebote oder ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Dieses entspricht Artikel 9 der UN-BRK, wonach Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden soll mit dem Ziel des gleichberechtigten Zugangs u.a. zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln wie auch zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Dabei müssen Zugangshindernisse und Zugangsbarrieren insbesondere für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien nicht nur festgestellt, sondern auch beseitigt werden.

Menschen mit Behinderungen müssen zudem auch die gleichberechtigte Möglichkeit haben, selbstbestimmt ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, d.h. sie sind nicht verpflichtet und dürfen auch nicht gezwungen werden in besonderen Wohnformen zu leben, sondern tun dieses aufgrund ihrer eigenen Entscheidung (Artikel 19 UN-BRK).

Eine große Rolle, um eine unabhängige Lebensführung wie auch Einbeziehung in die Gemeinschaft zu ermöglichen, spielt dabei die persönliche Mobilität. Sie erfordert wirksame Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen größtmöglich unabhängig mobil sein können (Artikel 20 UN-BRK). Dazu zählt z.B. der Zugang zu Mobilitätshilfen wie auch die Gewährung von Mobilitätsunterstützung sowie die persönliche Assistenz, die notwendig ist, um ihnen eine unabhängige Lebensführung wie auch Einbeziehung in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Berliner Senat hat diese in der UN-BRK geforderten Regelungen im Koalitionsvertrag 2016-2021 wie auch in den Behindertenpolitischen Leitlinien (Ziffer 2 und 7) aufgenommen und mit Maßnahmen untersetzt mit dem Ziel der Schaffung einer umfassenden Barrierefreiheit beim Wohnen, Wohnumfeld und öffentlichen Raum. Denn ein barrierefreies Gebäude nützt nichts bzw. nur wenig, wenn Menschen mit Behinderungen es nicht bzw. nur mühsam erreichen können. Deshalb ist es wichtig, nicht nur die Wohnungen für Menschen mit Behinderungen angemessen und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend herzurichten, sondern auch Verkehrswege und öffentliche Verkehrsmittel barrierefrei zu gestalten.

4.2 Eigene Wohnsituation

Menschen mit Behinderungen haben das Recht und auch vielfach den Wunsch wie Menschen ohne Behinderungen in einer eigenen Wohnung zu leben. Dieses ist jedoch nicht so einfach, weil oftmals die mit den Behinderungen einhergehende Einschränkungen des Bewegungs- und Handlungsspielraums eine entsprechende Anpassung der Wohnung erfordern. Neben der baulichen wie auch technischen Anpassung der Wohnung an die individuellen Belange des Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit) werden oftmals auch personelle Hilfen zur Bewältigung des Alltags notwendig (unterstützende Wohnformen). Hinzu kommt, dass auch das öffentliche Wohnumfeld entsprechend barrierefrei gestaltet und eine Infrastruktur der „kurzen Wege“ und barrierefreien Zugänge vorhanden sein müssen.

Als rollstuhlgerechte Wohnungen werden allgemein Wohnungen bezeichnet, die den Bedürfnissen von Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzern insbesondere bei der Ausstattung im Küchen- und Sanitärbereich angepasst sind. Sie sind in erster Linie für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen denen durch die technischen und baulichen Hilfen ein weitgehend selbstständiges Leben ermöglicht werden kann. Wird dagegen von barrierefreien Wohnungen gesprochen, sind die Wohnungen so gestaltet, dass eine uneingeschränkte Nutzung durch Menschen mit Behinderungen (unabhängig von der Behinderungsart) möglich ist.

Daten über die eigene Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen als nicht unterstützte Wohnform (Wohnungsmarkt) im Land Berlin sind derzeit nicht vorhanden. Zwar können eingeschränkt Aussagen zu neu gebauten barrierefrei nutzbaren Wohnungen im sozialen Wohnungsbau und zu den barrierefreien Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften, getroffen werden, jedoch können daraus keine Rückschlüsse zum Umfang der Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gezogen werden.

4.2.1 Barrierefreiheit von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau

Belastbare Aussagen zur Anzahl von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen (mit R-Standard nach DIN 18040-2) und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen (ohne R-Standard nach DIN 18040-2) im Land Berlin können nicht getroffen werden, da hierüber für den gesamten Berliner Wohnungsbestand keine Daten vorliegen.

Auch die Anzahl der barrierefreien Wohnungen im gesamten Berliner Wohnungsbestand ist nicht bekannt.

Im Zuge der Wohnungsneubauförderung nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 2014 und 2015) wurden bis zum 01.01.2019 insgesamt 229 barrierefrei nutzbare Wohnungen fertiggestellt.

Zukünftig werden für den Neubau im Rahmen der WFB weiterhin detaillierte Zahlen erfasst. Neben den bezüglich der Wohnungsgrößenfestlegungen bestehenden Vergünstigungen für barrierefrei zu errichtende Wohnungen wird zukünftig auch die Errichtung von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen zusätzlich gefördert.

Von den am 31.12.2017 in Berlin bestehenden 1.638.800 Mietwohnungen waren 103.441 statistisch als Sozialwohnungen erfasst, wovon 1.354 Wohnungen barrierefrei waren. Von

diesen barrierefreien Wohnungen waren 1.229 Wohnungen für Rollstuhlbenutzende geeignet (entspricht einem Anteil von 91 % der 1.354 barrierefreien Wohnungen).

4.2.2 Barrierefreiheit von Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

Im Land Berlin gibt es insgesamt 6 landeseigene Wohnungsbaugesellschaften (degewo AG, GESOBAU AG, Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin, HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH und Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH), die über 300.000 Wohnungen verwalten. Nach eigenen Angaben, gab es im Jahr 2018 in Berlin und Umland insgesamt 16.675 Wohnungen, die für ältere Menschen wie auch Menschen mit Behinderungen geeignet sind, davon waren 14.623 eingeschränkt barrierefreie 1.526 barrierefreie und 526 rollstuhlgerechte Wohnungen.

Das entspricht einem Anteil von insgesamt 5,6 % am Wohnungsbestand, der sich in den kommenden Jahren durch den Neubau von alters- und behindertengerechten Wohnungen weiter erhöhen wird. Über die Nachfrage nach behindertengerechten Wohnungen wird keine systematische Erfassung geführt; es wird jedoch geschätzt, dass monatlich zwischen 10 bis 30 Anfragen erfolgen. (Quelle: Drucksache 18/18994; Schriftliche Anfrage vom 22.05.2019)

4.3 Unterstützende Wohnformen

Menschen mit Behinderungen konnten im Berichtszeitraum entsprechend SGB XII Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen erhalten, sofern sie leistungsberechtigt sind. Diese Wohnformen verfügen jeweils über eine dem Betreuungsbedarf angepasste Versorgungsstruktur und bieten ein abgestuftes, differenziertes Betreuungsangebot, das von wenigen Stunden in der Woche bis zu einer täglichen Rund-um-die-Uhr-Versorgung reicht.

Wohnformen gibt es außerhalb von Einrichtungen als ambulant betreute Wohnformen (eigene Wohnung, eine Wohngemeinschaft und das betreute Einzelwohnen im Verbund) und innerhalb von Einrichtungen als stationäre Wohnform (Heim).

4.3.1 Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Tabelle 78

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin nach Wohnformen Altersstufen, Geschlecht und Art der Behinderungen – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Empfänger/Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Leistungsberechtigte insgesamt	17.322	17.951	18.595	19.186	19.614	19.813
• außerhalb von Einrichtungen	11.335	11.957	12.583	13.164	13.630	13.833
• weiblich	4.633	4.876	5.129	5.434	5.605	5.686
• männlich	6.702	7.081	7.454	7.730	8.025	8.147
• unter 18 Jahre insgesamt	1	0	1	4	6	5
• 18 bis unter 21 Jahre insgesamt	267	246	252	250	286	132

Empfänger/Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
• 21 bis unter 30 Jahre insgesamt	2.481	2.478	2.490	2.487	2.422	2.512
• 30 bis unter 40 Jahre insgesamt	2.628	2.880	3.059	3.208	3.304	3.376
• 40 bis unter 50 Jahre insgesamt	2.671	2.655	2.698	2.775	2.811	2.830
• 50 bis unter 60 Jahre insgesamt	2.217	2.519	2.768	2.997	3.218	3.307
• 60 bis unter 65 Jahre insgesamt	555	630	693	755	827	887
• 65 bis unter 70 Jahre insgesamt	267	301	354	398	455	470
• 70 bis unter 80 Jahre insgesamt	225	227	246	262	273	293
• 80 Jahre und älter insgesamt	23	21	22	28	28	26
• körperlich behindert	407	478	493	533	557	558
• geistig behindert	3.209	3.324	3.396	3.453	3.427	3.446
• seelisch behindert	5.111	5.375	5.484	5.641	5.779	5.718
• nicht nach Behinderungsart differenzierbar	2.608	2.780	3.210	3.537	3.867	4.111
• in einer eigenen Wohnung	5.442	5.433	5.487	5.622	5.782	5.914
• in einer Wohngemeinschaft	1.915	1.912	1.937	1.904	1.893	1.901
• Verbund betreuten Wohnens für Menschen mit seelischer Behinderungen	4.020	4.645	5.203	5.708	6.027	6.106
• in einer Wohneinrichtung (stationär)	6.001	6.017	6.029	6.041	6.007	5.600
• weiblich	2.478	2.490	2.475	2.471	2.446	2.315
• männlich	3.523	3.527	3.554	3.570	3.561	3.285
• unter 18 Jahre insgesamt	362	383	392	400	375	395
• 18 bis unter 21 Jahre insgesamt	168	159	148	156	158	101
• 21 bis unter 30 Jahre insgesamt	840	818	778	744	724	713
• 30 bis unter 40 Jahre insgesamt	956	957	988	997	1.005	1.031
• 40 bis unter 50 Jahre insgesamt	1.317	1.245	1.163	1.107	1.036	991
• 50 bis unter 60 Jahre insgesamt	1.341	1.392	1.430	1.478	1.501	1.521
• 60 bis unter 65 Jahre insgesamt	420	430	467	458	491	493
• 65 bis unter 70 Jahre insgesamt	221	259	287	343	339	535
• 70 bis unter 80 Jahre insgesamt	315	305	291	266	286	298
• 80 Jahre und älter insgesamt	61	69	85	92	92	99
• körperlich behindert	402	424	419	406	392	350
• geistig behindert	4.201	4.158	4.116	4.093	4.061	3.982
• seelisch behindert	585	609	608	600	606	595
• nicht nach Behinderungsart differenzierbar	813	826	886	942	948	673

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie Daten aus dem Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis: aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summe aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamttempfänger- und Gesamttempfängerinnenzahl und die Summe der ambulanten Wohnformen nicht der Summe „außerhalb von Einrichtungen“

Am 31.12.2018 erhielten insgesamt 19.813 Leistungsberechtigte Leistungen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe).

Im Zeitraum 2013 bis 2018 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt um 2.491 Personen (entspricht 14,4%) gestiegen. Die Mehrzahl der Leistungsberechtigten lebt dabei außerhalb von Einrichtungen in ambulant betreuten Wohnformen.

Im Jahr 2018 waren das insgesamt 13.833 Personen, davon lebten 5.914 Personen in einer eigenen Wohnung, 1.901 Personen in einer betreuten Wohngemeinschaft und 6.106 Personen im Verbund betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderungen. Die

Mehrzahl der im ambulant betreuten Wohnen lebenden Menschen mit Behinderungen ist männlich und die überwiegende Altersgruppe über beide Geschlechter liegt zwischen 21 und 60 Jahren. Der Schwerpunkt bei den Behinderungsarten in den ambulanten Wohnformen ist bei Menschen mit einer seelischen Behinderungen (5.718 Personen) festzustellen, gefolgt von Menschen mit einer geistigen Behinderung (3.446 Personen) und einer körperlichen Behinderung (558 Personen). Bei 4.111 Leistungsberechtigten war eine statistische Differenzierung nach Behinderungsart nicht möglich.

Im Vergleich zum ambulant betreuten Wohnen lebten am 31.12.2018 insgesamt 5.600 Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen (ca. 1/3 aller Leistungsberechtigten). Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist im Zeitraum von 2013 bis 2018 um insgesamt 401 Personen zurückgegangen (entspricht rd. 6,7 %). Auch hier überwiegt die Anzahl der männlichen Leistungsberechtigten und die Mehrzahl aller dort betreuten Personen ist zwischen 30 und 60 Jahre alt. Unter Betrachtung der Behinderungsart werden stationär überwiegend Menschen mit einer geistigen Behinderung (3.982 Personen), gefolgt von Menschen mit einer seelischen Behinderung (585 Personen) und einer körperlichen Behinderung (402 Personen) versorgt. Bei 813 Leistungsberechtigten war eine statistische Differenzierung nach Behinderungsart nicht möglich.

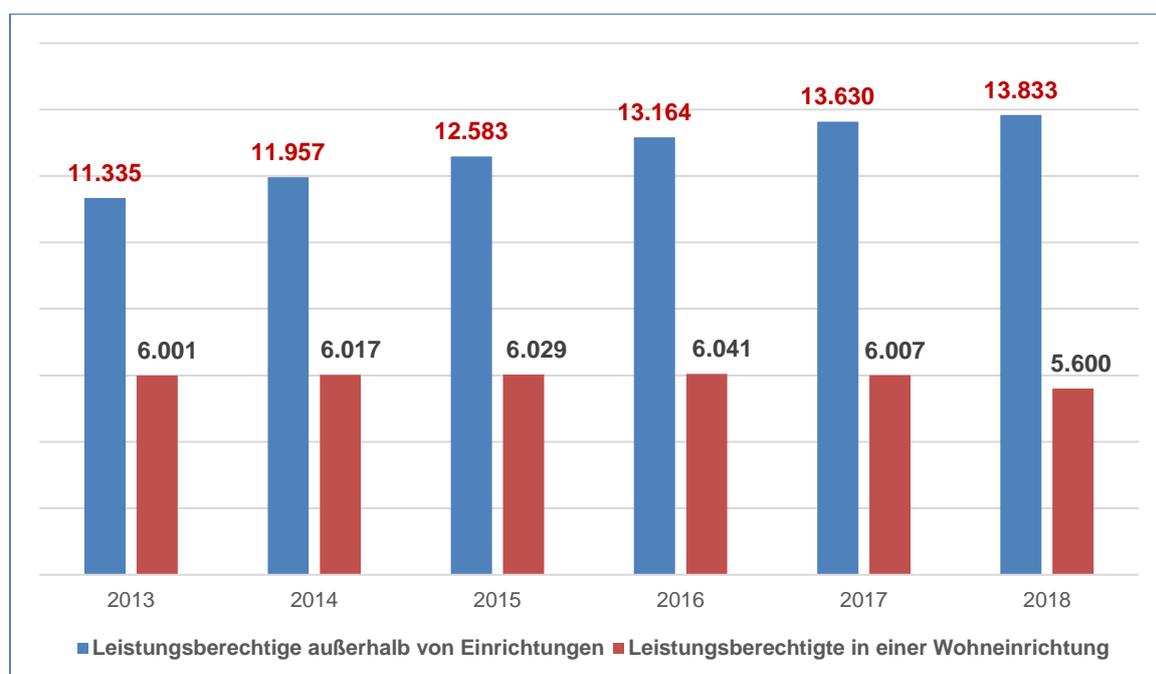


Abbildung 47: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin innerhalb (stationär) und außerhalb (ambulant) von Einrichtungen – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie Daten aus dem Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis: aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summe aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtempfänger- und Gesamtempfängerinnenzahl und die Summe der ambulanten Wohnformen nicht der Summe „außerhalb von Einrichtungen“;

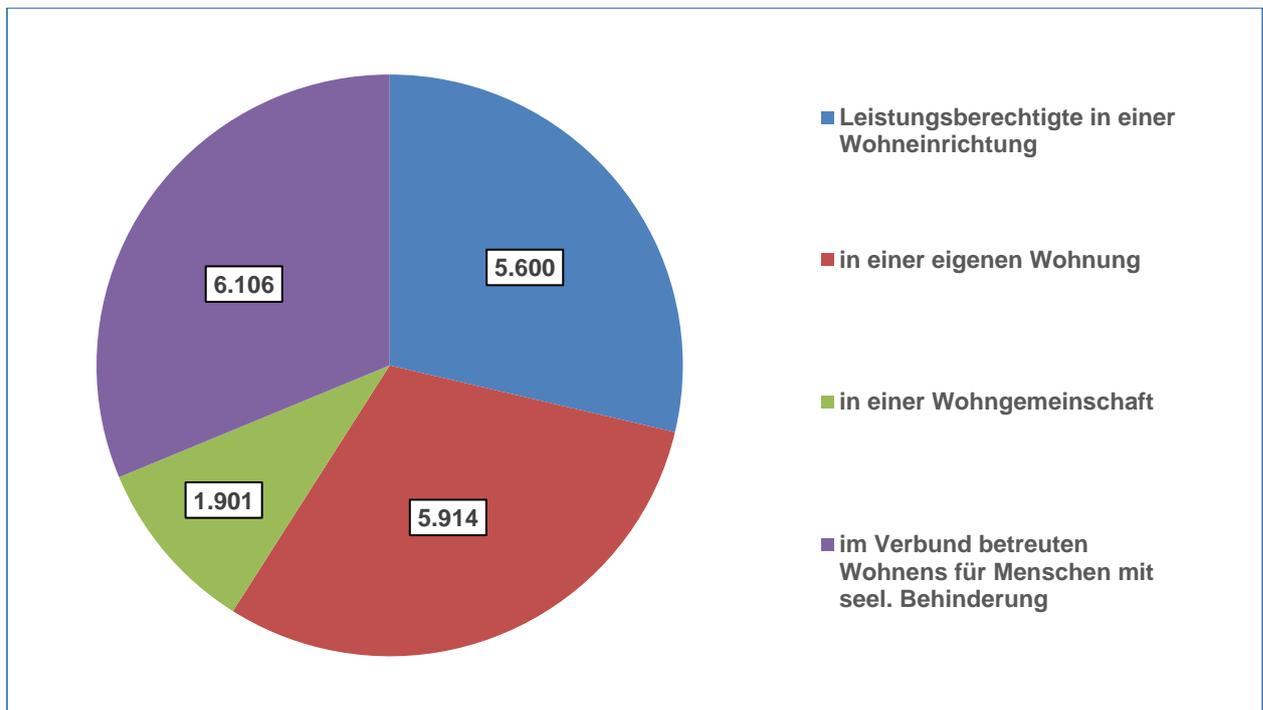


Abbildung 48: Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. in Berlin nach Wohnformen – absolute Zahlen (Stichtag 31.12.2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Sonderauswertung im Rahmen Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie Daten aus dem Gesundheits- und Sozialinformationssystem der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Hinweis: aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summe aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtempfänger- und Gesamtempfängerinnenzahl und die Summe der ambulanten Wohnformen nicht der Summe „außerhalb von Einrichtungen“;

Tabelle 79

Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII an der Gesamtbevölkerung sowie an Menschen mit Schwerbehinderung (mit gültigem Schwerbehindertenausweis) am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Jahr	Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen nach SGB XII am 31.12. insgesamt	Bevölkerung in Berlin am 31.12. insgesamt	Menschen mit Schwerbehinderung (mit Schwerbehindertenausweis) am 31.12. insgesamt	Anteil der Empfänger und Empfängerinnen Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen nach SGB XII	
				an der Bevölkerung insgesamt (Spalte 3)	an Menschen mit Schwerbehinderung (Spalte 4)
1	2	3	4	5	6
2013	17.322	3.421.829	346.826	0,5%	5,0%
2014	17.951	3.469.849	X	0,5%	X
2015	18.595	3.520.031	349.437	0,5%	5,3%
2016	19.186	3.574.830	X	0,5%	X
2017	19.614	3.613.495	348.988	0,5%	5,6%

Datenquelle: Empfänger und Empfängerinnen von zu einem selbstbestimmten Leben nach SGB XII: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Bevölkerung mit festgestellter Schwerbehinderung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben); Amtliche Bevölkerungsfortschreibung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Von den am 31.12.2017 in Berlin lebenden rd. 3,6 Millionen Menschen lebten 19.614 Personen in betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII (entspricht einer Quote von 0,5 %). Bezogen auf die zum selben Stichtag in Berlin lebenden Menschen mit Schwerbehinderung und Schwerbehindertenausweis (348.988) lag die Quote bei 5,6 %. Beide Quoten weisen über die Jahre nur wenig Veränderungen auf.

4.3.2 Wohnteilhabegesetz

Zum Schutz der in Einrichtungen und Wohngemeinschaften lebenden Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen wurde im Land Berlin das ordnungsrechtliche Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) erlassen. In seiner ersten Fassung trat das Wohnteilhabegesetz am 01.07.2010 in Kraft und löste damit für Berlin den ordnungsrechtlichen Teil des bis dahin geltenden Bundesheimgesetzes ab. Das Wohnteilhabegesetz und die dazu erlassenen Verordnungen regeln die zahlreichen ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste) sowie die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, der Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.

In Bezug auf Eingliederungshilfepflegeformen für Menschen mit Behinderungen erfolgten in 2018 erste Abstimmungen zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung über Änderungen des WTG im Zusammenhang mit dem Entwurf des Berliner Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Berliner Teilhabegesetz - BlnTG) infolge des neuen Teilhabe- und Eingliederungshilferechts. Hierbei war abzusehen, dass es trotz des grundlegenden Wandels im Teilhabe- und Eingliederungshilferecht aller Voraussicht bei dem Prinzip bleiben wird, dass der Anwendungsbereich des ordnungsrechtlichen WTG an das Vorliegen betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen (Einrichtungen und Wohngemeinschaften) anknüpft. Das Berliner Teilhabegesetz ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Der zivilrechtliche Teil des bisherigen Heimgesetzes wurde durch das am 01.10.2009 in Kraft getretene bundesweit geltende Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG) ersetzt. Das WBVG normiert die zivilrechtlichen Fragen zum Abschluss und zur Umsetzung von Verträgen, mit denen Unternehmer Verbrauchern (Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen) Pflege- oder Betreuungsleistungen und zugleich Wohnraum zur Verfügung stellen.

Die Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung - WTG-BauV) trat im Oktober 2013 in Kraft. Sie schreibt eine Reihe baulicher Mindestanforderungen vor, die Einrichtungsträger in Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen zu erfüllen haben. Beispielsweise müssen Anforderungen an die Barrierefreiheit bei neuen Einrichtungen, Neubauten in Einrichtungen, wesentlichen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand sowie bei Bestandseinrichtungen bis zum 31.12.2033 erfüllt werden. Die WTG-BauV trägt mit ihren Anforderungen zu einer guten Wohn- und Aufenthaltsqualität und einer selbstbestimmten, selbstständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung der betreuten Menschen unter Wahrung ihrer Privatsphäre in den Einrichtungen bei.

Bauliche Anforderungen in Wohngemeinschaften legt die Verordnung nicht fest.

4.4 Mobilität

Für alle Menschen ist die Erreichbarkeit und Nutzung der Angebote zur Erfüllung von alltäglichen Bedürfnissen, wie der Einkauf oder die ärztliche Versorgung, aber auch das soziale Miteinander und die Freizeitgestaltung von großer Bedeutung. Insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen, die nur erschwert oder sogar gar nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, ist es notwendig, entsprechende Angebote zur Sicherstellung der Mobilität vorzuhalten.

4.4.1 Berliner Mobilitätsgesetz

Ein Gesamtkonzept zur Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderungen besteht nicht. Allerdings wird die Mobilitätssicherung von allen Menschen durch zahlreiche andere Maßnahmen und Konzepte der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz unterstützt.

So ist im Juli 2018 das Berliner Mobilitätsgesetz (MobG) in Kraft getreten, welches mit verschiedensten Akteuren der Zivilgesellschaft, wie der Initiative Volksentscheid Fahrrad, dem ADFC, dem BUND, den Koalitionsfraktionen und den zuständigen Senatsverwaltungen im neu geschaffenen Mobilitätsbeirat (bestehend aus Mobilitätsverbände, Bezirke, zuständige Senatsverwaltungen und Vertreter der Fraktionen) sowie den Vertretungen für die Belange der Menschen mit Behinderungen entwickelt wurde.

Der wesentliche Zweck des Mobilitätsgesetzes ist die Sicherung und Weiterentwicklung eines Verkehrssystems für Berlin, das den verschiedenen Anforderungen an eine für alle Menschen gewährleistete und gleichwertige Mobilität gerecht wird und das barrierefrei sowie stadt-, umwelt-, sozial- und klimaverträglich ausgestaltet ist. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel der Mobilität für alle, das in § 3 ausformuliert ist:

„Mobilität in Berlin [...] bezogen auf die wesentlichen Wegezwecke

1. an allen Tagen des Jahres und rund um die Uhr
2. in allen Teilen Berlins gleichwertig und
3. unabhängig von Alter, Geschlecht, Einkommen und persönlichen Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie von Lebenssituation, Herkunft oder individueller Verkehrsmittelverfügbarkeit gewährleistet werden [soll].“

Mobilitätsangebote sollen somit für alle Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sein.

Im Sinn der vollwertigen Teilhabe sind hierfür u.a. die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der persönlichen Sicherheit im öffentlichen Raum sowie die grundsätzlich barrierefreie Gestaltung von Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsangeboten zu nennen.

Das MobG als eine wesentliche Erweiterung gegenüber dem früheren ÖPNV-Gesetz hat das Ziel, bis Ende 2021 alternative, individuelle Beförderungsangebote im Sinne einer Mobilitätsgarantie als „angemessene Vorkehrung“ für die Fälle zu entwickeln, in denen reguläre barrierefreie ÖPNV-Angebote noch nicht vorhanden oder vorübergehend nicht nutzbar sind (§ 26 Abs. 7 MobG). In Ausgestaltung dieser Ziele enthält es für den Nahverkehrsplan (NPV) die Vorgabe, konkrete Standards und Prinzipien zur barrierefreien Gestaltung aller Teilbereiche des ÖPNV (u.a. Fahrzeuge, Bahnhöfe/Haltstellen,

Information/Orientierung) zu entwickeln. Zudem gibt das MobG die Einbindung der verschiedenen Akteure in die Aufstellung des NVP vor, darunter die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung.

4.4.2 Inklusionstaxi

Mit dem Förderprogramm „Inklusionstaxi“ soll die Spontantät und die Selbstbestimmung von mobilitätseingeschränkten Personen im Land Berlin verbessert werden.

Die Besonderheit eines Inklusionstaxis besteht darin, dass dieses über zusätzliche Ausstattungsoptionen zur Verbesserung der Mobilität verfügt, jedoch regulär als Taxi genutzt werden kann (Geräumigkeit, Multifunktionalität). Damit ist die spontane Bestellung eines Taxis mit der Möglichkeit einer sitzenden Beförderung von Rollstuhlfahrenden gegeben. Dieses gesamtstädtische Mobilitätsangebot steht daher nicht nur mobilitätseingeschränkten Menschen, sondern allen Bürgerinnen und Bürger sowie Gästen im Land Berlin zur Verfügung.

Nach Veröffentlichung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung eines barrierefreien und multifunktionalen Taxiangebotes im Land Berlin (Inklusionstaxi) im November 2018 gingen bis Ende des Jahres 2018 insgesamt 3 Anträge auf Zuwendung für insgesamt 5 Inklusionstaxi ein. Davon wurde ein Antrag auf Förderung eines bereits vorhandenen Fahrzeuges positiv beschieden und ein Antrag auf drei weitere, bereits vorhandene Fahrzeuge, konnte wegen fehlender Unterlagen noch nicht abschließend beschieden werden. Bei dem dritten Antrag handelt es sich um eine Neuanschaffung eines Fahrzeuges, der jedoch wegen „unsicherer Marktlage“ zurückgezogen wurde.

Über die Gesamtanzahl von im Betrieb befindlichen Inklusionstaxi in Berlin können keine Aussagen getroffen werden, da Taxiunternehmen auch ohne öffentliche Förderung entsprechend ausgestattete Taxen für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen vorhalten und es darüber keine Daten gibt. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme dieser Taxen.

4.4.3 Sonderfahrdienst

Der Sonderfahrdienst ist ein Beförderungsangebot für Freizeitfahrten im Berliner Stadtgebiet (u.a. zu kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, private Besuche, Ehrenamt), welcher auch die Treppentragehilfe übernimmt.

Er kann von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die außergewöhnlich gehbehindert sind und das Merkmal „T“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben, genutzt werden. Die Abrechnung der Fahrten mit dem Sonderfahrdienst erfolgt per Magnetkarte. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Einrichtung/Nutzung eines Taxikontos für Fahrten mit einem selbst gerufenen Taxi. Hierbei treten die Nutzerinnen und Nutzer in Vorkasse und erhalten nach Vorlage der Quittungen den verauslagten Betrag nach Berücksichtigung der Eigenbeteiligung bis max. 125 € erstattet.

Tabelle 80

Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen insgesamt in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr, davon Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen mit Merkmal „T“ und tatsächlich Nutzende des Sonderfahrdienstes (SFD) jeweils nach Geschlecht – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen insgesamt (mit Merkmal „T“ oder Telebusberechtigung) im Jahr	33.391	32.849	32.630	31.950	30.901	29.831
Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen mit Merkmal „T“ monatlich im Durchschnitt	31.083	30.913	31.109	31.125	30.406	30.090
o Frauen im Durchschnitt	14.940	15.237	15.415	15.517	15.207	15.050
o Männer im Durchschnitt	11.494	11.834	12.148	12.364	12.178	12.222
Tatsächlich Nutzende (Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen, die mindestens 1x jährlich den SFD nutzen) monatlich im Durchschnitt	19.784	20.091	20.463	20.791	20.288	19.964
o Frauen im Durchschnitt	11.324	11.341	11.411	11.503	11.114	10.827
o Männer im Durchschnitt	8.425	8.750	9.053	9.283	9.174	9.138

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Jahr 2013 waren insgesamt 33.391 Personen und im Jahr 2018 insgesamt 29.831 Personen im Besitz einer Magnetkarte (mit Merkmal „T“ oder Telebusberechtigung). Dies entspricht einem Rückgang um 3.560 Personen (10,7 %) im Berichtszeitraum. Ein analoger Rückgang ist auch bei den Durchschnittszahlen der Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen pro Monat zu verzeichnen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der monatlich durchschnittlichen Anzahl der Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen mit Merkmal „T“. Während in 2013 noch durchschnittlich 31.083 Personen im Monat über das Merkmal „T“ verfügten, lag dieser Wert in 2018 bei 30.090 Personen. Der Rückgang beträgt hier 993 Personen (3,2 %) im Berichtszeitraum. Als Grund für den Rückgang kann der seit Jahren vorgenommene Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Berlin angesehen werden, der es zunehmend auch Menschen mit Behinderungen ermöglicht, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, u.a. durch die Schaffung barrierefreier Angebote.

Annähernd gleich hoch ist die durchschnittliche monatliche Anzahl der tatsächlich den Sonderfahrdienst nutzenden Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen (2013 = 19.784; 2018 = 19.964) im betrachteten Zeitraum, wobei der Wert in 2018 im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Rückgang aufweist.

Tabelle 81

Anzahl der Fahrten des Sonderfahrdienstes (SFD) insgesamt in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Jährlich mit dem Sonderfahrdienst durchgeführte Fahrten	162.319	157.052	157.349	155.834	151.100	145.107

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Anzahl der jährlich mit dem Sonderfahrdienst durchgeführten Fahrten ist anhaltend rückläufig. Während in 2013 noch 162.319 Fahrten erfolgten, lag die Anzahl in 2018 nur noch bei 145.107 Fahrten. Dies entspricht einem absoluten Rückgang um 17.212 Fahrten (10,6 %).

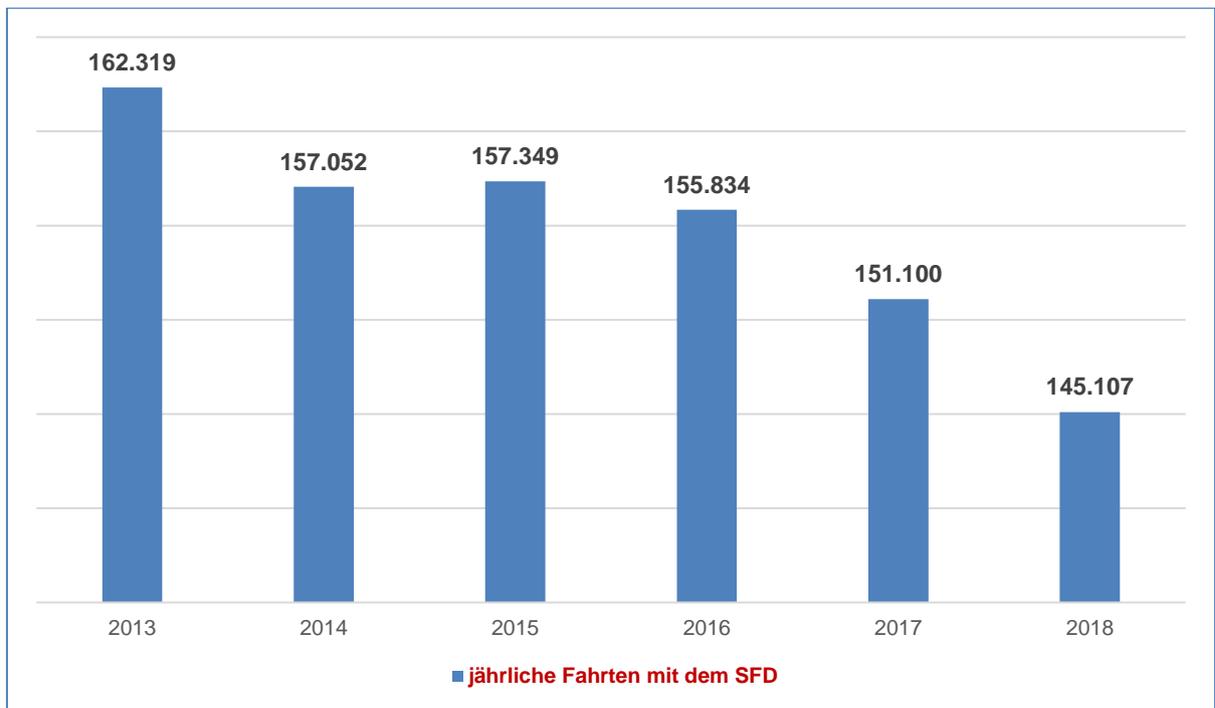


Abbildung 49: Anzahl der Fahrten des Sonderfahrdienstes (SFD) insgesamt in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 82

Anzahl der erstatteten Taxifahrten sowie Anzahl der Nutzenden des Taxikontos in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr nach Geschlecht – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erstattete Taxifahrten insgesamt	60.452	49.289	43.352	38.884	44.140	34.780
Nutzende des Taxikontos insgesamt	9.170	7.640	7.056	6.412	7.582	5.877
○ davon Frauen	5.063	4.221	3.912	3.568	4.138	3.243
○ davon Männer	4.107	3.419	3.144	2.844	3.444	2.634

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die jährliche Anzahl der erstatteten Taxifahrten ist von 2013 nach 2018 um 25.672 Fahrten gesunken (entspricht einem Rückgang von 42,5 %). Eine ähnliche Situation zeigt sich im gleichen Zeitraum bei der Anzahl der Nutzenden des Taxikontos, deren Anzahl um 3.293 gesunken ist (entspricht einem Rückgang von 35,9 %).

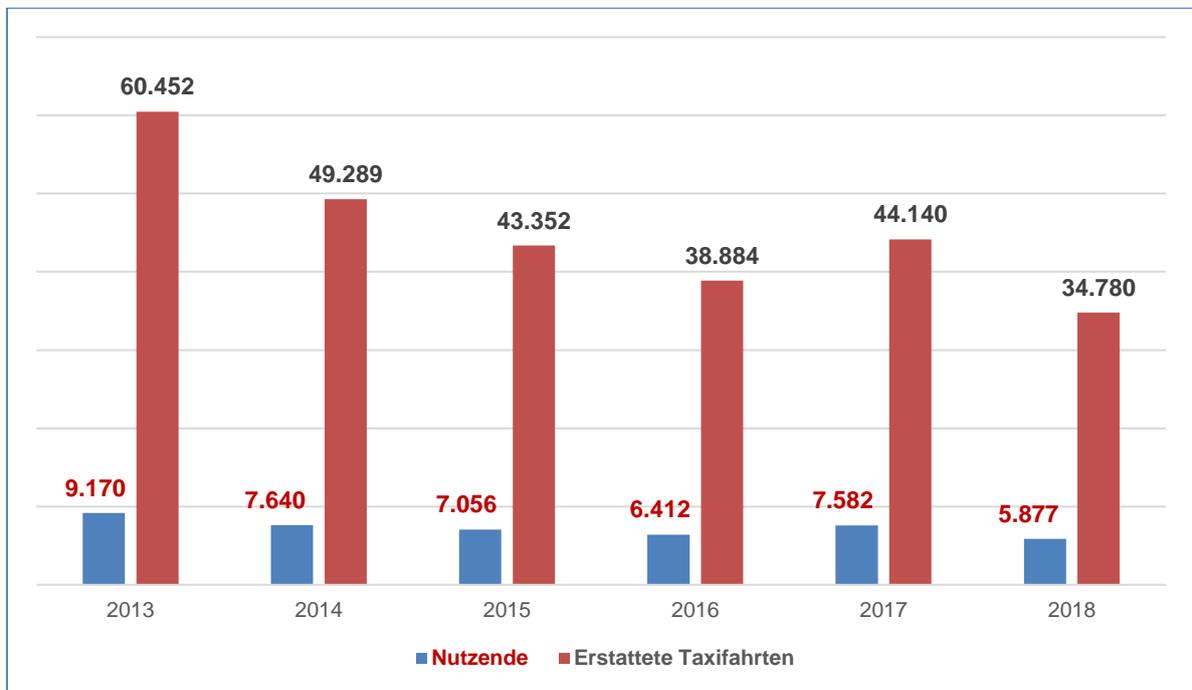


Abbildung 50: Anzahl der erstatteten Taxifahrten sowie Anzahl der Nutzenden des Taxikontos in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)
 Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

4.4.4 Mobilitätshilfdienste

Die Mobilitätshilfdienste im Land Berlin stellen ein niedrighschwelliges Begleitangebot im Integrierten Sozialprogramm (ISP) dar und stehen für in der eigenen Häuslichkeit lebenden Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Alter ab 60 Jahren zur Verfügung.

Sie leisten Unterstützung bei außerhäuslichen Alltagsaktivitäten und bei der Wahrnehmung von Terminen insbesondere durch:

- Begleitungen (mit und ohne Hilfsmittel),
 - Treppenhilfen (auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel),
 - Rollstuhlschiebedienste,
 - Begleitung von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen sowie
 - Aktivierung und Motivierung
- der zu unterstützenden Menschen.

Die Finanzierung erfolgt vorrangig durch Zuwendungen des Landes Berlin, wobei die Leistungsempfangenden eine, nach den finanziellen Verhältnissen gestaffelte, Verwaltungspauschale und die Träger Eigenmittelanteile entrichten.

Der Kreis der Helferinnen und Helfer setzt sich aus hauptamtlichen Mitarbeitenden, Teilnehmenden aus Beschäftigungsmaßnahmen (mehrheitlich langzeitarbeitslose Menschen), ehrenamtlich Tätigen u.a. zusammen.

Tabelle 83

Anzahl der Personen, die die Mobilitätshilfdienste genutzt haben und deren zeitliche Inanspruchnahme in Berlin pro Jahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Jahr	Klienten	Einsatzpunkte (1 Einsatzpunkt= begonnene ½ Stunde)
2013	4.948	779.270

Jahr	Klienten	Einsatzpunkte (1 Einsatzpunkt= begonnene ½ Stunde)
2014	4.152	693.144
2015	3.570	482.194
2016	3.636	579.831
2017	3.940	612.583
2018	4.339	673.355

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziale – III E 2.6; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Insgesamt gibt es 13 Mobilitätshilfdienste in Berlin (pro Bezirk mindestens ein Dienst, in Reinickendorf zwei Dienste). Im Jahr 2018 wurden die Dienste von insgesamt 4.339 Personen in Anspruch genommen mit insgesamt 673.355 Einsatzpunkten (1 Einsatzpunkt = ½ Stunde; entspricht umgerechnet rechnerisch ca. 336.678 Stunden im Jahr und durchschnittlich ca. 77,6 Stunden je Person und Jahr).

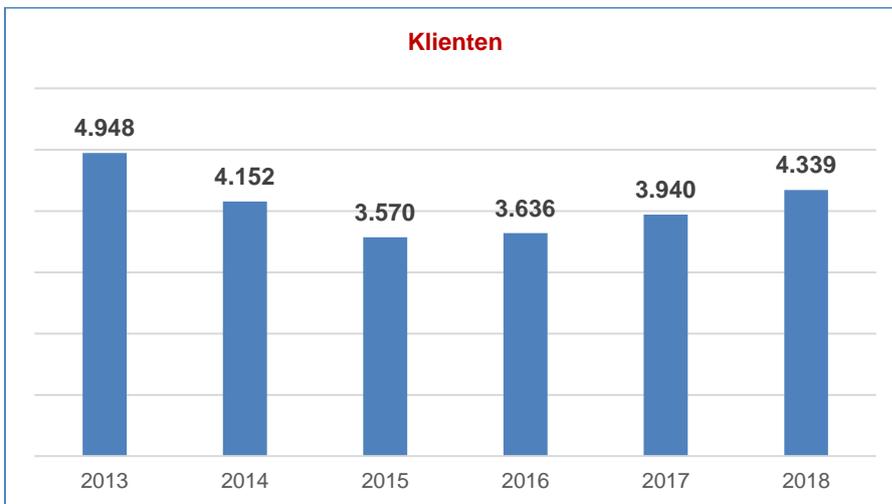


Abbildung 51: Anzahl der Personen, die die Mobilitätshilfdienste in Berlin pro Jahr genutzt haben – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziale – III E 2.6; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

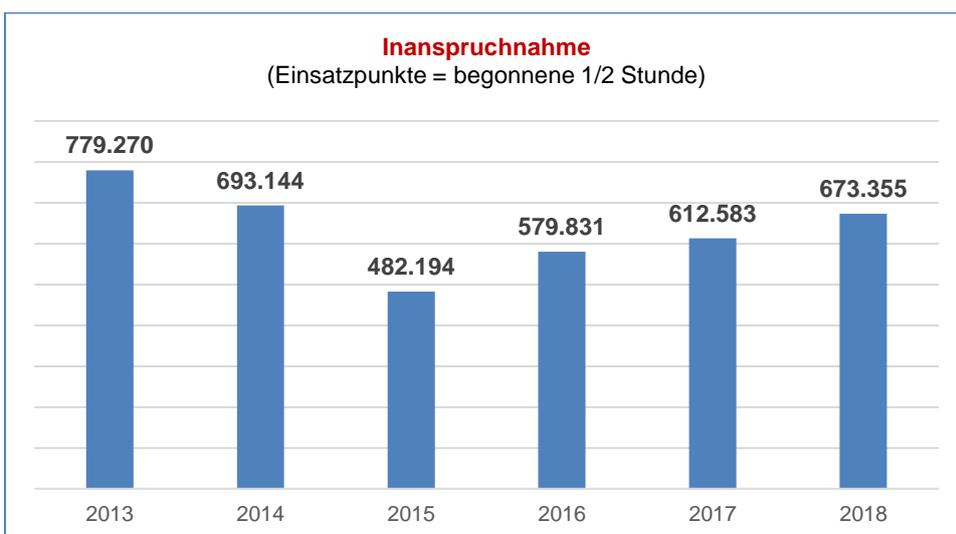


Abbildung 52: Anzahl der Einsatzpunkte (zeitliche Inanspruchnahme) der Mobilitätshilfdienste in Berlin pro Jahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziale – III E 2.6; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Seit 2016 erfolgt eine deutliche Stärkung der Mobilitätshilfedienste durch eine erhebliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Während die Zuwendungen im Integrierten Sozialprogramm (ISP) in 2013 noch insgesamt rd. 1,64 Mio. Euro betragen, wurden diese im Zeitraum von 2016 bis 2018 auf insgesamt rd. 8 Mio. Euro erhöht. Damit kann die Leistung der Mobilitätshilfedienste kontinuierlicher angeboten werden, wobei eine Bedarfsdeckung aber noch nicht gegeben ist.

Die neu geschaffenen festen Stellen bei den Mobilitätshilfediensten wurden überwiegend mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen aus Beschäftigungsmaßnahmen besetzt, die jedoch nicht in dem Maß seitens der Jobcenter nachbesetzt werden konnten, so dass die Anzahl der insgesamt Tätigen in den Projekten nicht dem Aufwuchs entsprechend ausgebaut werden konnte. Zudem sind in den letzten Jahren Beschäftigungsmaßnahmen beendet worden bzw. stehen wegen fehlender Eignung nicht mehr ausreichend Teilnehmende für dieses gesamtstädtische Einsatzfeld zur Verfügung und/oder die Bezirke setzen andere Schwerpunkte bei der Maßnahmenbewilligung, so dass in den Diensten insgesamt ein Rückgang von Teilnehmenden zu verzeichnen ist.

Das wirkt sich auf die Klienten- und Einsatzzahlen aus, so dass im Verhältnis zu 2013 und bis 2015 deutlich weniger Menschen begleitet werden konnten. Der sukzessive Anstieg der Leistungswerte seit 2015 lässt sich überwiegend auf die erfolgte Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über Zuwendungsmittel aus dem Integrierten Sozialprogramm (ISP) zurückführen. Eine dauerhafte und gleichmäßige Bewilligung von Beschäftigungsmaßnahmen würde jedoch die notwendige Stabilisierung des Angebotes unterstützen.

4.4.5 Begleitdienste

Der Bus & Bahn-Begleitservice des Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) kann von allen mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ohne Alterseinschränkung in Anspruch genommen werden. Die Dienstleistung umfasst die Abholung an der Wohnungstür und Begleitung unter Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bis zum Ziel (Berlin Tarif AB plus SXF). Die Beschäftigten im VBB- Bus & Bahn-Begleitservice wurden bis 2018 ausschließlich über Arbeitsmarktinstrumente gewonnen, nachdem sie eine dreimonatige Qualifizierung zur Mobilitätsfachkraft absolviert haben. Seit September 2018 wird die Finanzierung über Arbeitsmarktinstrumente durch eine Grundfinanzierung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ergänzt.

Tabelle 84

Inanspruchnahme und Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des VBB- Bus & Bahn-Begleitservice in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Begleitungen insgesamt	14.849	11.238	12.225	15.779	8.846	9.434
• Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	87	72	81	84	58	62
• Begleitzeiten von ... bis ... Uhr	07:00 bis 20:00 Uhr	07:00 bis 20:00 Uhr	07:00 bis 20:00 Uhr	07:00 bis 22:00 Uhr	09:30 bis 17:30 Uhr	07:00 bis 22:00 Uhr

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Im Jahr 2018 hat der VBB Bus & Bahn-Begleitservice in Berlin insgesamt 9.434 Begleitungen von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit durchschnittlich 62

Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen realisiert (entspricht durchschnittlich 152 Begleitungen pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin in 2018). Das Angebot wird seit 2018 wieder zunehmend in Anspruch genommen, nachdem es in 2017 deutlich zurückgegangen war. Der Begleitservice steht aktuell in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung und hat eine Wochenarbeitszeit der Beschäftigten des VBB Bus & Bahn-Begleitservice von 30 Stunden/Woche zur Grundlage.

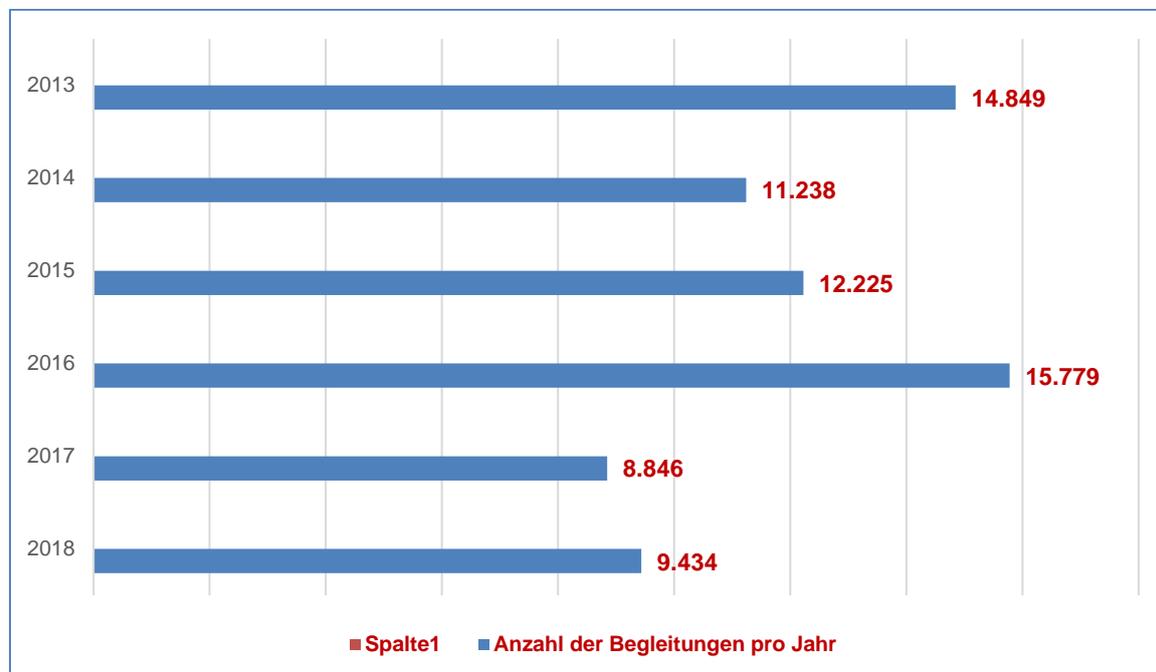


Abbildung 53: Inanspruchnahme des VBB- Bus & Bahn-Begleitservice in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

4.5. Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit im Land Berlin ist in § 4a LGBG geregelt, wo es heißt:

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

Die Barrierefreiheit baulicher Anlagen ist zudem in § 2 Absatz 9 der Berliner Bauordnung (BauO Bln) definiert, wonach bauliche Anlagen barrierefrei sind, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Zudem gibt es mehrere Maßnahmen in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen um bauliche Barrierefreiheit, die Einfluss auf die Gebäudestruktur hat umzusetzen. Die aus Sicht der Senatsverwaltung wichtigste Maßnahme ist die eindeutige Beschreibung der Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit und die breite Bildung eines

Bewusstseins für die Belange der Menschen mit Behinderungen, um die eine qualitative Umsetzung zu fördern.

Ziel ist es, dass bei allen am Bau Beteiligten der qualifizierte Sachverstand vorhanden ist und in den Planungs- und Bauprozess eingebracht wird. Die Einschränkung auf Spezialisten oder Sachverständige für Barrierefreiheit, ist dabei nicht förderlich ~~zielführend~~. Daher lehnt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eine verpflichtende Einbeziehung von Sachverständigen für Barrierefreiheit ab. Es liegt in der Verantwortung von Bauherrinnen und Bauherren, sowie Planenden und Bauenden einzuschätzen, welche Art von Sachverstand zusätzlich hinzugezogen werden muss.

Anliegen der Senatsverwaltung ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein und Wissen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu vermitteln.

Die derzeit teilweise noch unzureichende Berücksichtigung des barrierefreien Bauens in Lehr- und Forschungseinrichtungen veranlasste die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen auf die studentische Ausbildung einzuwirken, z.B. in Kooperationen mit der Technischen Universität Berlin bzw. Universität der Künste. Weiterhin werden Planungshilfen, wie das „Konzept Barrierefrei“ und die Handbücher „Berlin – Design for all“ usw. ständig weiterentwickelt und zur Verfügung gestellt. Das Thema der Ausbildung von Planenden und Bauenden wurde in mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen in enger Zusammenarbeit mit dem für die wissenschaftliche Ausbildung verantwortlichen Abteilung der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung diskutiert. Weiterhin werden Planungshilfen, wie das „Konzept Barrierefrei“ und die Handbücher „Berlin – Design for all“ usw. ständig weiterentwickelt und zur Verfügung gestellt. Auch werden senatseigene Weiterbildungen durchgeführt bzw. Weiterbildungen in der Architektenkammer unterstützt.

Darüber hinaus organisiert die Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Sitzungen zum Thema "Bauen" der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen "Bauen und Verkehr - barrierefrei". Hier arbeiten und diskutieren Menschen mit Behinderungen, Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Behindertenverbände bzw. des Landesseniorenbeirates, die Berliner Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Berliner Bezirke gemeinsam mit der Verwaltung für ein barrierefreies Berlin. In den monatlichen Sitzungen wird zu aktuellen Themen des öffentlichen Bauens und Verkehrs informiert und diskutiert.

4.5.1 Berliner Bauordnung und damit in Zusammenhang stehende ausgewählte Rechtsvorschriften

Bestehende Regelungen zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und im Wohnungsbau wurden in den letzten Jahren in der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen geändert mit dem Ziel mehr Barrierefreiheit herzustellen.

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Gemäß § 43 Absatz 2 BauO Bln müssen Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter einen barrierefreien Toilettenraum mit mindestens einer Toilette für die Kundschaft haben. Das bedeutet, dass mind. eine barrierefreie Unisex-Toilette hergestellt werden muss. Damit wird u.a. auch dem demografischen Wandel Rechnung getragen, der davon ausgeht, dass der Anteil der älteren Bevölkerung steigen wird.

In § 50 Absatz 1 Satz 3 BauO Bln werden jetzt Mindestanforderungen an eine barrierefrei nutzbare Wohnung im Gesetz definiert, die als Grundlage für die Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen dienen. Unter anderem folgende:

- in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein (§ 50 Absatz 1 BauO Bln),
- in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit mehr als vier oberirdischen Geschossen gemäß § 39 Absatz 4 BauO Bln müssen Aufzüge in ausreichender Zahl vorhanden und ein Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein, wenn bis zum 31.12.2019 ein Bauvorhaben gemäß § 62 BauO Bln angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 BauO Bln beantragt wird.

§ 39 Absatz 4 BauO Bln bleibt unberührt.

Die Änderungen des § 50 BauO Bln sollen außerdem bewirken, dass

- mehr barrierefrei nutzbare Wohnungen hergestellt,
- barrierefrei herzustellende Bereiche in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen konkretisiert und
- Regelungen möglichst durch bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) detailliert werden.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

In Abschnitt 4.4 wird „Warnen/Orientieren/Leiten/Informieren“ der DIN 18040-1 bauaufsichtlich eingeführt. Die dort genannten Anforderungen sind zwar eher erläuternder Natur, sollen aber Planende und Bauende insbesondere für die Belange der Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sensibilisieren. Dies wird mit der Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen konkretisiert.

Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Barrierefreies Wohnen Verordnung)

Umfangreiche DIN-Anforderungen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin führten in der Vergangenheit mitunter zu Unklarheiten bei Planerstellenden und Investitions- bzw. Prüfeinrichtungen. Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der BauO Bln in § 50 Absatz 1 Satz 4 BauO Bln bereits umgesetzte Quantität soll künftig in angemessener Qualität ausgeführt werden. Bisherige Anforderungen waren in der DIN 18040 Teil 2 verankert.

Die Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen charakterisiert nunmehr alle einzuhaltenden Mindeststandards für die in § 50 der BauO Bln geforderten barrierefreien Wohnungen. Die Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 ohne die Kennzeichnung „R“ („R“ = uneingeschränkt mit dem Rollstuhl, vor allem Elektrorollstuhl, nutzbar) wurden dabei weitestgehend übernommen. Die Verordnung beschreibt die Anforderungen als schlüssige Funktionskette vom Straßenland über das Grundstück bis in die barrierefreie Wohnung.

Mit der Verordnung wird dem demografischen Wandel und dem Bedarf an Barrierefreiheit Rechnung getragen.

4.5.2 Liegenschaften und Dienstgebäude des Landes Berlin

Insgesamt verfügen 323 der durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) verwalteten und für die Barrierefreiheit relevanten 619 Dienstgebäude mit einer

Bruttogeschossfläche (BGF) > 2.000 qm zum Ende des Jahres 2018 über einen barrierefreien Zugang (entspricht einer Quote von 52 %). Zu diesen Gebäuden gehören Bibliotheken/Archive, Bildungseinrichtungen für Erwachsene, Gebäude für Forschung ohne Lehre, Gebäude für die Lehre, Gerichtgebäude, Institute für Lehre und Forschung, Veranstaltungsgebäude sowie Verwaltungsgebäude.

Bei 93 weiteren Liegenschaften/Dienstgebäuden sind Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung der Barrierefreiheit bzw. zur weiteren Verbesserung der bereits vorhandenen Barrierefreiheit geplant.

Die Instandhaltung und Instandsetzung bezieht sich auf die Wiederherstellung eines baulichen oder technischen SOLL-Zustandes. Ist eine bauliche oder technische Anlage vorhanden, wird diese im Rahmen des Kleinen Bauunterhaltes instandgehalten oder ggfs. im geplanten Bauunterhalt instandgesetzt. Diese Maßnahmen werden nicht gesondert erfasst, sondern sind Bestandteil der technischen und baulichen Gewerke. Eine erstmalige Herstellung von Barrierefreiheit mittels baulicher oder technischer Anlagen erfolgt regelmäßig durch bzw. innerhalb geplanter Baumaßnahmen.

In den baufachlichen Standards der BIM ist das Handbuch „Berlin - design for all“ fester Bestandteil. Im Rahmen von Gesamtanierungen oder Sanierungen, die die Herstellung der Barrierefreiheit betreffen, wird diese in der Planung berücksichtigt und umgesetzt. Sofern für die Baumaßnahme relevant und die Barrierefreiheit betreffend, werden u.a. Behindertenverbände bzw. Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in die Planung mit einbezogen. Aber auch dann, wenn es um Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben (z. B. durch örtliche Gegebenheiten oder wegen denkmalrechtlicher Auflagen) geht. Als positives Beispiel könnte die Zusammenarbeit mit der Behindertenvertretung im Rahmen der Gesamtanierung Württembergische Str. 6 angeführt werden, wo es u.a. um den Einsatz innovativer Techniken geht (z.B. digitale Behindertenunterstützung). Der barrierefreie Zugang sowie die weitere gebäudeinterne Nutzung findet insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen in den Eingangsbereichen, den Fluren, Aufzüge und Vergleichbaren Berücksichtigung. Je nach Dimension des Bauvorhabens und Notwendigkeit wird dem ein gesondertes Gesamtkonzept für die Barrierefreiheit vorgeschaltet.

4.5.3 öffentlicher Straßenraum im Land Berlin

Damit sich Menschen mit Behinderungen im Wohnumfeld wie auch im öffentlichen Raum frei bewegen können, ist es unerlässlich die entsprechenden Wege, Straßen und Plätze barrierefrei zu gestalten. Dazu gehören u.a. ebene und rutschfeste Beläge, keine oder nur geringste Steigerungen, ausreichende Überquerungsmöglichkeiten von Straßen und eine Mindestbreite von Wegen, um die Begegnung von Fußgängerinnen und Fußgängern auch mit Hilfsmitteln zu ermöglichen sowie Markierungen für sehbehinderte oder blinde Menschen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verwaltet u.a. drei Sonderprogramme, die neben anderen Zielen auch der Ausweitung der Barrierefreiheit zu Gute kommen.

a) Sonderprogramm „Straßensanierung / -instandsetzung“

Das Sonderprogramm „Straßensanierung / -instandsetzung“ läuft seit dem Jahr 2010 und enthält verschiedene Maßnahmen. Für die Jahre 2010 bis 2017 standen dafür jeweils 25 Mio. € pro Jahr zur Verfügung; im Jahr 2018 wurde das Finanzvolumen auf 31,75 Mio. € erhöht.

Seit dem Jahr 2014 ist es den Bezirken möglich, im Rahmen dieses Sonderprogramms auch die Sanierung von Gehwegen durchzuführen, welches maßgeblich durch die Beseitigung von Schadstellen auf den Gehwegen zur Barrierefreiheit beiträgt.

Tabelle 85

Anzahl der jährlich vorgenommenen Gehwegsanierungen und die Höhe der dafür veranschlagten Kosten im jeweiligen Berichtsjahr insgesamt in Berlin und nach Bezirken aufgeteilt - absolute Zahlen (Zeitreihe 2014-2018)

Bezirk	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Maßnahmen insgesamt	40	35	28	46	86
Mitte	6	1	2	1	5
Friedrichshain-Kreuzberg	1	3	0	1	2
Pankow	6	6	4	6	10
Charlottenburg-Wilmersdorf	3	0	0	3	1
Spandau	2	0	0	0	5
Steglitz-Zehlendorf	1	5	2	13	20
Tempelhof Schönberg	1	1	1	1	2
Neukölln	0	4	7	10	7
Treptow-Köpenick	3	2	1	0	4
Marzahn-Hellersdorf	3	2	2	2	10
Lichtenberg	12	10	8	9	12
Reinickendorf	2	1	1	0	8
Kosten insg. in Euro	2.693.500 €	2.160.500 €	1.988.500 €	3.038.500 €	6.310.100 €
Mitte	532.000 €	65.000 €	290.000 €	55.000 €	526.800 €
Friedrichshain-Kreuzberg	75.000 €	210.000 €	0 €	180.000 €	270.000 €
Pankow	280.000 €	450.000 €	345.000 €	665.000 €	970.600 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	150.000 €	0 €	0 €	340.000 €	220.000 €
Spandau	145.000 €	0 €	0 €	0 €	387.600 €
Steglitz-Zehlendorf	127.500 €	292.000 €	128.000 €	502.000 €	646.200 €
Tempelhof Schönberg	200.000 €	200.000 €	50.000 €	200.000 €	493.800 €
Neukölln	0 €	145.000 €	430.000 €	629.000 €	418.800 €
Treptow-Köpenick	286.500 €	276.000 €	50.000 €	0 €	597.600 €
Marzahn-Hellersdorf	210.000 €	60.000 €	141.000 €	90.000 €	596.500 €
Lichtenberg	557.500 €	332.500 €	502.500 €	377.500 €	340.400 €
Reinickendorf	130.000 €	130.000 €	52.000 €	0 €	541.800 €

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

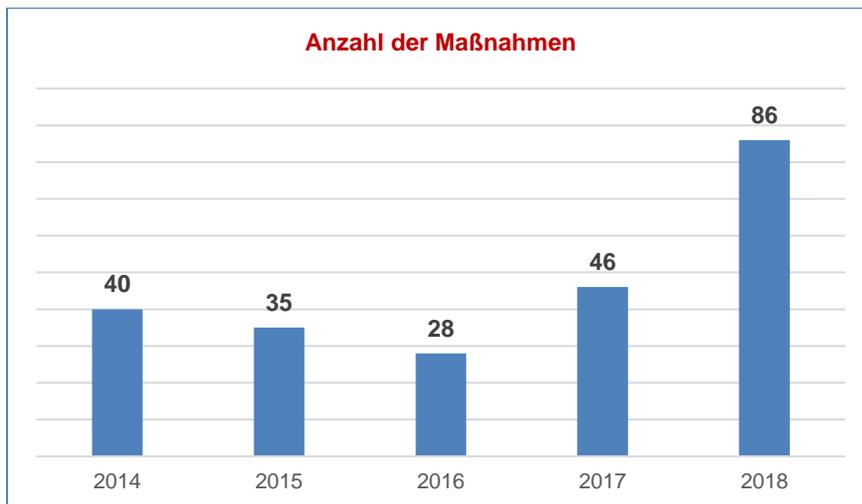


Abbildung 54: Anzahl der jährlich vorgenommenen Gehwegsanierungen in Berlin - absolute Zahlen (Zeitreihe 2014-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

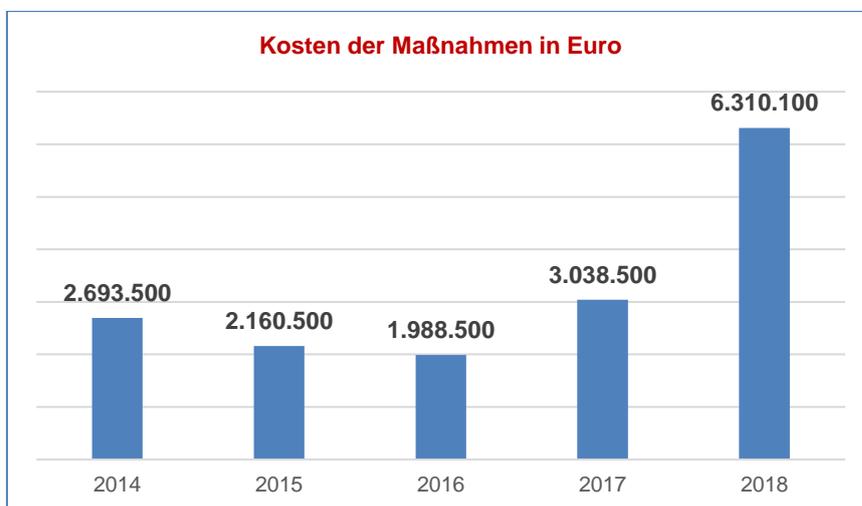


Abbildung 55: Höhe der jährlichen Kosten für die Gehwegsanierungen in Berlin - absolute Zahlen (Zeitreihe 2014-2018)

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Durch die seit 2018 im Sonderprogramm „Straßensanierung / -instandsetzung“ bestehende Zweckbindung von 6 Mio. € für die Gehwegsanierung hat sich die Anzahl der aus dem Sonderprogramm finanzierten Gehwegsanierungen stark erhöht.

b) Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“

Mit Beschluss der Fußverkehrsstrategie für Berlin im Jahr 2011 ist das Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“ aufgelegt worden. Grundsätzlich dient das Programm dazu, die barrierefreie Nutzbarkeit aller Gehwege an Kreuzungen und Einmündungen in Berlin zu gewährleisten. Die Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen nimmt der jeweilige Bezirk, in Abstimmung mit dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, selbst vor.

Ziel des Sonderprogrammes ist die Förderung des Fußverkehrs im Sinne der Herstellung der Generationen- und Gendergerechtigkeit, zur Integration von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Mobilitäts- und kognitiven Einschränkungen sowie sozial

Benachteiligten in das Leben der Stadt. Insofern steht die Teilhabe aller Menschen im Fokus des Sonderprogrammes „Barrierefreie öffentliche Räume“.

Gleichzeitig soll das Programm die Möglichkeit eröffnen, Wege in der Stadt komfortabel und sicher, ohne Umwege zurücklegen zu können. Dadurch wird der öffentliche Raum belebt, was zur sozialen Sicherheit ebenso beiträgt wie zur Schaffung von Standortvorteilen für den Einzelhandel, die Gastronomie und den Tourismus.

Für die Förderung über das Sonderprogramm ist es erforderlich, dass die Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum umgesetzt werden. Maßnahmen in Grünflächen oder auf Privatgrundstücken werden nicht gefördert. Maßnahmen an Lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten werden nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Prüfung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, umgesetzt. Für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen existiert ein gesondertes Förderprogramm bei der Verkehrslenkung Berlin.

Seit 2012 sind an ca. 1.100 Stellen Bordabsenkungsmaßnahmen für rund 7,8 Mio. € im gesamten Stadtgebiet umgesetzt worden.

c) Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit („FGÜ-Programm“)

Zur Förderung des Fußverkehrs werden in Berlin seit dem Jahr 2001 vermehrt Maßnahmen zur sicheren und besseren Querung der Fahrbahnen für zu Fuß Gehende wie Zebrastreifen (Fußgängerüberwege, kurz FGÜ), Mittelinseln und Gehwegvorstreckungen realisiert. So gab es zu Beginn des Jahres 2001 in Berlin lediglich ca. 100 FGÜ. Seitdem sind ungefähr 460 neue FGÜ sowie eine erhebliche Anzahl von Mittelinseln und Gehwegvorstreckungen als Querungshilfen (Hilfen zur Überquerung der Straße) hinzugekommen. Allein in den Jahren 2013 bis 2018 konnten in den Bezirken insgesamt 142 FGÜ, 27 Mittelinseln sowie 6 Gehwegvorstreckungen errichtet werden.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz stellt für die Umsetzung der Maßnahmen finanzielle Mittel für die Bezirksämter zur Verfügung. Die Maßnahmen werden von den jeweiligen Bezirksämtern in eigener Zuständigkeit umgesetzt. Vorschläge für zu prüfende Querungsstellen beruhen auf BVV- Beschlüssen bzw. Anträgen sowie Standortvorschlägen, die von Bürgern, Schulen, Kindertagesstätten, Interessenvertretungen für die Belange der Menschen mit Behinderungen usw. bei der Senatsverwaltung oder den Bezirksämtern eingehen. Die eingegangenen Standortvorschläge werden in der von Senatsverwaltung geleiteten Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs/ Querungshilfen“ auf Notwendigkeit und Machbarkeit hin geprüft.

4.5.4 Beförderungsfahrzeuge im ÖPNV und Regionalverkehr in Berlin

Der Berliner ÖPNV umfasst neben dem Regionalverkehr der Deutschen Bahn (DB AG) und anderer Eisenbahnunternehmen (z.B. ODEG oder NEB) vor allem die derzeit von der DB AG betriebene Berliner S-Bahn und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) mit U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähren sowie einzelne Straßenbahn- und Buslinien verschiedener Unternehmen aus dem Berliner Umland.

In allen Fahrzeugen gibt es entsprechend gekennzeichnete, besondere Sitzplätze für Menschen mit Behinderungen und Mehrzweckbereiche mit Stellflächen für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen. Auch sind in den Fahrzeugen Warnleuchten und akustische Türsignale wie auch elektronische Anzeigetafeln vorhanden und es werden Ansagen zu

Haltestellen gemacht, die insbesondere für sehbehinderte und blinde sowie hörbehinderte und gehörlose Fahrgäste eine Erleichterung in der Orientierung darstellen. Zwar ist noch nicht in allen derzeit eingesetzten Fahrzeugen die Information im Zwei-Sinne-Prinzip grundsätzlich gewährleistet, jedoch ist seit dem NVP 2014-2018 vorgegeben, dass alle neu für den Berliner ÖPNV beschafften Fahrzeuge diese Anforderungen erfüllen müssen.

Für die Gewährleistung der Mobilität aller Menschen ist bei den Zügen des Regionalverkehrs relevant, ob ein Zug (also ein oder mehrere Fahrzeuge im Fahrzeugverband) im Regionalverkehr mindestens teilweise barrierefrei ist, um mobilitätseingeschränkte Fahrgäste befördern zu können. Das ist gemäß der verkehrsvertraglichen Regelungen in Berlin bei 100 % der eingesetzten Züge der Fall.

Als barrierefrei gilt bei den Zügen der S-Bahn ein weitgehend stufenloser Einstieg, wobei sich geringe Toleranzen, z.B. aufgrund der Bogenlage von Bahnsteigen, ergeben können. In diesem Sinne sind alle S-Bahn-Züge in Berlin seit mehreren Jahren als barrierefrei zu bezeichnen. Soweit sich Probleme durch diese Toleranzen ergeben, stehen mobile Rampen zur Verfügung, um zu große Spalt- und Stufenbreiten zu überbrücken.

Während die U-Bahn-Züge und Busse der BVG seit Jahren zu 100% barrierefrei (analog der Ausführungen zu den S-Bahnen) sind, gibt es noch geringfügigen Nachholbedarf bei den Straßenbahnen. Waren in 2013 nur 58,7 % aller Straßenbahnen barrierefrei, waren es Ende 2018 bereits 89%. Die verbliebenen Hochflurstraßenbahnen werden lediglich noch für aus Kapazitätsgründen erforderliche Zusatzfahrten oder baustellenbedingte Verkehre eingesetzt, wobei gewährleistet ist, dass parallel auch barrierefreie Fahrzeuge verkehren. Die von der BVG seit 2015 unterhaltenen sechs Fähren sind seit bis auf eine einzige Fähre barrierefrei.

4.5.5 Bahnhöfe des ÖPNV und im Regionalverkehr in Berlin

Zur Barrierefreiheit auf den Bahnhöfen gehören neben stufenlosem Zugang und Aufzügen (oder feste Rampen) auch Leitsysteme für sehbehinderte oder blinde Menschen (Rillen im Boden, weiße Streifen an den Stufen, Braille Schrift an den Aufzügen) sowie die akustischen Ansagen in den Aufzügen und auf den Bahnhöfen einschließlich elektronischer Anzeigetafeln. Darüber hinaus gibt es Informations- und Notruf-Säulen der U-Bahn, die an allen U-Bahnsteigen stehen und so ausgestattet sind, dass auch gehörlose oder hörgeminderte Menschen diese bedienen können.

Mit den Apps der Verkehrsunternehmen und des Verkehrsverbundes sowie im Internet können die in Berlin lebenden Menschen wie auch ihre Besucher ihre Fahrten planen. Insbesondere mobilitätseingeschränkte Menschen können sich unter www.bvg.de „barrierefreie Verbindungen“ anzeigen lassen, die sich wiederum nach „voll barrierefrei“ (komplett stufenlos) oder „bedingt Barrierefrei“ (mit Rolltreppen) filtern lassen. Es ist das Ziel, dies künftig auch in Echtzeit anzubieten, um bspw. ausgefallene Aufzüge oder gestörte Rolltreppen in die Routensuche integrieren zu können.

Zur Barrierefreiheit der Bushaltestellen der BVG in Berlin liegen derzeit keine Daten vor, überschlägig sind ca. 10% der Haltestellen barrierefrei mit erhöhten Borden ausgestattet. Diese liegen im öffentlichen Straßenland, so dass die Zuständigkeit für den barrierefreien Ausbau bei den Straßenbaulastträgern (Tiefbauämter der Bezirke) liegt. Jedoch bereitet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zurzeit den Aufbau eines

Bushaltestellenkatasters vor, das den Überblick auch über die Barrierefreiheit herstellen wird.

Tabelle 86

Barrierefreie Bahnhöfe des Eisenbahnregionalverkehrs zum Jahresende des jeweiligen Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Bahnhöfe des Regionalverkehrs der DB in Berlin			
Zum Jahresende	Barrierefrei zugänglich	von ... Bahnhöfen	Anteil in Prozent
2013	19	21	90,5 %
2014	19	21	90,5 %
2015	19	21	90,5 %
2016	19	21	90,5 %
2017	20	22	90,9 %
2018	21	22	95,5 %

Bahnhöfe des Regionalverkehrs der DB in Berlin			
Zum Jahresende	mit Leitsystem für sehbehinderte / blinde Fahrgäste	von ... Bahnhöfen	Anteil in Prozent
2013	15	21	71,4 %
2014	15	21	71,4 %
2015	15	21	71,4 %
2016	15	21	71,4 %
2017	20	22	90,9 %
2018	21	22	95,5 %

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und des Centers Nahverkehr Berlin (CNB)

Im Zeitraum 2013 bis 2018 ist der Anteil barrierefreier Bahnhöfe des Regionalverkehrs im Land Berlin von 90,5 % auf 95,5 % gestiegen. Von den 22 Bahnhöfen des Regionalverkehrs in Berlin sind bis 2018 insgesamt 21 Bahnhöfe sowohl barrierefrei zugänglich als auch mit Leitsystemen für sehbehinderte und blinde Fahrgäste ausgestattet.

Tabelle 87

Barrierefreie S-Bahnhöfe zum Jahresende des jeweiligen Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

S-Bahnhöfe in Berlin			
Zum Jahresende	Barrierefrei zugänglich	von ... Bahnhöfen	Anteil in Prozent
2013	118	132	89,4 %
2014	123	132	93,2 %
2015	124	133	93,2 %
2016	124	133	93,2 %
2017	123	133	92,5 %
2018	125	133	94,0 %

S-Bahnhöfe in Berlin			
Zum Jahresende	mit Leitsystem für sehbehinderte / blinde Fahrgäste	von ... Bahnhöfen	Anteil in Prozent
2013	117	132	88,6 %
2014	116	132	87,9 %
2015	109	133	82,0 %

S-Bahnhöfe in Berlin			
2016	117	133	88,0 %
2017	119	133	89,5 %
2018	119	133	89,5 %

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und des Centers Nahverkehr Berlin (CNB)

Im Zeitraum 2013 bis 2018 ist der Anteil barrierefreier S-Bahnhöfe im Land Berlin leicht angestiegen. Von allen 133 S-Bahnhöfen sind bis zum Jahresende 2018 insgesamt 125 S-Bahnhöfe (entspricht 94 %) barrierefrei zugänglich und 119 S-Bahnhöfe (entspricht 89,5 %) zudem mit Leitsystemen für sehbehinderte und blinde Fahrgäste ausgestattet. Das bedeutet, dass 8 S-Bahnhöfe noch barrierefrei zugänglich umgebaut und 14 S-Bahnhöfen noch mit den Markierungen der Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen versehen werden müssen.

Tabelle 88

Barrierefreie U-Bahnhöfe der BVG zum Jahresende des jeweiligen Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

U-Bahnhöfe der BVG in Berlin			
Zum Jahresende	Barrierefrei zugänglich	von ... Bahnhöfen	Anteil in Prozent
2013	103	173	59,5 %
2014	108	173	62,4 %
2015	110	173	63,6 %
2016	112	173	64,7 %
2017	118	173	68,2 %
2018	125	173	72,3 %

U-Bahnhöfe der BVG in Berlin			
Zum Jahresende	mit Leitsystem für sehbehinderte / blinde Menschen	von ... Bahnhöfen	Anteil in Prozent
2013	111	173	64,2 %
2014	112	173	64,7 %
2015	115	173	66,5 %
2016	118	173	68,2 %
2017	118	173	68,2 %
2018	123	173	71,1 %

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und des Centers Nahverkehr Berlin (CNB)

Im Zeitraum 2013 bis 2018 ist der Anteil barrierefreier U-Bahnhöfe im Land Berlin kontinuierlich angestiegen. Von den 173 U-Bahnhöfen waren zum Jahresende 2018 insgesamt 125 U-Bahnhöfe (entspricht 72,3%) barrierefrei zugänglich und 123 U-Bahnhöfe (entspricht 71,1%) zudem mit einem Leitsystem für sehbehinderte und blinde Menschen ausgestattet. Dies ist das Ergebnis einer langjährigen Aus- und Umbauphase, auch wenn rd. 50 U-Bahnhöfe noch barrierefrei umgerüstet werden müssen.

Tabelle 89

Barrierefreie Straßenbahnhaltstellen der BVG zum Jahresende des jeweiligen Berichtsjahres in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Straßenbahnhaltestellen der BVG in Berlin			
Zum Jahresende	Barrierefrei zugänglich	von ... Haltestellen	Anteil in Prozent
2013	485	794	61,1
2014	507	802	63,2
2015	519	802	64,7
2016	522	803	65,0
2017	536	803	66,7
2018	554	803	69,0

Straßenbahnhaltestellen der BVG in Berlin			
Zum Jahresende	mit Leitsystem für sehbehinderte / blinde Menschen	von ... Haltestellen	Anteil in Prozent
2013	589	794	74,2
2014	607	802	75,7
2015	622	802	77,6
2016	622	803	77,5
2017	631	803	78,6
2018	644	803	80,2

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und des Centers Nahverkehr Berlin (CNB)

Im Zeitraum 2013 bis 2018 ist der Anteil barrierefreier Straßenbahnhaltestellen der BVG im Land Berlin kontinuierlich durch Umrüstung auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angestiegen. Von allen 803 Straßenbahnhaltestellen der BVG waren zum Jahresende 2018 insgesamt 554 Straßenbahnhaltestellen barrierefrei zugänglich (entspricht 69 %) und 644 (entspricht 80,2 %) mit einem Leitsystem für sehbehinderte und blinde Menschen versehen.

Tabelle 90

Verfügbarkeit von Aufzügen (ohne Umbau oder Modernisierung) der S-Bahnhöfe sowie von S-Bahn und Bahn-Regionalverkehr gemeinsam genutzten Stationen der DB im Tarifgebiet ABC in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

S-Bahnhöfe sowie von S-Bahn und Bahn-Regionalverkehr gemeinsam genutzte Stationen im Tarifgebiet Berlin ABC	
Jahr	Verfügbarkeitsquote (ohne Umbau oder Modernisierung)
2013	96,0 %
2014	96,0 %
2015	96,2 %
2016	94,3 %
2017	95,9 %
2018	96,3 %

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und des Centers Nahverkehr Berlin (CNB)

Die prozentuale Verfügbarkeit der Aufzüge der S-Bahnhöfe sowie von S-Bahn und Bahn-Regionalverkehr gemeinsam genutzten Stationen der DB im Tarifgebiet Berlin-ABC lag im Zeitraum 2013 bis 2018 zwischen 94,3 % (2016) und 96,3 % (2018). Die Quoten berücksichtigen dabei keine Ausfallzeiten, die aufgrund von Umbau oder Modernisierung vorhandener Aufzüge entstanden sind.

Eine nach Regionalverkehr- und S-Bahnhöfen der DB getrennte Auswertung über die Verfügbarkeit von Aufzügen auf den Bahnhöfen liegt nicht vor und auch über die Anzahl der Ausfallstunden von Aufzügen kann keine Auskunft gegeben werden.

Tabelle 91

Verfügbarkeit von Aufzügen (ohne Umbau oder Modernisierung) der U-Bahnhöfe der BVG in Berlin im jeweiligen Berichtsjahr– prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

U-Bahnhöfe in Berlin	
Jahr	Verfügbarkeitsquote (ohne Umbau oder Modernisierung)
2013	98,0 %
2014	98,0 %
2015	97,8 %
2016	97,4 %
2017	97,3 %
2018	96,7 %

Datenquelle: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und des Centers Nahverkehr Berlin (CNB)

Von den Aufzügen der Berliner U-Bahnhöfen standen in 2018 insgesamt 96,7 % zur Verfügung, wobei die Entwicklung seit 2015 leicht rückläufig ist, d.h. die Aufzüge fallen seit 2015 wieder etwas mehr aus.

Die von der BVG übermittelten Quoten berücksichtigen keine Ausfallzeiten, die aufgrund von Umbau oder Modernisierung vorhandener Aufzüge entstanden sind. Über die Anzahl der Ausfallstunden von Aufzügen der Berliner U-Bahnhöfe kann keine Auskunft gegeben werden.

4.5 Resümee

Menschen mit Behinderungen sind mehr als Menschen ohne Behinderungen auf einen angemessenen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Wohnraum sowie ein barrierefreies Wohnumfeld und öffentlichen Raum angewiesen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob sie in der eigenen Wohnung oder in einer Einrichtung leben – für alle Wohn- und Lebensformen ist die Barrierefreiheit der Gradmesser für eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in den Lebensbereichen. Dieses schließt auch die Gewährleistung der Mobilität der Menschen mit Behinderungen innerhalb des Wohnumfeldes wie auch im öffentlichen Raum ein.

Eigene Wohnsituation

Derzeit können weder über die Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung noch über den vorhandenen Wohnbestand von barrierefreien Wohnungen oder Wohnungen mit/ohne R-Standard im sozialen Wohnungsbau qualitativ und quantitativ belastbare Aussagen für Berlin getroffen werden.

Im Zuge der 2014 wieder aufgenommenen Wohnungsneubauförderung nach den WFB 2014 und 2015 wurden bis zum 01.01.2019 insgesamt 229 barrierefrei nutzbare Wohnungen in Berlin fertiggestellt; ob diese auch durch Menschen mit Behinderungen bewohnt werden, kann derzeit nicht beantwortet werden.

Von den am 31.12.2017 in Berlin bestehenden 1.638.800 Mietwohnungen waren statistisch 103.441 als Sozialwohnungen erfasst (entspricht rd. 6 %). Davon waren 1.354 Wohnungen (rd. 1,3%) barrierefrei und von diesen waren 1.125 Wohnungen für Rollstuhlbenutzende geeignet (entspricht rd. 1 % bezogen auf alle erfassten Sozialwohnungen bzw. rd. 83 % bezogen auf die als barrierefrei erfassten Sozialwohnungen).

Bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften gab es, nach eigenen Angaben, im Jahr 2018 in Berlin und Umland insgesamt 16.675 Wohnungen, die für ältere Menschen wie auch Menschen mit Behinderungen geeignet sind, davon 14.623 eingeschränkt barrierefreie, 1.526 barrierefreie und 526 rollstuhlgerechte Wohnungen. Das entspricht einem Anteil von insgesamt 5,6 % am derzeitigen Bestand von rd. 300.000 Wohnungen. Über die Nachfrage nach behindertengerechten Wohnungen wird keine systematische Erfassung geführt; es wird jedoch geschätzt, dass monatlich zwischen 10 bis 30 Anfragen erfolgen. Auch hier ist nicht bekannt, in welcher Anzahl Wohnungen auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen bewohnt werden.

Unterstützende Wohnformen

In betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII lebten mit Stand 31. Dezember 2017 insgesamt 19.614 Personen. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht das einem Anteil von 0,5 % der zu diesem Stichtag in Berlin lebenden rd. 3,6 Millionen Menschen, wobei der Anteil bei 5,6 % an den in Berlin lebenden 348.988 Menschen mit Schwerbehinderung (mit Schwerbehindertenausweis) liegt. Beide Quoten weisen über den Berichtszeitraum 2013-2017 nur wenig Veränderungen auf.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist dagegen im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 von 17.322 auf 19.813 Personen gestiegen; dies entspricht einer Steigerung um 2.491 Personen (14,4 %). Der überwiegende Anteil der Leistungsberechtigten lebt dabei über die Jahre zunehmend außerhalb von Einrichtungen in ambulant betreuten Wohnformen, ist in der Mehrzahl männlich und der Schwerpunkt bei den Behinderungsarten liegt bei Menschen mit einer seelischen Behinderung. Im Vergleich dazu ist die Anzahl der Leistungsberechtigten in den stationären Wohneinrichtungen in diesem Zeitraum zurückgegangen. Auch hier überwiegen der männliche Anteil und der Schwerpunkt bei den Behinderungsarten liegt ebenfalls bei Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Zum Schutz der in Einrichtungen und Wohngemeinschaften lebenden Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen wurde im Land Berlin das ordnungsrechtliche Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) erlassen, welches am 01.07.2010 in Kraft trat.

Das Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen regeln die zahlreichen ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Leistungserbringer (Einrichtungen und Dienste) sowie die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, der Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.

So schreibt die im Oktober 2013 in Kraft getretene Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung - WTG-BauV) eine Reihe baulicher Mindestanforderungen vor, die Einrichtungsträger in Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen zu erfüllen haben. Bauliche Anforderungen in Wohngemeinschaften legt die Verordnung jedoch nicht fest.

Da es keine statistischen Erhebungen gibt, in welcher Qualität und Quantität die Mindestanforderungen (u.a. Barrierefreiheit) in diesen Einrichtungen umgesetzt wurden, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Mobilität

Um die Mobilität der Menschen in Berlin zu verbessern wurden entsprechende Regelungen im seit Juli 2018 geltenden Mobilitätsgesetz (MobG) getroffen. Im Bereich ÖPNV ist es das Ziel, bis Ende 2021 alternative, individuelle Beförderungsangebote im Sinne einer Mobilitätsgarantie als „angemessene Vorkehrung“ für die Fälle zu entwickeln, in denen reguläre barrierefreie ÖPNV-Angebote noch nicht vorhanden oder vorübergehend nicht nutzbar sind (§ 26 Abs. 7 MobG). Dabei enthält es für den Nahverkehrsplan (NPV) die Vorgabe, konkrete Standards und Prinzipien zur barrierefreien Gestaltung aller Teilbereiche des ÖPNV (Fahrzeuge, Bahnhöfe/Haltestellen, Information/Orientierung) zu entwickeln.

Derzeit bestehen im Land Berlin verschiedene Angebote und Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte Personen, zu denen u.a. auch Menschen mit Behinderungen zählen.

So gibt es eine Vielzahl von im Betrieb befindlichen Fahrzeugen der Taxiunternehmen, die für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen entsprechend ausgestattet sind, jedoch liegen dazu keine statistischen Daten vor. Durch die seit November 2018 geltende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung eines barrierefreien und multifunktionalen Taxiangebotes im Land Berlin (Inklusionstaxi) soll die Ausweitung dieses Angebotes unterstützt werden. Hier wurden innerhalb der beiden Monate November/Dezember 2018 insgesamt 3 Anträge auf Zuwendung für insgesamt 5 Inklusionstaxi gestellt.

Das im Berliner Stadtgebiet vorgehaltene Beförderungsangebot „Sonderfahrdienst“ kann von schwerbehinderten Menschen mit dem Merkmal „T“ im Schwerbehindertenausweis genutzt werden.

Im Berichtszeitraum 2013-2018 ist ein Rückgang der Personen um 10,7 % zu verzeichnen, die im Besitz einer Magnetkarte (mit Merkmal „T“ oder Telebusberechtigung) waren. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der monatlich durchschnittlichen Anzahl der Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen mit Merkmal „T“, wo der Rückgang 3,2 % im Berichtszeitraum beträgt. Annähernd gleich hoch ist jedoch die durchschnittliche monatliche Anzahl der tatsächlich den Sonderfahrdienst nutzenden Magnetkarteninhaber und Magnetkarteninhaberinnen (2013 = 19.784; 2018 = 19.964) im betrachteten Zeitraum, wobei der Wert in 2018 im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Rückgang aufweist. Die Anzahl der jährlich mit dem Sonderfahrdienst durchgeführten Fahrten ist anhaltend rückläufig. Während in 2013 noch 162.319 Fahrten erfolgten, lag die Anzahl in 2018 nur noch bei 145.107 Fahrten (entspricht einem absoluten Rückgang um 10,6 %). Diese Entwicklungen sind vermutlich u.a. auf den zunehmenden barrierefreien Ausbau des ÖPNV im Land Berlin zurückzuführen.

Die Mobilitätshilfedienste im Land Berlin sind ein niedrigschwelliges Begleitangebot, welches für in der eigenen Häuslichkeit lebenden Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Alter ab 60 Jahren zur Verfügung steht. Von den 13 Mobilitätshilfedienste in Berlin wurden im Jahr 2018 die Dienste von insgesamt 4.339 Personen in Anspruch genommen. Der zeitliche Umfang betrug für das ganze Jahr 673.355 Einsatzpunkte (1 Einsatzpunkt = ½ Stunde; entspricht rein rechnerisch ca. 336.678 Stunden im Jahr und durchschnittlich ca.

77,6 Stunden je Person und Jahr). Auch hier ist im Vergleich zu 2013 eine rückläufige Entwicklung bei der Anzahl der Personen und der Inanspruchnahme zu verzeichnen, der seit 2016 durch zusätzliche Mittel entgegengesteuert werden konnte.

Der VBB – Bus & Bahn-Begleitservice kann von allen mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ohne Alterseinschränkung in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 9.434 Begleitungen von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit durchschnittlich 62 Mitarbeiter*innen realisiert. Dieses Angebot wird seit 2018 wieder zunehmend in Anspruch genommen.

Barrierefreiheit

Um die Barrierefreiheit im persönlichen und öffentlichen Wohnumfeld wie auch im öffentlichen Raum herzustellen, bedarf es der Anstrengungen vieler Akteure. Die Berliner Bauordnung wurde inzwischen dahingehend geändert, dass u.a. Regelungen zur Barrierefreiheit verbindlicher und detaillierter gefasst wurden (§ 43 und § 50 BauO Bln) umso zunehmend und sukzessive die Barrierefreiheit der Gebäude innerhalb wie auch außerhalb herzustellen.

Von den für die Barrierefreiheit relevanten 619 durch die BIM verwalteten Gebäude mit einer BGF > 2.000 qm verfügen zum Ende des Jahres 2018 insgesamt 323 Gebäude über einen barrierefreien Zugang; das entspricht einem Anteil von 52 %. Die BIM wird im Rahmen der anstehenden Sanierungen diesen Anteil stetig steigern.

Im öffentlichen Straßenraum wird seit 2010 im Rahmen des Sonderprogramms „Straßensanierung/Straßeninstandsetzung“ die Sanierung von Gehwegen in Berlin vorgenommen umso durch die Beseitigung von Schadstellen, allen Menschen eine erleichterte bzw. ungehinderte Nutzung zu ermöglichen. So war es durch die Erhöhung des Finanzvolumens und bestehende Zweckbindung möglich, im Zeitraum 2014-2018 die Anzahl von 40 auf 86 Gehwegsanierungen zu erhöhen, was mehr als einer Verdoppelung entspricht.

Darüber hinaus wurden mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“ seit 2012 an rd. 1.100 Stellen Bordsteinabsenkungen mit einem Finanzvolumen von insgesamt rd. 7,8 Mio. € vorgenommen. Auch zur Förderung des Fußverkehrs werden seit dem Jahr 2001 vermehrt Maßnahmen zur sicheren und besseren Querung der Fahrbahnen für zu Fuß Gehende wie Zebrastreifen (Fußgängerüberwege, kurz FGÜ), Mittelinseln und Gehwegvorstreckungen realisiert. So konnten in den Jahren 2013 bis 2018 insgesamt 142 FGÜ, 27 Mittelinseln sowie 6 Gehwegvorstreckungen errichtet werden.

Wesentlich für die Menschen mit Behinderungen ist aber nicht nur die Barrierefreiheit von Gebäuden und Straßenland, sondern auch die Barrierefreiheit von Verkehrsmitteln des ÖPNV, was wiederum Auswirkungen auf die Mobilität jedes Einzelnen hat.

So verfügen im Berichtszeitraum alle Züge der Berliner S-Bahn über einen weitestgehend stufenlosen Einstieg und werden daher von der S-Bahn Berlin GmbH als barrierefrei bezeichnet. Das gilt auch für die U-Bahnzüge und Busse der BVG; nur bei den Straßenbahnen beträgt dieser Anteil 89% (325 von 365 Wagen) und bei den Fähren 83,3% (5 von 6 Fähren).

Bis zum Jahr 2018 sind von den Bahnhöfen des Regionalverkehrs in Berlin insgesamt 95,5% sowohl barrierefrei zugänglich als auch mit Leitsystemen für sehbehinderte und blinde Fahrgäste ausgestattet worden. Bei den S-Bahnhöfen sind 94 % barrierefrei zugänglich und 89,5 % verfügen zudem über ein Leitsystem für sehbehinderte und blinde

Fahrgäste. Von den U-Bahnhöfen waren 72,3% barrierefrei zugänglich und 71,1%, die zudem mit einem Leitsystem für sehbehinderte und blinde Menschen ausgestattet wurden. Bei den Straßenbahnhaltestellen sind 69,0 % barrierefrei zugänglich und 80,2 % mit einem Leitsystem für sehbehinderte und blinde Menschen versehen.

Die Verfügbarkeit der Aufzüge der S-Bahnhöfe sowie von S-Bahn und Bahn-Regionalverkehr gemeinsam genutzten Stationen der DB im Tarifgebiet Berlin-ABC lag im Zeitraum 2013 bis 2018 zwischen 94,3 % und 96,3 %. Von den Aufzügen der Berliner U-Bahnhöfen standen in 2018 insgesamt 96,7 % zur Verfügung, wobei die Entwicklung seit 2015 leicht rückläufig ist, d.h. die Aufzüge fallen seit 2015 etwas mehr aus.

Die von den Verkehrsunternehmen und des Verkehrsverbundes verfügbaren Apps für Handy und Tablet erleichtern insbesondere mobilitätseingeschränkten Menschen die Planung von Fahrten im ÖPNV, da hier entsprechende Informationen über barrierefreie Verbindungen wie auch Unterstützungsangebote abgerufen werden können.

5. Gesundheit und Pflege

5.1 Beschreibung des Lebensbereiches

Artikel 25 UN-BRK – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;*
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;*
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;*
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;*
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;*

- f) *verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.*

Artikel 26 UN-BRK – Habilitation und Rehabilitation

- (1) *Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme*
- a) *im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;*
 - b) *die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.*
- (2) *Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.*
- (3) *Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.*

Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen, die es ein Leben lang gilt zu erhalten. Sie ist eng mit dem persönlichen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefinden des Einzelnen verbunden und wird als Grundrecht jedes Menschen definiert.

Der Mensch nimmt Gesundheit in zweierlei Hinsicht wahr; einerseits als subjektive Empfindung über das eigene Erleben und andererseits durch die objektive Feststellung, dass keine Krankheit vorliegt, z.B. durch einen Mediziner. Dabei wird das subjektive Empfinden des Einzelnen stark beeinflusst, u.a. durch Alter, Geschlecht, Bildung und Herkunft. Menschen mit angeborenen Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch Krankheit werden ebenfalls eine andere Sichtweise auf die Gesundheit und das Wohlbefinden haben als gesunde Menschen oder Menschen, die im Laufe ihres Lebens erkranken. Ausschlaggebend ist, welche Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen vorliegen, damit Menschen gesund werden, ihre Gesundheit erhalten bzw. eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes verhindert werden können.

Dazu zählt nicht nur die medizinische Versorgung durch fachlich ausgebildetes Personal in der Akutphase bzw. Nachsorge bei einer Erkrankung oder Pflege bei dauerhafter Erkrankung, sondern auch Angebote, die der Vorsorge wie auch Rehabilitation dienen – alles unter Nutzung der dafür entsprechenden Einrichtungen und medizinischen Standards.

In Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird „das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ anerkannt und gefordert, alle Voraussetzungen zu schaffen, dass im Krankheitsfall die ärztliche Betreuung und Nutzung medizinischer Einrichtungen sichergestellt ist. (Quelle: Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966)

Für Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, dass sie einen gleichberechtigten Zugang zu den Gesundheitsdiensten einschließlich medizinischer Rehabilitation haben umso ein Höchstmaß an Gesundheit zu erreichen (Artikel 25 UN-BRK). Dabei soll eine „unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“ wie für Menschen ohne Behinderungen gewährleistet werden. Insbesondere wird Wert daraufgelegt, dass die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigten Gesundheitsleistungen einschließlich Früherkennung und Frühintervention nutzbar sind, um so weitere Behinderungen möglichst gering zu halten oder gar zu vermeiden.

Entsprechend § 26 UN-BRK sind zudem „wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“

Um dieses zu erreichen, sind umfassende Rehabilitationsdienste und -programme vor allem im Bereich der Gesundheit vorzuhalten, die u.a. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen sollen.

In den Richtlinien zur Regierungspolitik 2016-2021 hat sich der Berliner Senat das Ziel gestellt, gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse zu schaffen, die Gesundheitsversorgung gerechter zu gestalten, die Ursachen gesundheitlicher Ungleichheit zu bekämpfen und den solidarischen Zugang zur Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Dabei soll ein unbürokratischer und barrierefreier Zugang zur gesundheitlichen Versorgung sowie zu gesundheitsfördernden, präventiven, rehabilitativen, pflegerischen und palliativen Angeboten ermöglicht werden.

5.2 Zugang zu gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen

Um eine gleichberechtigte medizinische wie auch pflegerische Versorgung der Menschen mit Behinderungen zu erreichen, ist es notwendig, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Barrieren zu erkennen und zu beseitigen. Dazu zählt auch der barrierefreie Zugang zu medizinischen Einrichtungen und auch deren barrierefreie Nutzung, worauf nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen angewiesen sind. Darüber hinaus sind insbesondere für Menschen mit geistigen Behinderungen und mit Sinnesbeeinträchtigungen entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, gleichberechtigt gesundheitliche Leistungen in Anspruch zu nehmen.

5.2.1 Arztpraxen, Krankenhäuser und medizinischen Behandlungszentren

a) Arztpraxen und Krankenhäuser

Die Kenntnisse der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Anzahl der Einrichtungen/Praxen zur gesundheitlichen Versorgung sowie gesundheitsfördernden, rehabilitativen, pflegerischen und palliativen Angebote mit Barrierefreiheit bzw. barrierefreiem Zugang beschränken sich auf freiwillige Angaben/Selbstauskunft (gibt dafür keine Kriterien) der zur ambulanten Versorgung gesetzlich Krankenversicherter zugelassener Ärztinnen und Ärzte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

Entsprechend den für das Jahr 2016 vorliegenden Informationen bei der kassenärztlichen Vereinigung Berlin waren insgesamt 1.742 Arztpraxen in Berlin als „rollstuhlgerecht“ von den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern gemeldet worden (entspricht etwa 25 % aller Arztpraxen in Berlin). Aussagen über weitere Formen der Barrierefreiheit können aufgrund der unzureichenden Datenlage von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht getroffen werden; auch neuere Daten liegen nicht vor. Zur Barrierefreiheit bei Praxen für privatversicherte Patienten liegen keine Informationen vor.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Barrierefreiheit des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V war für 2018 eine Befragung aller knapp 10.000 ambulanten ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Praxen zu Aspekten der Barrierefreiheit der jeweiligen Praxis geplant, wofür der Kriterienkatalog der Initiative „Mobidat“⁵ zur Beurteilung herangezogen werden sollte. Die Durchführung dieser Befragung ist für das Jahr 2019 vorgesehen. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen dieser AG im Jahr 2018 eine Ist-Analyse zur Barrierefreiheit im stationären Bereich auf Basis der Qualitätsberichte der Krankenhäuser für das Jahr 2016 durch die Berliner Krankenhausgesellschaft. Hierbei wurden die 28 Kriterien für die Beschreibung der Barrierefreiheit berücksichtigt, die der Gemeinsame Bundesausschuss im Rahmen der gesetzlichen Qualitätssicherung den Kliniken für die jährlichen strukturierten Qualitätsberichte nach §137c SGB V vorgegeben hat. Zudem wurde durch die Patientenbeauftragte des Landes Berlin in einem Modellversuch die angegebenen Kriterien in der Realität überprüft. Je nach Fragestellungen gaben bis zu 48 Krankenhäuser positive Rückmeldungen zu einzelnen Aspekten der Barrierefreiheit. Dabei wurden rollstuhlgerechte Zugänge, Aufzüge und Toiletten am häufigsten genannt, wobei nicht alle Krankenhäuser ihre Angaben nach einzelnen Stationen differenzierten. Für die Analyse der Qualitätsberichte 2017 ist geplant, die Kriterien stationsbezogen und hausübergreifend darzustellen.

b) Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderungen

Die Ermächtigung zur Einrichtung eines Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit geistiger und mehrfachen Behinderungen (MZEB) zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistigen Behinderungen oder schweren Mehrfachbehinderungen basiert auf der seit dem 16.07.2015 geltenden Regelung in § 119c SGB V. Die Ermächtigung durch die Zulassungsausschüsse nach § 96 SGB V ist zu erteilen, soweit und solange sie notwendig ist, um eine ausreichende Versorgung von Erwachsenen mit geistigen Behinderungen oder schweren Mehrfachbehinderungen sicherzustellen.

Nach Angaben des Zulassungsausschusses Berlin (ZA) wurden seit Inkrafttreten des § 119c SGB V bis zum 31.12.2018 insgesamt 6 Anträge auf Gründung eines MZEB gestellt. Von diesen wurden 2 Anträge genehmigt, 2 Anträge abgelehnt, 1 Antrag zurückgezogen und ein weiterer Antrag bis zum Jahresende 2018 noch nicht abschließend verhandelt.

<u>Antrag vom</u>	<u>Entscheidung des ZA vom</u>	<u>Ergebnis</u>	<u>wirksam ab</u>
16.09.2015	05.12.2016	abgelehnt	
05.04.2016	Antrag wurde zurückgezogen		

⁵ Projekt Mobidat unter Federführung des Trägers Albatros gGmbH ist ein berlinweites Datenbankprojekt mit Informationen zur barrierefreien Zugänglichkeit von Gebäuden und Institutionen

20.04.2016	04.09.2017	genehmigt	01.10.2017
24.01.2017	04.09.2017	abgelehnt	
28.11.2017	06.08.2018	genehmigt	01.01.2019
16.03.2018	in Verhandlung	offen	

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden für die genehmigten MZEBs die Finanzierungsverhandlungen mit den Krankenkassen aufgenommen, jedoch konnte noch keines der genehmigten MZEBs bis zum Jahresende 2018 den Betrieb aufnehmen.

5.2.2 Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz

Das 3. Gesetz zur Änderung des Pflegegeldgesetzes ist am 18.12.2018 vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden und wird am 01.01.2019 in Kraft treten. Es stellt nunmehr in § 1 Abs. 1 Landespflegegeldgesetz (LPfGG) klar, dass Menschen mit Taubblindheit anspruchsberechtigt sind, Landespflegegeld zu erhalten. Entsprechend § 1 Abs. 3 LPfGG gilt dabei als taubblind im Sinne von Abs. 1, wer das Merkzeichen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung zuerkannt bekommen hat.

(Quelle: Landespflegegeldgesetz vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 18.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019).

Das Pflegegeld ist eine pauschale Geldleistung zum teilweisen Ausgleich von Mehraufwendungen, die durch die im LPfGG genannten Behinderungen bedingt sind. Es soll nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beitragen.

Tabelle 92

Leistungsberechtigte nach dem Landespflegegeldgesetz insgesamt am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin, davon blinde/gehörlose blinde Menschen – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Leistungsberechtigte nach dem Landespflegegeldgesetz in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
insgesamt	8.107	8.006	7.924	7.814	7.210	6.961
• davon Blinde/gehörlose Blinde * 1	3.296	3.243	3.207	3.171	3.068	2.960
Anteil der Blinden/gehörlosen Blinden an allen Leistungsberechtigten nach dem Landespflegegeldgesetz in %	40,7%	40,5%	40,5%	40,6%	42,6%	42,5%

Datenquelle: Daten des Landespflegegeldgesetzes: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

*1 Hinweis: in 2018 sind 2.960 Blinde/gehörlose Blinde sowie 457 Empfänger und Empfängerinnen mit Bestandsschutz, 1.206 hochgradig Sehbehinderte / gehörlose hochgradig Sehbehinderte, 2.338 Gehörlose; sind in Tabelle 92 nicht abgebildet

In Berlin erhielten am 31.12.2018 insgesamt 6.961 Personen Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz, davon 2.960 blinde bzw. gehörlose blinde Menschen, die mit 42,5 % die größte Gruppe der Leistungsberechtigten ausmachen. Die Zahlen sind seit Jahren insgesamt und für die genannte besondere Personengruppe rückläufig, die Quote ist nach einem Anstieg in 2017 weiter konstant.

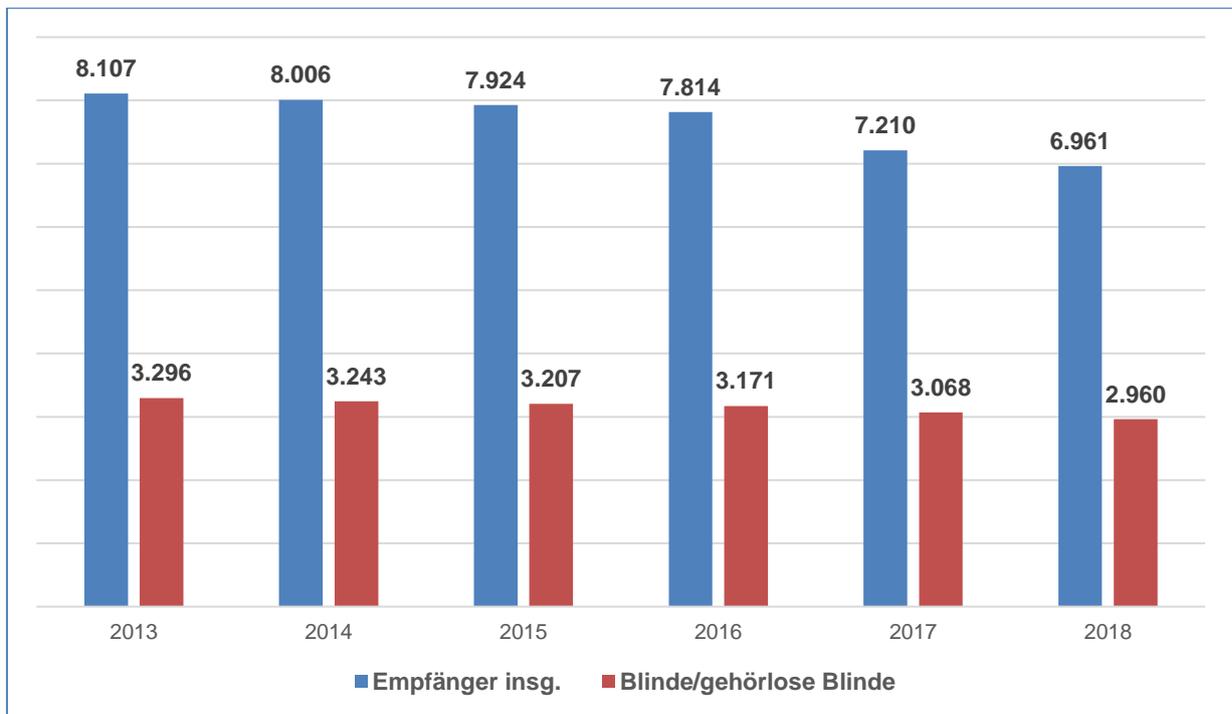


Abbildung 56: Leistungsberechtigte nach dem Landespflegegeldgesetz insgesamt am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin, davon blinde / gehörlose blinde Menschen – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Datenquelle: Daten des Landespflegegeldgesetzes: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 93

Bruttoausgaben (Ausgaben ohne Abzug von Einnahmen) für Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz im Berichtsjahr in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
insgesamt	24,9 Mio. €	24,7 Mio. €	24,7 Mio. €	25,0 Mio. €	24,8 Mio. €	24,4 Mio. €
• davon für Blinde/gehörlose Blinde	16,9 Mio. €	16,7 Mio. €	16,9 Mio. €	17,1 Mio. €	17,4 Mio. €	17,3 Mio. €

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Das Land Berlin gibt jährlich knapp 25 Mio. € für Leistungen nach dem Landespflegegeld aus, davon zuletzt in 2018 rd. 17,3 Mio. € für blinde und gehörlose blinde Menschen. Die Ausgaben gehen analog zu den sinkenden Empfängerzahlen sukzessive zurück.

5.3 Ambulante und stationäre Versorgung in Pflegeeinrichtungen

Die ambulante Betreuung und Versorgung in Wohngemeinschaften richtet sich an Menschen, für die eine Pflege zu Hause nicht mehr ausreicht und die keine vollstationäre Pflege im Pflegeheim benötigen. Sie ermöglicht es den Pflegebedürftigen in familiärer Atmosphäre und bei relativer Selbstständigkeit durch ambulante Pflegedienste betreut zu werden.

Die stationäre Betreuung und Versorgung in Pflegeheimen als Langzeitpflege ist für Menschen gedacht, deren häusliche Pflege trotz unterstützender Angebote nicht mehr

möglich und für die auch die ambulante Betreuung in Wohngemeinschaften nicht mehr ausreichend ist.

Dabei versorgen einige Pflegeeinrichtungen besondere Zielgruppen nach speziellen Pflegekonzepten, die mit den Pflegekassen und der Fachverwaltung abgestimmt sind.

Zu den Zielgruppen gehören:

- Menschen mit schwerer Demenz
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Menschen im Wachkoma
- langzeitbeatmete pflegebedürftige Menschen
- Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen
- blinde, schwerstmehrfachbehinderte Menschen

Eine Person ist pflegebedürftig, wenn sie wegen gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der Hilfe anderer Menschen bedarf. Dabei spielen neben körperlichen auch kognitive und psychische Beeinträchtigungen eine Rolle, die die Lebensbereiche der Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte betreffen.

Die Schwere der Beeinträchtigungen entscheidet darüber, in welche der 5 Pflegegrade jemand eingestuft wird (bis 31.12.2016 gab es 3 Pflegestufen).

Hinsichtlich des Wohnens in Pflegeeinrichtungen wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer II.4.3.2 verwiesen, wo die ordnungsrechtlichen Anforderungen an das Wohnen in Einrichtungen und Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedürftigkeit gemäß dem Wohnteilhabegesetz dargestellt sind.

Bei den nachfolgenden statistischen Daten ist folgendes zu beachten:

Da anerkannte Behinderungen kein Erhebungsmerkmal der amtlichen Bundesstatistik über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie über die Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeldleistungen gemäß SGB IX ist, können keine Bezüge zwischen Pflegebedürftigkeit und anerkannten Behinderungen hergestellt werden. Zudem ist eine personenbezogene Verknüpfung von Daten aus der Pflegestatistik oder der Bundesstatistik zum SGB XII mit Daten aus der Schwerbehindertenstatistik weder gesetzlich erlaubt noch statistisch möglich.

Außerdem sind die unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte zu beachten (15.12. bzw. 31.12. des jeweiligen Jahres), die im unmittelbaren Vergleich, z.B. zu den Bevölkerungszahlen, geringe statistische Abweichungen beinhalten können.

5.3.1 Pflegeleistungen nach dem SGB XI

Mit der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI wird für Versicherte das Risiko abgesichert, pflegebedürftig zu werden und die Kosten der erforderlichen Pflege nicht tragen zu können. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen u.a. Leistungen der häuslichen Pflege, der teil- und vollstationären Pflege sowie für Pflegehilfsmittel, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Verhinderungspflege oder eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson. Allerdings wird nur ein Teil der Pflegekosten abgedeckt; bei stationären Einrichtungen fallen noch Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. Investitionsaufwendungen an.

Verfügen Pflegebedürftige oder deren unterhaltspflichtige Angehörige nicht über genügend Eigenmittel um die Restkosten zu zahlen, können ergänzend Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden von den Pflegekassen erbracht.

Tabelle 94

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres sowie deren Anteil an der Bevölkerung am 31.12. in Berlin insgesamt – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

	2013	2015	2017
Pflegebedürftige nach SGB XI am 15.12. in Berlin insgesamt	112.509	116.424	135.680
• Veränderung gegenüber dem Vorvorjahr	4.592	3.915	19.256
Anteil an der Bevölkerung insgesamt am 31.12. in Berlin	3,2%	3,2%	3,7%
• Veränderung gegenüber dem Vorvorjahr	4,3%	3,5%	16,5%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Berlin steigt seit Jahren stetig an, sprunghaft nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade. Zum 15.12.2017 gab es einen Anstieg der Anzahl der Pflegebedürftigen um 16,5% (19.256 Personen) im Vergleich zum 15.12.2015. Dementsprechend stieg auch der Anteil der Pflegebedürftigen unter der Berliner Bevölkerung von 3,2 % in 2015 auf 3,7 % in 2017.

Tabelle 95

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres nach Pflegestufen/Pflegegraden in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

	2013	2015	2017
Anzahl der Pflegebedürftigen am 15.12. in Berlin insgesamt	112.509	116.424	135.680
• Pflegestufe I	68.304	72.294	X
• Pflegestufe II	32.829	32.988	X
• Pflegestufe III (einschl. Härtefälle)	10.976	10.808	X
• Pflegegrad 1	X	X	2.033
• Pflegegrad 2	X	X	68.118
• Pflegegrad 3	X	X	39.206
• Pflegegrad 4	X	X	19.404
• Pflegegrad 5	X	X	6.674
• bisher noch keiner Pflegestufe/Pflegegrad zugeordnet	400	334	245
Anteil der Pflegebedürftigen am 15.12. in Berlin insgesamt	100%	100%	100%
• Pflegestufe I	60,7%	62,1%	X
• Pflegestufe II	29,2%	28,3%	X
• Pflegestufe III (einschl. Härtefälle)	9,8%	9,3%	X
• Pflegegrad 1	X	X	1,5%
• Pflegegrad 2	X	X	50,2%
• Pflegegrad 3	X	X	28,9%
• Pflegegrad 4	X	X	14,3%

	2013	2015	2017
• Pflegegrad 5	X	X	4,9%
• bisher noch keiner Pflegestufe/Pflegegrad zugeordnet	X	X	0,2%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

Mit Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21.12.2015 sind die Hälfte der Berliner Pflegebedürftigen in den Pflegegrad 2 eingruppiert worden (50 %). Den Pflegegrad 3 erhielten 29 % und den Pflegegrad 4 erhielten 14% der Pflegebedürftigen. Lediglich 5 % wurde der Pflegegrad 5 zugesprochen und 1,5% sind in den Pflegegrad 1 eingestuft worden.

Zuvor waren der Anteil und die Anzahl derjenigen mit Pflegestufe 1 bis auf 62 % (rd. 72.300 Leistungsempfangende) am Jahresende 2015 gestiegen, während die Anteile der Pflegebedürftigen mit Pflegestufe 2 leicht auf 28 % und derjenigen mit Pflegestufe 3 auf 9 % - bei relativ stabilen absoluten Zahlen betroffener Pflegebedürftiger – zurückgegangen waren.

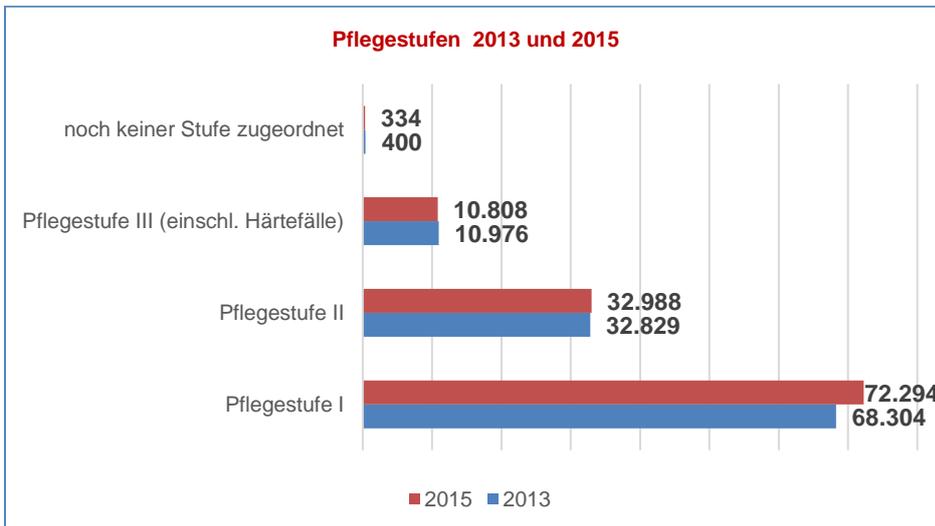


Abbildung 57: Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres nach Pflegestufen in Berlin – absolute Zahlen (2013 und 2015)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenIAS-III SBE 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.



Abbildung 58: Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) nach Pflegegraden in Berlin – absolute Zahlen (Stichtag 15.12.2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

Tabelle 96

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres nach Art der Versorgung (Wohnsituation stationär oder zu Hause) in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Art der Versorgung	2013	2015	2017
Insgesamt	112.509	116.424	135.680
• ambulante Pflege	27.769	30.313	34.550
• vollstationäre Pflege	27.528	28.299	29.246
• Pflegegeld *1	57.212	57.812	71.860
• mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	X	X	24
• nachrichtlich: teilstationäre Pflege *2	2.392	2.449	2.977

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5;

Hinweise: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

*1 ohne Empfänger und Empfängerinnen von Kombinationsleistungen, die bereits bei der ambulanten oder stationären Pflege berücksichtigt sind

*2 Empfänger und Empfängerinnen von Tages- bzw. Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits in der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen.

Im Jahr 2017 wurden 71.860 pflegebedürftige Personen in Berlin zu Hause ausschließlich durch Angehörige gepflegt (entspricht 53 % und somit mehr als jede zweite pflegebedürftige Person). Ein weiteres Viertel der Pflegebedürftigen wird in häuslicher Umgebung durch professionelle Pflegekräfte versorgt (34.550 Personen). Lediglich 22 % der Pflegebedürftigen werden in einer vollstationären Pflegeeinrichtung betreut (29.246 Personen).

Während die Anzahl vollstationär gepflegter Pflegebedürftiger seit 2011 nur leicht anstieg, nahm die Anzahl der durch ambulante Pflegedienste Versorgten deutlich und die Anzahl der Pflegegeldempfangenden von 2015 bis Ende des Jahres 2017 sprunghaft zu.

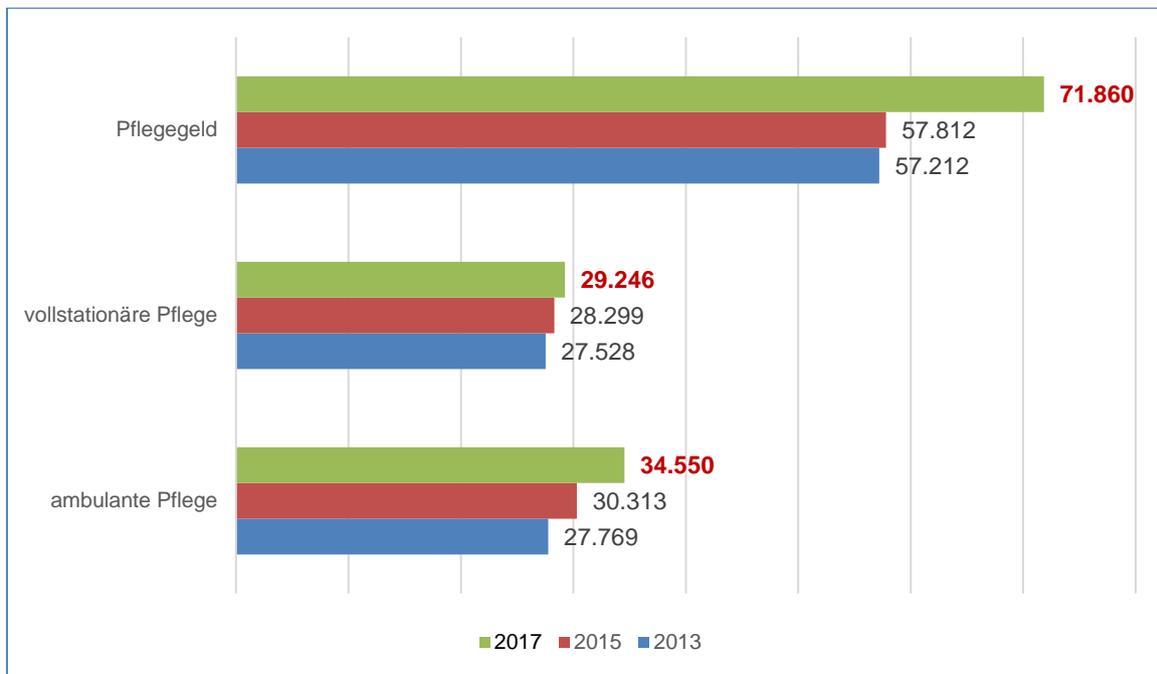


Abbildung 59: Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres nach Art der Versorgung (Wohnsituation stationär oder zu Hause) in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)
 Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

Tabelle 97

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) insgesamt in Berlin, davon nach Art der Versorgung und Pflegegraden sowie prozentuale Anteil der Pflegegrade an der Art der Versorgung – absolute und prozentuale Zahlen (Stichtag 15.12.2017)

Pflegebedürftige nach Art der Versorgung	Insgesamt 15.12.2017	Pflegegrad					bisher keinem Pflegegrad zugeordnet
		1	2	3	4	5	
Insgesamt	135.680	2.033	68.118	39.206	19.404	6.674	245
• Ambulante Pflege	34.550	1.692	16.069	9.887	5.133	1.769	0
• Vollstationäre Pflege	29.246	317	7.647	9.438	7.898	3.701	245
o Dauerpflege	28.956	314	7.502	9.380	7.869	3.695	196
o Kurzzeitpflege	290	3	145	58	29	6	49
• Pflegegeld *1	71.860	0	44.402	19.881	6.373	1.204	0
• mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege *2	24	24	0	0	0	0	0
Nachrichtlich: Teilstationäre Pflege (Pflegegrad 2-5)	2.977	0	883	1.238	716	140	0
• Ambulante Pflege	100,0%	4,9%	46,5%	28,6%	14,9%	5,14%	0,2%
• Vollstationäre Pflege	100,0%	1,1%	26,1%	32,3%	27,0%	12,7%	0,8%
o Dauerpflege	100,0%	1,1%	25,9%	32,4%	27,2%	12,8%	0,7%
o Kurzzeitpflege	100,0%	1,0%	50,0%	20,0%	10,0%	2,1%	16,9%
• Pflegegeld	100,0%	0	61,8%	27,7%	8,9%	1,7%	-
• mit Pflegegrad 1 und teilstationärer Pflege	100,0%	100,0%	0	0	0	0	0
Nachrichtlich: Teilstationäre Pflege (Pflegegrad 2-5)	100,0%	0	29,7%	41,6%	24,1%	4,7%	0

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SBE 2
Hinweise: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

*1 ohne Empfänger und Empfängerinnen von Kombinationsleistungen, die bereits bei der ambulanten oder stationären Pflege berücksichtigt sind

*2 Teilstationäre Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt.

Zum Stichtag 15.12.2017 erhielten insgesamt 135.680 Pflegebedürftige in Berlin Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Davon wurden 106.410 Pflegebedürftige (78%) ambulant betreut (34.550 Personen durch ambulante Pflegedienste und 71.860 Personen durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn) und 29.246 Pflegebedürftige (22%) wurden stationär versorgt. Den meisten Pflegebedürftigen wurde ein Pflegegrad der Stufe 2 zuerkannt (50,2 % aller Pflegebedürftigen), die wenigsten Fallzahlen weist mit 2.033 Personen (1,5 %) der Pflegegrad 1 aus. Bei insgesamt 245 Personen konnte zum Zeitpunkt der statistischen Erhebung noch keine Pflegegradzuordnung erfolgen.

Tabelle 98

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres nach Altersgruppen in Berlin – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Pflegebedürftige nach SGB XI am 15.12. in Berlin	2013	2015	2017
insgesamt	112.509	116.424	135.680
o unter 15 Jahre	2.894	2.747	4.431
o 15 bis unter 65 Jahre	20.287	20.379	25.691
o 65 bis unter 80 Jahre	36.730	36.809	41.264
o 80 Jahre und älter	52.489	56.489	64.294
Anteil an Pflegebedürftigen insgesamt	100,0%	100,0%	100,0%
o unter 15 Jahre	2,6%	2,4%	3,3%
o 15 bis unter 65 Jahre	18,0%	17,5%	18,9%
o 65 bis unter 80 Jahre	32,6%	31,6%	30,4%
o 80 Jahre und älter	46,8%	48,5%	47,4%
Anteil an Altersgruppe insgesamt	3,2%	3,2%	3,7%
o unter 15 Jahre	0,6%	0,6%	0,9%
o 15 bis unter 65 Jahre	0,8%	0,8%	1,0%
o 65 bis unter 80 Jahre	7,1%	7,1%	8,0%
o 80 Jahre und älter	35,1%	33,3%	33,5%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SEB 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

Annähernd die Hälfte der Pflegebedürftigen in Berlin sind 80 Jahre und älter, weitere 30 % zwischen 65 und 80 Jahre alt und gut ein Fünftel der Pflegebedürftigen ist jünger als 65 Jahre. Auf die Einwohnerzahl in der jeweiligen Altersgruppe bezogen zeigt sich, dass rund ein Drittel der Berliner Bevölkerung im Alter von 80 Jahren und älter pflegebedürftig ist. Unter den 65 bis unter 80-Jährigen sind es anteilig 8 % und im jüngeren Alter bis unter 65 Jahren sind rd. 1 % betroffen.

Im Vergleich vom Jahresende 2017 zum Jahresende 2015 wuchs die Gruppe der Pflegebedürftigen im Alter von 80 Jahren und älter zahlenmäßig am stärksten an.

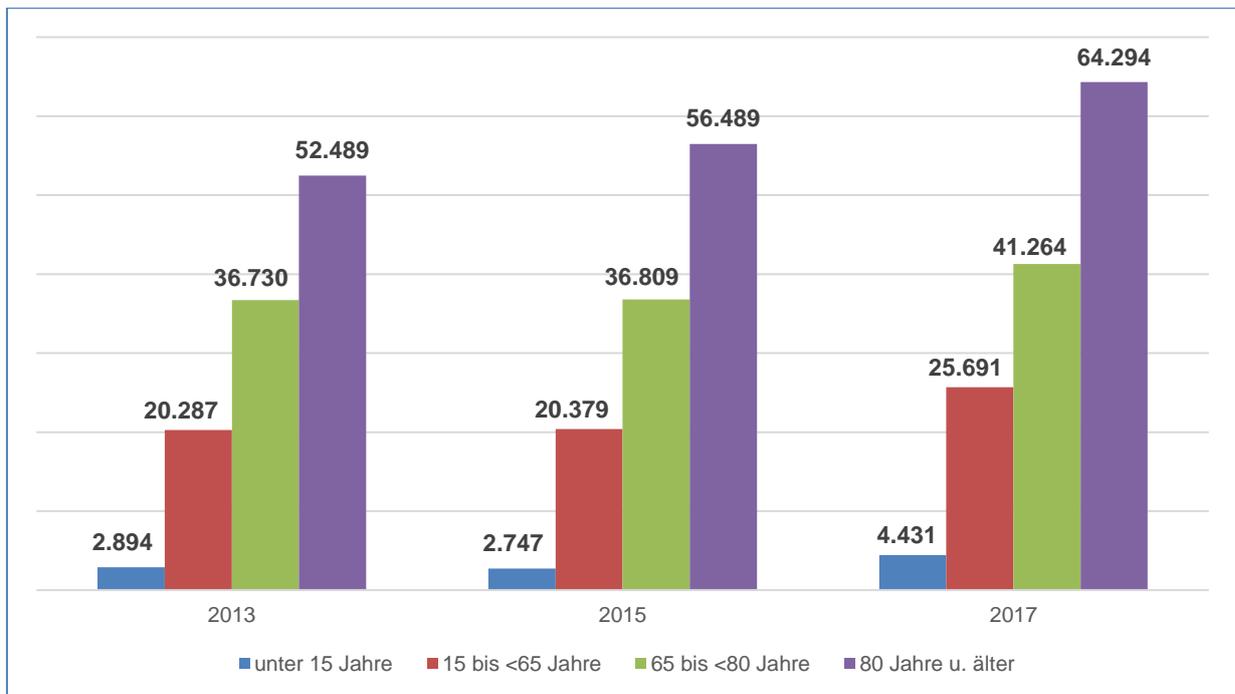


Abbildung 60: Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) am 15.12. des Berichtsjahres nach Altersgruppen in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben.

Tabelle 99

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) in Berlin am 15.12. des Berichtsjahres nach Geschlecht – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Pflegebedürftige nach SGB XI am 15.12. in Berlin	2013	2015	2017
insgesamt	112.509	116.424	135.680
o männlich	40.343	41.966	51.560
o weiblich	72.166	74.458	84.120
insgesamt	100,0%	100,0%	100,0%
o männlich	35,9%	36,0%	38,0%
o weiblich	64,1%	64,0%	62,0%
Anteil an Bevölkerungsgruppe in % am 31.12. in Berlin			
o männlich	2,3%	2,4%	2,8%
o weiblich	4,0%	4,1%	4,5%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben; Personen mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Abs.3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Von den am 15.12.2017 erfassten Pflegebedürftigen in Berlin waren 62% Frauen. Ihr Anteil an den Pflegebedürftigen sinkt seit Jahren, wogegen der Anteil der Männer steigt. Bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Frauen und Männer in der Berliner Bevölkerung betrifft Pflegebedürftigkeit mit einer Prävalenz von rd. 4,5 % Frauen deutlich häufiger als Männer mit rd. 2,8 %. Sowohl die Anzahl als auch der Anteil Pflegebedürftiger nimmt unter den Frauen und Männern seit Jahren zu.

Tabelle 100

Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) in Pflegeheimen und teilstationärer Pflege sowie Pflegediensten in Berlin am 15.12. und Anteil an der Bevölkerung am 31.12. des Berichtsjahres – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

	Pflegebedürftige in Pflegediensten am 15.12.		Pflegebedürftige in Pflegeheimen und teilstationärer Pflege am 15.12.	
	insgesamt	Je 1.000 * der Bevölkerung am 31.12.	insgesamt	Je 1.000 * der Bevölkerung am 31.12.
2017	34.550	9,6%	32.271	8,9%
2015	30.313	8,6%	30.748	8,7%
2013	27.769	8,1%	29.920	8,7%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenIAS – III SEB 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben

Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Berlin, die von ambulanten Pflegediensten betreut wird, steigt seit Jahren an und spiegelt sich auch in einem steigenden Bevölkerungsanteil wider. Während am 15.12.2013 insgesamt rd. 8,1 % der Bevölkerung in dieser Weise pflegerisch versorgt wurde, lag die Quote am 15.12.2017 bereits bei rd. 9,6%. Ein ähnliches Bild ergibt sich für Pflegebedürftige in Pflegeheimen und teilstationärer Pflege, wobei der Anteil an der Bevölkerung von 2013 (rd. 8,7 %) bis 2017 (rd. 8,9 %) nur minimal gestiegen ist. Die Mehrzahl der Pflegebedürftigen wird daneben in der eigenen Häuslichkeit von Angehörigen, Nachbarn und Freunden versorgt (Tabelle 96).

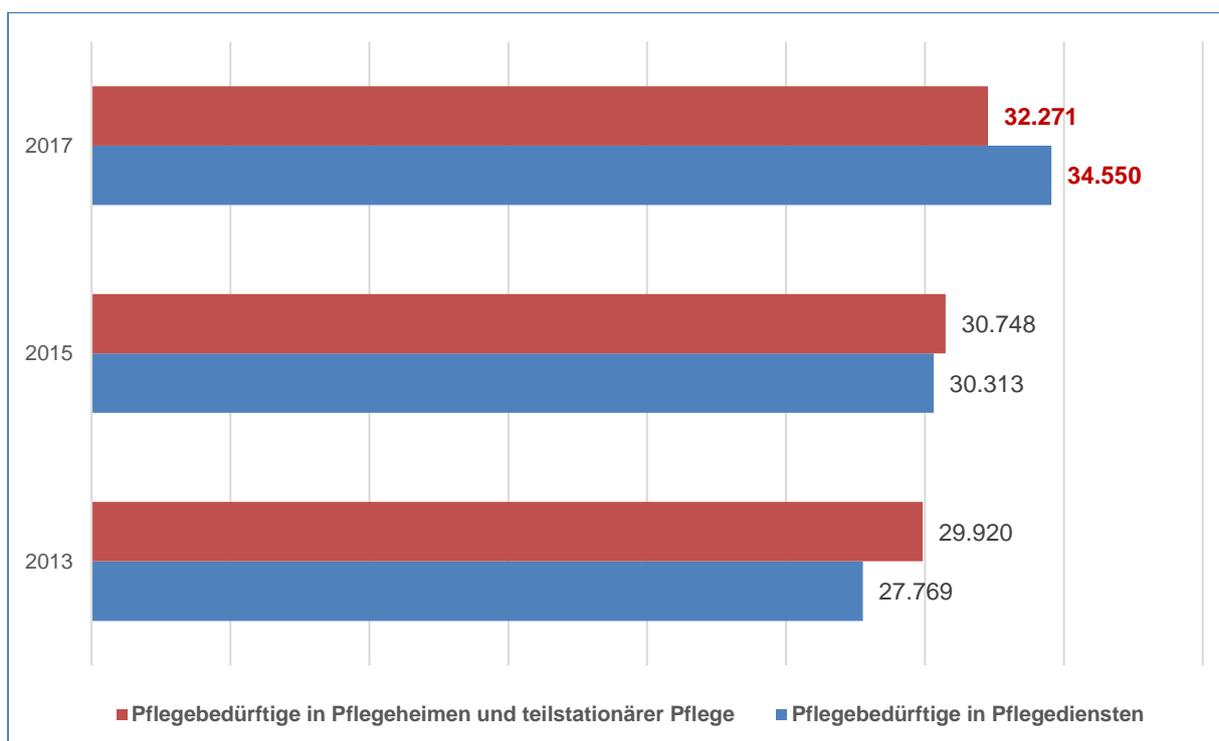


Abbildung 61: Pflegebedürftige Leistungsberechtigte nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) in Pflegeheimen und teilstationärer Pflege sowie Pflegediensten in Berlin am 15.12. des Berichtsjahres – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenIAS – III SEB 2; Hinweis: Die Daten werden nur alle zwei Jahre erhoben

5.3.2 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII bekommen Menschen, die aufgrund gesundheitlich bedingter Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten pflegebedürftig sind und den daraus resultierenden Hilfebedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Sie wird gewährt für Pflegebedürftige, die nicht pflegeversichert sind bzw. noch keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, deren Pflegebedürftigkeit weniger als 6 Monate umfasst oder die diese Leistung ergänzend benötigen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung aufgrund des umfangreichen Hilfebedarfs nicht ausreichen.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden sowohl Kosten der häuslichen Pflege als auch solche Kosten übernommen, die durch den Aufenthalt in einer Einrichtung der Tagespflege, der Kurzzeitpflege oder der vollstationären Pflege entstehen. Daneben können weitere Leistungen wie z.B. Pflegehilfsmittel, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Verhinderungspflege oder eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson(en) gewährt werden. Benötigen Pflegebedürftige weitere Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII geleistet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, ob hierfür auch andere Leistungen der Sozialhilfe (z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) in Betracht kommen. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege können beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

Tabelle 101

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) insgesamt am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin sowie deren Anteil an der Gesamtbevölkerung– absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege SGB XII	2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	28.182	28.068	27.317	25.962	20.767
• Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	432	-114	-751	-1.355	-5.195
Anteil an der Bevölkerung am 31.12.	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%
• Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	1,6%	-0,4%	-2,7%	-5,0%	-20,0%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5

Die Anzahl der Personen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Berlin war zwischen 2013 und 2014 annähernd gleich und nahm ab 2015 jährlich ab, insbesondere nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und der Pflegegrade. So gab es zum Jahresende 2017 im Vergleich zu 2016 einen deutlichen Rückgang der Leistungsberechtigten um 5.195 Personen (entspricht 20 %).

Der Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII unter der Berliner Bevölkerung lag im Jahr 2017 bei 0,6 %.

Tabelle 102

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) insgesamt in Berlin, davon nach Art der Versorgung und Pflegegraden – absolute und prozentuale Zahlen (Stichtag 31.12.2017)

Art der Versorgung	Insgesamt	Pflegegrad			
		2	3	4	5
Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege 2017					
• außerhalb von Einrichtungen*	9.287	x	x	x	x
○ Pflegegeld (§ 64a Abs. 1 SGB XII)	3.053	1.199	876	637	341
○ häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)	7.867	2.879	2.185	2.117	686
○ Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2-5	164	114	34	11	5
• in Einrichtungen*	11.691	x	x	x	x
○ Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	11.406	2.526	3.647	3.316	1.917
Anteil der Leistungsberechtigten von Hilfe zur Pflege 2017					
• außerhalb von Einrichtungen*	100,0%	x	x	x	x
○ Pflegegeld (§ 64a Abs. 1 SGB XII)	100,0%	39,3%	28,7%	20,9%	11,2%
○ häusliche Pflege (§ 64b SGB XII)	100,0%	36,6%	27,8%	26,9%	8,7%
○ Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2-5	100,0%	69,5%	20,7%	6,7%	3,0%
• in Einrichtungen*	100,0%	x	x	x	x
○ Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	100,0%	22,1%	32,0%	29,1%	16,8%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5

* Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren. Insofern können rechnerisch gebildete Summen andere Zahlen ergeben als gemeldete Summenzahlen.

Im Vergleich des Anteils der Pflegegrade 2 bis 5 an den jeweiligen Leistungsarten der Hilfe zur Pflege nach SGB XII werden bei den Leistungen außerhalb von Einrichtungen überwiegend Leistungen für den Pflegegrad 2 erbracht, wogegen den geringsten Anteil Leistungen für den Pflegegrad 5 einnehmen.

In vollstationärer Dauerpflege (innerhalb von Einrichtungen) entfallen 32 % der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII auf den Pflegegrad 3 sowie 29 % auf den Pflegegrad 4.

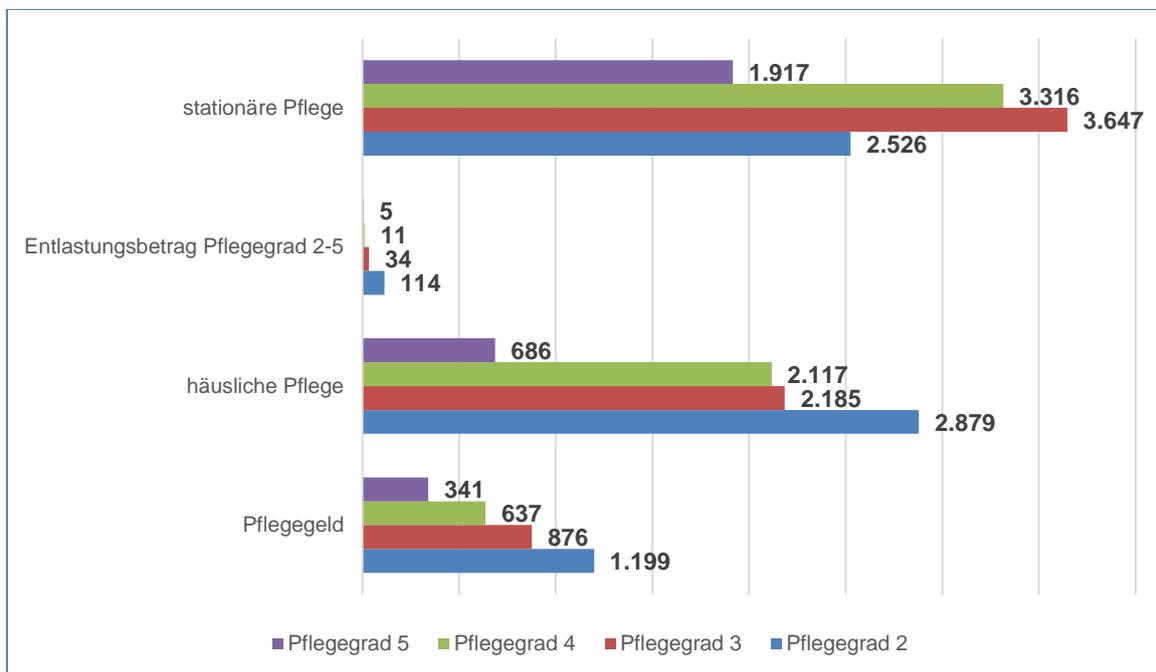


Abbildung 62: Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) nach Art der Versorgung und Pflegegraden – absolute Zahlen (Stichtag 31.12.2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 103

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) nach Art der Versorgung in Berlin – absolute Zahlen (Stichtag 31.12.2017)

Art der Versorgung	2017
• außerhalb von Einrichtungen*	9.287
○ Pflegegeld (§ 64a Abs. 1 SGB XII)	3.053
○ Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)	7.867
○ Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	0
○ Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	459
○ Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	1
○ Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson / bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Abs. 1 SGB XII)	3
○ Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Abs. 2 SGB XII)	0
○ Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Abs. 3 SGB XII)	161
○ Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)	164
○ Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	193
• in Einrichtungen*	11.691
○ Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	0
○ teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)	272
○ Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	13
○ stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)	11.406
• außerhalb von und in Einrichtungen *	20.767

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5

* Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren. Insofern können rechnerisch gebildete Summen andere Zahlen ergeben als gemeldete Summenzahlen.

Am Stichtag 31.12.2017 erhielten insgesamt 11.691 Personen Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen, davon lebten 11.406 Personen dauerhaft in vollstationären Pflegeeinrichtungen (entspricht rd. 98%).

Außerhalb von Einrichtungen wurden für 9.287 Personen Leistungen aufgrund des Pflegebedarfs durch das Sozialamt gezahlt, davon waren 7.867 Personen, denen Leistungen für die häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt wurde (entspricht rd. 85%).

Bisherige Prognosen zur Fallzahlentwicklung (siehe Prognosen für 2030 im Landespflegeplan 2016) beruhen auf den Zahlen vor der großen Reform des SGB XI im Jahr 2015/2016. Durch diese Reform hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen nach SGB XI aufgrund eines ab dem 1.01.2017 geltenden geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriffes wesentlich erhöht. Prognosen auf dieser Grundlage liegen derzeit nicht vor.

Tabelle 104

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Berlin nach Altersgruppen – absolute und prozentuale Zahlen (Stichtag 31.12.2017)

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege SGB XII	2017
• insgesamt	20.767
○ unter 18 Jahre	57
○ 18 bis unter 65 Jahre	4.557
○ 65 bis unter 80 Jahre	7.524
○ 80 Jahre und älter	8.629
• Verteilung der Altersgruppen insgesamt	100,0%
○ unter 18 Jahre	0,3%
○ 18 bis unter 65 Jahre	21,9%
○ 65 bis unter 80 Jahre	36,2%
○ 80 Jahre und älter	41,6%
• Anteil an der Bevölkerungsgruppe	x
○ unter 18 Jahre	0,01%

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege SGB XII	2017
o 18 bis unter 65 Jahre	0,2%
o 65 bis unter 80 Jahre	1,5%
o 80 Jahre und älter	4,5%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung und Darstellung: SenGPG – II A 5

In Berlin sind am 31.12.2017 mit einem Anteil von 42 % die meisten Pflegebedürftigen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in der Altersgruppe 80 Jahre und älter zu finden, gefolgt mit 36 % der Pflegebedürftigen in der Altersgruppe zwischen 65 und 80 Jahren.

Auf die Bevölkerungszahl in der jeweiligen Altersgruppe bezogen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. So erhält fast jede/r Zwanzigste der Einwohner*innen im Alter von 80 Jahre und älter Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (entspricht 5%), während es bei den 65- bis unter 80-Jährigen lediglich 1,5 % sind.

Tabelle 105

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) insgesamt, davon nach Geschlecht und Ort der Leistungserbringung sowie Anteil an der Bevölkerung – absolute und prozentuale Zahlen (Stichtag 31.12.2017)

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege SGB XII	am 31.12.2017		
	außerhalb von und in Einrichtungen*	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
• Insgesamt	20.767	9.287	11.691
o männlich	8.034	3.693	4.409
o weiblich	12.733	5.594	7.282
• Insgesamt	100,0%	100,0%	100,0%
o männlich	38,7%	39,8%	37,7%
o weiblich	61,3%	60,2%	62,3%
• Anteil an der Bevölkerungsgruppe	x	x	x
o männlich	0,4%	0,2%	0,2%
o weiblich	0,7%	0,3%	0,4%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Hinweise: Personen mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Abs.3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Pflegebedürftigen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summen aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen.

*Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Der überwiegende Anteil der Personen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) in Berlin entfällt mit 61 % auf Frauen (39 % Männer). Bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Frauen und Männer in der Berliner Bevölkerung sind Frauen mit 0,7 % häufiger als Männer mit 0,4 % betroffen. Die stärkere Betroffenheit von Frauen zeigt sich insbesondere bei Pflegeleistungen in Einrichtungen und ist hier doppelt so hoch wie die Notwendigkeit unter Berliner Männern, Pflegeleistungen des Sozialamtes beanspruchen zu müssen.

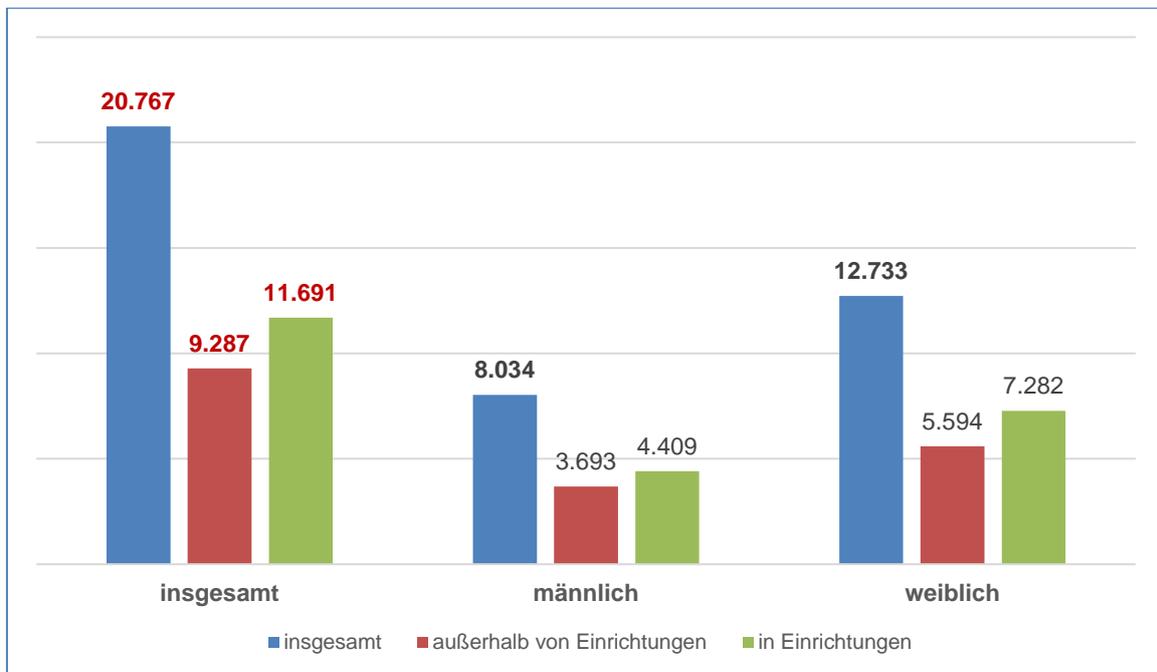


Abbildung 63: Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) insgesamt, davon nach Geschlecht und Ort der Leistungserbringung – absolute Zahlen (Stichtag 31.12.2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Berechnung: SenGPG – II A 5; Darstellung: SenIAS – III SBE 2;
Hinweise: Personen mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Abs.3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Pflegebedürftigen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summen aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen.

*Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Tabelle 106

Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres und Anteil je 1.000 der Bevölkerung – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach SGB XII am 31.12.		
Jahr	insgesamt	Je 1.000 * der Bevölkerung
2013	28.182	8,0%
2014	28.068	7,9%
2015	27.317	7,6%
2016	25.962	7,1%
2017	20.767	5,6%

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung und Berechnung: SenIAS – III SBE 2
 * der Bevölkerung am 31. Dezember des Berichtsjahres (Daten des Einwohnerregisters)

Die Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ist seit Jahren rückläufig. Während am 31.12.2013 insgesamt 28.182 Personen diese Leistung in Anspruch nahmen, waren dies am selben Stichtag des Jahres 2017 nur noch 20.767, was einen Rückgang im genannten Fünfjahreszeitraum (2013 – 2017) um insgesamt 7.415 Personen entspricht. Ähnlich rückläufig hat sich der Anteil je 1.000 der Bevölkerung entwickelt, der in 2013 noch bei 8 % lag und bis 2017 auf 5,6 % zurückgegangen ist.

Tabelle 107

Bruttoausgaben (kumulierte Ausgaben ohne Abzug von Einnahmen) für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) im jeweiligen Berichtsjahr in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Bruttoausgaben für Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017
Bruttoausgaben insgesamt - Angaben in 1.000 € (T€)	350.294 T€	356.277 T€	346.662 T€	350.652 T€	302.984 T€

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenGPG – II A 5

Die Bruttoausgaben des Sozialhilfeträgers für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII unterlagen in den letzten Jahren Schwankungen und sanken von 2016 zu 2017 auf rund 303 Mio. €, was einem Rückgang um 13,6% entspricht.

Im Jahr 2015 hat die Reform des SGB XI in den Folgejahren durch eine veränderte Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffes sowie eine Erweiterung des Leistungsspektrums im Rahmen der Pflegeversicherung zum Rückgang der Ausgaben auf Grundlage des SGB XII und damit zu einer Entlastung des Trägers der Sozialhilfe geführt.

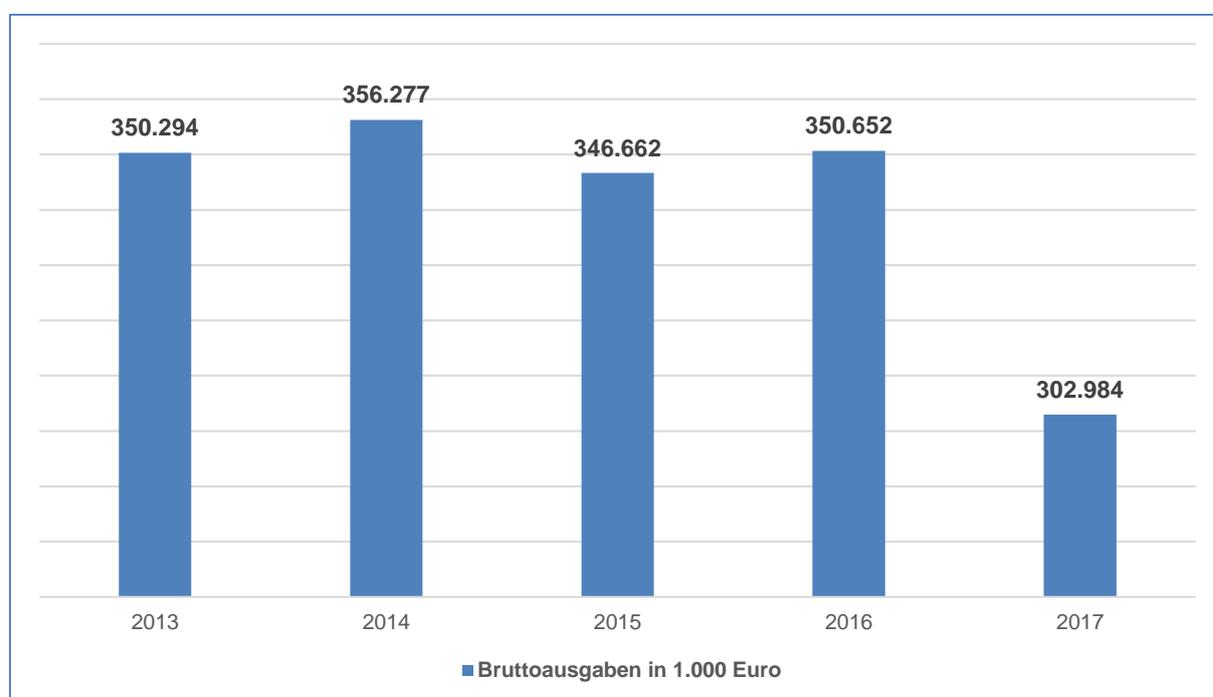


Abbildung 64: Bruttoausgaben (kumulierte Ausgaben ohne Abzug von Einnahmen) für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

5.4 Gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation

5.4.1 Gesundheitliche Prävention

Präventive gesundheitliche Maßnahmen werden bereits im Kindesalter angeboten und setzen mit der Geburt eines Kindes ein. Zu insgesamt 10 verschiedenen Zeitpunkten wird die kindliche Entwicklung anhand einer Gesundheitsuntersuchung geprüft mit dem Ziel, möglichst früh Erkrankungen oder Entwicklungsauffälligkeiten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten (U1 bis U9 sowie J1).

Bereits hier wird der Grundstein für die weitere gesundheitliche Entwicklung eines Menschen gelegt, da kranke bzw. nicht gesund aufwachsende Kinder ein höheres Risiko haben, im weiteren Lebensverlauf chronisch zu erkranken oder eine Behinderung zu erwerben. Von den am 31.12.2017 in Berlin lebenden 348.988 Menschen mit einer Schwerbehinderung (mit Schwerbehindertenausweis) gaben lediglich 5.366 Personen an, eine angeborene Behinderung zu haben (entspricht einem Anteil von 1,5%). Damit zeigt sich, dass eine Schwerbehinderung erst im Verlaufe eines Lebens auftritt und überwiegend durch allgemeine Krankheit (entspricht einem Anteil von 78%) erworben wird (Siehe Tabelle 12).

Eine große Rolle spielt die Frühförderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die als Komplexleistung entsprechend § 30 SGB IX angeboten wird. Neben den medizinischen Leistungen der Früherkennung und Frühförderung werden bei Bedarf auch heilpädagogische Leistungen nach § 56 SGB IX erbracht, die vom Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie den Krankenkassen finanziert werden. Hier sind insbesondere die bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste gefordert, die beratend und unterstützend in allen Fragen der Kinder- und Jugendgesundheit tätig sind. Angaben zu statistischen Daten dieser Einrichtungen, bezogen auf Kinder mit Behinderungen liegen nicht vor; allerdings liegen Daten zu den Kindern in den Einrichtungen der Kinderbetreuung und Schule vor (Siehe Kapitel II.2.).

Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste

Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste sind Teil des regionalisierten Pflichtversorgungssystems und bieten bei Problemen des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Erziehungsproblemen und Entwicklungsauffälligkeiten, Hilfe und Unterstützung. Das Angebot umfasst ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungen zur seelischen, geistigen und körperlichen Gesundheit sowie der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus vermitteln und begleiten sie zu medizinischen, pädagogischen, psychotherapeutischen und familienunterstützenden Hilfen in Kooperation mit den zuständigen Leistungsträgern, insbesondere bei Krisensituationen. Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe erstellt der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst gutachterliche Stellungnahmen.

Ihr Angebot richtet sich an Kinder- und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 19 Jahren sowie deren Erziehungsberechtigte aus dem jeweiligen Bezirk. Zudem können sich Fachkräfte, wie ärztliches und therapeutisches Personal, Lehrer und Lehrerinnen, Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen oder Erzieher und Erzieherinnen an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst wenden.

Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrische Zentren

Die Kinder- und Jugendambulanzen sowie Sozialpädiatrischen Zentren in den Berliner Bezirken arbeiten mit Kindern aller Altersstufen, die Entwicklungsstörungen, Bewegungsstörungen, Mehrfachbehinderungen, geistige Behinderungen, genetische oder neurologische Erkrankungen, Wahrnehmungs-, Sprach- und emotionale Störungen aufweisen. Die interdisziplinären Teams bieten wohnortnahe Hilfsangebote und sind in ihrer Arbeit sowohl auf die geistige und körperliche Gesundheit als auch das soziale Umfeld des Kindes gerichtet.

Sozialpsychiatrischen Dienste

Die Sozialpsychiatrischen Dienste (SpD) der Berliner Bezirke sind ebenfalls Teil des regionalisierten Pflichtversorgungssystems und führen u.a. die psychiatrische und psychosoziale Diagnostik durch und klären in Kooperation mit dem Fallmanagement und den in Betracht kommenden Leistungserbringern den Hilfebedarf für vorwiegend Menschen mit seelischen Behinderungen oder Menschen, die von solchen Behinderungen bedroht sind und einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. In diesem Zusammenhang beraten sie auch Menschen, die mit einer psychisch erkrankten Person in Beziehung stehen. Dabei wird auch Unterstützung bei der Einleitung, Vermittlung und Organisation weiterer Hilfen angeboten.

Beratungsstelle für behinderte Menschen

Die Beratungsstelle für behinderte Menschen (BfB) führt eine kostenlose Beratung für körperlich behinderte, krebserkrankte und chronisch kranke Menschen, deren Angehörige sowie Helfer und Helferinnen durch. Im Rahmen der Beratung wird z.B. über Selbsthilfekontaktstellen, Netzwerke und Organisationen sowie Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen informiert. Außerdem ist die Beratungsstelle zuständig für psychosoziale Unterstützung und Hilfevermittlung, z. B. Hilfe bei der Beantragung bestimmter Leistungen (u. a. Sozialleistungen, Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht, Pflegegeld, Stiftungszuwendungen oder zur Verbesserung der Wohnsituation).

„Aktionsprogramm Gesundheit“

Mit dem „Aktionsprogramm Gesundheit (AGP)“ will das Land Berlin allen Menschen einen besseren Zugang zu Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung ermöglichen. Ziel der Projektförderung im Rahmen des Aktionsprogramms ist es, gemeinsam u.a. mit den Mitgliedern der Landesgesundheitskonferenz Berlin Aktivitäten in den Bereichen:

- Gesunde Stadt
- Gesundes aufwachsen
- Gesunde Arbeitswelt
- Gesund älter werden
- Sport und Bewegung

auszubauen.

Dazu wird das Engagement unterschiedlicher Partner und Partnerinnen in neuen Landesprogrammen und gemeinsamen Projekten und Angeboten gebündelt. In das „Aktionsprogramm Gesundheit“ werden daher auch die Verwaltungen und Akteure aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Bildung, Stadtentwicklung, Sport sowie Arbeit und Integration einbezogen. Gleichzeitig bringt sich der Gesundheitsbereich in bestehende Programme wie die Landesprogramme „Gute gesunde Kita“ und „Gute gesunde Schule“ oder das Programm „Soziale Stadt“ ein.

Koordiniert wird dieser Prozess durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung mit Unterstützung von Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. und der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung.

Volkshochschulen

Die Berliner Volkshochschulen bieten eine Vielzahl verschiedener Kurse zur Gesundheitsbildung an mit dem Ziel, die Menschen darin zu stärken, aktiv etwas für die eigene Gesundheitsförderung zu tun. Dieses schließt die Vermittlung von Methoden zur Stärkung der Selbstheilungskräfte wie auch die Verbesserung der Entscheidungs- und Mitbestimmungsfähigkeiten in gesundheitlichen Belangen ein. So sind diese Angebote eine Hilfe zur Selbsthilfe und das nicht nur für Menschen mit Behinderungen.

5.4.2 Medizinische Rehabilitation

Für Leistungen der medizinischen Rehabilitation sind die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie Kriegssopferversorgung und -fürsorge, die gesetzlichen Krankenkassen und nachrangig auch die Träger der Jugend- und Sozialhilfe zuständig. Ziel einer medizinischen Rehabilitation ist es, die Menschen nach einer Krankheit wieder in der körperlichen wie auch seelischen Gesundheit herzustellen, aber auch mögliche Krankheitsfolgen wie Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, zu beseitigen oder zu bessern, um so eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern.

Entsprechend Artikel 26 der UN-BRK sollen dabei Menschen mit Behinderungen durch umfangreiche Rehabilitationsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit zu erlangen, indem körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten erhalten bzw. hergestellt werden, um so eine volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen.

Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören zu den Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen nach § 26 SGB IX und umfassen neben der medizinischen Behandlung durch Ärzte einschl. Medikation, auch Heilmittel - und Hilfsmittelverordnungen, sowie Psycho- und Arbeitstherapie. Dabei ist die Barrierefreiheit der Reha-Einrichtungen in dem gleichen Maße zu gewährleisten wie für alle anderen medizinischen/gesundheitlichen Einrichtungen.

Derzeit liegen keine statistischen Daten zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen vor, d.h. es können keine Aussagen getroffen werden, ob die Leistungen der medizinischen Rehabilitation auch in der gleichen Weise (gleichberechtigt) Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Allerdings liegen Daten zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vor.

Tabelle 108

Bruttoausgaben sowie Empfänger und Empfängerinnen für Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres und deren jeweiliger Anteil bezogen auf die Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Eingliederungshilfe nach SGB XII	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bruttoausgaben für Leistungen der medizinischen Rehabilitation – Angaben in 1.000 € (T€)	1.767 T€	2.020 T€	1.968 T€	2.351 T€	3.063 T€	2.566 T€
Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen für Leistungen der medizinischen Rehabilitation	120	120	121	140	151	121
Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe insgesamt – Angaben in 1.000 €	596.195 T€	619.992 T€	651.908 T€	688.689 T€	713.894 T€	887.971 T€
Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe insgesamt	27.340	28.143	28.746	29.727	30.045	30.113
Anteil der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation an Eingliederungshilfe SGB XII	x	x	x	x	x	x
o Bruttoausgaben	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%
o Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen	0,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%	0,4%

Die Anzahl der Personen, die Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten haben, ist im Berichtszeitraum 2013-2018 bis auf die Jahre 2016 und 2017 relativ konstant mit rd. 120 Leistungsempfängenden. Im Jahr 2018 erhielten 121 Personen Leistungen der medizinischen Rehabilitation; dies entspricht einem Anteil von 0,4% an der Gesamtanzahl aller Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Ausgaben für diese Hilfen im Berichtszeitraum unterlagen kleineren Schwankungen und betragen im Jahr 2018 insgesamt rd. 2,6 Mio. €; das entspricht einem Anteil von rd. 0,3 % der Gesamtausgaben für die Eingliederungshilfe.

Der Anteil für Leistungen der medizinischen Rehabilitation an den Leistungen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII insgesamt ist gemessen an den Empfängerzahlen und Bruttoausgaben über den Berichtszeitraum 2013-2018 relativ konstant.

5.5 Resümee

Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung und zu Pflegeleistungen ist ein wichtiger Gradmesser für die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen.

Ziel muss es sein, für Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Gesundheitsversorgung und Inanspruchnahme von Pflegeleistungen zu ermöglichen. Dabei sind nicht nur die entsprechenden Leistungen zu erbringen, die die Menschen speziell wegen ihrer Beeinträchtigungen benötigen, sondern es müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, um die häufig lebenslange gesundheitliche und / oder pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zugang zu gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen

Im Jahr 2016 (neuere Daten liegen bei der kassenärztlichen Vereinigung Berlin nicht vor) waren insgesamt 1.742 Arztpraxen in Berlin als „rollstuhlgerecht“ von den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern gemeldet worden. Das entspricht einem Anteil an allen Arztpraxen in Berlin von rd. 25 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Angaben von den Betreiberinnen und Betreibern u.a. auf unterschiedlichen Interpretationen der Begrifflichkeit „rollstuhlgerecht“ beruhen. Nicht erfasst sind hierbei die Praxen für privatversicherte Patienten zu denen keine Informationen vorliegen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Barrierefreiheit des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V erfolgte im Jahr 2018 eine Ist-Analyse zur Barrierefreiheit im stationären Bereich auf Basis der Qualitätsberichte der Krankenhäuser für das Jahr 2016 durch die Berliner Krankenhausgesellschaft. Hierbei wurden die 28 Kriterien für die Beschreibung der Barrierefreiheit berücksichtigt, die der Gemeinsame Bundesausschuss im Rahmen der gesetzlichen Qualitätssicherung den Kliniken für die jährlichen strukturierten Qualitätsberichte nach §137c SGB V vorgegeben hat. Zudem wurde durch die Patientenbeauftragte des Landes Berlin in einem Modellversuch die angegebenen Kriterien in der Realität überprüft bei dem bis zu 48 Krankenhäuser positive Rückmeldungen zu einzelnen Aspekten der Barrierefreiheit (u.a. zu rollstuhlgerechte Zugänge, Aufzüge und Toiletten) gaben.

Darüber hinaus wurde bis Ende 2018 die Einrichtung von 2 Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung (MZEB) zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistigen Behinderungen oder schweren Mehrfachbehinderungen genehmigt.

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Pflegegeldgesetzes, welches am 18.12.2018 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen wurde, wird klargestellt, dass nunmehr auch Menschen mit Taubblindheit anspruchsberechtigt sind, Landespflegegeld zu erhalten (§ 1 Abs. 1 und 3 LPfGG). In Berlin erhielten am 31.12.2018 insgesamt 6.961 Personen Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz, davon waren 2.960 blinde bzw. gehörlose blinde Menschen, die mit 42,5 % die größte Gruppe der Leistungsberechtigten ausmachen. Die Ausgaben für diese Leistungen betragen rd. 17,3 Mio. €, wobei die Ausgaben analog zu den seit Jahren rückläufigen Empfängerzahlen sukzessive zurückgehen.

Ambulante und stationäre Versorgung in Pflegeeinrichtungen

Mit der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI wird das Risiko abgesichert, pflegebedürftig zu werden und die Kosten der erforderlichen Pflege nicht tragen zu können. Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Berlin steigt seit Jahren stetig an und umfasst von 2013 nach 2017 eine Steigerung um 20,6% (23.171 Personen). Dieses zeigt sich auch im Vergleich zur Berliner Bevölkerung, wo der Anteil der Pflegebedürftigen ebenfalls mit den Jahren steigt (von rd. 3,2% in 2013 auf rd. 3,7% in 2017).

In 2017 wurden 53 % der Pflegebedürftigen zu Hause ausschließlich durch Angehörige und 25 % durch professionelle Pflegekräfte versorgt. Lediglich 22 % der Pflegebedürftigen werden in einer vollstationären Pflegeeinrichtung betreut. Dabei sind 50 % der Berliner Pflegebedürftigen in den Pflegegrad 2 eingruppiert worden, wogegen lediglich 5% der Pflegebedürftigen den Pflegegrad 5 und 1,5% der Pflegebedürftigen den Pflegegrad 1 zugesprochen worden sind. Das Alter der Pflegebedürftigen liegt schwerpunktmäßig mit 47,4 % bei 80 Jahren und älter und betrifft mit 62% überwiegend Frauen.

Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII bekommen Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderungen pflegebedürftig sind und den daraus resultierenden Hilfebedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Die Anzahl der Personen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Berlin nimmt seit 2015 jährlich ab und umfasst von 2013 nach 2017 eine Reduzierung um 26,3% (7.416 Personen). Dieses zeigt sich auch im Vergleich zur Berliner Bevölkerung, wo der Anteil der Personen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege sinkt (von rd. 0,8% in 2013 auf rd. 0,6% in 2017).

In 2017 wurden mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen in Einrichtungen betreut, wobei 32 % der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII auf den Pflegegrad 3 sowie 29 % auf den Pflegegrad 4 entfielen. Bei den Pflegebedürftigen, die außerhalb von Einrichtungen versorgt werden, wurden überwiegend Leistungen für den Pflegegrad 2 erbracht, wogegen den geringsten Anteil Leistungen für den Pflegegrad 5 einnehmen. Das Alter der Pflegebedürftigen liegt schwerpunktmäßig mit 41,6% bei 80 Jahren und älter und betrifft mit 61 % überwiegend Frauen.

Die Bruttoausgaben für Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sanken von 2016 zu 2017 auf rund 303 Mio. Euro, was einem Rückgang um 13,6% entspricht.

Gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation

Gesundheitliche Vorsorge ist ein wichtiger Maßstab für die gesundheitliche Entwicklung der Menschen. Eine große Rolle spielt dabei neben den Gesundheitsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter die Frühförderung von behinderten oder von Behinderungen bedrohter Kindern. Neben den medizinischen Leistungen der Früherkennung und

Frühförderung werden bei Bedarf auch heilpädagogische Leistungen nach § 56 SGB IX erbracht, die vom Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie den Krankenkassen finanziert werden. Hier sind insbesondere die bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste und Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste gefordert sowie die Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren.

Darüber hinaus gibt es die bezirklichen sozialpsychiatrischen Dienste, die Beratungsstelle für behinderte Menschen sowie eine Vielzahl von Beratungsstellen bei Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern.

Der Berliner Senat hat auch das „Aktionsprogramm Gesundheit (AGP)“ initiiert, um allen Menschen einen besseren Zugang zu Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu ermöglichen. Dabei sollen bestehende Programme im Gesundheits- und Bildungsbereich integriert und verschiedenste Verwaltungen sowie Partner aus den betreffenden Bereichen beteiligt werden.

Ein wichtiger Partner sind dabei auch die Volkshochschulen mit ihren Gesundheitsprogrammen.

Medizinische Rehabilitation ist immer dann angezeigt, wenn es darum geht, Krankheit/Behinderungen zu beseitigen bzw. abzumildern. Sie ist ein elementarer Bestandteil der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen und bedarf neben den eigentlichen medizinischen Behandlungen und Therapien auch solcher gestalteten Angebote, dass diese für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Die Anzahl der Personen, die Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten haben, ist im Berichtszeitraum 2013-2018 bis auf 2016/2017 relativ konstant. Im Jahr 2018 erhielten im Rahmen der Eingliederungshilfe 0,4% aller Leistungsempfangenden Leistungen der medizinischen Rehabilitation (121 Personen). Die Ausgaben für diese Hilfe unterlagen kleineren Schwankungen und betragen im Jahr 2018 anteilig rd. 0,3 % der Gesamtausgaben für die Eingliederungshilfe (rd. 2,6 Mio. €).

6. Freizeit, Kultur und Sport

6.1 Beschreibung des Lebensbereiches

Artikel 30 UN-BRK – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.*
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen*

Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

- (4) *Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.*
- (5) *Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,*
- a) *um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*
 - b) *um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*
 - c) *um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;*
 - d) *um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;*
 - e) *um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.*

Reisen, Freizeit, Kultur und Sport vermitteln nicht nur das Gefühl von Freiheit und Wohnbefinden, sie ermöglichen es allen Menschen, sich weiter zu entwickeln. Erlebnisse beim Reisen, der Aufenthalt an anderen Orten helfen den eigenen Horizont zu erweitern, schulen die Wahrnehmung des Menschen für seine Umwelt. Kulturelle Ereignisse tragen zu mehr Lebensgenuss bei und erweitern zudem den Bildungsstand, dagegen ermöglichen es sportliche Aktivitäten, eigene Grenzen auszutesten und tragen zudem zur Gesunderhaltung bei. All dieses gilt für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen. Somit ist Freizeit, Kultur und Sport ebenfalls ein wichtiger Lebensbereich aller Menschen, der entscheidend die Lebensqualität beeinflusst.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 wird ausgeführt, dass jeder Mensch das Recht auf Erholung und Freizeit, insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßigen bezahlten Urlaub (Artikel 24) sowie auf freie Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft hat (Artikel 27).

Diese Grundzüge, die mittlerweile in vielen internationalen wie auch nationalen Gesetzen enthalten sind, wurden mit der UN-BRK insbesondere auch für die Menschen mit Behinderungen gestärkt.

In Artikel 30 der UN-BRK wird das Recht anerkannt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilnehmen können indem barrierefrei geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dieses schließt zugleich auch die Möglichkeit ein, dass Menschen mit Behinderungen ihr kreatives, künstlerisches und intellektuellen Potential entfalten und ausschöpfen können um sich selbst wie auch die Gesellschaft zu bereichern. Dabei haben sie gleichberechtigt Anspruch auf Anerkennung ihrer spezifischen wie auch sprachlichen Identität. In diesem Zusammenhang haben die Vertragsstaaten auch geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, und Freizeit- und Sportaktivitäten ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Berliner Senat in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2016-2021 dafür ausgesprochen, neue Akzente zu setzen, um die kulturelle Teilhabe als Voraussetzung für soziale Teilhabe zu ermöglichen und Chancengleichheit beim Zugang zu Kultur zu gewährleisten. Zudem soll Sport als wichtiges Instrument für gesellschaftliche Integration und Teilhabe sowie Inklusion und Vielfalt verstärkt gefördert und das Konzept „Sport in Berlin – Perspektiven der Sportmetropole 2024“ fortgeschrieben und umgesetzt werden.

Dieser Anspruch findet sich auch in den Behindertenpolitischen Leitlinien unter Ziffer 6 wieder, wo es um die Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geht und für Menschen mit Behinderungen u.a. die kulturelle und sportliche Teilhabe konzeptionell umgesetzt werden soll.

Für Menschen mit Behinderungen spielt der gleichberechtigte Zugang zu den Angeboten eine große Rolle und erfordert die Identifizierung wie auch den Abbau von Barrieren sowie aktive Ansprache von Zielgruppen. Dazu zählen neben der Barrierefreiheit und Vielfalt der Angebote auch eine ermäßigte Kostengestaltung für spezielle Zielgruppen. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe im Kultur- und Sportbereich obliegen in der Regel den jeweiligen Einrichtungen, wobei die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Steuerungsaufgaben mitwirken.

Die Datenlage zu diesem Lebensbereich ist wenig erschlossen, d.h. es gibt kaum zusammenfassende Übersichten über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in diesem Lebensbereich. Allerdings sind auf der Webseite des Landes Berlin und der Webseite der Berlin Tourismus & Kongress GmbH eine Vielzahl von Informationen über barrierefreie Angebote und Einrichtungen im Bereich Reisen, Kultur und Sport sowie zu deren Erreichbarkeit zusammengefasst, die es nicht nur Berliner Menschen mit Behinderungen, sondern auch Berlin Besuchern mit Behinderungen erlauben, sich zu orientieren.

6.2 Erholung, Ausflüge und Reisen

Für Menschen mit Behinderungen sind Ausflüge und Reisen aufgrund von Barrieren oft mit Schwierigkeiten verbunden.

In den letzten Jahren hat sich hier jedoch viel verändert. So hat die Anzahl der Reiseveranstalter, die sich mit den Bedürfnissen von Urlaubern mit Behinderungen auskennen und entsprechende Angebote zu Ausflügen und Urlauben machen können, stetig zugenommen. Zudem stellen sich weltweit immer mehr Hotels und Restaurants räumlich wie auch personell auf Menschen mit Behinderungen ein. Und auch was die Reisemöglichkeit mit Zügen (Siehe Kapitel II.4.5) und Airlines betrifft, hat es im Verlaufe der Jahre Verbesserungen gegeben.

Sehr gute Plattformen um sich über Ausflüge und das Reisen von Menschen mit Behinderungen zu informieren sind die Webseiten www.barrierefrei-unterwegs.de/reisen-fuer-alle/ und www.myhandicap.de/barrierefrei-reisen sowie die speziell auf das Land Berlin bezogene Webseite www.visitberlin.de/de/barrierefrei-berlin um nur einige von möglichen Informations- und Buchungsquellen für Menschen mit Behinderungen zu nennen. Mit dem Projekt "Reisen für Alle" wurde 2014 erstmals eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung im Bereich Barrierefreiheit durch das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT) und die damalige nationale Koordinierungsstelle für Tourismus (NatKo) präsentiert.

Dabei wurden die für Gäste mit Behinderungen notwendigen Informationen erfasst und mit Qualitätskriterien bewertet, die in mehrjähriger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Betroffenenverbänden sowie touristischen Akteuren entwickelt wurden.

Nunmehr gibt es neben dem Logo „Barrierefreiheit geprüft“ auch Piktogramme, die zeigen, welche Anforderungen das touristische Angebot für die entsprechenden Personengruppen erfüllt (Piktogramm für Menschen mit Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer, Hörbehinderung, gehörlose Menschen, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Blinde und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen).

Statistische Daten zu dieser Thematik im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen werden weder vom Bund noch den Ländern erhoben und liegen somit nicht vor.

Im Rahmen ihres „IUBH Touristik-Radars 2019“ führte jedoch die IUBH Internationale Hochschule (International University of Applied Sciences Bad Honnef - Bonn) in Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro NeumannConsult und dem Spezialreiseveranstalter RUNA REISEN eine Online-Umfrage (Quelle: www.barrierefrei-unterwegs.de/neue-iubh-studie-barrierefreier-tourismus-fuer-alle/) durch, in der es darum ging, was für mobilitäts- oder aktivitätseingeschränkte Gäste beim Reisen wichtig ist und wie sich Reiseanbieter darauf einstellen können

An dieser Umfrage nahmen 1.361 Personen zwischen dem 27.11.2018 und 27.01.2019 teil, die entweder selbst eine Behinderung haben oder mit Menschen mit Behinderungen verreist sind.

Im Ergebnis der Umfrage stellte sich folgendes heraus:

- Menschen mit Behinderungen haben dieselben Urlaubsinteressen und Wünsche wie alle anderen, jedoch bevorzugen sie individuelle Angebote.
- Die bevorzugten Urlaubsaktivitäten (Entspannung, Bewegung, Kulturerlebnisse) und Urlaubsarten (Badeurlaub, Städtereisen) unterscheiden sich ebenfalls nicht von denen der anderen Reisenden ohne Behinderungen.
- Die Reisevorbereitung wie auch Reisebuchung verläuft meist über das Internet (online), wobei spezielle Webseiten mit Informationen zum barrierefreien Reisen bevorzugt werden.
- Reisende mit Behinderungen buchen besonders gern Individualreisen mit Partnern, Familien oder Freunden, wogegen Gruppenreisen weit weniger beliebt sind.
- Bei der Auswahl des Urlaubsziels ist für ca. 95% der Befragten die Barrierefreiheit vor Ort wichtig oder sehr wichtig, wobei die Barrierefreiheit der Urlaubsreise durchgängig gegeben sein sollte (betreffend An- und Abreise, Urlaubsaktivitäten, Hotel, Restaurant).
- Reiseanbieter profitieren durch barrierefreie Angebote und bessere Online-Kommunikation sowie umfassende Informationen zur Barrierefreiheit am Urlaubsort.

Auch wenn diese Online-Umfrage bezogen auf die Teilnehmerzahlen als nicht repräsentativ angesehen werden kann, können die getroffenen Aussagen über das Reisen von Menschen mit Behinderungen durchaus als allgemeingültig angesehen werden.

6.3 Kulturelle und gemeinschaftliche Aktivitäten sowie Freizeitangebote

Berlin verfügt über eine reiche Kultur- und Kunstlandschaft mit einer Vielzahl von Einrichtungen, die durch die Kreativität der hier tätigen Künstler und Kulturschaffenden geprägt ist. Sie bietet Menschen mit Behinderungen und ihre Familien unterschiedliche Möglichkeiten zur Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben sowie Gestaltung ihrer Freizeit.

6.3.1 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen/kulturellen Leben nach SGB XII

Tabelle 109

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin nach Geschlecht, Altersstufen und Ort der Leistungserbringung – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger und Empfängerinnen insgesamt	1.903	1.950	1.982	1.980	1.934	1.957
• außerhalb von Einrichtungen	1.465	1.496	1.480	1.466	1.422	1.472
• in Einrichtungen	524	571	623	624	604	567
• weiblich	790	823	824	810	813	846
• männlich	1.113	1.127	1.158	1.170	1.121	1.111
• unter 3 Jahre	4	5	0	0	0	3
• 3 bis unter 7 Jahre	54	39	39	31	28	32
• 7 bis unter 11 Jahre	28	31	23	18	21	21
• 11 bis unter 15 Jahre	51	40	51	49	52	57
• 15 bis unter 18 Jahre	41	50	58	54	43	41
• 18 bis unter 21 Jahre	20	22	27	32	30	21
• 21 bis unter 25 Jahre	66	56	62	57	50	46
• 25 bis unter 30 Jahre	137	130	144	111	102	94
• 30 bis unter 40 Jahre	339	329	350	347	327	322
• 40 bis unter 50 Jahre	461	471	455	430	387	398
• 50 bis unter 60 Jahre	467	503	504	525	540	546
• 60 bis unter 65 Jahre	108	137	143	161	156	170
• 65 bis unter 70 Jahre	58	71	71	84	83	86
• 70 bis unter 75 Jahre	41	30	30	36	44	46
• 75 bis unter 80 Jahre	11	14	12	18	26	30
• 80 bis unter 85 Jahre	12	13	9	13	16	17
• 85 Jahre und älter	5	9	3	12	28	27

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summen aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtzahl der Empfänger und Empfängerinnen.

Am 31.12.2018 wurden in Berlin insgesamt 1.957 Personen statistisch erfasst, die Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII erhielten, davon lebten 1.472 Personen außerhalb von Einrichtungen und 567 Personen in Einrichtungen. Der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten betrug hierbei 56,8 % (1.111 Personen) und bei den Frauen 43,2 % (846 Personen). Diese Werte wie auch die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt sind seit Jahren annähernd konstant. Bezogen auf die Altersgruppen der Leistungsberechtigten werden die meisten Hilfen im Alter von 30 bis unter 60 Jahren gewährt.

Tabelle 110

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin und deren Anteil an allen Empfängern und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe von 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt	27.340	28.143	28.746	29.272	30.045	30.113
Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII	1.903	1.950	1.982	1.980	1.934	1.957
Anteil an allen Empfängern und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach SGB XII	7,0%	6,9%	6,9%	6,8%	6,4%	6,5%

Datenquelle: Daten nach SGB XII: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung und prozentuale Berechnung: SenIAS – III SBE 2

Die Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe liegt im Berichtszeitraum zwischen 1.903 (2013) und 1.982 (2015) Personen und ist damit relativ konstant. Der Anteil an allen Empfängern und Empfängerinnen von Eingliederungshilfeleistungen nach SGB XII liegt im gleichen Zeitraum zwischen 6,4% (2017) und 7 % (2013).

Tabelle 111

Bruttoausgaben (Ausgaben ohne Abzug von Einnahmen) für Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Bruttoausgaben für Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bruttoausgaben insgesamt	21,7 Mio. €	22,5 Mio. €	23,4 Mio. €	23,9 Mio. €	24,0 Mio. €	25,2 Mio. €
• Hilfen außerhalb von Einrichtungen	20,7 Mio. €	21,5 Mio. €	22,3 Mio. €	22,7 Mio. €	22,7 Mio. €	24,0 Mio. €
• Hilfen in Einrichtungen	1,0 Mio. €	1,1 Mio. €	1,1 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €	1,2 Mio. €

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Jahr 2018 wurden im Land Berlin für Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII insgesamt 25,2 Mio. € ausgegeben. Dabei liegt der überwiegende Anteil der Hilfen außerhalb von Einrichtungen (95,2 % bzw. 24,0 Mio. €).

Die Ausgaben steigen seit Jahren an und umfassen im Berichtszeitraum 2013-2018 eine Steigerung um 3,5 Mio. €.

6.3.2 Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP)

Beratungsprojekte im ISP richten sich mit ihren Beratungs- und Informationsangeboten zu verschiedenen Themen vorrangig an Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Betreuer*innen, ältere Menschen und deren Familien aber auch betroffene Fachstellen. Sie

bieten auch Hilfen zur Kommunikation und Vermittlungen an Fachstellen und Selbsthilfeinitiativen.

Die Freizeitprojekte im ISP ermöglichen es Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, den Alltag gleichberechtigt mit Anderen in gewohnter Umgebung inklusiv zu leben. Zu den Angeboten gehören u.a. kulturelle und sonstige Veranstaltungen, offene Treffpunkte und Freizeitangebote, Kurse und Gruppenangebote sowie Selbsthilfegruppen ebenso wie Feste, Auftritte und Präsentationen ebenso wie Informationen und Begleitungen und organisierte Reisen speziell für Menschen mit Behinderungen.

Die niedrigschwelligen gesamtstädtischen Projekte sind Teil des Integrierten Sozialprogramms (ISP), welches wiederum ein Bestandteil des seit 2011 geltenden Rahmenfördervertrages mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ist. Die Anzahl der geförderten Projekte im Bereich der Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP sind seit Jahren annähernd gleichbleibend.

Tabelle 112

Anzahl der Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) in Berlin gefördert werden – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Angebote für Menschen mit Behinderungen im Integrierten Sozialprogramm (ISP)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Angebote insgesamt	31	31	31	31	31	32
• Übergreifende Beratungsprojekte	6	6	6	6	6	6
• Beratungsstellen	11	11	11	12	12	13
• Freizeitangebote	14	14	14	13	13	13

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP sind seit Jahren in annähernd gleichbleibender Anzahl, wobei der Schwerpunkt der Angebote bei den Beratungsstellen und Freizeitangeboten liegt.

Tabelle 113

Finanzielle Förderung der Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) in Berlin bereitgestellt wird – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Finanzielle Förderung der Angebote für Menschen mit Behinderungen im Integrierten Sozialprogramm (ISP)	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Finanzielle Förderung insgesamt	1.215.329 €	1.273.361 €	1.275.849 €	1.401.437 €	1.447.848 €	1.675.428 €
• Übergreifende Beratungsprojekte	227.478 €	227.714 €	232.607 €	236.319 €	244.538 €	245.393 €
• Beratungsstellen	528.247 €	567.301 €	572.624 €	674.660 €	717.192 €	880.119 €
• Freizeitangebote	459.604 €	478.346 €	470.618 €	490.458 €	516.118 €	549.916 €

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die finanzielle Förderung der Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP sind im Berichtszeitraum 2013-2018 von 1,2 Mio. € auf mehr als 1,6 Mio. € und damit um etwa 25% gestiegen. Der Anteil der Beratungsstellen betrug im Jahr 2018 mit über 0,8 Mio. € einen Anteil von rd. 52 % an der Gesamtfördersumme für alle Angebote.

6.4 Kultur- und Freizeitangebote, die vom Land Berlin gefördert werden

6.4.1 Eintrittspreisregelungen und Platzangebot für Menschen mit Behinderungen

Tabelle 114

Eintrittspreisregelungen öffentlich geförderter Berliner Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Stand: 2017/2018)

Kultureinrichtung	Eintrittspreisregelung für Menschen mit Behinderungen	
	Eintritt in €; Ermäßigung in %	Begleiter
Museen:		
Alte Nationalgalerie -Museumsinsel-	ab 50 GdB: 50%	frei
Altes Museum mit Antikensammlung - Museumsinsel	ab 50 GdB: 50%	frei
Atelierhaus Dahlem gGmbH	ab 50 GdB: frei	X
Bauhaus-Archiv	4,- bis 5,- €	X
Bodemuseum mit Skulpturensammlung, Museum für Byzantinische Kunst und Münzkabinett - Museumsinsel	ab 50 GdB: 50%	frei
Brücke Museum	4,- €	X
Gemäldegalerie -Kulturforum-	ab 50 GdB: 50%	frei
Hamburger Bahnhof - Museum für Gegenwart	ab 50 GdB: 50%	frei
Jugend im Museum e.V.	variiert	X
Käthe-Kollwitz-Museum	4,- €	X
Kulturforum Berlin: Kombiticket	ab 50 GdB: 50%	frei
Kunstgewerbemuseum -Kulturforum-	ab 50 GdB: 50%	frei
Kupferstichkabinett -Kulturforum-	ab 50 GdB: 50%	frei
Museen Dahlem	ab 50 GdB: 50%	frei
Museum Berggruen und Sammlung Scharf-Gerstenberg	ab 50 GdB: 50%	frei
Museum für Fotografie	ab 50 GdB: 50%	frei
Museumsinsel Berlin: -Bereichskarte-	ab 50 GdB: 50%	frei
Musikinstrumenten-Museum -Kulturforum-	ab 50 GdB: 50%	frei
Neues Museum mit Ägyptisches Museum, Museum für Vor- und Frühgeschichte - Museumsinsel	ab 50 GdB: 50%	frei
Pergamonmuseum mit Antikensammlung, Museum für Islamische Kunst, Vorderasiatischem Museum, Münzkabinett - Museumsinsel	ab 50 GdB: 50%	frei
Schloss Köpenick Kunstgewerbemuseum	ab 50 GdB: 50%	frei
Schwules Museum	4,- €	X
Stiftung Berlinische Galerie	7,- €	anerkannte Begleitperson frei
Stiftung Bröhan-Museum	5,- €	anerkannte Begleitperson frei
Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin	4,- €	X

Kultureinrichtung	Eintrittspreisregelung für Menschen mit Behinderungen	
	Eintritt in €; Ermäßigung in %	Begleiter
Stiftung Domäne Dahlem	3,- €	anerkannte Begleitperson frei
Stiftung Georg-Kolbe-Museum	5,- €	frei
Stiftung Stadtmuseum Berlin	ab 50 GdB: 2,50 - 5,- €	X
Werkbundarchiv - Museum der Dinge	ab 50 GdB: 4,- €	X
Musik:		
Deutsche Oper Berlin	X	frei
Deutsches Symphonieorchester Berlin	X	frei
Komische Oper Berlin	X	frei
Konzerthaus Berlin / Schauspielhaus am Gendarmenmarkt	X	frei
RIAS-Kammerchor	X	frei
Rundfunkchor Berlin	X	frei
Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin	X	frei
Staatsballett Berlin	X	frei
Staatsoper Unter den Linden	X	frei
Stiftung Berliner Philharmoniker	X	frei
Schlösser und Gärten:		
Jagdschloss Grunewald (Schloss; Jagdzeugmagazin)	ab 50 GdB: 5,- €; 100 GdB: frei	bei 100 GdB: frei
Park Glienicke (Schloss; Casino)	ab 50 GdB: 4,- €; 100 GdB: frei	bei 100 GdB: frei
Pfaueninsel	ab 50 GdB: bis 1,50 €; 100 GdB: frei	bei 100 GdB: frei
Schloss Charlottenburg (Neuer Pavillon; Belvedere; Mausoleum)	ab 50 GdB: 1,- bis 13,- €; 100 GdB: frei	bei 100 GdB: frei
Schloss Schönhausen	ab 50 GdB: 5,- €; 100 GdB: frei	bei 100 GdB: frei
Theater:		
Berliner Ensemble	50%; Rollstuhlfahrer: 6,- €	50%; Rollstuhlfahrer: 10,- €
Ballhaus Naunynstraße	X	frei
Cie. toulalimnaois	10,- €	X
Constanza Macras / Dorkypark GmbH	variiert	X
Deutsches Theater Kammerspiele	50%	50%
Friedrichstadt Palast	Ermäßigt je nach GdB	Begleiter in PK 5 frei, sonst gleiche Ermäßigung wie begleiteter Gast
Gob squad	variiert	X
Grips Theater	X	frei
Hebbel am Ufer (HAU 1, 2, 3)	50%	50%
Kleines Theater am Südwestkorso	X	frei
Maxim Gorki Theater	X	frei
Neuköllner Oper	X	frei
Nico and the Navigators	variiert	X
Prime Time Theater	X	frei, wenn Merkmal „B“ im Ausweis

Kultureinrichtung	Eintrittspreisregelung für Menschen mit Behinderungen	
	Eintritt in €; Ermäßigung in %	Begleiter
Renaissance Theater	X	frei
RambaZamba Theater	10,- bis 12,- €	X
Rimini Protokoll (Rimini Apparat GbR)	variiert	X
Sasha Waltz & Guests	variiert	X
Schaubühne am Lehniner Platz	50%	50%
Schlosspark Theater Berlin	30%	frei
She She Pop	variiert	X
Sophiensaele	ermäßigt	frei
Theater im Palais / Theater am Festungsgraben	X	frei
Theater an der Parkaue	9,- bis 10,- €	frei
Theaterdiscounter	9,- €	X
Theater Strahl	10,- €	frei
Theater und Komödie am Kurfürstendamm	X	frei, wenn Merkmal „B“ im Ausweis
Vaganten Bühne	10,- bis 14,- €	X
Volksbühne	X	frei
Sonstiges:		
Gedenkstätte Berlin Hohenschönhausen	3,50 €	X
Haus für Poesie	variiert	X
Kulturbrauerei	variiert	X
Literarisches Colloquium Berlin (LCB)	variiert	X
Literaturforum im Brecht-Haus	variiert	X
Literaturhaus Berlin	variiert	X
Neue Babylon Berlin GmbH (Kino)	variiert	X
Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin	entgeltfrei	X
ufa-fabrik e.V.	variiert	X

Datenquelle: Senatsverwaltung für Kultur und Europa; Auszug aus der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20301 vom 19.07.2019 über „Wie viel „B“ steckt in Berlin?“; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Tabelle 115
Rollstuhlplatzangebot an den Berliner Bühnen (Stand: 2018)

Institution	Anzahl der Rollstuhlplätze		Anmerkungen zu den Plätzen
	absolut	Anteil zur Gesamtzahl an Plätzen	
Musik			
• Deutsche Oper Berlin	6	0,3%	
• Komische Oper Berlin	12	ca. 1,0%	
• Konzerthaus Berlin	X	X	
o Großer Saal	8	0,6%	
o Kleiner Saal	4	1,0%	
• Staatsoper Unter den Linden	14	1,0%	Für die Bereitstellung eines Rollstuhlplatzes müssen bis zu 5 reguläre Plätze ausgebaut werden, d.h. dass bis zu 6 reguläre Sitzplätze (inkl. Begleiterplatz) nicht in den

Institution	Anzahl der Rollstuhlplätze		Anmerkungen zu den Plätzen
	absolut	Anteil zur Gesamtzahl an Plätzen	
			Verkauf gehen können, solange der Rollstuhlplatz angeboten wird.
<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung Berliner Philharmoniker <ul style="list-style-type: none"> ○ Philharmonie ○ Kammermusiksaal 	X 8 4	X 0,3% 0,3%	
Theater			
<ul style="list-style-type: none"> • Ballhaus Naunynstraße 	2	k.A.	
<ul style="list-style-type: none"> • Berliner Ensemble <ul style="list-style-type: none"> ○ Großes Haus ○ Kleines Haus 	X 2 1	X 0,3% 0,5%	Ggf. Wegfall des Platzes aufgrund des Bühnenbildes
<ul style="list-style-type: none"> • Cie. toulou limnaios 	16	12,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Theater Berlin <ul style="list-style-type: none"> ○ Kammerspiele ○ BOX ○ Saal (Historisches Gebäude, Brandsicherheit, kein Aufzug) 	4 1 1 0	0,7% 0,4% 1,4% 0	
<ul style="list-style-type: none"> • Friedrichstadt-Palast 	4	0,2%	
<ul style="list-style-type: none"> • Grips Theater 	4	0,9%	
<ul style="list-style-type: none"> • Hebbel am Ufer (HAU 1) <ul style="list-style-type: none"> ○ HAU 2 ○ HAU 3 	2 2 1	0,3% 1,0% 1,0%	In Ausnahmefällen Wegfall der Plätze bei „stage“
<ul style="list-style-type: none"> • Kleines Theater am Südwestkorso 	2	ca. 2,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Komödie (Berliner Privattheater) 	4	0,4%	
<ul style="list-style-type: none"> • Maxim Gorki Theater <ul style="list-style-type: none"> ○ Hauptbühne ○ Studio R 	X 4 4	X 1,0% 4,0%	Es müssen für Rollstuhlfahrer Plätze ausgebaut werden
<ul style="list-style-type: none"> • Neuköllner Oper <ul style="list-style-type: none"> ○ Saal ○ Studio 	X mind. 1 mind. 1	X mind. 1,0% mind. 1,0%	Für einen elektrischen Rollstuhl sind die Türen im Studio zu schmal (Studio). Der Saalplan ist von Produktion zu Produktion unterschiedlich, so dass immer erst kurzfristig die online-Buchbarkeit gewährleistet werden kann. Freigebliebene Rollstuhlplätze / Plätze für die Begleitperson werden bei ausverkauften Vorstellungen kurz vorher frei gegeben, damit die Karten anderweitig verkauft werden können (Studio)
<ul style="list-style-type: none"> • RambaZamba Theater 	max. 10	10,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Renaissance Theater Berlin 	3	0,6%	
<ul style="list-style-type: none"> • Schaubühne am Lehniner Platz <ul style="list-style-type: none"> ○ Saal A ○ Saal B ○ Saal C ○ Studio 	X 4 4 3 1	X 1,0% 1,0% 1,1% 1,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Schlossparktheater Berlin 	4	0,9%	Zugang zur Theaterkasse ist nicht barrierefrei.
<ul style="list-style-type: none"> • Sophiensaele GmbH 	mind. 2	1,0 – 10,0%	es kann bei bestimmten Vorstellungen zu Wahrnehmungseinschränkungen kommen
<ul style="list-style-type: none"> • Theater an der Parkaue 	18	2,7%	Wegfall von Rollstuhlplätzen in absoluten Ausnahmefällen aufgrund von Bühnenaufbau, Spielablauf.
<ul style="list-style-type: none"> • Theaterdiscounter 	4	4,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Theater im Palais 	4	4,0%	Ggf. ersatzloser Wegfall der Rollstuhlplätze
<ul style="list-style-type: none"> • Theater Strahl 	ca. 3	2,0 – 4,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Vagantenbühne 	2 bis 3	3,0%	
<ul style="list-style-type: none"> • Volksbühne Berlin 	Bis zu 8	1,0%	Ausbau der Bestuhlung erforderlich
Sonstiges			

Institution	Anzahl der Rollstuhlplätze		Anmerkungen zu den Plätzen
	absolut	Anteil zur Gesamtzahl an Plätzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturprojekte Berlin GmbH Schaubude Berlin ○ Publikumsvariante I ○ Publikumsvariante II 	X	X	
	4	5,0%	
	8	5,0%	

Datenquelle: Senatsverwaltung für Kultur und Europa; Auszug aus der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/17396 vom 07.01.2019 über „Kultur ohne Barrieren“; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Die Rollstuhlplätze können in der Regel persönlich, postalisch, telefonisch und online gebucht werden, wobei es im Einzelfall bei den jeweiligen Einrichtungen und Räumlichkeiten Abweichungen bei den genannten Buchungsmöglichkeiten geben kann. (weitere Details in der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/17396). Die Auswahl der Plätze erfolgt dabei in der Regel durch die jeweiligen Veranstalter, so dass es vorkommen kann, dass die Menschen mit Behinderungen nicht mit ihren Familien zusammensitzen können.

6.4.2 Barrierefreiheit der geförderten Kultur- und Freizeitangebote

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung setzt sich entsprechend den Vorgaben der UN-BRK dafür ein, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlich geförderten Kulturangebot erleichtert wird. Dieses entspricht auch den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021, wonach eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft im Land Berlin gewährleistet werden soll.

Im Wesentlichen geht es dabei um den Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderungen, die den Zugang zur Kultur behindern. Bedürfnisse und Notwendigkeiten sollen daher so frühzeitig wie möglich bei der Planung von baulichen Infrastrukturen und Programmangeboten Berücksichtigung finden. Dies gelingt nur, wenn die maßgeblichen Akteure in den weitgehend verselbständigten und daher eigenverantwortlich agierenden Einrichtungen entsprechend sensibilisiert sind. Im Rahmen eines „Design für alle“ gilt es die Barrierefreiheit als Qualitätsmerkmal von Kultureinrichtungen zu stärken.

So findet der Leitfaden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt „Barrierefreies Berlin“ auch bei Kulturbauten Anwendung, worauf die für Kultur zuständige Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Bedarfsträgerfunktion achtet. Auch bei der Festlegung der jährlich notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung der Kulturliegenschaften werden bei den Maßnahmen die Belange für Menschen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt. Dabei gilt es typische Zielkonflikte mit dem Denkmalschutz und den Budgetgrenzen aufzulösen.

Folgende umgesetzte sowie in der aktuellen Bearbeitung befindliche Projekte sind explizit zu nennen:

- Im Zuge der Begutachtung von Förderanträgen durch die Kulturverwaltung ist die Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen ein relevanter Aspekt. Einer Initiative der Kulturverwaltung folgend beinhalten Antragsunterlagen der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin und des Hauptstadtkulturfonds Prüfpunkte zur Barrierefreiheit von Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen. Auch die Spartenoffene Förderung, die IMPACT Förderung sowie die Förderprogramme des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung und des Musicboard nehmen Barrierefreiheit und Inklusion in den Blick. Weitere Informationen bietet das Hinweisblatt zur Barrierefreiheit

in der Projektförderung.

- Ebenfalls auf eine Initiative der Kulturverwaltung in Kooperation mit dem Landesverband der Museen zu Berlin e.V. ist die Entwicklung von Checklisten zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen zurückzuführen. Sie dienen als Hilfestellung für die öffentlichen Berliner Museen und umfassen die Bereiche Mobilität, Sehen, Hören und Verstehen.
- Das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity.Arts.Culture“ berät Kulturinstitutionen zu Diversitätsfragen und stärkt unterrepräsentierte Kunst- und Kulturschaffende durch Empowermentstrategien (darunter auch Menschen mit Behinderungen).

6.4.3 Barrierefreiheit in den Kulturliegenschaften

Die Barrierefreiheit von Gebäuden im Kulturportfolio der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) ist ein regelmäßiger Schwerpunkt in den Sitzungen der AG „Menschen mit Behinderungen“ bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.

Von den für die Barrierefreiheit relevanten 69 durch die BIM verwalteten Kulturliegenschaften mit einer BGF > 2.000 qm verfügen insgesamt 49 Gebäude über einen barrierefreien Zugang, das entspricht einem Anteil von 71 % (Stand 2018).

Die BIM plant eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge zu den Kultur-Gebäuden und hat auch in der Vergangenheit diverse kleinere und größere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchgeführt. Beispiele dafür sind der Einbau von Aufzügen, behindertengerechte WC-Anlagen, Automatiktüren oder auch Orientierungstreifen an den Treppen. Es gibt weiterhin Verbesserungsbedarf z.B. bei der Barrierefreiheit innerhalb und beim selbständigen Zugang zu den Kultur-Gebäuden. Dabei war und ist das Thema Barrierefreiheit einer der Schwerpunkte des neueren „Gebäudescans“ welcher als planerische Grundlage zur Ermittlung des Sanierungsbedarfs dient.

Nach Auswertung der bisherigen Praxiserfahrungen mit der „Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen“ wurde über die Herstellung einer größeren Verbindlichkeit bei der Konzeption barrierefreier Angebote intensiv diskutiert. Im Ergebnis dessen wurden – auch unter Beteiligung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung - in die Förderverfahren des Hauptstadtkulturfonds (HKF) und der Stiftung Deutsche Klassenlotterie (DKLB) entsprechende Kriterien in die Antragsformulare und Entscheidungsverfahren aufgenommen.

Tabelle 116

Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Kulturliegenschaften des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) im Zeitraum 2013-2018

Liegenschaft	Maßnahme	Zeitpunkt	Status
Museen			
Berlinische Galerie, Alte Jacobstr. 128	Neubau von drei automatisierten behindertengerechten Türen und damit Schaffung barrierefreier Zugänglichkeit; Behinderten-WC	2013	abgeschlossen
	Umbau WC sowie Nachrüstung behindertengerechter Aufzugstaster inkl. Sprachansage	2017	abgeschlossen

Liegenschaft	Maßnahme	Zeitpunkt	Status
Bröhan Museum, Schlossstr. 1	Neubau behindertengerechter Aufzug	2019	Planung läuft
Domäne Dahlem, Königin-Luise-Str. 49	Barrierefreier Weg im gepflasterten Hof vom neuen Eingangsgebäude hin zum Culinarium (Museum) und zum Landesgasthaus	2015	abgeschlossen
Kunsthaus Dahlem, Käuzchensteig 8	Barrierefreier Weg im gepflasterten Hof vom neuen Landgasthaus	2016	Abgeschlossen
Technikmuseum, Möckernstr. 26	Schaffung barrierefreier Zugänge / Ausstellungshallen, Spectrum und Gastronomie, diverse behindertengerechten WC	2015	abgeschlossen
Wannseekonferenz, Am großen Wannsee	Umbau WC in behindertengerechtes WC	2019	Planung läuft
Musik			
Konzerthaus, Gendarmenmarkt 3-4	Behindertengerechter Zugang „Kutschenvorfahrt“ = Hauptzugang Publikum; Herstellung neuer Zugänge in denkmalgeschützter Fassade; Einbau von zwei Hubbühnen	2017	abgeschlossen
	Herstellung Barrierefreiheit und Erstellung Behinderten-WC im Funktionsgebäude	2019	Planung läuft
Philharmonie, Herbert-v.-Karajan-Str. 1	Gesamtkonzept Barrierefreiheit	2016	Planung läuft
	Herstellung Barrierefreiheit Zugang Hermann-Wolff-Saal; Neubau Aufzug	2019	Planung läuft
Theater			
Berliner Ensemble, Bertolt-Brecht-Pl. 1	Schaffung eines behindertengerechten Zugangs; Erneuerung Treppenlift	2015	abgeschlossen
	Erneuerung Schwerhörigenanlage; Siehe https://www.berlin.de/lb/behi/berlin-barrierefrei/berlin-erleben/freizeit/kunst-und-kultur/	2016	abgeschlossen
	Umbau zur neuen Spielstätten, u.a. auch unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit	2016	Maßnahme läuft
Friedrichstadtpalast, Friedrichstr. 107	Neubau behindertengerechter Aufzug	2015	abgeschlossen
HAU 2, Hallesches Ufer 32	Neubau eines kombinierten Lasten- und Behindertenaufzuges und Behinderten-WC	2016	abgeschlossen
Maxim-Gorki-Theater, Hinter dem Gießhaus 2	Schaffung eines behindertengerechten Zugangs; Treppenlift	2015	abgeschlossen
Schillertheater, Bismarckstr. 110	Gesamtkonzept Barrierefreiheit	2014	Planung läuft
Volksbühne, Linienstr. 227	Gesamtkonzept Barrierefreiheit	2016	Planung läuft
Sonstiges			
Berliner Stadtbibliothek, Breite Str. 30-37	Neue behindertengerechte Bedien-tableaus Aufzug; Automatisierung Bestandstür	2015	abgeschlossen
Delphi Filmpalast, Kantstr. 12a	Gesamtkonzept Barrierefreiheit	2016	Planung läuft
Literaturhaus, Fasanenstr.	Einbau behindertengerechter Aufzug	2019	Planung läuft

Datenquelle: Senatsverwaltung für Kultur und Europa; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

6.4.4 Barrierefreiheit in Berliner Museen

Zur Beratung der Antragsteller und Antragsstellerinnen für eine barrierefreie Ausstellungsplanung wurde ein Leitfaden mit Verweis auf einschlägiges Quellenmaterial für barrierefreie Ausstellungen mit dem Landesverband der Museen und der Kulturprojekte Berlin GmbH erarbeitet. Ziel war es, dass bereits in der Konzeptionsphase von Ausstellungsprojekten die Barrierefreiheit sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Viele der Landesmuseen befassen sich inzwischen sehr intensiv mit Maßnahmen zur Barrierefreiheit. In allen Einrichtungen wurden daher in den letzten vier Jahren entscheidende Fortschritte erzielt, die allerdings unterschiedliche Ausgangssituationen hatten. Stellvertretend dafür nachfolgend drei Beispiele:

- Bröhan-Museum (Berliner Landesmuseum für Jugendstil, Art déco und Funktionalismus)
Das Bröhan-Museum ist für Rollstuhlnutzende barrierefrei zugänglich und verfügt über Parkmöglichkeiten für mobilitätsbehinderte Besucher und Besucherinnen. Daneben gibt es ein Bodenleitsystem für blinde Menschen. Workshops werden u.a. für blinde und sehbehinderte sowie für demente Besucher und Besucherinnen angeboten. Ausstellungstexte gibt es in Leichter Sprache und über einen Multimedia-Guide auch in Gebärdensprache. Die Webseite des Museums ist in Leichter Sprache und Gebärdensprache zugänglich.
- Stiftung Domäne Dahlem (Landgut und Museum DD)
Bei der Stiftung Domäne Dahlem wurden im Zuge ihrer baulichen Ertüchtigung die Zuwegung auf dem Gelände, das Culinarium (Museum) sowie das Landgasthaus für mobilitätseingeschränkte Menschen barrierefrei hergerichtet, d.h. es wurde ein Behindertenfahrstuhl eingebaut, die Wege wurden so gepflastert, dass sie in bestimmten Bereichen für Rollstuhlnutzende befahrbar sind und Behinderten-WC's wurden eingerichtet. Im Rahmen der Ausstellung „Herdanziehungskraft. Küche und Kochen“ werden Tandem-Inklusionsführungen für blinde, sehbehinderte und sehende Menschen angeboten. Die Domäne Dahlem plant, das barrierefreie Angebot weiter auszubauen und steht hierzu im Dialog mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Bezirks Steglitz-Zehlendorf. Auch eine weitere barrierefreie Ertüchtigung von Gebäuden, wie z.B. das Herrenhaus, in dem Wechselausstellungen stattfinden, wird angestrebt (Einbau eines Fahrstuhls, da das Gebäude nicht barrierefrei zugänglich ist). Spezielle Angebote für Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderung wird es ab dem Jahr 2019 geben.
- Berlinische Galerie (Museum für Moderne Kunst)
Die Berlinische Galerie befördert konsequent und aktiv den Entwicklungsprozess zu einem barrierefreien und inklusiven Museum. Es gibt Parkplätze für Besucher und Besucherinnen mit Behindertenausweis. Das gesamte Museumsgebäude, sämtliche Ausstellungs- und Veranstaltungsräume sowie das Café Dix sind mit einem Rollstuhl barrierefrei zu erreichen. Eine barrierefreie Toilette befindet sich im Foyer der Berlinischen Galerie neben der Garderobe. Mobile Sitzgelegenheiten und zwei Faltrollstühle können an der Garderobe kostenlos ausgeliehen werden. Ein taktiles Bodenleitsystem sowie ein tastbarer Raumplan und ein Audio-Guide ermöglichen blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung, einen eigenständigen Ausstellungsbesuch und interaktiven, barrierefreien Zugang zur Dauerausstellung. Informationen für Besucher und Besucherinnen mit Hörbehinderung sind über zwei kurze Videos verfügbar, die das Museum in Deutscher Gebärdensprache vorstellen. Die Berlinische Galerie bietet regelmäßig Bildungsformate an, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind, z.B. Kunstgespräche und Führungen in Deutscher Gebärdensprache, Tastführungen zur Sammlung und zu Sonderausstellungen, Rundgang durch die Berlinische Galerie für Besucher und Besucherinnen mit und ohne Lernschwierigkeiten („Kunst für Alle“).

6.4.5 Barrierefreiheit in der spartenoffenen Förderung und beim Hauptstadtkulturfonds

In der Spartenoffenen Förderung und beim Hauptstadtkulturfonds (HKF) gibt es in den Antragsformularen eine Abfrage nach geplanten Maßnahmen zur Barrierefreiheit des Projekts. Damit gelingt eine Sensibilisierung der Antragsteller und Antragstellerinnen und letztendlich auch der Jury über die Notwendigkeit der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Einbindung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Ob und welche Maßnahmen laut Antrag ergriffen werden sollen, ist aber weiterhin kein verpflichtendes Förderkriterium für die Projektauswahl. Zusätzlicher Assistenzbedarf ist weder Förder- noch Ausschlusskriterium bei einer Juryentscheidung.

Auf der Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sind Hinweise zur Barrierefreiheit für Antragsteller und Antragsstellerinnen in der Spartenoffenen Förderung zu finden (Quelle: www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturelle-teilhabe/barrierefreiheit-in-der-kultur/artikel.32440.php). Darüber hinaus gibt der HKF auch in seinen Förderkriterien Hinweise zur Barrierefreiheit.

6.5 Kulturelle Inklusion in den Berliner Bezirken

In den Institutionen der bezirklichen Kulturarbeit sind Barrierefreiheit und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dauerhaft präsenste Themen. Die Herstellung von Barrierefreiheit wird sukzessive vorangetrieben, bedarf jedoch weiterer erheblicher Anstrengungen. Die diesbezüglichen, ab dem Berichtszeitraum 2016/2017 eingeführten systematischen Abfragen im Bezirkskulturbericht belegen, dass nach wie vor in vielen Einrichtungen eine vollständige barrierefreie Erschließung der Gebäude für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nicht gegeben ist und zudem nahezu überall Leitsysteme fehlen, die blinden und sehbehinderten Menschen eine Orientierung im Raum ohne fremde Hilfe ermöglichen.

Die Angebote der Musikschulen, Öffentlichen Bibliotheken, Jugendkunstschulen, Regionalmuseen, Kommunalen Galerien, Kulturhäuser sowie bezirklichen Spielstätten richten sich an alle Bürger und Bürgerinnen. Zunehmend wurden und werden auch explizit inklusive Angebote in aller Regel in Kooperation mit Initiativen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen entwickelt.

6.5.1 Musikschulen

Inklusive Kooperationsprojekte aus dem Bereich der Musikschulen sind u.a. in Steglitz-Zehlendorf die inklusive Big Band in Kooperation mit der Johann-August-Zeune-Schule für blinde Menschen sowie in Charlottenburg-Wilmersdorf der Chor für Menschen mit und ohne Demenz in Zusammenarbeit mit der Diakonie-Haltestelle Wilmersdorf. Darüber hinaus gibt es weitere Kooperationen der Musikschulen mit Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und inklusiven Schulen.

Um künftig mehr Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Musikschulangebot zu ermöglichen, gilt es, die entsprechenden Angebote sowie die Zugänglichkeit in den Einrichtungen auszubauen. Auch durch die zunehmende Integrierung von digitalen Angeboten in den Musikschulunterricht ergeben sich Teilhabe-Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Finanzierung von inklusiven Projekten und Unterrichtseinheiten dar, da diese zumeist einen höheren Betreuungseinsatz erfordern und somit im Vergleich zu regulären Musikschulangeboten kostenintensiver sind.

6.5.2 Bibliotheken

Im Bereich der Bibliotheken wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor allem durch eine barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, barrierefreie PC (z.B. mittels Zoom Text oder einem Programm zur Sprachausgabe) sowie ein besonderes Medienangebot für Menschen mit starken Sehbeeinträchtigungen gewährleistet. Darüber hinaus stehen über den Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) ausgewählte digitale Angebote mit Vorlesefunktion zur Verfügung. Der Umfang des Angebots an barrierefreien PC sowie an Büchern mit Großdruck oder Braille-Schrift sowie audio-visuellen Medien, die den besonderen Bedürfnissen von blinden oder stark sehbeeinträchtigten Menschen gerecht werden, ist jedoch von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich.

Ein Teil der Bibliotheken bietet auch einen Bestand an Medien in Leichter bzw. Einfacher Sprache an. Auch die Benutzungsbedingungen der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (BÖBB) liegen in Leichter Sprache vor und es werden zunehmend Informationsmaterialien zu den Angeboten der Bibliotheken zusätzlich in Leichter Sprache bereitgestellt.

Der Senat unterstützt die Bemühungen der Bezirke unter anderem mit einem ständigen Projektauftrag im Rahmen des Förderprogramms „Bibliotheken im Stadtteil (BIST) : Bauliche Maßnahmen, Ausstattung, Gleichberechtigte Teilhabe vom 13. Januar 2017“ und fördert in diesem Rahmen u.a. Projekte, „die strukturell den Zielen des LGBG, d.h. der Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen in Öffentlichen Bibliotheken im Quartier dienen.“ Über speziell auf Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen zielende Vorhaben hinaus sind alle Antragstellenden aufgefordert, die Schaffung eines Höchstmaßes von Barrierefreiheit in ihren Projekten vorzusehen. Eine entsprechende Auflage ist daher auch in den Zuwendungsbescheiden und Förderzusagen verankert.

6.6 Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten beinhalten vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Sportformen, die von allen Menschen entsprechend ihrer persönlichen Individualität hinsichtlich Alter, sozialem und kulturellem Hintergrund sowie körperlicher und geistiger Verfassung wahrgenommen werden können. Sie tragen entscheidend dazu bei, das persönliche Wohlbefinden und die Gesundheit des Einzelnen zu verbessern und wirken somit auch auf die Lebensqualität der Menschen. Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten die Sportvereine, die eine Vielzahl von Zielgruppen ansprechen und speziell für sie ausgerichtete Aktivitäten anbieten. So verfügen viele Sportvereine über Angebote zur Gesundheitsförderung, Prävention und/oder Rehabilitation, die auch insbesondere von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen genutzt werden können. Wichtig erscheinen hierbei insbesondere bedarfsgerechte, aber vor allem wohnungsnah Sportangebote umso allen Menschen den Zugang zu Bewegung und Sport zu ermöglichen, denn sportliche Aktivität dient nicht nur dazu, die eigene Gesundheit zu erhalten bzw. zu verbessern, sondern fördert auch das soziale Miteinander, die soziale Integration.

Das entspricht auch Artikel 30 Abs. 5 UN-BRK, wonach die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen ist, wozu u.a. die Teilnahme am Breitensport, die Organisation von

behinderungsspezifischen Sportaktivitäten wie auch die Sicherstellung des Zugangs zu Sportstätten zählen. Sport bietet somit Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur besseren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Angeboten der Berliner Sportvereine ist durch die Sportförderung nach dem Berliner Sportförderungsgesetz gesichert. Entsprechend § 1 soll die Förderung nach diesem Gesetz jedem die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im Sport nach freier Entscheidung mit organisatorischer oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen sind. Verschiedene Angebote in Vereinen, aber auch sportliche Ereignisse und die Erfolge der Leistungssportler und Leistungssportlerinnen mit Behinderungen tragen dazu bei, Menschen für den Behindertensport zu sensibilisieren.

Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen Sport zu treiben sind durch die Angebote im Breiten- und Freizeitsport und dem Paralympischen Spitzensport gegeben. So ist die Mitgliederzahl im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. in den letzten Jahren enorm gestiegen (2015 rd. 25.000 und 2018 rd. 28.000 Mitgliedschaften) und es sind rd. 200 Sportorganisationen im Verband organisiert. Dadurch ergeben sich für Menschen mit Behinderungen zunehmend mehr Möglichkeiten zur eigenen sportlichen Betätigung. Aber auch für Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind oder für Menschen ohne Behinderungen gibt es seitens des Dachverbands Gesundheits- und Rehabilitationssport Angebote im Sinne von „Sport für alle“.

Dennoch ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten gegenüber Menschen ohne Behinderungen nach wie vor geringer. Ihrer Teilhabe stehen mangelnde Barrierefreiheit bzw. unzureichende Informationen über vorhandene Angebote im Wege. Nach wie vor muss konstatiert werden, dass die Nachfrage nach inklusiven Sportmöglichkeiten in jedem Fall das bisherige Angebot übersteigt.

Es gibt aber auch positive Beispiele, die eindrucksvoll belegen, dass immer mehr Vereine sich bemühen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, insbesondere im Sport, dauerhaft zu verbessern. Mit dem durch die „Aktion Mensch“ geförderten Projekt „Mission Inklusion“ entwickelte der Verein Pfeffersport e.V. zusammen mit dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. (BSB) eine bundesweite Qualifizierungsoffensive für Sportvereine, -verbände, Bildungsträger und andere Institutionen.

Ein wichtiger Beitrag für die Inklusion im Sport in Berlin wurde durch die am 15.11.2014 stattgefundene Fachtagung „Vielfalt bewegt Berlin“ des Netzwerks „Sport und Inklusion“ geleistet, auf der sich über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in sechs Workshops mit verschiedenen Facetten einer gleichberechtigten und uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Sport auseinandersetzten.

In den Workshops wurde neben der Praxistauglichkeit des Handlungsleitfadens des Deutschen Behindertensportverbandes für den Auf- und Ausbau einer inklusiven Sportlandschaft „Indexes für Inklusion im und durch Sport“ auch die finanzielle Förderung insbesondere der Sportvereine diskutiert, die Inklusionssport betreiben.

Das Berliner Netzwerk „Sport und Inklusion“ hat sich 2013 gegründet, um Erfahrungen auszutauschen, Rahmenbedingungen für inklusiven Sport zu verbessern und gemeinsam Interessen gegenüber der Politik und Verwaltung zu vertreten. Dem Netzwerk gehören Vertreter von Sportvereinen, vom Behinderten-Sportverband Berlin und vom Landessportbund Berlin an.

Darüber hinaus finden jedes Jahr in Berlin bedeutende sportliche Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen statt, von denen einige vom Land Berlin gefördert werden. Dazu gehören bzw. gehörten zum Beispiel die Internationalen Deutschen Meisterschaften im Schwimmen und die Europameisterschaft im Blindenfußball sowie auch die jährlich stattfindenden German Open im Rollstuhltennis.

Die Berliner paralympischen Sportler und Sportlerinnen gehören zu den erfolgreichsten in Deutschland, beispielhaft sei hier Marianne Buggenhagen genannt, die allein neun Goldmedaillen bei Paralympischen Sommerspielen errang und über 120 nationale und internationale Titel gewann.

Der Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“, an dem sich auch das Land Berlin beteiligt, ist ein länderübergreifender Schulmannschaftswettbewerb. Er wird aus Mitteln der Deutschen Schulsportstiftung, Zuwendungsmitteln der Bundesländer, des Deutschen Sportbundes (DBS), Sponsorengeldern sowie einer Bundesförderung aus Sportfördermitteln (BMI) finanziert. Derzeit sind die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Tischtennis, Rollstuhlbasketball, Skilanglauf und Fußball in das Programm integriert. Dieser Wettbewerb ist bei den Anstrengungen für die Inklusion derzeit Vorreiter, da die Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ gemeinsam stattfinden.

Statistische Angaben zu sportlichen Aktivitäten bzw. Sportvereinen von bzw. für Menschen mit Behinderungen gibt es nicht. Lediglich der Statistische Jahresbericht gibt Auskunft über Sportvereine, Alter der Mitglieder, deren Geschlecht und Sportarten. Danach gab es am 01.01.2018 insgesamt 2.008 Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften in Berlin (nicht enthalten sind dem Landessportbund Berlin angeschlossenen Dachorganisationen, sondern nur die Vereine, die an der Erhebung teilgenommen haben) mit insgesamt 580.751 Mitgliedern. Der überwiegende Anteil der Mitglieder waren mit rd. 65% Männer und die meisten Mitglieder waren mit jeweils 17 % in der Altersgruppe der 7 bis 14 -Jährigen und der über 60 -Jährigen zu finden.

(Quelle: Statistischer Jahresbericht 2018 zu Sportvereinen im Land Berlin; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

Eine von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in 2017 durchgeführte Sportstudie, bei der mehr als 13.800 Berliner und Berlinerinnen zu ihrem Sport- und Bewegungsverhalten befragt wurden ergab, dass die Sportaktivitäten im Verlauf der Jahre zunahmen und dass der Zustand und die Erreichbarkeit der Sport- und Bewegungsorte in der Stadt mehrheitlich als gut bzw. sehr gut bewertet wurden.

Allerdings wurden nur Berliner und Berlinerinnen befragt, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet hatten, wobei auf eine Altersbegrenzung nach oben verzichtet und als Auswahlgrundlage das Einwohnermelderegister verwandt wurde. Keine Rolle bei dieser Befragung spielte der gesundheitliche Zustand oder eventuelle Behinderungen der Befragten, jedoch gaben bei den Gründen für sportliche Inaktivität rd. 14% gesundheitliche Einschränkungen und rd. 12 % körperliche Behinderungen an.

(Quelle: Sportstudie Berlin 2017, Untersuchung zum Sportverhalten; Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres und Sport)

Auch zur Barrierefreiheit von öffentlichen Sportanlagen (z.B. Sportplätze, Sporthallen, Hallen- und Freibäder) und den von privaten Betreibern und Trägern vorgehaltenen Anlagen der sportlichen Bewegungskultur sowie von Anlagen zum wohnortnahen Freizeitsport (z.B. Bolz- und Streetballplätze, Skateranlagen, Kletterfelsen, Joggingpfade

und Radfahrrouten) liegen keine Daten vor, die eine detaillierte Übersicht über den Stand und Umfang der Barrierefreiheit zulassen.

Bei Neubau und Modernisierung von Sportanlagen werden die gesetzlichen Vorgaben, Bauvorschriften und Normen, wie etwa die DIN 18040 zum barrierefreien Bauen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. Sport- und Freizeitstätten), berücksichtigt.

6.7 Resümee

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Bedürfnisse nach Erholung und Reisen, Freizeit, Sport und Kultur wie Menschen ohne Behinderungen. Ihre gleichberechtigte Teilnahme erfordert barrierefreie Zugänge zu den Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten punktuell jedoch auch behinderungsspezifische Angebote. Die Erreichbarkeit der entsprechenden Einrichtungen mit dem ÖPNV ist innerhalb von Berlin zunehmend möglich und es kann auch Unterstützung durch den Sonderfahrdienst, Mobilitätsdienste und Inklusionstaxen gegeben werden (siehe Kapitel II.4.4 und II.4.5).

Erholung, Ausflüge und Reisen

Im Tourismusbereich hat sich in den letzten Jahren viel verändert. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen sind immer stärker in den Focus von Reise- und Ausflugsveranstaltern wie auch von Hotels und Restaurants gerückt, um nur einige zu nennen. So halten viele Anbieter die für Menschen mit Behinderungen notwendigen Informationen vor, wie man barrierefrei reisen und Urlaub machen kann, z.B. durch das Logo „Barrierefreiheit geprüft“ und diverse Piktogramme, die Angebote für bestimmte Personengruppen von Menschen mit Behinderungen kenntlich machen.

Bei einer Online-Umfrage der IUBH Internationale Hochschule, in der es darum ging, was für mobilitäts- oder aktivitätseingeschränkte Gäste beim Reisen wichtig ist und wie sich Reiseanbieter darauf einstellen können, nahmen 1.361 Personen teil, die entweder selbst Behinderungen hatten oder mit Menschen mit Behinderungen verreist waren.

Im Ergebnis der Umfrage stellte sich heraus, dass Menschen mit Behinderungen im Gegensatz zu anderen Reisenden Individualreisen mit Partner, Familie oder Freunden bevorzugen und zur Planung/Buchung spezielle Webseiten mit Informationen zum barrierefreien Reisen nutzen. Bei der Auswahl des Urlaubsziels ist für ca. 95% der Befragten die Barrierefreiheit vor Ort wichtig oder sehr wichtig, wobei die Barrierefreiheit der Urlaubsreise durchgängig gegeben sein sollte (betreffend An- und Abreise, Urlaubsaktivitäten, Hotel, Restaurant).

Kulturelle und gemeinschaftliche Aktivitäten und Freizeitangebote

Im Bereich der kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten sowie der Freizeitangebote gab das Land Berlin im Jahr 2018 für Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt 25,2 Mio. € für 1.957 Personen aus. Davon lebte der überwiegende Anteil der Personen außerhalb von Einrichtungen und der Anteil der Männer betrug 56,8%. Gemessen an der Gesamtanzahl der Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach SGB XII entspricht das einem Anteil von 6,5%.

Im Jahr 2018 gab es 32 Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP, wobei der Schwerpunkt der Angebote bei den 13 Beratungsstellen und 13 Freizeitangeboten liegt (die Entwicklung seit 2013 ist hier annähernd stabil). Die finanzielle Förderung der Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP sind in den Jahren stetig angestiegen und liegt in 2018 bei mehr als 1,6 Mio. €. Die Beratungsstellen haben dabei mit über 0,8 Mio. € den höchsten Förderbetrag erhalten, was einem Anteil von rd. 52 % an der Gesamtfördersumme für alle Angebote entspricht.

Kultur- und Freizeitangebote, die vom Land Berlin gefördert werden

Die Berliner Kultureinrichtungen ermöglichen durch spezielle Eintrittspreisregelungen u.a. für Menschen mit Behinderungen und deren Begleitperson den Besuch der selben und eine Vielzahl der Einrichtungen halten sog. Rollstuhlplätze vor. Informieren über die Eintrittspreisregelungen und das Platzangebot wie auch den Umfang der Barrierefreiheit in den Einrichtungen können sich die Besucher und Besucherinnen mit Behinderungen auf den jeweiligen Webseiten der Anbieter und Anbieterinne oder auch bei telefonischer Nachfrage.

Barrierefreiheit der geförderten Kultur- und Freizeitangebote

Die Barrierefreiheit beim Zugang zu und in den Kultureinrichtungen wird sukzessive verbessert, wobei der Leitfaden „Barrierefreies Berlin“ wie auch die Berliner Bauordnung sowie das Konzept „Design für Alle“ Maßstab für das Handeln sind. Voraussetzung ist hier ein sog. „Gebäudescan“, welcher die planerische Grundlage zur Ermittlung des Sanierungsbedarfes und des Umfangs der Herstellung der Barrierefreiheit bildet. Einen zusammenfassenden Überblick über den Status der Barrierefreiheit zu und in den Berliner Kultureinrichtungen gibt es nicht. Allerdings können über abgeschlossene und derzeit geplante Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kultureinrichtungen Aussagen getroffen werden (Kapitel II.6.4.3).

Kulturelle Inklusion in den Berliner Bezirken

Auch in den Musikschulen und Bibliotheken, Galerien und Kunsthäusern und bezirklichen Spielstätten wird zwar vieles getan, um Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Alter, die Nutzung bzw. den Besuch zu ermöglichen. Allerdings zeigt sich auch hier, dass die vollständige Barrierefreiheit von Gebäuden kaum gegeben ist, wohin gegen die Angebote für Menschen mit Behinderungen erweitert wurden. Um künftig mehr Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Musikschulangebot zu ermöglichen, gilt es, die entsprechenden Angebote sowie die Zugänglichkeit in den Einrichtungen auszubauen. Durch die zunehmende Integrierung von digitalen Angeboten in den Musikschulunterricht ergeben sich zusätzliche Teilhabe-Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Auch konnten die Angebote zur Nutzung der Bibliotheken ausgeweitet werden, indem die Belange von insbesondere gehörlosen, blinden bzw. stark sehbeeinträchtigten Menschen und Menschen mit einer geistigen Behinderung berücksichtigt wurden.

Sportliche Aktivitäten

Partizipation und Teilhabe soll auf allen Ebenen und in allen Strukturen des Sports gestärkt werden. Sportliche Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport wie auch der Paralympische

Spitzensport beinhalten insbesondere Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Im Berliner Breitensport gibt es erfreuliche Entwicklungen, da in den letzten Jahren verstärkt Menschen mit Behinderungen und Menschen mit einer drohenden Behinderung die Angebote im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V. wahrgenommen haben, so dass es inzwischen rd. 28.000 Mitgliedschaften gibt. Dazu kommen die vielen nationalen wie auch internationalen Wettbewerbe der Menschen mit Behinderungen, die in Berlin stattfinden und großen Anklang finden. Die größten Erfolge hat das Land Berlin jedoch beim paralympischen Spitzensport aufzuweisen.

Statistische Angaben zu sportlichen Aktivitäten bzw. Sportvereinen von bzw. für Menschen mit Behinderungen gibt es derzeit nicht. Hier kann nur auf die allgemeine Jahresstatistik zu Sportvereinen und auf eine in 2017 durchgeführte Sportstudie der für Sport zuständigen Senatsverwaltung verwiesen werden, die jedoch keine Aussagen zu Menschen mit Behinderungen enthält.

Auch zur Barrierefreiheit der öffentlichen Sportanlagen und Sportplätze sowie der privaten Anlagen zur sportlichen Bewegungskultur und zum wohnortnahen Freizeitsport liegen keine Daten vor.

7. Selbstbestimmung und Schutz der Person

7.1 Beschreibung des Lebensbereiches (incl. Rechtgrundlage UN-BRK)

Artikel 12 UN-BRK – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.*
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.*
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.*
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.*
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.*

Artikel 14 UN-BRK – Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,*
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;*
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.*
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.*

Artikel 16 UN-BRK – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.*
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von Geschlecht und Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.*
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.*
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.*
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.*

Artikel 17 UN-BRK – Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 UN-BRK – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*
- a) *Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;*
 - b) *Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;*
 - c) *Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;*
 - d) *Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.*
- (2) *Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.*

Artikel 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- d) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- e) *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- f) *gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Das Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet das Recht jedes Menschen, sein eigenes Leben selbstbestimmt zu leben und seine persönlichen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung durch andere Menschen oder den Staat zu gestalten (dieses gilt soweit nicht die Rechte anderer Menschen oder anerkannte Regeln der Gemeinschaft verletzt werden). Dabei geht es vor allem um die Freiheit eines jeden Menschen, auswählen und entscheiden zu können, was für sein Leben wie auch zur Entfaltung seiner Persönlichkeit notwendig und richtig ist. Dieses Menschenrecht ist in Deutschland in Artikel 2, Abs. 1 GG geregelt, wonach jedem Menschen das Recht auf die „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ garantiert wird.

Um dieses Recht jedoch umfassend verwirklichen zu können, bedarf es der Hilfe und Unterstützung der Allgemeinheit wie auch der Gesellschaft insbesondere gegenüber hilfebedürftigen Menschen, wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedarfen oder auch Menschen, die von Diskriminierung u.a. wegen einer Behinderung, ihres Alters oder Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung betroffen sind.

Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz jedes einzelnen Menschen vor Diskriminierung ist wie das Recht auf Selbstbestimmung ein Menschenrecht, welches sich ebenfalls im GG in Artikel 3 und für Menschen mit Behinderungen darüber hinaus in der UN-BRK wiederfindet und alle Lebensbereiche eines Menschen berührt.

So sind in der UN-BRK für Menschen mit Behinderungen u.a. Regelungen enthalten, die

- die gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12),
- die Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14),
- die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16),
- den Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17),
- die Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Artikel 18) sowie
- die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19) betreffen und die von den Vertragsstaaten garantiert werden sollen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt“ (Artikel 14 UN-BRK). Auch sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei das Recht auf Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Menschen.

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit und auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts steht dabei im engen Zusammenhang mit einer unabhängigen Lebensführung, da dieses u.a. die Möglichkeit der freien, selbstbestimmten Entscheidung beinhaltet, wo und mit wem sie leben. Die Einbeziehung und Teilhabe an der Gemeinschaft erfordern dabei den Zugang zu den notwendigen Unterstützungsdiensten zu Hause wie auch in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, die eine Isolation der Menschen mit Behinderungen von der Gemeinschaft vermeiden helfen.

Das Recht auf Selbstbestimmung als Menschen- und Grundrecht ist auch in den Behindertenpolitischen Leitlinien des Berliner Senats enthalten (Ziffer 7).

Danach sollen Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich frei und ohne die Einmischung von anderen Menschen oder staatlichen Stellen regeln können, vor allem in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform und die Elternschaft. Dazu sollen u.a. die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen verstärkt qualifiziert zu Fragen der Selbstbestimmung beraten und entsprechende – ggf. betreute - Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Auch will das Land Berlin an der Fortentwicklung des Betreuungsrechts mitwirken, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechtsgeschäfte möglichst eigenverantwortlich und selbständig und ihren Interessen entsprechend wahrnehmen können. So könnten durch die vermehrte, eigenverantwortliche Nutzung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen die Bestellung rechtlicher Betreuungen auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Eine wesentliche Rolle in den Behindertenpolitischen Leitlinien kommt auch der Gleichbehandlung der Menschen (Ziffer 8) zu, in der es um den Abbau noch vorhandener Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen, den Ausbau kultursensibler und muttersprachlicher Angebote für die besondere Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund sowie um die Berücksichtigung von Aspekten der Mehrfachdiskriminierung oder Mehrfachzugehörigkeit zu hilfebedürftigen / zu schützenden Personengruppen in den Angeboten geht.

Die barrierefreie Zugänglichkeit wie auch Gestaltung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und anderen hilfebedürftigen Menschen sind dabei eine wesentliche Grundlage für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben, die ohne die Gewährleistung dieser Aspekte im wesentlichem erschwert sein würde. In diesem Zusammenhang zeigt sich allerdings auch, dass das Verständnis über die Begrifflichkeit „Barrierefreiheit“ bei den Menschen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. So wird gerade im Bereich der Behörden wie auch bei freien Trägern oftmals der Begriff der „Barrierearmut“ in Bezug auf die Überprüfung und Einhaltung der Barrierefreiheit verwandt, was missverständlich ist.

Abgesehen davon, dass dieser Begriff weder im gesetzlichen noch rechtlichen Sprachgebrauch anerkannt ist, ist Barrierefreiheit entweder gegeben oder nicht (Definition entsprechend § 4a LGBG). Insofern kann, sofern eine Barrierefreiheit nur in Bezug auf besondere Behinderungsarten gegeben ist, nur von einer (eingeschränkten) Barrierefreiheit mit dem Hinweis auf die entsprechende Zielgruppe gesprochen werden.

7.2 Selbstbestimmte Lebensführung und barrierefreie Kommunikation

Selbstbestimmte oder auch unabhängige Lebensführung umfasst das Recht, die gleiche Wahl der Lebensführung zu haben wie Menschen ohne Behinderungen. Das schließt u.a. die Wahl über den Aufenthaltsort wie auch der Wohnform oder auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten ein. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der persönlichen Assistenz (z.B. Haushaltshilfe, Gebärdensprachdolmetscher) wie auch dem Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Blindenstock, Blindenhund, Mobilitätshilfen) zu, die wesentlich die selbstbestimmte/unabhängige Lebensführung beeinflussen. Darüber hinaus haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf umfassenden und verständlichen Informationszugang; sei es durch Broschüren, Zeitungsartikel, Schreiben und Formulare, Fernsehen, Radio oder Internet.

Die Digitalisierung und der technische Fortschritt in der heutigen Zeit bieten inzwischen vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung von barrierefreien Angeboten und Informationsquellen. So können z.B. TV-Sendungen in Gebärdensprache übersetzt und mit Untertiteln oder Audio-Beschreibungen versehen sowie bei Veranstaltungen, Vorlesungen oder auch beim Besuch von z.B. Museen induktive Höranlagen genutzt werden. Auch bei der Gestaltung von Webseiten ist es inzwischen möglich, durch z.B. Vorlesefunktion, Vergrößerung des Schriftbildes und Leichte Sprache einen barrierefreien Zugang/Nutzung zu gewährleisten, von dem nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch ältere Menschen mit altersbedingten Einschränkungen profitieren. Die Verwendung der Leichten Sprache ist gerade in Bezug auf Broschüren/Flyer, Schreiben und Vordrucke sowie behördliche Dokumente von großer Bedeutung, enthalten diese doch oftmals komplexe und komplizierte Darstellungen und Inhalte. Insbesondere die Verwendung von Fachtermini erschwert es Menschen mit Behinderungen aber auch

anderen Menschen, die mit der Materie nicht vertraut sind, das nötige Verständnis zu erlangen, um ihr Leben selbstbestimmt führen zu können.

7.2.1 Hilfen in Form eines persönlichen Budgets

Mit dem Persönlichen Budget entscheiden die jeweiligen Leistungsempfangenden eigenverantwortlich und selbstbestimmt, welche Hilfen für die Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfes nötig sind, welcher Dienst und/oder welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung für sie erbringen soll. Die Bezahlung dieser Leistungen bzw. Aufwendungen erfolgt dabei durch die Betreffenden aus dem persönlichen Budget (Ersatz von Sachleistungen durch Geldleistungen).

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende Persönliche Budgets als Komplexleistung zunehmend an Bedeutung gewonnen, mit dem mehrere Leistungsträger innerhalb des Budgets unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen für den Betreffenden erbringen.

Auf die Leistungen in Form des Persönlichen Budgets besteht ein Rechtsanspruch, wodurch das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfangenden gewahrt wird, was wiederum Teil einer selbstbestimmten/unabhängigen Lebensführung ist.

Tabelle 117

Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Form eines persönlichen Budgets in Berlin am 31.12. des Berichtsjahres und Anteil an allen Empfängern und Empfängerinnen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets nach SGB XII insgesamt	322	341	323	332	344	398
• Persönliche Budgets	249	266	251	251	267	314
• Trägerübergreifende Budgets	73	77	74	84	81	88
Empfänger und Empfängerinnen von Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt	27.340	28.143	28.746	29.272	30.045	30.113
Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen eines persönlichen Budgets nach SGB XII	1,2%	1,2%	1,1%	1,1%	1,1%	1,3%

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Empfänger und Empfängerinnen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Budgetart gezählt; sie werden in der Gesamtsumme aber nur einmal erfasst.

Am 31.12. 2018 erhielten 398 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Form eines persönlichen Budgets. Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen erhielt mit 78,9 % ein persönliches Budget (314 Personen), wobei die Empfängerzahlen seit 2017 wieder ansteigen.

Bezogen auf die Anzahl aller Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen der Eingliederungshilfe nach SGB XII liegt der Anteil der Personen, die die Leistungen in Form eines persönlichen Budgets erhalten haben im Berichtszeitraum 2013-2018 nahezu unverändert zwischen 1,1% und 1,3%.

7.2.2 Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt

Die Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt ist eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und wird Menschen mit Behinderungen gewährt, die aufgrund besonders starker Beeinträchtigung beim Hören und/oder der Sprachfähigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diese Hilfe umfassen insbesondere Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen.

Tabelle 118

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII am 31.12. des Berichtsjahres in Berlin nach Geschlecht, Altersstufen und Ort der Leistungserbringung – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

Empfänger und Empfängerinnen von Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII in Berlin	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Leistungsberechtigte insgesamt	112	115	130	116	92	94
• außerhalb von Einrichtungen	102	108	120	113	90	94
• in Einrichtungen	10	7	10	3	0	0
• weiblich	66	73	79	68	52	54
• männlich	46	42	51	48	40	40
• unter 3 Jahre	0	0	0	0	0	0
• 3 bis unter 7 Jahre	0	9	8	6	6	8
• 7 bis unter 11 Jahre	32	27	30	31	23	20
• 11 bis unter 15 Jahre	40	33	36	28	24	25
• 15 bis unter 18 Jahre	18	23	28	28	15	20
• 18 bis unter 21 Jahre	0	0	3	5	10	9
• 21 bis unter 25 Jahre	3	0	3	3	0	0
• 25 bis unter 30 Jahre	5	6	4	0	0	3
• 30 bis unter 40 Jahre	0	0	8	3	5	3
• 40 bis unter 50 Jahre	0	0	0	5	0	0
• 50 bis unter 60 Jahre	3	5	3	3	0	3
• 60 bis unter 65 Jahre	3	0	3	0	0	0
• 65 bis unter 70 Jahre	0	0	0	0	0	0
• 70 bis unter 75 Jahre	0	0	0	0	0	0
• 75 bis unter 80 Jahre	0	0	0	0	0	0
• 80 bis unter 85 Jahre	0	0	0	0	0	0
• 85 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0

Datenquelle: Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) der SenIAS; Darstellung: SenIAS – III SBE 2; Aufgrund statistischer Vorgaben werden die Leistungen je nach Ort der Leistungserbringung gezählt, in der Gesamtsumme der Empfänger und Empfängerinnen taucht jede Person aber nur einmal auf. Insofern entsprechen die Summen aus „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ nicht der Gesamtzahl der Empfänger und Empfängerinnen.

Am 31.12.2018 erhielten insgesamt 94 Personen Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII, davon waren 54 Frauen und 40 Männer. Nach einem Anstieg der Empfängerzahlen von 2013 bis 2015 gehen die Zahlen seit 2016 schrittweise zurück. Die überwiegende Anzahl der Hilfen wird außerhalb von Einrichtungen gewährt, in den Jahren 2017 und 2018 gab es keine Hilfen in Einrichtungen.

Bezogen auf die Altersgruppen der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen liegt der Schwerpunkt der Hilfestellung im Alter von 7 bis unter 18 Jahren, also insbesondere in den Lebensjahren, die mit schulischer und beruflicher Ausbildung

einhergehen. Alle anderen Altersgruppen bedürfen offenbar nur punktuell der Unterstützung, in der Altersgruppe ab 65 Jahre wurde die Leistung nur vereinzelt in Anspruch genommen.

Bezogen auf die Anzahl aller Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen der Eingliederungshilfe nach SGB XII liegt der Anteil der Personen, die Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt erhalten haben, im Jahr 2018 bei lediglich 0,3%.

7.2.3. Verfassung von Broschüren/Flyern zielgruppenorientiert sowie in leichter Sprache

Broschüren und Flyer in Leichter Sprache eröffnen vielen Menschen den Zugang zu Informationsangeboten. Insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit einer Leseschwäche, ältere Menschen oder auch Menschen, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen, ist diese Form der Darstellung sehr hilfreich.

Leichte Sprache erhebt nicht den Anspruch der „Übersetzung“ der Worte, sondern die inhaltliche, vereinfachte Darstellung der Texte, d.h. die langen, oftmals komplizierten Sätze werden in kurze, allgemein verständliche Sätze gefasst und zudem auch im Schriftbild vergrößert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu eine Broschüre „Leichte Sprache – ein Ratgeber“ in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben, die dazu Regeln und Tipps enthält.

In der Berliner Verwaltung wird die Leichte Sprache bei der Erstellung von Broschüren/Flyern noch nicht – wie selbstverständlich - berücksichtigt, jedoch im Verlaufe des Berichtszeitraums wurde immer mehr darauf geachtet, dass bei Neuauflagen auch die Erstellung in Leichter Sprache erfolgt. Zwar sind die in der Broschüre „Leichte Sprache – ein Ratgeber“ enthaltenen Regeln und Tipps auch hilfreich für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Berliner Behörden, jedoch fehlt noch das flächendeckende Wissen über die Leichte Sprache wie auch einheitliche Vorgaben innerhalb der Berliner Verwaltung hinsichtlich der Ausrichtung von Broschüren/Flyern in Leichter Sprache.

Der Stand der Erstellung von zielgruppenorientierten Broschüren/Flyern wie auch in Leichter Sprache bei der Berliner Verwaltung stellt sich sehr unterschiedlich dar, wie den nachfolgenden Darstellungen einzelner Senatsverwaltungen zu entnehmen ist.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Quelle: eigene Angaben)

a) Generalstaatsanwaltschaft und Gerichte

Die Gerichte geben keine eigenen Flyer bzw. Broschüren heraus. Bei den Merkblättern zu einzelnen Rechtsangelegenheiten (entweder durch das entsprechende Schwerpunktgericht oder das Kammergericht) werden jedoch die Anforderungen an eine adressatengerechte Sprache hinsichtlich der Form- und Schriftgröße, Übersichtlichkeit, Struktur berücksichtigt. Allerdings sind Merkblätter in Leichter Sprache bisher nicht erstellt worden.

b) Justizvollzug und Soziale Dienste

Innerhalb der Justizvollzugsanstalten werden Broschüren und Flyer in adressatengerechter verfasst. Darüber hinaus halten einige Anstalten eine bebilderte Hausordnung vor oder stellen Piktogramme zur Erläuterung von alltäglichen Situationen zur Verfügung.

Inhalte aus der Broschüre „Der Berliner Justizvollzug“, die sich an die interessierte (Fach-) Öffentlichkeit richtet, und Inhalte aus dem Newsletter des Berliner Justizvollzuges und der Sozialen Dienste, der sich vorwiegend an die Mitarbeitenden des Berliner Justizvollzugs und der Sozialen Dienste richtet, sind bisher nicht in Leichter Sprache erhältlich. Im Internet wird die Broschüre „Der Berliner Justizvollzug“ eingeschränkt barrierefrei (Vorlesefunktion für Menschen mit einer Sehbehinderung) zum Download angeboten. Im Nachgang der für 2019 geplanten Neuauflage der Broschüre ist beabsichtigt, wesentliche Inhalte der Neuauflage im Internet in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Formulare und Anträge zur Nutzung innerhalb der Anstalten sind in Leichter Sprache verfasst.

c) Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg kommuniziert ausschließlich mit Fachpublikum (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, Prüflinge der juristischen Staatsprüfungen), so dass die Verwendung Leichter Sprache hier nicht erforderlich ist.

d) Verbraucherschutz

Die Broschüren/Flyer sind noch nicht alle barrierefrei gestaltet und sie liegen auch noch nicht in Leichter Sprache vor; bei einzelnen Broschüren ist dies aufgrund der älteren Versionen auch nicht mehr umsetzbar. Die Überarbeitung/Übersetzung des Webauftritts in Leichte Sprache konnte bisher noch nicht umgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, sofern entsprechende dienstliche Kapazitäten bestehen, die Umsetzung sukzessive vorzunehmen.

e) Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)

Bei der Veröffentlichung von Publikationen (Broschüren, Flyer etc.) achtet die LADS durchgängig und konsequent auf Barrierefreiheit. Insofern ist die Barrierefreiheit ein zentrales Kriterium bei der Vergabe von Printaufträgen und bei der Vergabe von Onlinepublikationen. Als Beispiele für Veröffentlichungen in Leichter Sprache sind der Flyer des LADS sowie eine Broschüre zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu nennen.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

(Quelle: eigene Angaben)

a) Gesundheit

Die Darstellung in Leichter Sprache ist nicht in gesetzlichen Normen vorgegeben; aus Ressourcengründen können deshalb Broschüren noch nicht in Leichter Sprache angeboten werden.

b) Frauen und Gleichstellung

Die Bildungs- und Beratungsträger informieren Frauen mit Lese-, Schreib- und Lernschwierigkeiten allgemein in Leichter/einfacher Sprache über Flyer und in onlinebasierter Form sowie halten ein klares Wegeleitsystem vor. Die jeweiligen Projektmitarbeiterinnen sind entsprechend sensibilisiert und es gibt Kooperationen mit dem Grundbildungszentrum.

Die für Frauen mit Lernschwierigkeiten im Jahr 2012 in Leichter Sprache erstellte Broschüre „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ wurde 2017 überarbeitet und in Arabisch, Farsi, Englisch, Somali und Tigrinya übersetzt und gedruckt. Auf der Grundlage dieser Broschüre wurde eine Webseite (www.liebe-mit-respekt.de) in Leichter Sprache erstellt, die auch für die Ausgabe über Smartphones und Tablets optimiert ist (seit 01.11.2017 online).

Die Webseite ist in insgesamt zehn Sprachen übersetzt und mit einer Vorlesefunktion (ReadSpeaker, bisher für sechs Sprachen) ausgestattet.

Auch die Broschüre „Was tun bei sexueller Gewalt? Wichtige Informationen für Frauen und Mädchen in Leichter Sprache“ wurde im Jahr 2018 überarbeitet und mit 10.000 Exemplaren neu aufgelegt. Sie wird insbesondere an Frauen mit Behinderungen über die Frauenbeauftragte in den Berliner Werkstätten für behinderte Menschen und über die für Soziales zuständige Senatsverwaltung in Einrichtungen der Behindertenhilfe verteilt.

Um das Leitbild „Gleichstellung im Land Berlin“ sowie die fünf Handlungsfelder des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms einem größtmöglichen Anteil der Menschen in Berlin zugänglich zu machen, wurde die dafür erstellte Publikation nicht nur in elf Sprachen verfasst, sondern liegt seit 2018 auch in Braille-Schrift vor. Darüber hinaus wird derzeit an einer Version in leichter Sprache gearbeitet, die bis Mitte 2019 realisiert werden soll.

c) Pflege

Kernelement der Beratung zu Fragen rund um Pflege und Alter sind die Berliner Pflegestützpunkte. Die Webseite der Berliner Pflegestützpunkte bietet umfassende Informationen in Leichter Sprache an (pfligestuetzpunkteberlin.de/einfache-sprache/). Zusätzlich stehen die 42 Infolyer der Berliner Pflegestützpunkte analog und digital in Leichter Sprache zur Verfügung.

Grundprämisse der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Pflege ist zudem die adressatengerechte Gestaltung der Materialien. Daher wird versucht, über Symbolik, Bildsprache und durch konzentrierte Information möglichst viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu erreichen.

Senatsverwaltung für Finanzen

(Quelle: eigene Angaben)

a) Senatsverwaltung

Auf der Internetpräsenz der Senatsverwaltung für Finanzen bei berlin.de wurden die Webseiten in Leichter Sprache überarbeitet. Sie geben einen groben Überblick zu den Aufgabenfeldern (Steuern, Haushalt, Vermögen, Personal) der Senatsverwaltung.

Zusätzlich wurde eine Webseite mit Videos in Gebärdensprache ergänzt (www.berlin.de/sen/finanzen/gebaerdensprache/artikel.982865.php). Beide Seitenbereiche sind direkt über die Meta-Navigation erreichbar. Des Weiteren führt die Webseite der Senatsverwaltung für Finanzen nun eine Barrierefreiheitserklärung aus, die den aktuellen Stand der Umsetzung des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln) anzeigt.

(www.berlin.de/sen/finanzen/barrierefreiheitserklaerung.979667.php). Als Querschnittsverwaltung steht die Senatsverwaltung für Finanzen vorrangig mit anderen Verwaltungen fachlich in Kontakt, bei denen auf Darstellungen in Leichter Sprache ggf. verzichtet werden kann.

Bei der Erstellung und Änderung von dienstlichen Ausarbeitungen (z.B. Formulare, Schreiben im Rahmen der Steuerverwaltung) wird auf verständliche Formulierungen geachtet und es wird versucht, mitunter rechtlich komplizierte Inhalte für Bürger und Bürgerinnen verständlich auszudrücken. Soweit bundeseinheitliche Vordrucke, Merkblätter usw. betroffen sind, kann jedoch eine Änderung nur in Abstimmung mit Bund und Ländern erfolgen, weshalb hier von Seiten der Senatsverwaltung keine Maßnahmen ergriffen wurden.

Schriftliche Veröffentlichungen im Rahmen landesweiter Personalmarketing- und Recruitingaktivitäten (Print, Digital: z.B. Poster, Flyer, Broschüren / Online-Karriereportal: berlin.de/karriereportal) haben den Anspruch, für (potenzielle) Bewerberinnen und Bewerber und Interessierte klar verständlich und prägnant formuliert zu sein. Regelungen der leichten Sprache wurden bisher gleichwohl nicht bei den Formulierungen von Texten berücksichtigt. Die Formulierung ausgewählter Texte in leichter Sprache soll im Jahr 2019 geprüft werden.

b) Verwaltungsakademie (VAK)

Die Lehrgänge/Qualifizierungsreihen der VAK sind grundsätzlich nicht für die Zielgruppe der Leichten Sprache ausgerichtet; deshalb wird hier auf eine Übersetzung verzichtet.

c) Landesverwaltungsamt (LVwA)

In der Beihilfestelle werden die aktuellen Verfahren edok VB und Beihilfe Online nach der BITV 2.0 zertifiziert. Die Formulare sind bisher nicht barrierefrei gestaltet, was jedoch nach Abschluss der Digitalisierungsvorhaben begonnen werden könnte, umzusetzen. Eine Verfassung der Internetauftritte in Leichter Sprache hat nicht Priorität, weil die Adressaten die Berliner Beamtenschaft ist.

Im Bereich Shared Service Personal, Kindergeldstelle, Querschnitt und SSC/ IPV (SAP) des LVwA wird bei der Erstellung von Vorlagen (sowohl im Antragsverfahren wie auch in den Bearbeitungsprozessen und im Bescheidwesen) sowie bei der Gestaltung der jeweiligen Seiten im behördeninternen Intranet auf eine Leichte Sprache geachtet. Die im Vordruckverzeichnis hierzu hinterlegten Formulare werden regelmäßig zusammen mit den Anwendern und Adressaten auf diese Eigenschaft überprüft. In beiden Fachverfahren (IPV und KiKa) wird die Einhaltung der Barrierefreiheit gesichert. Die barrierefreie Nutzung der SAP-Anwendungen ist in die Anwendungsumgebung des Standardproduktes integriert und kann je nach technischer Arbeitsplatzausstattung und Administration genutzt werden. Bei der Weiterentwicklung der behördeneigenen KiKa wurde in der Ausschreibung wie auch in der Beauftragung eine Erfüllung der aktuellen Anforderungen an Barrierefreiheit gefordert. Eine gutachterliche Überprüfung dieser Merkmale steht jedoch noch aus.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

(Quelle: eigene Angaben)

a) Bildung

Broschüren, Flyer und andere Publikationen im Bildungsbereich werden verstärkt zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Dazu zählt auch die Veröffentlichung von zentralen Publikationen in Leichter Sprache. Über ein vergleichsweise großes Angebot an Publikationen in Leichter Sprache verfügt bereits die zur Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gehörende Berliner Landeszentrale für Politische Bildung mit rd. 20 Publikationen.

b) Jugend

Broschüren, Flyer und andere Publikationen im Jugendbereich werden weiterhin verstärkt zielgruppenspezifisch ausgerichtet und auf die Umsetzung in Leichter Sprache überprüft.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Quelle: eigene Angaben)

a) Staats- und Verwaltungsrecht

Seit der Bundestagswahl 2013 wird regelmäßig anlässlich der allgemeinen Wahlen eine Informationsbroschüre in leicht verständlicher Sprache erstellt, die vom Berliner Aktionsbündnis für Menschen mit Behinderungen – Das Blaue Kamel unter Mitarbeit der Berliner Landeszentrale für politische Bildung und der Landeswahlleiterin herausgegeben wird.

b) Verfassungsschutz

Bisher ist eine Erstellung von Publikationen in Leichter Sprache noch nicht erfolgt. Aufgrund der erforderlichen Fachtermini und komplexen Materie ist keine flächendeckende Erstellung geplant, jedoch wird dies für einzelne Produkte (z.B. Flyer) geprüft.

c) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Abteilung selbst hat mit der Erstellung von Dokumenten in Leichter Sprache im Jahr 2017, die Feuerwehr im Jahr 2018 und die Polizei im Jahr 2012 begonnen.

d) Digitalisierung der Verwaltung und Bürgerdienste

Die im Bereich der Bürgerdienste erstellten Schriftstücke sind so verfasst, dass sie für einen möglichst breiten Adressatenkreis als „verständlich“ bezeichnet werden können. Ob regelmäßig die definierten Merkmale der „Leichten Sprache“ Anwendung finden, wird jedoch bezweifelt.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

(Quelle: eigene Angaben)

a) Integration

Für den Berichtszeitraum 2013-2018 keine Angaben

b) Arbeit und Berufliche Bildung

Bei einigen lokalen Projekten, wie Partnerschaft-Entwicklung-Beschäftigung (PEB) und Lokales Soziales Kapital (LSK) werden je nach teilnehmender Zielgruppe und/oder inhaltlicher Ausrichtung die jeweiligen Broschüren bzw. Flyer in Leichter Sprache erstellt.

c) Soziales

Es wird versucht, Inhalte von Broschüren/Flyern bei Neuauflagen in Leichter Sprache darzustellen. Die vorhandenen Broschüren und Flyer der einzelnen Fachbereiche sind derzeit nur teilweise in Leichter Sprache verfasst.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

(Quelle: eigene Angaben)

Eine Verfassung von Broschüren/Flyern in Leichte Sprache ist bislang nicht erfolgt.

Senatskanzlei incl. Wissenschaft und Forschung

(Quelle: eigene Angaben)

Der „Rathausflyer in Leichter Sprache“ sowie Broschüre „Berlin heute. Informationen über die Stadt Berlin in leicht verständlicher Sprache“ sind verfügbar.

Im Bereich Hochschulwesen findet die Leichte Sprache keine Berücksichtigung, da die Anforderung des wissenschaftlichen Lernens und Forschens an Hochschulen unter anderem das Verständnis von komplexen Texten bzw. Sachverhalten beinhaltet.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(Quelle: eigene Angaben)

Die Printmaterialien wurden bisher nicht auf Leichte Sprache hin ausgerichtet.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

(Quelle: eigene Angaben)

a) Senatsverwaltung

Die Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe richten sich an Behörden, Unternehmen und Verbände, wobei es sich hier (insbesondere das Vergaberecht) um eine komplexe Materie handelt, die nicht in Leichte Sprache umgesetzt werden kann.

Dieses wurde in der Sitzung der AG Menschen mit Behinderungen am 13.08.2018 thematisiert und von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis genommen.

b) Investitionsbank Berlin (IBB)

Die IBB erstellt ihre Broschüre nicht in Leichter Sprache, sondern erleichtert den Einstieg in Themen durch Bebilderung. Sowohl auf der Website als auch im Kundenportal wird Wert daraufgelegt, komplizierte Fachbegriffe auch für Laien verständlich zu erklären (z.B. Glossar auf ibb.de, Info-(i) im Produktfinder und im Kundenportal). Außerdem wird vor allem im Kundenportal vermehrt auf eine intuitive Nutzerführung geachtet, da auch ein großer Anteil von Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden soll, an den Angeboten der IBB teilzuhaben.

c) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bei der BVG wird aktuell das Faltblatt „Berlin.barrierefrei 2019“ in Leichter Sprache verfasst

d) Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Die BWB publizieren derzeit nicht gesondert zielgruppenspezifisch in Leichter Sprache, legen aber über sämtliche existierenden Kommunikationsformate hinweg, großen Wert auf die einfache Darstellung und Aufbereitung der (technischen) Sachverhalte und Hintergründe ihrer Arbeit. Im Einzelnen sind das u.a. einfache und große Schriften, großer Zeilenabstand, vielfältiger Einsatz von hochwertigen sowie vordergründigen Bildern und gezielte Verwendung von erklärenden Grafiken und Piktogrammen. Einfache und universell einsetzbare Videos mit Erklärungen im Onlineauftritt sowie in den unternehmenseigenen Social-Media-Kanälen ergänzen dabei das Angebot.

e) Berliner Stadtreinigung (BSR)

Bei der BSR gibt es bereits seit dem Jahr 2016 den barrierefreien Flyer „Wohin mit Ihrem Abfall? – Richtig trennen heißt Umwelt schützen“. Darüber hinaus ist seit 2017 auf der Startseite der Webseite (www.bsr.de/die-berliner-stadtreinigung-in-leichter-sprache-24048.php) der Menü-Punkt „Leichte Sprache“ zu finden, unter dem die BSR und ihre wesentlichen Leistungen in sehr einfachen Worten erklärt. Aufgrund der Zertifizierung darf die BSR das blaue Logo für Leichte Sprache nutzen.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Für den Berichtszeitraum 2013-2018 keine Angaben

7.2.4 Barrierefreiheit bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit (Artikel 12 UN-BRK). Dazu sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Eine dieser Maßnahmen wäre, bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Behörden die Barrierefreiheit der entsprechenden Dokumente (z.B. Schreiben, Vordrucke, Formulare) und Webseiten zu gewährleisten.

In der Praxis der Berliner Verwaltung stellt sich dieses nicht so einfach dar, da eine Vielzahl von Dokumenten und Vordrucken, die im Innen- und Außenverhältnis verwandt werden, nicht in der Zuständigkeit des Landes Berlin liegen, sondern des Bundes. Darüber hinaus wird oftmals durch die fälschlicherweise verwendete Begrifflichkeit der „Barrierearmut“ ein Maßstab angelegt, der nicht mit der Barrierefreiheit entsprechend § 4a LGBG konform geht. Wenn eine Barrierefreiheit entsprechend dem LGBG nicht gegeben ist, jedoch für einzelne Zielgruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. mobilitätseingeschränkte Menschen mit Behinderungen) ist von einer (eingeschränkten) Barrierefreiheit mit Hinweis auf die entsprechende Zielgruppe auszugehen.

Der Stand der Barrierefreiheit bei den politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Berliner Verwaltung ist sehr unterschiedlich, wie den nachfolgenden Darstellungen einzelner Senatsverwaltungen zu entnehmen ist.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Quelle: eigene Angaben)

a) Generalstaatsanwaltschaft und Gerichte

Für die Mitarbeitenden der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde ein Merkblatt für den Umgang mit gehörlosen und schwerhörigen Menschen herausgegeben, welches 2016 unter Berücksichtigung der Anregungen der KOPF, HAND + FUSS - gemeinnützigen Gesellschaft für Bildung mbH aktualisiert wurde. Auf der Internetseite der Gerichte wird über die Möglichkeiten der barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten sowie über die barrierefreien Zugänge zu den einzelnen Gerichtsgebäuden informiert. Die mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin (ABSV) abgeschlossene Rahmendienstvereinbarung scheint nach jetzigem Erkenntnisstand ausreichend zu sein, um die Bedürfnisse nach barrierefreier Zugänglichkeit von Dokumenten zu ermöglichen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht die Möglichkeit die als Word-Dokumente eingestellten Vordrucke und Vorlagen individuell im Lesemodus zu vergrößern.

b) Recht

Im Geschäftsbereich der Abteilung II gilt für die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I). Auf eine adressatengerechte Ausrichtung der Kommunikation wird erhöhter Wert gelegt. Diese unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

c) Justizvollzug und Soziale Dienste

Bei Erstellung von neuen Anträgen oder Formularen wird darauf geachtet, dass diese barrierefrei formuliert werden.

d) Verbraucherschutz

Formulare werden sukzessive barrierefrei überarbeitet.

e) Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)

Die LADS achtet auf barrierefreie Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. So werden beispielsweise Veranstaltungen der LADS an Orten durchgeführt, die barrierefrei zugänglich sind und die Beiträge in Gebärdensprache übersetzt.

Auch bei den von der LADS geförderten Zuwendungsprojekten wird barrierefreie, wenigstens jedoch auf zielgruppenorientierte (eingeschränkte) barrierefreie Kommunikation und Erreichbarkeit vorausgesetzt. Dabei unterstützt die LADS die Zuwendungsprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zudem hält die LADS mit dem Projekt „Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung“ (Träger: Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.) ein spezielles Beratungsangebot für Personen, die aufgrund von Behinderung Diskriminierung erfahren, bereit.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

(Quelle: eigene Angaben)

a) Gesundheit

Aus Sicht der Abteilung handelt es sich hier um einen dynamischen Prozess und stetige Entwicklung auf Basis wechselnder IT-technischer Möglichkeiten, dessen Ende nicht absehbar ist.

b) Pflege

Im Handlungsfeld „Pflege 4.0“ gibt es eine barrierefreie Webseite (www.berlin.de/pflege4.0), in der wesentliche Informationen für die Betroffenen zusammengestellt sind. So wurden und werden Dokumentationen von Workshop erstellt und veröffentlicht, die auch barrierefrei gestaltet werden sollen; gleiches gilt für den Abschlussbericht zu den Workshops. Protokolle über die Sitzungen des Fachgremiums werden nicht auf der Internetseite veröffentlicht und sind auch nicht barrierefrei.

Im Handlungsfeld „Pflege 2030“ wurde ein Bericht zur internen Verwendung durch einen externen Dienstleister erstellt, wo aufgrund der internen Verwendung keine Berücksichtigung der Barrierefreiheit erfolgte. Allerdings werden bei allen zu entwickelnden Materialien (Newsletter, Internetseite o.ä.) die Grundsätze der Barrierefreiheit Beachtung finden.

Im Handlungsfeld „80+“ wurden bislang zwei Studien in Auftrag gegeben, deren Abschlussberichte und Kurzzusammenfassungen barrierefrei gestaltet sind (Unterlagen wie auch Infobrief 80+ können unter www.berlin.de/sen/pflege/grundlagen/80plus/ abgerufen werden).

c) Frauen und Gleichstellung

Gemäß dem Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreies-IKT-Gesetz-Berlin – BIKTG Bln) vom 04.03.2019 wird der barrierefreie Zugang zu Informationen auf der Webseite der Abteilung Frauen und Gleichstellung sowie auf der Webseite der Erlebnisausstellung „Gleichstellung weiter denken“ durch Beachtung der Standards und Anforderungen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung angestrebt. PDF-Dokumente, die auf den genannten Webseiten zum Download angeboten werden, durchlaufen vor dem Upload standardmäßig eine Tiefenprüfung hinsichtlich der

Barrierefreiheit. Einzelne interaktive Elemente auf der Webseite „Gleichstellung weiter denken“, welche noch nicht barrierefrei sind, sollen darüber hinaus durch ein barrierefreies Angebot ergänzt oder ersetzt werden.

Das Leitbild „Gleichstellung im Land Berlin“ sowie die fünf Handlungsfelder des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (GPR) liegen seit 2018 auch in Brailleschrift vor und sollen in 2019 in leichter Sprache vorliegen.

Senatsverwaltung für Finanzen

(Quelle: eigene Angaben)

a) Senatsverwaltung

Die Berliner Finanzverwaltung bietet im Falle des Steuerbescheides die Zugänglichmachung in barrierefreier Form an. Blinde und sehbehinderte Menschen können ihren Steuerbescheid in Brailleschrift umwandeln lassen. Hierfür ist ein formloser Antrag sowie – da die Berliner Finanzverwaltung für die Umwandlung auf einen externen Dienstleister angewiesen ist – aufgrund des Berliner Datenschutzgesetzes eine Einwilligungserklärung des Steuerpflichtigen erforderlich. Änderungen bestehender Dokumente ausschließlich zum Zwecke der Umformulierung in leichte Sprache erfolgen nicht.

Der barrierefreie Zugang zum landesweiten elektronischen Einstellungs- und Bewerbungssystem „Rexx Recruitment“ hat einen hohen Stellenwert. So sollen im Jahr 2019 Systemanpassungen abgeschlossen sein, um die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Anwendung gewährleisten zu können.

Die landesweit zum Einsatz kommende webbasierte Trainingsplattform mit Wissensinhalten und Übungen zu den Themen Erholungs- und Arbeitsgestaltungs-kompetenz (Resilienz-Coach) ist inzwischen barrierefrei ausgestattet.

b) Landesverwaltungsamt (LVwA)

Infobroschüren und Flyer zu verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen/Lehrgängen werden sukzessive als barrierefreie pdfs und eBooks erstellt.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

(Quelle: eigene Angaben)

a) Bildung

Auch bei den Informationsmaterialien, Internetangeboten (Hauptzuständigkeit bei berlin.de) sowie Formularen wird sukzessive das Angebot an barrierefreien Informationen ausgebaut und das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit verfolgt. Neben den von der Senatsverwaltung herausgegebenen Publikationen wird auch das persönliche Angebot gestärkt. So ist beispielsweise die Zertifizierung des Infopunktes mit dem Alpha-Siegel geplant.

b) Jugend

Auch bei den Informationsmaterialien, Internetangeboten (berlin.de) sowie normgebenden Veröffentlichungen wird die Barrierefreiheit überprüft und eine Umsetzung angestrebt.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(eigene Angaben)

a) Staats- und Verwaltungsrecht

Es ist seit längerem beabsichtigt, ein entsprechendes Leitprinzip für die Barrierefreiheit in einem neuen § 2a GGO I zu verankern. Aufgrund weiterer notwendiger Änderungen der GGO I und dazu noch ausstehender abschließender Klärungen, verzögert sich diese eigentlich bereits für 2018 beabsichtigte Ergänzung der GGO I. Davon unabhängig besteht für jede Dienststelle die Pflicht, die Umsetzung der Vorgaben aus der UN-BRK voranzutreiben und in allen Handlungsbereichen nach innen wie nach außen zu beachten. Die Überprüfung bestehender Dokumente und Ablaufverfahren versteht sich dabei als kontinuierlicher Prozess, der insbesondere auch die Sensibilität für neue und bessere technische oder methodische Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen umfasst.

b) Verfassungsschutz

In der Abt. II finden aufgrund der Aufgabenstellung keine nach außen gerichteten Formulare Anwendung. Im innerdienstlichen Betrieb wird die Barrierefreiheit unter Beachtung der Vorgaben der nachrichtendienstlichen Sicherheitsbestimmungen für z.B. hör- und sehbehinderte Menschen sichergestellt.

c) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Mit der Umsetzung hat die Polizei im Jahr 2005 und die Feuerwehr im Jahr 2018 begonnen. Besonders hervorzuheben ist die geplante bundesweit einheitliche Einführung einer sogenannten „Notruf-App“ für Menschen mit Behinderungen, die dann auch bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr verfügbar sein soll.

d) Digitalisierung der Verwaltung und Bürgerdienste

Im Bereich Bürgerdienste werden Verwaltungsvorschriften, Schreiben, Praxisleitfäden, Informationsmaterialien, Broschüren/Flyer aufgelegt oder verfasst. Dabei wird immer darauf geachtet, dies in „verständlicher“ Sprache (kurze Sätze, verständliche Formulierungen, Übersichtliche Darstellung) erfolgt und sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

e) Landesamt für Bürger - und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Es ist für das LABO ein stetiger Prozess, Informationsmaterial, Schreiben und Formulare in leicht verständlicher Sprache zu formulieren. Eine redaktionelle Überprüfung der nach außen und innen gerichteten Unterlagen und Informationsquellen (u.a. Beschäftigtenportal) erfolgt immer dann, wenn diese überarbeitet oder angepasst werden. Die Schwerbehindertenvertretung wird diesbezüglich im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte eingebunden.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

(Quelle: eigene Angaben)

a) Arbeit und Berufliche Bildung

Im Rahmen des am 01.11.2018 erfolgten Relaunches der Webseiten der Abteilung Arbeit sind die Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt worden (auf der Grundlage des Content-Management-Systems „Imperia“ und des Style-Guides der Berliner Verwaltung).

In der Arbeitsgerichtsbarkeit werden Verwaltungsschreiben, soweit möglich oder erforderlich, barrierefrei gefertigt. Hierzu werden in der Arbeitsgerichtsbarkeit regelmäßig Schulungen angeboten. Die jährlichen gerichtlichen Geschäftsverteilungspläne werden barrierefrei veröffentlicht.

b) Soziales

Barrierefreiheit wurde in Vergangenheit weitgehend beachtet; inwieweit Überprüfungen dahingehend durchgeführt wurden, ist nicht bekannt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

(Quelle: eigene Angaben)

Eine umfassende barrierefreie Darstellung entsprechender Dokumente ist bisher nicht erfolgt, jedoch vorbehaltlich einer Personalbereitstellung geplant.

Senatskanzlei incl. Wissenschaft und Forschung

(Quelle: eigene Angaben)

Das Studierendenwerk Berlin überprüft regelmäßig die Barrierefreiheit der zur Vergabe der studienspezifischen Integrationshilfen notwendigen Dokumente.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(Quelle: eigene Angaben)

Die Online-Dokumente der Senatsverwaltung werden hinsichtlich Barrierefreiheit durch die Internetredaktion optimiert.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

(Quelle: eigene Angaben)

a) Investitionsbank Berlin (IBB)

Bei der IBB wird die wirtschaftliche Eingliederung und Teilhabe von benachteiligten Personen oder Gruppen insbesondere durch die folgenden Programme gefördert:

- Finanzierungen, z.B. Mikrokredite (Umsetzung eines wirtschaftlichen Vorhabens ohne Sicherheiten),
- soziale Innovationen (Umsetzung marktfähiger und neuartiger Produkte in ein Geschäftskonzept zu Verbesserung der Lebensbedingungen),
- Beratungsleistungen, z.B. Coaching BONUS und Businessplan Wettbewerb (zur besseren Vorbereitung auf die Selbständigkeit) sowie
- Barriere-reduzierende Maßnahmen im Wohnungsbau, z.B. über das Programm Altersgerecht Wohnen

Mit Einführung von AEM-Forms (Adobe Formulare) können die Antragsformulare barrierefrei gestaltet werden. Seit 2017 werden die Formulare sukzessive umgestellt. Zusätzlich gelten bei der Gestaltung der Antragsformulare auch die Ausführungen zu Ziffer II.7.2.3). Die internen Formulare werden noch nicht barrierefrei erstellt.

b) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die BVG ermöglicht allen betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die barrierefreie Kommunikation.

c) Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Die BWB verfügen über ein breites Angebot an internen und externen Kommunikationsformaten. Soweit es sich um Onlineanwendungen handelt, wird das

Angebot in aller Regel barrierefrei zugänglich zur Verfügung gestellt („Accessibility“). Im Einzelnen umfasst das unter anderem eine klare und einfache Struktur der Homepage, responsives Design, Suchmaschinenoptimierung zur einfacheren Auffindbarkeit und ein „Universal Design“ für einen zielgruppenunabhängigen Zugang. Printpublikationen, wie Jahres- oder Geschäftsbericht, sind ebenfalls online abrufbar und damit barrierefrei zugänglich. Im Rahmen der Produktion von Bewegtbildformaten, z.B. für den Social-Media-Auftritt des Unternehmens, wird zudem das gesprochene Wort Untertitelt.

d) Berliner Stadtreinigung (BSR)

Bei der BSR nicht relevant, da diese als Anstalt öffentlichen Rechts keine Behörde darstellt, die „politische(n), normgebende(n) und verwaltende(n) Maßnahmen“ festlegt.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

(Quelle: eigene Angaben)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, die mit der Erstellung von Webinhalten und Dokumenten beauftragt sind, haben eine Schulung zur barrierefreien Bereitstellung von Informationen besucht. Damit ist die Grundlage gegeben, Antragsformulare und Merkblätter – zumindest auf Nachfrage – als barrierefreie pdf-Dateien zur Verfügung zu stellen.

7.2.5. Barrierefreiheit in der öffentlichen Auftragsvergabe durch die Berliner Verwaltung

Nach Angaben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wurde in 2018 eine Stelle ausgeschrieben, deren Aufgaben im Bereich der Internetgestützten Inhalte der öffentlichen Auftragsvergabe darin bestehen soll, Regelungen, Merkblätter und Formulare hinsichtlich der Barrierefreiheit zu prüfen und zu optimieren (Stellenbesetzung steht noch aus). Darüber hinaus werden die in der Zuständigkeit des Referats ZS I liegenden Darstellungen (insbesondere im Dienstkräfte-Portal) im Rahmen fortlaufender Aktualisierungen diesbezüglich unregelmäßig überprüft.

Bei der Investitionsbank Berlin (IBB) wurde im Jahr 2012 begonnen, alle Formulare und Vorlagen bei der öffentlichen Auftragsvergabe in gängigen Datei-Formaten elektronisch und unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen. Dabei nutzt die IBB für diverse Formulare (z.B. Eigenerklärungen der Bieter/Lieferanten) die bereitgestellten Standard-Dokumente der für Wirtschaft und Betriebe zuständigen Senatsverwaltung. Zusätzlich werden in dem barrierefreien Internetangebot der IBB alle Informationen, Formulare und Merkblätter digital zur Verfügung gestellt. Bei europaweiten Ausschreibungsverfahren ist die Barrierefreiheit ebenfalls über die Vergabeplattform gegeben. Hier ist die elektronische Textform ausreichend, d.h. eine rein digitale Bearbeitung - ggfs. sogar unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln - ist für jeden möglich.

Bei der BSR werden Verfahren, z.B. in Hinsicht auf Dienstleistungsverträge zur Personalberatung bei Nachbesetzungsverfahren vom Auftragnehmer/in insbesondere unter Beachtung des LGG und AGG begleitet. Grundsätzlich wird bei personalbezogenen Ausschreibungen folgende Formulierung verwandt: „Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Die BSR setzt sich aktiv für die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Um den Anteil von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen

zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Ebenfalls begrüßt werden Bewerbungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft.“

7.2.6 Barrierefreiheit im Internetportal des Landes Berlin (berlin.de)

Die vom Land Berlin veröffentlichte und unterhaltene Webseite (www.berlin.de) wird lt. Darstellung der dafür zuständigen Senatskanzlei weitestgehend und sofern möglich entsprechend der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) und der Richtlinie EU- 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen barrierefrei gestaltet und ausgebaut. Insbesondere betreffen das auf den Webseiten veröffentlichte Angebote in leichter Sprache und in Gebärdensprache, wobei die Umsetzung technischer Vorgaben gemäß dem Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln) erfolgt. Allerdings gibt es auch hier verfügbare Dokumente, Vordrucke und Formulare, die teilweise nicht barrierefrei als Download vorhanden sind.

7.2.7 Barrierefreiheit im Rundfunk und Fernsehen in Berlin

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) ist der öffentlich-rechtliche Sender für die Länder Berlin-Brandenburg. Alle Angebote des rbb im Fernsehen, im Radio und auch im Internet dienen der Information, Bildung und Unterhaltung mit dem Ziel, den Menschen eine größtmögliche Teilhabe an allen angebotenen Programmen zu ermöglichen.

Tabelle 119

Quote der barrierefreien Fernsehangebote des Rundfunks Berlin-Brandenburg (rbb) – prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2015-2018)

	2015	2016	2017	2018
• Sendungen mit Untertiteln	51,00%	60,00%	66,00%	76,26%
• Sendungen mit Audiodeskription	3,60%	5,50%	7,34%	9,82%

Datenquelle: Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb); Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Der rbb konnte seine barrierefreien Angebote seit 2015 kontinuierlich und solide erweitern. Dabei stiegen im Berichtszeitraum 2015-2018 für das rbb Fernsehen die Untertitel-Quote von 51% auf über 76% und die Quote für Audiodeskription von über 3% auf fast 10% an. Beide barrierefreien Services wurden auch in der rbb-Mediathek sukzessive ausgebaut.

Ebenfalls ausgebaut im Berichtszeitraum 2015 – 2018 wurden die Online-Angebote für Gebärdensprache, wobei darüber hinaus folgenden Sendungen mit Gebärdensprache angeboten werden:

Magazin „Kontraste“	seit 2015
Kindersendung „Sandmann“	seit 2017
Live Sendung „Heute im Parlament“	seit 2017
Übertragung „Neujahrsansprachen“	seit 2018

Der ständige Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote ist dem rbb ein großes Anliegen. So finden jährlich Treffen der Geschäftsleitung mit den Beauftragten und

Beiräten für Menschen mit Behinderungen von Berlin und Brandenburg, sowie halbjährliche Treffen der rbb-Fachabteilungen mit den Gehörlosen- und Schwerhörigenverbänden von Berlin und Brandenburg statt. Ferner veranstaltet der rbb regelmäßig Inklusionsworkshops für die gesamte Belegschaft.

Seit 2015 hat der rbb an EU-Innovationsprojekten zum Thema barrierefreie Angebote teilgenommen. Seit 2018 untertitelt der rbb das rbbTalkLab auf der re:publica live.

Die Einführung von HbbTV – Internetgestütztes Fernsehen hat zudem die Nutzbarkeit von barrierefreien Fernsehangeboten deutlich verbessert. Mit einer Untertitel-Applikation können die Zuschauerinnen und Zuschauer die Untertitel zum linearen Programm selbst gestalten indem Schriftgröße, Hintergrundfarbe und die Position der Untertitel im Bild individuell einstellbar und an persönliche Seh- und Lesegewohnheiten anpassbar sind. Die Mediathek des rbb bzw. der ARD ist über HbbTV-Fernseher direkt nutzbar und bietet zu sehr vielen Videos auch on Demand zuschaltbare Untertitel an. Auch Audiodeskriptions- und Gebärden-Angebote können über die HbbTV-Mediathek abgerufen werden. Darüber hinaus hält der rbb ein besonderes barrierefreies Angebot für Kinder vor - über die Sandmann-App für HbbTV ist die tägliche Sandmannfolge sowohl mit Untertiteln als auch mit Gebärdendolmetscher abrufbar. Das Besondere dabei ist, dass die Gebärde von schwerhörenden und gehörlosen Kindern und Jugendlichen dargestellt wird. Diese Sandmann-Videos mit Gebärde werden jährlich insgesamt rund 1 Mio. Mal abgerufen. Auch das Politmagazin „Kontraste“ sowie die Berichterstattung aus Parlament und Abgeordnetenhaus wird in der Sendung "Heute im Parlament" mit Gebärdendolmetscher auf allen online-Verbreitungswegen inkl. HbbTV angeboten.

7.3 Persönlichkeitsrechte und rechtliche Betreuung

„Das Persönlichkeitsrecht ist ein Grundrecht, das dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich dient. Im deutschen Recht ist das Persönlichkeitsrecht als solches nicht ausdrücklich geregelt.“

(Quelle: de.wikipedia.org/wiki/...)

Jedoch sind eine Reihe von einzelnen besonderen Persönlichkeitsrechte wie z.B. das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild oder das Urheberrecht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als absolutes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen umfasst u.a. dabei den Schutz der Rechte auf Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum, wobei der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes nicht abschließend beschrieben ist. Es ist im Wesentlichen das Recht auf Schutz des einzelnen Menschen vor Eingriffen in seine Privatleben und stärkt damit die selbstbestimmte Lebensführung. Dem gegenüber stehen die klar definierten gesetzlichen Rahmen, mittels derer andere Menschen oder der Staat in das Persönlichkeitsrecht einzelner oder auch aller Menschen eingreifen dürfen, ggf. sogar zu deren Schutz eingreifen müssen.

So kann es sein, dass jemand durch Unfall, Erkrankung oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, wichtige Angelegenheiten allein zu regeln, so dass es, nach Ausschöpfung zur Verfügung stehender anderer Maßnahmen und Angebote und damit als „ultima ratio“ notwendig wird, eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer zu bestellen, die/der z.B. befugt ist, rechtsverbindliche Entscheidungen in genau definierten Aufgabenkreisen für die Person zu treffen. Diese rechtliche Betreuung wird über das Betreuungsgericht bestellt und kontrolliert, damit die hilfebedürftigen Menschen die Unterstützung in den Bereichen erhalten, in denen sie die Angelegenheiten ganz oder

teilweise nicht mehr selbstständig besorgen können und für die keine anderweitigen Hilfen oder Unterstützungen zur Verfügung stehen. Dabei soll es sich in erster Linie um eine unterstützte Entscheidungsfindung handeln – der Wunsch und Wille des/der Betreuten soll maßgeblich für das Handeln der Betreuerin/des Betreuers sein. Übergeordnetes Ziel ist, die Selbstbestimmung im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 der UN-BRK zu stärken.

Die Betreuung erfolgt dabei vorrangig durch Familienangehörige, Bekannte oder durch sozial engagierte Menschen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie durch Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen, wobei auch hier die Wünsche der Betroffenen bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Da es sich bei den zu betreuenden Menschen nicht immer um Menschen mit Behinderungen handelt, werden die nachfolgenden statistischen Daten nicht auf die Anzahl der Menschen mit Behinderungen bzw. Schwerbehinderung bezogen.

7.3.1 Betreuungsverfahren im Land Berlin

Zur Anzahl der unter rechtlicher Betreuung stehenden Menschen wird von den Gerichten keine Statistik geführt. Eine ungefähre Größenordnung kann aus der Anzahl der anhängigen Betreuungsverfahren bei den Berliner Amtsgerichten gefolgert werden. Allerdings führt ein eingeleitetes Betreuungsverfahren nicht in jedem Fall zur Anordnung einer Betreuung. Insofern kann auch keine Beziehung zum Anteil an der Gesamtbevölkerung hergestellt werden.

Tabelle 120

Anhängige Betreuungsverfahren bei den Berliner Amtsgerichten am 31.12 des Berichtsjahres im Land Berlin – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Betreuungsverfahren	56.391	56.861	57.010	58.795	58.669	59.035

Datenquelle: SenJustiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung; Darstellung: SenIAS – III B 1.6

Die Anzahl der Betreuungsverfahren hat von 2013 nach 2018 kontinuierlich zugenommen, was einer Steigerung um insgesamt 2.644 Betreuungsverfahren in diesem Zeitraum entspricht (Anteil von rd. 5% gegenüber 2013). Diese Steigerung könnte durch die generelle Alterung der Gesellschaft bedingt sein, kann jedoch statistisch nicht belegt werden.

7.3.2 Weiterentwicklung des Betreuungsrechts

Mit der neuen Geschäftsverteilung des Senats für die Legislaturperiode 2016-2021 wurde das Geschäftsfeld „Betreuungsrecht“ der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung neu zugeordnet, wobei das materiell-rechtliche Betreuungsrecht in der Zuständigkeit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung verblieb.

Als Teil des Bürgerlichen Rechts fällt das Betreuungsrecht in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). In diesem Bereich haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72

Abs. 1 GG). Da der Bund das Bürgerliche Recht und damit auch das Betreuungsrecht nahezu umfassend geregelt hat, bleibt für eine landesrechtliche Regelung kaum mehr etwas von Bedeutung übrig (Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 84. EL August 2018, GG Art. 74 Rn. 55).

Der bundesweite Reformprozess im Betreuungsrecht begann im 4. Quartal 2017 und dauert an. Auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich im Jahr 2018 dafür ausgesprochen, das grundrechtlich und durch die UN-BRK abgesicherte Selbstbestimmungsrecht der hilfebedürftigen Personen zu stärken und die Betreuerbestellung als „ultima ratio“ zu begreifen.

Auf der Grundlage von Forschungsprojekten zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und der „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ wurden viele Aspekte im Betreuungsrecht mit Hinblick auf gesetzgeberische Handlungsbedarfe im Rahmen des Reformprozesses beleuchtet. Ein zentrales Thema ist dabei die Vermeidung von Betreuung durch vorgelagerte „andere“ Hilfen sowie - als übergeordnetes Ziel- die Stärkung der Selbstbestimmung betroffener Menschen. Ein Abschluss ist für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Ein erster Referentenentwurf liegt hierzu vor.

Das Land Berlin hat sich im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten und fachlichen Zuständigkeiten über die für Justiz und Soziales zuständigen Senatsverwaltungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Betreuungsbehörden und -vereine in den Prozess eingebracht. Dabei wurden Schnittstellen zur UN-BRK und den parallelen Entwicklungen im Bereich des BTHG mitgedacht. Da der Prozess andauert, können zu perspektivischen Änderungen und Auswirkungen derzeit keine Aussagen getroffen werden.

7.4 Verletzung der persönlichen Integrität durch institutionelle Zwangsmaßnahmen, durch Diskriminierung und Gewalterfahrung (Schutz und Hilfemaßnahmen)

Integrität ist Ausdruck der Übereinstimmung der eigenen Ideale und Werte mit der alltäglichen Lebenspraxis der Menschen – die persönliche Integrität sind die Werte und Handlungen einer einzelnen Person gegenüber sich selbst und anderen. Zu diesen Werten zählen z.B. Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Verantwortung und Respekt.

Verletzungen der persönlichen Integrität umfassen somit Verhaltensweisen von Menschen gegenüber anderen Menschen, die diese Wertegrenzen verletzen und das Selbstwertgefühl schädigen, wozu u.a. Mobbing, Belästigung, Diskriminierung oder auch psychische Gewalt zählen.

Allerdings gibt es Menschen, die in ihrer Entscheidungsfreiheit wie Handeln durch psychische Krankheit, Alkoholabhängigkeit oder geistige Behinderungen beeinträchtigt waren und sind. Diese Menschen handeln nicht schuldhaft und können daher nicht bestraft werden. Dennoch muss zum Schutz der anderen Menschen diesen bei Straftaten die Freiheit entzogen werden, weshalb hier nicht eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, sondern im Maßregelvollzug erfolgt.

Darüber hinaus gibt es freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen durch Isolierung und Fixierung von Menschen, die oftmals das einzige Mittel sind um Menschen vor sich selbst oder um Menschen in unmittelbarer Umgebung des Betroffenen zu schützen. Diese Formen der Verletzung der persönlichen Integrität sind in jedem Einzelfall genauestens abzuwägen und zu beurteilen, können sie doch schwere Folgen für den Betroffenen haben (Traumata, körperliche Verletzungen oder sogar den Tod). Gleiches gilt für eine Zwangsmedikation, die in der Regel im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus steht.

7.4.1 Novellierung des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG)

Bei dem Gesetz für psychisch Kranke handelt es sich um ein Ablösegesetz „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ vom 17.06.2016, welches am 29.06.2016 in Kraft trat.

Schwerpunkte dieses Gesetzes sind u.a.:

- Stärkung der Patientenrechte und Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der im Kontext stehenden Entscheidungen zahlreicher Obergerichte,
- Weiterentwicklung des psychiatrischen Versorgungssystems und Anpassung unterschiedlicher Begrifflichkeiten unter Berücksichtigung des entstandenen Hilfesystems,
- Ergänzung des Gesetzes für psychisch Kranke durch besondere Bestimmungen für den Maßregelvollzug,
- Aktualisierung der Rechtsverweisungen im Gesetz für psychisch Kranke,
- Auswirkungen des Gesetzes zur UN-BRK sowie
- Auswirkung des Zusatzprotokolls vom 18.12.2002 zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984

7.4.2 Maßregelvollzug, Zwangsmedikation oder Zwangsmaßnahmen

Eine Sonderform der klinischen Psychiatrie ist für Erwachsene, die erhebliche Straftaten begehen und wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen Suchtmittelmissbrauchs nicht oder eingeschränkt schuldfähig sind, die Unterbringung im Krankenhaus des Maßregelvollzugs. Diese vom Gericht angeordnete Unterbringung gehört jedoch nicht zum psychiatrischen Versorgungssystem auch wenn diese zum Krankenhausbetrieb des Landes Berlin gehören (Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in Reinickendorf und Klinikum Buch in Pankow).

Die Unterbringung dient dabei sowohl der Besserung und Sicherung der Patientin bzw. des Patienten als auch der Verbrechensverhütung, der Gefahrenabwehr und damit der Sicherheit der Allgemeinheit.

Zum Stichtag 31.12.2018 befanden sich insgesamt 671 Personen im Berliner Maßregelvollzug; das entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von rd. 0,02%.

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 wurde bei 1.887 Personen in Berlin eine Zwangsmedikation oder eine Zwangsmaßnahme im Sinne des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) durchgeführt. Der Anteil an der Berliner Gesamtbevölkerung liegt hier bei 0,05 %.

7.4.3 Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und Diskriminierung von Frauen

Wie bereits in den Behindertenberichten 2011 und 2015 dargestellt hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen verschiedene Angebote geschaffen, um den barrierefreien Zugang zu Beratungs-, Schutz- und Hilfeangeboten sowie zu barrierefreien Informationen über häusliche und sexualisierte Gewalt zu verbessern.

Zur Überprüfung des Ist-Zustands der Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und der konkreten Bedarfe gewaltbetroffener Frauen hat die damalige Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen 2014 eine Studie zur „Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen“ in Auftrag gegeben, die im Hinblick auf die Zielgruppe der Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Bedarfslücken festgestellt hat.

(Quelle: www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/artikel.4058.php.)

Danach nehmen trotz der hohen Gewaltbetroffenheit behinderter Frauen zu wenige von ihnen die in Berlin vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Anspruch. Als ein Ergebnis dieser Studie wurden für Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen die Unterstützungsangebote in zwei Frauenhäusern weiter ausgebaut und aktuell wird die Schaffung weiterer barrierefreier Plätze in einem neuen Frauenhaus vorbereitet.

Im Jahr 2018 standen Frauen mit Behinderungen im Fokus der „Kampagne Nein-heit-Nein“, die die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Kooperation mit LARA, der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, seit Dezember 2016 in Berlin durchführt. Ziel der Kampagne war es, über das im Jahr 2016 geänderte Sexualstrafrecht und das Beratungsangebot von LARA zu informieren, weshalb die Webseite der Kampagne (www.nein-heit-nein-berlin.de) 2018 barrierefrei gestaltet wurde. Der in Leichter Sprache verfasste Flyer wurde gemeinsam mit Postkarten, Plakaten und Give-Aways zur Kampagne an Betroffene, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Antigewaltbereich, an Frauenbeauftragte in Werkstätten, an die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Behindertenverbände, Bezirksbehindertenbeauftragte und an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen verteilt, um das neue Sexualstrafrecht und das Beratungsangebot von LARA bekannt zu machen (Weiteres siehe auch Ziffer II.7.2.)

Menschen mit Behinderungen sind auch eine explizite Zielgruppe der „Integrierten Maßnahmenplanung (IMP) des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt“, die über 100 Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention, Intervention und des Opferschutzes bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und gegen Erwachsene beinhaltet. Gleichzeitig verfolgt die IMP ein inklusives Vorgehen, das die stetige Berücksichtigung der Barrierefreiheit vorsieht. Die Maßnahmen berücksichtigen die hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen und beziehen sich sowohl auf die Etablierung verbindlicher Rahmenkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe als auch auf die Bereitstellung von Sofortmaßnahmen zum Schutz des persönlichen Wohnumfelds bei sexualisierter Gewalt. Seit September 2018 koordiniert die Abteilung Frauen und Gleichstellung der Senatsverwaltung die gesamtstädtische Steuerung der Umsetzung der IMP, wobei die Umsetzung der Einzelmaßnahmen den jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen obliegt.

7.5 Resümee

Die unabhängige Lebensführung im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung ist für alle Menschen, ob nun mit oder ohne Behinderungen, nicht nur eine grundlegende Voraussetzung, um am Leben teilzuhaben, sondern sie beeinflusst wesentlich die Lebensqualität eines jeden Menschen.

Umso wichtiger ist es, dass die Gesellschaft wie auch die Politik die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, damit allen Menschen die unabhängige Lebensführung

ermöglicht wie auch die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung gewahrt wird.

Selbstbestimmte Lebensführung und barrierefreie Kommunikation

Im Land Berlin wurden im Berichtszeitraum 2013-2018 diesbezüglich insbesondere für Menschen mit Behinderungen vielfältige Anstrengungen unternommen, um die Umsetzung dieser Rechte zu gewährleisten.

So erhielten am 31.12. 2018 insgesamt 398 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Form eines persönlichen Budgets und 94 Personen Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt (entspricht einem Anteil von 1,3 % und 0,3 % bezogen auf alle Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen der Eingliederungshilfe nach SGB XII).

Ein weiteres Merkmal für eine unabhängige Lebensführung ist die barrierefreie Kommunikation wie auch der barrierefreie Zugang zu Informationen. Dieses kommt nicht nur den Menschen mit Behinderungen zugute, sondern auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Leseschwächen sowie älteren Menschen oder Menschen, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen. Für sie alle ist eine zielgruppenorientierte Ausrichtung wie auch Verwendung der leichten Sprache in z.B. Broschüren, Vordrucken, Schreiben erforderlich.

Die überwiegende Anzahl der Broschüren und Flyern, die von den Berliner Behörden herausgegeben werden, sind nicht in Leichter Sprache verfasst. Allerdings hat sich im Verlaufe des Berichtszeitraumes gezeigt, dass die Verwaltungen inzwischen soweit sensibilisiert sind, dass verstärkt Anstrengungen unternommen werden, nicht nur die Leichte Sprache zu berücksichtigen, sondern auch andere, zielgruppenspezifische Erstellung der Broschüren und Flyer bei Neuauflagen vorzunehmen. Dabei erscheint die zielgruppenorientierte Ausrichtung von Broschüren/Flyern für Menschen mit Migrationshintergrund in verschiedenen Sprachen etwas einfacher umzusetzen zu sein als die Verfassung in Leichter Sprache. Hier wurden im Verlaufe des Berichtszeitraumes bereits viele Broschüren/Flyer in vielen Sprachen verfasst.

Auch eine Vielzahl von Dokumenten (Schreiben, Vordrucke und Formulare), die von der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis verwandt werden, sind nicht barrierefrei verfasst bzw. gestaltet. Zwar liegen eine Vielzahl der verwandten Dokumente nicht in der Zuständigkeit des Landes Berlins, sondern des Bundes, jedoch besteht auch bei Dokumenten und Verfahren im Land Berlin noch weiterer Verbesserungsbedarf. Darüber hinaus ist die für eine barrierefreie Fassung notwendige (Mehr)Zeit schwierig zu erübrigen. Dennoch sind auch hier im Berichtszeitraum positive Entwicklungen zu verzeichnen, insbesondere wenn es um die Erfordernisse bestimmter Zielgruppen von Menschen mit Behinderungen geht, die es zu berücksichtigen gilt (z.B. für blinde und sehbehinderte Menschen).

Wesentliche Veränderungen gab und gibt es hinsichtlich der barrierefreien Informationszuganges wie auch Informationen sind im Bereich des Internets wie auch der Medien.

So wurde und wird die vom Land Berlin veröffentlichte und unterhaltene Webseite (www.berlin.de) die umfangreiche Informationen für die Berliner Bevölkerung wie auch Besucher enthält, barrierefrei gestaltet und ausgebaut. Dabei ist einer der Schwerpunkte, dort veröffentlichte Angebote in Leichter Sprache und in Gebärdensprache wie auch für blinde und sehbehinderte Menschen darzustellen.

Auch dem öffentlich-rechtliche Sender für die Länder Berlin-Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg- rbb) ist es gelungen, bei vielen seiner Angebote im Fernsehen, Radio und Internet eine barrierefreie Nutzung für eine größtmögliche Teilhabe der Menschen zu gewährleisten.

So stiegen im Berichtszeitraum 2015-2018 für das rbb Fernsehen die Untertitel-Quote von 51% auf über 76% und die Quote für Audiodeskription von über 3% auf fast 10% an (incl. rbb-Mediathek). Gleichzeitig wurde das Online-Angebote für Gebärdensprache ausgebaut. Auch konnten durch HbbTV-Internetgestütztes Fernsehen die Angebote, insbesondere für spezielle Zielgruppen barrierefrei gestaltet werden, wie z.B. Audiodeskriptions- und Gebärdensprache-Angebote oder die Sandmann-App für schwerhörnde und gehörlose Kinder.

Persönlichkeitsrechte und rechtliche Betreuung

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Schutz der Person ist für alle Menschen ein Grundrecht, welches im Einzelfall besondere Unterstützungsangebote und Maßnahmen nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch andere hilfebedürftige und / oder schutzsuchende Menschen ohne Behinderungen erfordert.

Aussagen für Menschen mit Behinderungen sind insofern derzeit nicht möglich, zumal wenn entsprechende Institutionen bzw. Einrichtungen ohnehin über keine statistischen Daten verfügen.

So erheben z.B. Gerichte keine Statistiken über die Anzahl der unter rechtlicher Betreuung stehenden Menschen. Eine ungefähre Größenordnung kann jedoch aus der Anzahl der anhängigen Betreuungsverfahren bei den Berliner Amtsgerichten gefolgert werden, auch wenn nicht in jedem Fall ein eingeleitetes Betreuungsverfahren zur Anordnung einer Betreuung führt. Danach hat die Anzahl der Betreuungsverfahren von 2013 nach 2018 kontinuierlich zugenommen (Steigerung rd. 5% gegenüber 2013).

Seit 2017 befindet sich das Betreuungsrecht in einem noch andauernden Reformprozess, in dem viele Aspekte mit Hinblick auf gesetzgeberische Handlungsbedarfe insbesondere bezüglich der Qualität wie auch Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der rechtlichen Betreuung betrachtet werden. Dabei spielen u.a. auch die Umsetzung der UN-BRK wie auch die Entwicklungen im BTHG eine große Rolle. Insofern bleibt abzuwarten, welche neue Regelungen im Betreuungsrecht getroffen werden.

Verletzung der persönlichen Integrität durch institutionelle Zwangsmaßnahmen, durch Diskriminierung und Gewalterfahrung (Schutz und Hilfemaßnahmen)

Veränderungen hat es dagegen bei dem seinerzeit geltenden Gesetz für psychisch Kranke durch das Ablösegesetz „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ vom 17.06.2016 gegeben, in dem u.a. der UN-BRK wie auch anderen gesetzlichen wie auch gerichtlichen Entwicklungen Rechnung getragen wurde. So sind u.a. auch besondere Bestimmungen für den Maßregelvollzug und Zwangsmaßnahmen enthalten, die am 31.12.2018 insgesamt 671 Personen im Berliner Maßregelvollzug und 1.887 Personen betrafen, bei denen eine Zwangsmedikation oder Zwangsmaßnahme im Sinne dieses Gesetzes durchgeführt wurden.

Ein besonderer Schwerpunkt im Land Berlin ist seit vielen Jahren der Ausbau der Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und Diskriminierung von Frauen und hier insbesondere von Frauen mit Behinderungen.

Durch die in 2014 beauftragte Studie zur „Weiterentwicklung des Berliner Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt gegen Frauen“ wurden für Frauen mit

Behinderungen Bedarfslücken festgestellt in der Art, dass diese zu wenig die vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsleistungen annehmen. Deshalb wurden die Unterstützungsangebote in zwei Frauenhäusern weiter ausgebaut und die Schaffung weiterer barrierefreier Plätze in einem neuen Frauenhaus vorbereitet. Außerdem standen in 2018 Frauen mit Behinderungen im Fokus der „Kampagne Nein-heit-Nein“, deren Ziel es war, über das im Jahr 2016 geänderte Sexualstrafrecht und das Beratungsangebot von LARA zu informieren. Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderungen auch eine Zielgruppe der „Integrierten Maßnahmenplanung (IMP) des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt“, die über 100 Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention, Intervention und des Opferschutzes bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und gegen Erwachsene beinhaltet.

8. Politische und gesellschaftliche Partizipation

8.1 Beschreibung des Lebensbereiches (incl. Rechtgrundlage UN-BRK)

Artikel 4 UN-BRK – Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,*
- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;*
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;*
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;*
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;*
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;*
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;*
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;*

- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 8 UN-BRK – Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

- iii. *die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;*
- b) *die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;*
- c) *die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;*
- d) *die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte*

Artikel 29 UN-BRK – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) *sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem*
 - i. *stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;*
 - ii. *schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;*
 - iii. *garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;*
- b) *aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem*
 - i. *die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;*
 - ii. *die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.*

Partizipation ist ein Begriff, der zunehmend im rechtlichen wie auch umgangssprachlichen Gebrauch verwendet findet und dabei die gleichberechtigte Teilhabe, Mitwirkung, Einbeziehung und Mitbestimmung der Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft meint.

Als politische Partizipation ist die Teilhabe der Menschen an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zu verstehen, die sich einerseits auf die Gesamtheit der Politik bzw. deren Richtung und andererseits auf politische Einzelfragen und - Entscheidungen beziehen. Sie ist ein Bestandteil und wesentliches Merkmal der

Demokratie und umfasst u.a. die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, Parteibezogene Aktivitäten, Gemeinde-, Wahlkampf - und Politikerbezogene Aktivitäten, Proteste, das Sammeln von Information über Politik und Diskutieren wie auch die politische Gewalt in Form der Gewalt gegen Dinge und Gewalt gegen Menschen. (Quelle: Wikipedia – die freie Enzyklopädie)

Politische Teilhabe kann damit zugleich ein Gradmesser für politisches Interesse sein, d.h. wie wichtig den Menschen Politik ist, weshalb sie sich nicht nur darüber informieren, sondern auch dafür engagieren.

Gesellschaftliche Partizipation umfasst die Teilhabe der Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft, was sich auf die Allgemeinheit und das Gemeinwesen bezieht, jedoch auch immer Auswirkungen auf das Leben des Einzelnen hat.

Die gesellschaftliche Teilhabe erstreckt sich deshalb auf nahezu alle Lebensbereiche der Menschen.

Ein wesentlicher Aspekt der politischen und gesellschaftlichen Partizipation ist das politische, soziale, kulturelle Engagement oder sportliche Engagement, welches eine tatsächliche, aktive und gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung aller Menschen ermöglicht.

Für Menschen mit Behinderungen ist die politische und gesellschaftliche Teilhabe genauso wichtig wie für Menschen ohne Behinderungen. Denn ihre Lebenslagen werden entscheidend dadurch beeinflusst, welche Möglichkeiten sie zur politischen Beteiligung und Mitgestaltung haben und inwieweit sie sich gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen zivilgesellschaftlich engagieren sowie ihre Interessen vertreten können.

Deshalb ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch in Artikel 29 der UN-BRK (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) geregelt.

Danach haben die Vertragsstaaten den Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit zu garantieren, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Dazu zählt u.a. das Wahlrecht incl. der barrierefreien Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Wahllokalen und Wahlunterlagen, das Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten, das Recht zur Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen sowie politischen Parteien wie auch das Recht zur Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten.

Darüber hinaus sind in Artikel 4 UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen) Festlegungen enthalten, die auf die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen abstellen. Dazu zählen u.a. die Berücksichtigung der Rechte der Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen sowie in allen politischen Konzepten und allen Programmen. Dabei sind in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, indem die sie vertretenden Organisationen einbezogen werden.

Ein wichtiger Aspekt einer gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist das Bewusstsein und die Sensibilisierung der Menschen für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Dieses findet sich auch in Artikel 8 der UN-BRK (Bewusstseinsbildung) wonach sich die Vertragsstaaten verpflichten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Anliegen auf allen Ebenen der Gesellschaft gerecht zu werden. Dazu zählen u.a. wirksame Kampagnen und Förderung von Schulungsprogrammen zur Bewusstseinsbildung im Sinne einer positiven

Wahrnehmung, die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems wie auch die Anerkennung der Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie Förderung ihres Beitrags zur Arbeitswelt. Dieses alles schließt insbesondere auch ein, dass noch vorhandene Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen sind.

Auch in den Konkretisierungen zu den Behindertenpolitischen Leitlinien des Berliner Senats wird auf die politische und gesellschaftliche Teilhabe in Ziffer 1 (Bewusstseinsbildung) und Ziffer 5 (Beteiligung) eingegangen und Maßnahmen benannt, um diese Rechte für Menschen mit Behinderungen zu wahren. Dazu wird u.a. insbesondere auf die Rolle der Koordinierungs- und Kompetenzstellen wie auch der AG Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen verwiesen, sowie auf die Notwendigkeit von Schulungen und öffentlichen Zugänglichkeit von Broschüren und Flyern zu den Rechten und Belangen sowie Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

8.2 Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung

Zur Bewusstseinsbildung gehört, dass einerseits Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte kennen und andererseits, dass alle Menschen ein Bewusstsein für die Schwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen entwickeln und so negative Einstellungen oder Verhaltensweisen abgebaut werden, die wiederum selbst zur Behinderungen werden können. (Quelle: Monitoring-Stelle UN-BRK)

Angesichts der sich veränderten politischen wie auch rechtlichen Bewertung der Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen“ ist es dringend notwendig alle Menschen zu sensibilisieren, dass es nicht nur um das von medizinischen Aspekten geprägte Bild von Behinderungen/Beeinträchtigungen geht, sondern auch um die Behinderungen und Barrieren durch die Umwelt, unzulängliche rechtliche Rahmenbedingungen oder strukturelle Diskriminierungen. Oftmals bestehen auch Unsicherheiten über den Umgang mit Menschen mit Behinderungen, wann und wie Hilfe und Unterstützung für und von Einzelnen als notwendig erachtet und auch erwünscht ist.

Eine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen beinhaltet u.a. die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitsprache bei Entscheidungen und Entwicklungen, die diesen Personenkreis betreffen. Anliegen und Interessen von Menschen mit Behinderungen werden deshalb durch Verbände, Selbsthilfeorganisationen oder auch berufene bzw. gewählte Gremien vertreten, dazu zählen der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland, die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen oder auch Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderung, um nur einige zu nennen.

Entsprechend der UN-BRK erfolgt die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nicht nur in dem jeweiligen Vertragsstaat, sondern ist ein länderübergreifendes Anliegen. So ist das Land Berlin z.B. Mitglied im europäischen Städtenetzwerk Eurocities, mit dem vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UN-BRK im Mobility Forum 2010 durch Berlin die Arbeitsgruppe „Barrierfree City for All“ (BCA) initiiert wurde. Diese Arbeitsgruppe weist mittlerweile 25 Mitgliedsstädte auf und will die Vorstellung von einer barrierefreien Stadt für alle Menschen in der Realität umsetzen. Dabei koordiniert Berlin den Fach- und Erfahrungsaustausch und sitzt den europaweiten Arbeitsgruppen-Tagungen seither als Chair vor.

8.2.1 Berücksichtigung der Interessen der Menschen mit Behinderungen bei Gesetzgebungsverfahren

Im Land Berlin sollen bei allen Gesetzgebungsverfahren die Interessen der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. In erster Linie erfolgt das durch die für das jeweilige Gesetz zuständigen Senatsverwaltungen, die in Ergänzung ihrer fachlichen Zuständigkeit die für Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligen.

Wichtig erscheint hier die Rolle, die alle Senatsverwaltungen entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit einzunehmen haben, da nur so auch das Bewusstsein in der gesamten Berliner Verwaltung über die (selbstverständliche) Interessenwahrung der Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden kann.

Für die Überprüfung bei Gesetzgebungsverfahren und bei der Erarbeitung von Verordnungen durch das Land Berlin war entsprechend den Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin die Einführung einer Checkliste Disability Mainstreaming (sog. Disability Check) vorgesehen, um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auszuschließen bzw. die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-BRK zu gewährleisten. Im Zuge des Neuerlasses der GGO II wurde der Anhang 2 – Fragenkatalog für die Gesetzesfolgenabschätzung (§ 37 GGO II) grundlegend überarbeitet und die vorgesehenen einschlägigen Prüffragen wurden im Sinne der UN-BRK konkretisiert und erweitert.

8.2.2 Weiterentwicklung der behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlins sowie des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG)

Die Regierungsparteien halten in ihren Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 fest, die 10 Behindertenpolitischen Leitlinien im Land Berlin weiterzuentwickeln, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben auf der Grundlage eines diskriminierungsfreien Zugangs zu allen Angeboten zu verbessern. Diesem Leitbild folgt der aktuelle Entwurf eines Berliner Maßnahmenplans, der als wichtiges Instrument im Hinblick auf die Fortentwicklung inklusiver Strukturen in „allen“ gesellschaftlichen Bereichen in Berlin gelten soll. Er knüpft an die 10 Behinderungspolitischen Leitlinien an und setzt entscheidende Forderungen der UN-BRK um.

Nach dem Prinzip „nichts ohne uns über uns“ wurden von Anfang an Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in die Entwicklung des Berliner Maßnahmenplans mit einbezogen. Ihre Interessen tragen entscheidend zum Gelingen des Aktionsplans bei. Eine Abstimmung innerhalb der Fachressorts besteht mit den Selbstvertretungen in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen und mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Der Berliner Maßnahmenplan soll mit seinen dreizehn Handlungsfeldern verdeutlichen, was im Land Berlin zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft bereits getan wurde, aber auch, was noch getan werden muss. Dabei wird auf die Ausformulierung nicht greifbarer Visionen verzichtet und sich an konkreten Umsetzungsschritten orientiert. Er stellt sich der Aufgabe einer Bestandaufnahme in den jeweiligen gesellschaftlichen Bereichen, verbunden mit den zu erreichenden Zielen und durchzuführenden Maßnahmen. Die Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans wird federführend innerhalb der jeweiligen Fachressorts unter

Einbeziehung der AGs Menschen mit Behinderungen erfolgen. Der bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Fachressort Soziales angesiedelte Focal Point wird dabei eine wichtige Aufgabe in der Steuerung und Koordination des Umsetzungsprozesses und des Controllings übernehmen. Unterstützt werden soll die Umsetzung auch von der „Monitoring-Stelle UN-BRK“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die den Prozess von Anfang an eng begleitet hat.

Im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik „Der Senat ... entwickelt das Landesgleichberechtigungsgesetz weiter und setzt die Ergebnisse des Normenprüfungsverfahrens zur UN-BRK um.“ wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin erarbeitet.

Artikel I des Gesetzentwurfs sieht vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in seiner Gesamtheit neu strukturiert und als Ablösungsgesetz gestaltet wird.

Die vorgesehenen wesentlichen Änderungen betreffen die

- Klarstellung des Geltungsbereichs und die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des LGBG auf alle öffentlichen Stellen,
- Aufnahme des Konzeptes der angemessenen Vorkehrungen, einschließlich der Ausweitung des Diskriminierungsverbotes bei der Versagung angemessener Vorkehrungen,
- Erweiterung der Definition von Barrierefreiheit um die Auffindbarkeit, insbesondere für sehbehinderte und blinde Menschen,
- Verankerung der Feststellung von Zugangshindernissen und -barrieren im Bestand der Träger öffentlicher Belange,
- Anpassung der Definition von Behinderungen an das Verständnis der UN-BRK,
- Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen,
- Beachtung der Ziele des LGBG bei Zuwendungen mittels entsprechender Vereinbarungen,
- Aufnahme der „Leichten Sprache“ als Kommunikationsform,
- Schaffung von Strukturen in den Senats- und Bezirksverwaltungen zur Umsetzung des Gesetzes vor dem Hintergrund der strukturellen Vorgaben der UN-BRK
- Stärkung der Beteiligungsrechte der Beauftragten, der Beiräte und Betroffenen,
- Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit sowie
- Erweiterung des Klagerechtes.

8.2.3 Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK der Senatsverwaltungen

Im Verlaufe des Berichtszeitraumes 2013-2018 wurden in allen Senatsverwaltungen aktive Arbeitsgruppen (AG) Menschen mit Behinderungen geschaffen. Mitglieder in diesen AG sind die Vertretung der einzelnen Ressorts der jeweiligen Senatsverwaltungen, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (LfB) und Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten sowie weitere Interessenvertreter- bzw. verbände für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus gibt es unter Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Fachbereich Behindertenpolitik eine ressortübergreifende AG Menschen mit Behinderungen, in der – im Unterschied zu den anderen AG - alle Senatsverwaltungen vertreten sind (die jeweiligen Senatsverwaltungen

werden in der Regel durch die jeweiligen Vertreter der Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK vertreten). Diese tagt bis zu viermal im Jahr.

Vordringliches Ziel aller AG ist es, die Interessen der Menschen mit Behinderungen innerhalb und außerhalb der Berliner Verwaltung zu berücksichtigen bzw. zu wahren sowie gleichzeitig die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Belange der Menschen mit Behinderungen weiter zu sensibilisieren. Darüber hinaus werden aktiv Konzepte und Programme, wie z.B. die behindertenpolitischen Leitlinien und der Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt und vorbereitet.

Um diesem Anliegen die nötige Geltung und Bedeutung zu verschaffen, sieht der Arbeitsentwurf des neuen Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) vor, dass die Etablierung der AG Menschen mit Behinderungen in allen Senatsverwaltungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Damit würde auch der UN-BRK entsprochen werden, wonach Menschen mit Behinderungen aktiv bei allen sie betreffenden politischen Prozessen einzubeziehen sind. Insoweit soll die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache, die die Erarbeitung von passgenauen Konzepten, Maßnahmen und Rechtsvorschriften erleichtert und die letztendlich auch die Akzeptanz behindertenpolitischer Entscheidungen erheblich erhöht, im LGBG gesetzlich verankert werden.

Näheres zu den AG Menschen mit Behinderungen sowie Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK sind den nachfolgenden Ausführungen der einzelnen Senatsverwaltungen zu entnehmen:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Quelle: eigene Angaben)

Bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung finden regelmäßig Sitzungen der AG Menschen mit Behinderungen statt. Grundsätzlich wird ein Rhythmus von zwei Sitzungen pro Jahr angestrebt mit der Möglichkeit, bei Bedarf kurzfristig weitere Sitzungen einzuberufen.

Die Beratungen der AG gewährleisten durch einen guten Informationsfluss zwischen der Verwaltung und der LfB ein rechtzeitiges Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten und stellen die Beteiligung der LfB bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben sicher. Die Interessen der Menschen mit Behinderungen werden in den AG-Sitzungen durch die verschiedenen Mitglieder gewahrt.

Mitglieder der AG:

- Vertretung der jeweiligen Abteilungen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Berliner Justiz
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Eine Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK wurde ebenfalls in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eingerichtet.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (Auszug aus SA 18/17245)

(Quelle: eigene Angaben)

In der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gibt es eine funktionierende AG Menschen mit Behinderungen. Sie nimmt eine beratende Funktion wahr.

Mitglieder der AG:

- Vertretung der jeweiligen Abteilungen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung aus der Zivilgesellschaft (u.a. Bündnis für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen; Angehörige psychisch Kranker/Landesverband Berlin e.V.; Berliner Behindertenverband; Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.; Elternverein Hörbehinderter Kinder Berlin-Brandenburg e.V.; Berliner Organisation Psychiatrie-Erfahrener und Psychiatrie-Betroffener e.V.; Spastikerhilfe Berlin e.V.)
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Die Aufgaben der Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK werden jährlich bei wechselnder Federführung durch die einzelnen Abteilungen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wahrgenommen.

Senatsverwaltung für Finanzen

(Quelle: eigene Angaben)

Am 03.05.2018 hat sich die AG Menschen mit Behinderungen bei der Senatsverwaltung für Finanzen neu konstituiert. Sie hat in 2018 insgesamt dreimal getagt und für die Folgejahre sind vier Sitzungen pro Jahr geplant.

Die Interessen der Menschen mit Behinderungen werden durch die Senatsverwaltung für Finanzen gewahrt, indem auf die vorgetragenen Anregungen, Wünsche und Bedürfnisse durch die institutionellen Vertretungen von Menschen mit Behinderungen proaktiv eingegangen wird. Es wurde ein sogenannter Themenspeicher erstellt, der permanent fortgeschrieben wird. Darüber hinaus werden neue Wünsche der AG-Mitglieder für nachfolgende Sitzungen aufgegriffen. Im Rahmen der sog. „Aktuellen Viertelstunde“ können in der AG (auch spontan) Themen eingebracht werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Rein praktisch hat sich aus dieser AG ein internes Netzwerk mit internen Ansprechpersonen, aber auch den fachlich zuständigen Stellen etwa für Facility Management, eGovernment, Internetveröffentlichungen usw. in der Senatsverwaltung für Finanzen herausgebildet, das stetig optimiert wird. Protokolle und Präsentationen aus der AG wurden zunächst in einer internen Portalgruppe veröffentlicht. Zukünftig werden diese Inhalte auf der neu geschaffenen Portalseite zur AG Menschen mit Behinderungen (AG SenFin) für alle Beschäftigten transparent dargestellt.

Mitglieder der AG:

- Vertretungen der jeweiligen Abteilungen der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der nachgeordneten Einrichtungen (Landesverwaltungsamt, Landeshauptkasse Berlin, Verwaltungsakademie Berlin)
- Schwerbehindertenvertretung der Senatsverwaltung für Finanzen
- Arbeitgebervertreter (Inklusionsbeauftragte)
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannten Mitglieder und Mitgliederinnen
- Behindertenbeauftragte des Bezirks Wilmersdorf-Charlottenburg
- Hauptschwerbehindertenvertretung
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

In der Senatsverwaltung für Finanzen wurde eine Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK eingerichtet.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

(Quelle: eigene Angaben)

In Abstimmung mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und LfB hat der in 2014 gegründete Fachbeirat „Inklusion“ die Aufgaben der AG Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich übernommen. Der Fachbeirat tagt vier Mal im Jahr.

Mitglieder des Fachbeirates:

- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- 4 vom Landesbeirat vorgeschlagene Personen

Für den Bereich der Abteilungen Jugend und Familie, Landesjugendamt (III) und Familie und frühkindliche Bildung (II) ist eine AG Menschen mit Behinderungen eingerichtet worden, die erstmalig im Mai 2019 tagen soll ~~wird~~. Geplant ist, dass diese AG mindestens zwei Mal im Jahr zusammenkommt.

Mitglieder der AG:

- Leitung der AG
- eine Vertretung aus der Abteilung Jugendarbeit und Kinderschutz sowie der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Drei Vertretungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- Eine Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten
- Eine Vertretung des Landesjugendhilfeausschusses
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Die Fachgruppe II A 2 hat in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Aufgaben einer Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK übernommen.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Quelle: eigene Angaben)

Die AG Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport tagt seit 2015 regelmäßig dreimal im Jahr. Die Tagesordnungspunkte werden mit der Geschäftsstelle der LfB abgestimmt. Die Sitzungen der AG dienen der gegenseitigen Information und stellen einen wichtigen Beitrag zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Arbeits- und Entscheidungsprozesse der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dar. Sie leistet neben ihrer strukturellen Funktion zur aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung. Durch die gemeinsame Arbeit an konkreten Problemstellungen und das Erarbeiten von praktischen Lösungen wird ein unmittelbarer Bezug zu den Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen hergestellt.

Mitglieder der AG:

- Leiter der Abteilung ZS (Vorsitzender der AG)
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Eine Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK ist eingerichtet.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

(Quelle: eigene Angaben)

In der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gibt es eine funktionierende AG Menschen mit Behinderungen. Die AG hat eine Geschäftsordnung, in der die Abläufe sowie die Mitgliedschaften geregelt sind. Die verwaltungsexternen Mitglieder können im Rahmen der AG Einwände, Vorschläge und Bedarfe einbringen und sich über für sie relevante Themen von der Senatsverwaltung informieren lassen. Aus Sicht der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales kann über die Arbeit dieser AG die Zivilgesellschaft erreicht, Sachverhalte öffentlich gemacht und Themen transportiert werden.

Mitglieder der AG:

- Leiterin der Abteilung III (Vorsitzende des AG)
- Vertretung der jeweiligen Abteilungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten.

Eine Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK ist eingerichtet.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

(Quelle: eigene Angaben)

Die AG Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen trägt den Namen „Bauen und Verkehr barrierefrei“. Sie tagt monatlich im Wechsel

(Bauen/Verkehr) jeweils ca. zwei Stunden, woraus sich 5-6 Sitzungen zum Thema Bauen pro Jahr ergeben.

Die Mitglieder der AG werden kontinuierlich über die Arbeit der Senatsverwaltung informiert und können ihrerseits Empfehlungen aussprechen und Themen vorschlagen. So war eine Beteiligung in einer Projektgruppe während des langen Entstehungsprozesses der Verordnung über barrierefreien Wohnungsbau gegeben sowie eine Anhörung aller Mitglieder der AG. Darüber hinaus haben Mitglieder der AG bei projektbezogenen Bemusterungen und Terminen in Kleingruppen teilgenommen.

Das Thema Partizipation ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sehr wichtig. In Wettbewerben werden regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen eingeladen. In Ideenwerkstätten wird auch in Zukunft die Partizipation aller Bürgerinnen und Bürger – und somit auch der Menschen mit Behinderungen – gefördert und gefordert.

Mitglieder der AG:

- Vertretung der jeweiligen Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung der Betroffenenverbände des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- wechselnde Gäste.

Bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gibt es seit 2001 eine Koordinierungsstelle barrierefreies Bauen, die die Aufgaben einer Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK wahrnimmt.

Senatskanzlei

(Quelle: eigene Angaben)

Die Einrichtung einer AG Menschen mit Behinderungen direkt bei der Senatskanzlei – Regierender Bürgermeister wird derzeit geprüft.

Unter dem Vorsitz der Senatskanzlei – Abteilung Wissenschaft tagt zweimal jährlich die AG Menschen mit Behinderungen für den Bereich Hochschule und Wissenschaft.

Mitglieder der AG:

- 14 Beauftragten für Studierende mit Behinderungen an den staatlichen und konfessionellen Hochschulen sowie der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- Bereichsleitung „Beratung Barrierefrei Studieren“ des Studierendenwerks Berlin
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Eine Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK ist eingerichtet.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(Quelle: eigene Angaben)

Die AG Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz trägt den Namen „Bauen und Verkehr barrierefrei“. Sie tagt monatlich im Wechsel (Bauen/Verkehr) jeweils ca. zwei Stunden, woraus sich 5-6 Sitzungen jeweils zum Thema Bauen und zum Thema Verkehr pro Jahr ergeben. Die Sitzungen zum Thema Bauen liegen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Die Mitglieder der AG werden kontinuierlich über die Arbeit der Senatsverwaltung informiert und können ihrerseits Empfehlungen aussprechen und Themen vorschlagen sowie Kritikpunkte benennen und Fragen stellen, denen dann verwaltungsintern nachgegangen wird.

Das Thema Partizipation ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sehr wichtig. Alle wichtigen Vorhaben die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, werden in der AG erörtert. So waren z.B. das Mobilitätsgesetz, der neue Toilettenvertrag und die Realisierung des Zwei-Sinne-Prinzips zur Fahrgastinformation bei Bus und Straßenbahn oder die Standards zur Barrierefreiheit des aktuellen NVP Themen in der AG.

Mitglieder der AG:

- Vertretung der jeweiligen Abteilungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung der Betroffenenverbände im Auftrag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten
- Vertretung der Berliner Verkehrsunternehmen und des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Wechselnde Gäste

Eine Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK ist eingerichtet.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

(Quelle: eigene Angaben)

Die AG Menschen mit Behinderungen wurde bereits im Herbst 2004 ins Leben gerufen und tagt in der Regel drei Mal im Jahr sowie darüber hinaus bei besonderem Bedarf.

Mitglieder der AG:

- Vertretung von Fachbereichen des Hauses
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen
- Vertretung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen
- Bezirksbeauftragte für Behinderte in Treptow-Köpenick und Neukölln
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Vertretung von visitBerlin

Die Funktion der Koordinierungs- und Kompetenzstelle wurde zuletzt im April 2017 durch Leitungsentscheidung dem Leiter des Referates II A - Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftspolitik - übertragen.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

(Quelle: eigene Angaben)

Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an ihrer Arbeit hat die Senatsverwaltung für Kultur und Europa für den gesamten Geschäftsbereich eine AG „Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ (AG SenKultEuropa) eingerichtet, die in der Regel zweimal im Jahr tagt. Jede Sitzung beinhaltet einen Rundgang durch die gastgebende Kultureinrichtung bzw. eine Präsentation unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit unter den Aspekten von Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Beteiligung. Die AG hat die Aufgabe, durch das Zusammenwirken von Menschen mit Behinderungen mit Vertretern und Vertreterinnen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

- einen regelmäßigen, sachbezogenen und systematischen Austausch zu gewährleisten,
- die Sichtweisen und Interessen von Menschen mit Behinderungen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen,
- das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Senatsverwaltung zu fördern,
- durch Beratung vor Ort konkrete Verbesserungen in den Kultureinrichtungen anzuregen und
- die Senatsverwaltung zu beraten.

Die AG befasst sich darüber hinaus mit aktuellen Einzelfragen wie auch mit grundlegenden Fragen der Barrierefreiheit an bestehenden bzw. in der Planung oder im Bau befindlicher Kultureinrichtungen. Bei Letzteren kooperiert sie mit der entsprechenden AG bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

Mitglieder der AG:

- Vertretung der Bereiche der Senatsverwaltung für Kultur und Europa
- LfB oder Leiterin des Büros der LfB
- Vertretung der verschiedenen Betroffenen
- Vertretung des Fachbereichs allgemeine Behindertenpolitik (Querschnittsaufgabe) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Eine Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK wurde eingerichtet und liegt im Bereich II A Wo.

8.3 Politische Beteiligung und Zivilgesellschaftliches Engagement

Politische Beteiligung und zivilgesellschaftliches Engagement erfordern das Interesse wie auch die aktive Mitwirkung der Menschen an politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen - unabhängig davon, ob es sich um Menschen mit oder ohne Behinderungen handelt.

Bei der politischen Beteiligung nimmt das Wahlrecht eine zentrale Rolle ein, da hier über die Zusammensetzung der demokratischen Vertretungen im Bezirk, Ländern und dem Bund sowie der Europäischen Union entschieden wird. Aber auch die Arbeit in Parteien und

Bürgerinitiativen, Vereinen und Organisationen, Unterschriftensammlungen und Demonstrationen sind Formen einer politischen Beteiligung.

Über das zivilgesellschaftliche Engagement dagegen können die Menschen aktiv an der Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse mitwirken und so ihre eigene Lebensqualität erhöhen. Die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements nimmt seit Jahren zu, nicht zuletzt auch deshalb, weil es zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und gesellschaftlichen Integration von Menschen, insbesondere von bestimmten Zielgruppen beiträgt. Ihre Beteiligungsformen reichen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Vereinen bis hin zu freiwilligen Zusammenschlüssen von Menschen.

Aussagen über die politische Beteiligung und das zivilgesellschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen können nachfolgend nur bedingt getroffen werden, da es darüber kaum statistische Daten gibt.

8.3.1 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen sowie Wahlrechtsausschluss

Die Ausübung des Wahlrechts kann aktiv durch die Beteiligung der Menschen an den Wahlen erfolgen und passiv, indem sich Menschen wählen lassen können.

Das Recht, sich aktiv an einer Wahl zu beteiligen, steht in Deutschland den Menschen zu, für die kein Wahlrechtsausschluss vorliegt und die am Wahltag in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
- ein Mindestalter und
- eine Mindestdauer der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet.

Das Wahlrecht in Deutschland als im Grundgesetz definiertes Grundrecht steht allen Menschen zu, so auch Menschen mit Behinderungen als eine Form der politischen Teilhabe. Damit sie dieses Wahlrecht auch umsetzen können, bedarf es eines barrierefreien Zugangs zu Informationen, Wahlveranstaltungen, Wahllokalen und Wahlunterlagen einschließlich ggf. dafür notwendiger Assistenz.

Im Berichtszeitraum 2013-2018 erfolgten keine Änderungen des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) bezüglich besonderer Regelungen für Menschen mit Behinderungen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat aber zwischenzeitlich die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten (bisher § 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes) beschlossen (Gesetz vom 20.03.2019, GVBl. S. 234).

Im Land Berlin ist eine Aberkennung des Wahlrechts durch Richterspruch gemäß den hier vorliegenden Angaben in den Jahren 2013 bis 2017 nicht erfolgt; Daten für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik, in der die als Nebenstrafe ausgesprochene Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 Abs. 2 und 5 Strafgesetzbuch) erfasst ist, wurde in den Jahren 2013 bis 2017 im Land Berlin in keinem Fall Verurteilten das Stimmrecht entzogen (Daten das Jahr 2018 liegen noch nicht vor).

Tabelle 121

Anzahl der Abgeurteilten – Schuldunfähige nach § 20 StGB mit Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – absolute Zahlen (Zeitreihe 2013-2017)

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Abgeurteilten – Schuldunfähige nach § 20 StGB mit Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	55	37	49	44	30

Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; Strafverfolgungsstatistik; Darstellung: SenIAS – III B 1.6

Die Anzahl der Abgeurteilten – Schuldunfähigen nach § 20 StGB mit Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist im Zeitraum von 2013 nach 2017 stetig gesunken, zuletzt auf 30 Personen (bei insgesamt 2.503.070 Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 2017).

8.3.2 Barrierefreiheit in Wahllokalen des Landes Berlin

Eine wesentliche Voraussetzung, damit Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht in Wahllokalen ausüben können, ist die Barrierefreiheit dieser Räumlichkeiten. Mit den Wahlbenachrichtigungen werden alle Wahlberechtigten über die Zugänglichkeit ihres Wahllokals informiert. Da eine verständliche und vollständige Abbildung aller für unterschiedliche Behinderungsarten relevanten Merkmale auf der Wahlbenachrichtigung nicht übersichtlich und einfach darstellbar ist, bietet die Landeswahlleiterin in ihrem Internetauftritt unterschiedlichste Informationen zur Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Wahllokale an. Diese Informationen werden auch über das Servicetelefon „Wahlen“ bereitgestellt.

Die Kennzeichnung der Barrierefreiheit für Wahllokale in Berlin orientiert sich derzeit an Menschen mit einer Gehbehinderung und unterscheidet dabei drei Kategorien:

- a) Das Wahllokal ist für Menschen mit einer Gehbehinderung barrierefrei zugänglich.
- b) Für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ist der Zugang zum Wahllokal mit einer Hilfsperson möglich.
- c) Der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei.

(Quelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport)

Tabelle 122

Wahllokale im Land Berlin insgesamt, davon prozentualer Anteil derjenigen, die barrierefrei sind – absolute und prozentuale Zahlen (Zeitreihe 2013-2018)

	2013	2014	2016	2017
Wahllokale insgesamt	1.709	1.709	1.779	1.779
Davon anteilig:				
o barrierefrei	64,5%	63,8%	67,6%	69,6%
o Zugang mit Hilfsperson	13,6%	14,5%	14,8%	14,0%
o nicht barrierefrei	21,9%	21,7%	17,7%	16,4%

Datenquelle: Senatsverwaltung für Inneres und Sport; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Im Berichtszeitraum 2013-2018 wurden deutliche Fortschritte beim Ausbau barrierefreier oder eingeschränkt barrierefreier Wahllokale erreicht bei einer zeitgleich ansteigenden Anzahl von benötigten Wahllokalen (Steigerung der Wahllokale von 1.709 auf 1.779; entspricht rd. 4%). Der Anteil der barrierefreien Wahllokale erhöhte sich dabei von 64,5% auf 69,6 %, wobei der Anteil der Wahllokale, die als eingeschränkt barrierefrei bezeichnet werden (Zugang mit Hilfsperson) von 13,6% auf 14% stieg. Mit der Steigerung der Anzahl von Wahllokalen um rd. 4 % wurde somit eine Steigerung der barrierefreien Wahllokale um rd. 5 % im Berichtszeitraum erreicht.

8.3.3 Zielgruppen des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements in Berlin und Deutschland

Zivilgesellschaftliches Engagement zeichnet sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht sowie Ausrichtung auf das Gemeinwohl aus und beinhaltet die Bereitstellung von Zeit der engagierten Menschen, aber auch Sach- und Geldspenden. Es beschränkt sich dabei nicht nur auf das Wirken in Organisationen der politischen oder allgemeinen Interessenvertretung, sondern findet sich auch beim Sport, Kultur, Umweltschutz bis hin zu Freizeitaktivitäten, um nur einige Bereiche zu benennen. Dabei geht es in der Regel um die Belange aller Menschen, jedoch auch verschiedentlich um die Belange von speziellen Zielgruppen, so auch um Menschen mit Behinderungen.

Zum Thema freiwilliges Engagement von Menschen mit Behinderungen liegen derzeit weder der Senatskanzlei noch der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales statistische Daten vor. Soweit bekannt ist, existiert hierzu auch keine aktuelle Untersuchung im Land Berlin.

Hinsichtlich des Engagements für Menschen mit Behinderungen kann lediglich auf den repräsentativen Freiwilligensurvey des Deutschen Zentrums für Altersfragen zurückgegriffen werden, der entsprechendes Datenmaterial enthält. Der Freiwilligensurvey ist ein Instrument zum Monitoring des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements in Deutschland und wurde 2014 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum vierten Mal durchgeführt.

Nach dem Survey beträgt der Anteil freiwillig Engagierter in der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren in Berlin 37,2% und liegt somit 6,4 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt.

(Quelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA); Freiwilligensurvey 2014)

Tabelle 123

Zielgruppen des freiwilligen Engagements in Berlin und Deutschland insgesamt – prozentuale Zahlen (Jahr 2014)

Zielgruppen des freiwilligen Engagements 2014 in Berlin und Deutschland	Berlin	Deutschland
• Kinder und Jugendliche	47,4%	48,3%
• Familien	29,6%	33,0%
• Ältere Menschen	25,5%	29,9%
• Finanziell oder sozial schlechter gestellte Menschen	20,4%	14,7%
• Menschen mit Migrationshintergrund	18,1%	11,4%
• Hilfe- oder Pflegebedürftige	16,6%	14,8%
• Menschen mit Behinderungen	12,2%	11,1%
• Andere Zielgruppe	30,2%	25,6%

Datenquelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA), Freiwilligensurvey 2014; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Lt. dem Freiwilligensurvey aus 2014 gaben 12,2% von den freiwillig Engagierten ab 14 Jahren in Berlin an, sich für Menschen mit Behinderungen zu engagieren. Die Quote liegt damit leicht über dem Bundesdurchschnitt von 11,1%.

Weiterführende Aussagen speziell für das Land Berlin enthält der Freiwilligensurvey nicht. Daher erfolgen die nachfolgenden Darstellungen zu den Zielgruppen nach Geschlecht, Alter und Bildungsstand für ganz Deutschland.

Tabelle 124

Zielgruppen des freiwilligen Engagements in Deutschland insgesamt, unterteilt nach Geschlecht der sich engagierenden Personen – prozentuale Zahlen (Jahr 2014)

Zielgruppen des freiwilligen Engagements 2014 in Deutschland	Gesamt	Frauen	Männer
• Kinder und Jugendliche	48,3%	50,5%	46,3%
• Familien	33,0%	36,7%	29,5%
• Ältere Menschen	39,9%	32,5%	27,4%
• Finanziell oder sozial schlechter gestellte Menschen	14,7%	16,0%	13,5%
• Menschen mit Migrationshintergrund	11,4%	13,1%	9,8%
• Hilfe- oder Pflegebedürftige	14,8%	16,9%	12,9%
• Menschen mit Behinderungen	11,1%	13,2%	9,2%
• Andere Zielgruppe	25,6%	23,5%	27,6%

Datenquelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA), Freiwilligensurvey 2014; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

In 2014 waren es lt. Freiwilligensurvey deutschlandweit mehrheitlich Frauen, die sich für die Zielgruppe der Menschen für Behinderungen engagierten (13,2%).

Tabelle 125

Zielgruppen des freiwilligen Engagements in Deutschland insgesamt, unterteilt nach Alter der sich engagierenden Personen – prozentuale Zahlen (Jahr 2014)

Zielgruppen des freiwilligen Engagements 2014 in Deutschland	14 bis 29 Jahre	30 bis 49 Jahre	50 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
• Kinder und Jugendliche	68,6%	57,3%	36,2%	24,5%
• Familien	27,5%	37,7%	33,5%	30,2%
• Ältere Menschen	18,2%	18,5%	35,4%	56,9%
• Finanziell oder sozial schlechter gestellte Menschen	14,6%	12,1%	14,4%	20,4%
• Menschen mit Migrationshintergrund	14,6%	10,4%	10,0%	11,3%
• Hilfe- oder Pflegebedürftige	14,3%	10,0%	16,5%	21,9%
• Menschen mit Behinderungen	8,7%	8,2%	11,7%	18,6%
• Andere Zielgruppe	22,6%	23,7%	29,4%	27,2%

Datenquelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA), Freiwilligensurvey 2014; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Der Anteil der Menschen, die sich für Menschen mit Behinderungen engagierten war lt. Freiwilligensurvey in 2014 deutschlandweit in der Altersgruppe 65 Jahre und älter am höchsten (18,6%) und in der Altersgruppe der 30 bis unter 50 jährigen am niedrigsten (8,2%). Dieses hängt vermutlich mit der Beendigung der beruflichen Tätigkeit zusammen, die es den Menschen erlaubt, sich stärker und zeitlich intensiver ehrenamtlich zu betätigen als während einer beruflichen Tätigkeit, wobei in der Altersgruppe der 30 bis unter 50-jährigen auch noch die familiäre Belastung eine Rolle spielen dürfte. Dieser Trend ist zum Teil umgekehrt, was das hohe Engagement für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen betrifft; wahrscheinlich weil hier gerade die Elternvertreter und Elternvertreterinnen etc. eine große Rolle für diese Zielgruppe einnehmen.

Tabelle 126

Zielgruppen des freiwilligen Engagements in Deutschland insgesamt, unterteilt nach Bildungsstand der sich engagierenden Personen – prozentuale Zahlen (Jahr 2014)

Zielgruppen des freiwilligen Engagements 2014 in Deutschland	Noch Schüler / Schülerin	Niedrige Bildung	Mittlere Bildung	Hohe Bildung
• Kinder und Jugendliche	81,6%	38,5%	46,5%	48,2%
• Familien	26,5%	37,4%	36,1%	30,7%
• Ältere Menschen	17,1%	46,6%	34,9%	23,5%
• Finanziell oder sozial schlechter gestellte Menschen	10,7%	17,5%	14,6%	14,5%
• Menschen mit Migrationshintergrund	14,5%	10,9%	10,4%	11,7%
• Hilfe- oder Pflegebedürftige	12,6%	21,3%	17,2%	11,8%
• Menschen mit Behinderungen	7,4%	15,5%	12,8%	9,3%
• Andere Zielgruppe	19,8%	22,1%	23,3%	28,6%

Datenquelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA), Freiwilligensurvey 2014; Darstellung: SenIAS – III SBE 2

Entsprechend dem Freiwilligensurvey 2014 waren es vor allem Menschen mit einer niedrigen (15,5 %) und mittleren Bildung (12,8%), die sich deutschlandweit für Menschen mit Behinderungen engagierten.

8.3.4 Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen nach Zielgruppen in Deutschland

Organisationen wie z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung wie auch Bürgerinitiativen bilden die institutionelle und infrastrukturelle Seite des zivilen Engagements in Deutschland und sind in ihrer Vielschichtigkeit in allen Bereichen der Gesellschaft zu finden. Dennoch werden nur für einzelne Organisationsformen wie eingetragene Vereine und rechtsfähige Stiftungen Angaben über Größe, Zusammensetzung, Rechtsform und Zweck beim Vereinsregister geführt.

Zur Anzahl der Vereine und gemeinnützigen Organisationen/Einrichtungen (Ehrenamt), die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen engagieren und deren Anteil an allen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen/Einrichtungen im Land Berlin liegen keine konkreten Daten vor. Hilfsweise wird nachfolgend der Zivilgesellschaft in Zahlen (ZiviZ)-Survey 2017 herangezogen, welches die einzige repräsentative Befragung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland ist. (Quelle: Jana Priemer, Holger Krimmer, Anael Labigne: Vielfalt verstehen. Zusammenhalt stärken. ZiviZ-Survey 2017; Edition Stifterverband: Essen 2017)

Tabelle 127

Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland nach Zielgruppen (Mehrfachantworten) – prozentuale Zahlen (Jahr 2017)

Angebote zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland nach Zielgruppen	2017
• Hilfe-/pflegebedürftige/kranke Menschen	18%
• Flüchtlinge in Deutschland	24%
• Menschen mit Migrationshintergrund	25%
• Menschen mit Behinderungen	26%
• Sozial Benachteiligte	34%
• Andere	63%

Datenquelle: Jana Priemer, Holger Krimmer, Anael Labigne: Vielfalt verstehen. Zusammenhalt stärken. ZiviZ-Survey 2017; (www.ziviz.info/ziviz-survey-2017) Darstellung: SenIAS – III SBE 2;

Am ZiviZ-Survey 2017 beteiligten sich mehr als 6.300 gemeinnützige Organisationen in Deutschland, wovon 26 % im weitesten Sinne für Menschen mit Behinderungen aktiv sind. Weiterführende Aussagen zum freiwilligen Engagement dieser Zielgruppe bzw. ob dieses Engagement satzungsgemäßes Ziel der Organisation ist, existieren jedoch nicht.

8.4 Resümee

Für Menschen mit Behinderungen ist die politische wie auch gesellschaftliche Teilhabe ein wichtiger Aspekt, da sie alle Lebensbereiche durchdringt und beeinflusst.

Deshalb ist es auch von entscheidender Bedeutung, dass alle Menschen ein Bewusstsein und eine Sensibilität im Sinne einer „Selbstverständlichkeit“ für die Belange von Menschen mit Behinderungen entwickeln.

Das Bewusstsein vom bisher medizinischen zu einem menschenrechtlich orientierten Verständnis von Behinderung ist von zentraler Bedeutung, um Behinderung im Sinne der UN-BRK nicht länger als individuelles Problem wahrzunehmen. Vielmehr geht es darum, Behinderung als negative Folge einer nicht hinreichend inklusiven Gesellschaft und Inklusion als handlungsleitendes Motiv gesellschaftspolitischer Prozesse zu verstehen. Behinderung wird in diesem Sinne nicht mehr als schreibbares Merkmal der Person verstanden, sondern entsteht vielmehr durch das Vorhandensein von Hindernissen und Barrieren, die Menschen die gesellschaftliche Teilhabe erschweren oder gar unmöglich machen. Diese gilt es, soweit wie möglich abzubauen und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten, um eine gleichberechtigte Teilhabe (auch für Menschen mit psychischen oder psychosomatischen Beeinträchtigungen) zu ermöglichen.

Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung

Im Land Berlin werden bereits bei allen Gesetzgebungsverfahren die Interessen der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, wobei dieses nichts über den Umfang und die Qualität der Berücksichtigung aussagt. Wichtig erscheint hier die Rolle, die alle Senatsverwaltungen entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit einzunehmen haben und die Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Für die Überprüfung bei Gesetzgebungsverfahren und bei der Erarbeitung von Verordnungen durch das Land Berlin war die Einführung einer Checkliste Disability Mainstreaming (sog. Disability Check) vorgesehen, um die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-BRK zu gewährleisten. Im Zuge des Neuerlasses der GGO II wurde der Fragenkatalog für die Gesetzesfolgenabschätzung (§ 37 GGO II) grundlegend überarbeitet und die vorgesehenen einschlägigen Prüffragen im Sinne der UN-BRK konkretisiert und erweitert.

Die vom Berliner Senat entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 geplante Weiterentwicklung der Behindertenpolitischen Leitlinien wird mit dem aktuellen Entwurf eines Berliner Maßnahmenplans Rechnung getragen. Dieser knüpft an die 10 Behinderungspolitischen Leitlinien an und setzt entscheidende Forderungen der UN-BRK um. Mit seinen dreizehn Handlungsfeldern soll verdeutlicht werden, was im Land Berlin zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft bereits getan wurde, aber auch, was noch getan werden muss. Deshalb wurden in die Entwicklung des Berliner Maßnahmenplans von Anfang an Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen wie auch die AG Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen einbezogen. Der bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Fachressort Soziales angesiedelte Focal Point wird

dabei eine wichtige Aufgabe in der Steuerung und Koordination der Umsetzung und des Controllings des Aktionsplans übernehmen.

Ebenfalls im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin erarbeitet. Artikel I des Arbeitsentwurfs sieht vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in seiner Gesamtheit neu strukturiert und als Ablösungsgesetz gestaltet wird. Darüber hinaus sind klarstellende wie auch ergänzende Änderungen des LGBG vorgesehen umso noch gezielter die Wahrung der Rechte der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der UN-BRK nehmen auch die in allen Senatsverwaltungen mittlerweile etablierten Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen ein, die durch ihre Mitgliederzusammensetzung u.a. auch die Beteiligung der Interessenverbände für Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Unterstützung finden diese AG in den jeweiligen Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK, die ebenfalls bei allen Senatsverwaltungen eingerichtet sind.

Politische Beteiligung und Zivilgesellschaftliches Engagement

Politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zeigt sich auch im Wahlrecht. Zwar gab es im Berichtszeitraum 2013-2018 keine Änderungen des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) bezüglich besonderer Regelungen für Menschen mit Behinderungen, jedoch wurde die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten (bisher § 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes) beschlossen. Angaben zur Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen werden im Land Berlin nicht erhoben. Lediglich allgemeine Angaben zum Wahlrechtsausschluss im Land Berlin liegen vor, wonach im Zeitraum 2013 bis 2017 keine Aberkennung des Wahlrechts durch Richterspruch erfolgte und auch keinem Verurteilten das Stimmrecht entzogen wurde. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der Abgeurteilten – Schuldunfähigen nach § 20 StGB mit Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von 55 auf 30 Personen gesunken (bei insgesamt 2.503.070 Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 2017).

Ein wesentliches Kriterium für die Ausübung des Wahlrechts ist die Barrierefreiheit der Wahllokale. Im Berichtszeitraum 2013-2018 erhöhte sich der Anteil der barrierefreien Wahllokale von 64,5% auf 69,6 %, wobei der Anteil der Wahllokale, die als eingeschränkt barrierefrei bezeichnet werden (Zugang mit Hilfsperson) von 13,6% auf 14% stieg.

Zum freiwilligen Engagement von Menschen mit Behinderungen liegen derzeit keine statistischen Daten vor.

Hinsichtlich des Engagements für Menschen mit Behinderungen kann nur auf den repräsentativen Freiwilligensurvey des Deutschen Zentrums für Altersfragen aus 2014 zurückgegriffen werden, wonach der Anteil freiwillig Engagierter in der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren in Berlin bei 12,2 % und somit 1,1 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt liegt. Weiterführende Aussagen speziell für das Land Berlin enthält der Freiwilligensurvey nicht, sondern nur für gesamt Deutschland.

Für Deutschland insgesamt zeigt der Freiwilligensurvey 2014, dass sich vor allem Frauen und Menschen über 65 Jahre sowie Menschen mit einem niedrigen Bildungsstand für Menschen mit Behinderungen engagieren.

Auch über die Anzahl der Angebote von zivilgesellschaftlichen Organisationen insgesamt und nach Zielgruppen gibt es kaum statistische Daten. Nach der einzigen repräsentativen

Befragung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland, an der sich 2017 mehr als 6.300 gemeinnützige Organisationen in Deutschland beteiligten, waren 26 % davon im weitesten Sinne für Menschen mit Behinderungen aktiv.

III. Zusammenfassung und Ausblick

1. Zusammenfassung der Lage und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin zwischen 2013 und 2018

Wie der vorliegende Teilhabebericht 2019 zeigt, hat sich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin in den letzten Jahren in vielen Lebensbereichen verbessert, wenn auch nicht alles mit statistischen Daten belegbar ist.

Für diese Entwicklung ist neben der Neu- und Weiterentwicklung und verstärkten Ausrichtung gesetzlicher Regelungen auf die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen auch zunehmend ein sich verstärkendes Bewusstsein aller Menschen für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen.

Bei all diesen positiven Entwicklungen ist jedoch auch zu sehen, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um wirklich allen Menschen eine gleichberechtigte und vor allem umfassende Teilhabe im Land Berlin zu ermöglichen. Dazu zählt u.a. die Verbesserung der Datenlage in allen Lebensbereichen, insbesondere da, wo jetzt keine bzw. kaum statistische Daten vorhanden sind und die Fortführung bzw. Entwicklung von Maßnahmen, die dazu dienen, Barrieren in der Gesellschaft wie auch Lebensführung abzubauen. Deshalb ist es notwendig, stärker als bisher, die Betroffenen selbst bzw. deren Vertretungen mit einzubeziehen - quasi als Experte in eigener Sache - und für Menschen mit und ohne Behinderungen ein gegenseitiges Verständnis wie auch Akzeptanz für die jeweiligen Lebenslagen zu fördern. Dieses sind Grundvoraussetzungen für eine Gesellschaft und ein Land, welche durch Vielfalt, Toleranz, Respekt und solidarisches Verhalten jedes Einzelnen geprägt sein muss, will es eine echte, gleichberechtigte und umfassende Teilhabe aller Menschen am Leben ermöglichen.

Wie der Teilhabebericht 2019 zeigt, ist von 2013 nach 2018 die Anzahl der Berliner Bevölkerung um rd. 6,5 % und die der Menschen mit Behinderungen um rd. 5,9% gestiegen, wobei sich der Anteil der Menschen mit einer Schwerbehinderung (mit und ohne Schwerbehindertenausweis) nicht wesentlich verändert hat und ungefähr jede/n zehnte/n Einwohner/Einwohnerin betrifft.

Diese fast gleichmäßig zu nennende Entwicklung zeigt sich auch bei dem GdB von 50, der im Berichtszeitraum mit einer leicht steigenden Tendenz, die größte Gruppe der Menschen mit Behinderungen umfasst, jedoch in der prozentualen Verteilung innerhalb der GdB von 20-100 kaum Veränderungen aufweist – genauso wie auch bei allen anderen GdB von 20-100, wo die prozentuale Verteilung nahezu unverändert ist.

Ebenfalls eine nahezu unveränderte Entwicklung zeigt sich zudem bei der Behinderungsart, da die am häufigsten vergebenen Merkmale im Schwerbehindertenausweis die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit (G) und Begleitperson für Personen über 6 Jahre (B) sind.

Die Kenntnis über die in den Grunddaten (Ziffer I.2.) dargestellten statistischen Daten bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Beurteilung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf alle Menschen in den einzelnen Lebensbereichen. Sie sind zudem der Maßstab für die Initiierung und Umsetzung von

Maßnahmen zur Beseitigung von Behinderungen und Barrieren, die diese Teilhabe erschweren oder sogar verhindern.

Lebensbereich Familie (Siehe Ziffer II.1.2)

Zur Familiensituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin liegen derzeit weder für Familien mit behinderten Kindern noch Eltern mit Behinderungen statistische Erhebungen vor. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben, weitaus größere Schwierigkeiten beim Familienalltag zu bewältigen haben als andere Familien. Inwieweit dieses gelingt, hängt von vielen Faktoren ab und wird darüber hinaus vielfach von der subjektiven Wahrnehmung beeinflusst.

Für Eltern mit Behinderungen beinhaltet die Elternassistenz, die begleitete Elternschaft oder Patenschaft wichtige Maßnahmen und Angebote, den Alltag mit einem oder mehreren Kindern selbstbestimmt zu gestalten – in welchem Umfang diese jedoch zum Tragen kommen, ist derzeit aufgrund fehlender statistischer Daten nicht bekannt. Auch für Familien mit behinderten Kindern gibt es entsprechende Angebote und Maßnahmen, die jedoch auch kaum statistisch belegbar sind. Lediglich bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII können entsprechende Aussagen getroffen werden, wonach u.a. die Leistungsgewährung in der Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen (schulpflichtigen jungen Menschen) mit über 50 % am stärksten ausgeprägt ist, was sich auf das inklusive Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zurückführen lässt.

Bildung und Ausbildung (Siehe Ziffer II.2)

Im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 hat sich die Anzahl der Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut werden, um rd. 23 % und die Anzahl der Förderkinder um rd. 17 % erhöht, wobei der Anteil der Kinder mit Behinderungen an der Gesamtanzahl aller betreuten Kinder mit 5% weitestgehend stabil geblieben ist.

Der inklusiven Bildung der Kinder und Jugendlichen wurde auch mit den Änderungen im Berliner Schulgesetz Rechnung getragen. So gab es im Schuljahr 2018/19 insgesamt 16 Inklusive Schwerpunktschulen (entspricht einem Anteil von rd. 2% an allen öffentlich allgemeinbildenden Schulen und schulischen Einrichtungen) und 53 öffentliche Schulen jeweils mit einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (entspricht einem Anteil von rd. 8,2 % an allen öffentlichen Schulen). Der Anteil der integrativ geförderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen öffentlichen Schulen (alle Klassenstufen) ist dabei im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 um rd. 50 % gestiegen. Unterstützend für die Schulen wie auch die Schülerinnen und Schüler wirken dabei die seit 2014 entstandenen 13 Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). Auch konnte die barrierefreie Zugänglichkeit wie auch barrierefreie Nutzung der Räumlichkeiten der Schulen sukzessive verbessert werden.

Eine starke Verbesserung hat es im Bereich der Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von 2014 nach 2018 gegeben, wo entsprechend dem steigenden Bedarf für die verstärkte Integration und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit stärkeren Behinderungen eine Aufstockung der Haushaltsmittel um fast das Dreifache vorgenommen wurde.

In enger Zusammenarbeit zwischen den Ressorts Bildung, Arbeit und Soziales wurde zudem das Landeskonzept zur Berufs- und Studienorientierung durch inklusive

Maßnahmen und Angebote neu- bzw. weiterentwickelt, um so den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den Übergang von der Schule in die Ausbildung zu erleichtern. Dabei nimmt die Jugendberufsagentur eine wichtige Rolle ein, die in jedem Berliner Bezirk mit einer Anlauf- und Beratungsstelle vertreten ist.

Auch in der Berufsausbildung zeigt sich eine positive Entwicklung. So hat sich im Berichtszeitraum 2013-2018 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an öffentlichen Schulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben zur Berufsausbildung in Berlin fast verdoppelt und bei den ausgewählten Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Berlins (BSR, BVG und BWB) lag die Quote der Auszubildenden mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellt zwischen 1,3 % und 2,4 %. Der Anteil der zur Berufsausbildung beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellt im unmittelbaren Landesdienst lag im Jahr 2018 im Vergleich zur Gesamtzahl der Auszubildenden bei 0,87 %. Diese vergleichsweise niedrige Quote ist größtenteils darauf zurück zu führen, dass sich – trotz direkter Ansprache in Anzeigen etc. - nur wenige Menschen mit Behinderungen für eine Ausbildung im unmittelbaren Landesdienst bewerben, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auszubildende keine Angaben über eine Schwerbehinderung gemacht haben. Im Bereich der Hochschulbildung wurde mit dem neuen Hochschulvertrag 2014-2017 verstärkt auf die Integration Studierender mit Behinderungen abgestellt und mit dem Studierendenwerk Berlin eine entsprechende Vereinbarung über die zentrale Vergabe studienspezifischer Inklusionsleistungen geschlossen. Allerdings können über die Situation Studierender mit Behinderungen in Berlin keine statistischen Aussagen getroffen werden, da diese nicht verpflichtet sind, etwaige Behinderungen offenzulegen.

Die „Berliner Beratung zur Bildung und Beruf“ mit ihren sieben Bildungsberatungsstellen richtet sich an alle interessierten Menschen mit und ohne Behinderungen, indem sie ihnen eine kostenfreie und trägerneutrale sowie wohnortnahe Beratung zu Bildung und Beruf einschließlich Weiterbildung unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen und Lebensumständen ermöglicht. Sie leisten damit einen großen Beitrag insbesondere für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Auch die Angebote der Berliner Landeszentrale für politische Bildung wie auch der Berliner Volkshochschulen stellen zunehmend auf die Belange von Menschen mit Behinderungen ab. Allerdings können statistische Aussagen, inwieweit Menschen mit Behinderungen Angebote der beruflichen Fortbildung wahrnehmen, nicht getätigt werden, da diese Statistiken nicht erhoben werden. Für Berlin können jedoch für einzelne Bereiche, wie z.B. die Volkshochschulen oder auch Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen allgemeine Aussagen getroffen werden.

Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation (Siehe Ziffer II.3)

Im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 ist die Erwerbslosigkeit von schwerbehinderten Menschen nach dem SGB II und SGB III um mehr als 26 % gesunken, was mit der rückläufigen Entwicklung der Arbeitslosenzahlen seit 2013 korrespondiert. Diese Aussage bekräftigt, dass mehr Menschen mit Behinderungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen als 2013. Verdeutlicht wird dieses auch dadurch, dass von 2013 nach 2017 die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten in Berliner Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen um 9% zugenommen hat, wobei die Schwerbehindertenquote stets zwischen 5,3% und 5,5% sowie im unmittelbaren Berliner Landesdienst

kontinuierlich über 7% lag (gesetzlich vorgegebene Quote beträgt 5%). Dem gegenüber hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten in Berliner Unternehmen mit weniger als 20 Arbeitsplätzen von 2010 bis 2015 um mehr als 30% zugenommen.

Eine der Maßnahmen, die hier Wirkung gezeigt hat, ist die Verwaltungsvorschrift über die gleichberechtigte Teilhabe behinderter oder von Behinderungen betroffener Menschen in der Berliner Verwaltung (VV Integration behinderter Menschen), mit der sich das Land Berlin als Arbeitgeber und Dienstherr gegenüber in ihrer Gesundheit oder in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigten Beschäftigten und Auszubildenden verpflichtet hat, deren Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern. Um dieses noch wirksamer zu gestalten, wird die Verwaltungsvorschrift den aktuellen Entwicklungen der Behindertenpolitik wie auch den Zielsetzungen des Berliner Senats zur Umsetzung der UN-BRK angepasst.

Darüber hinaus hat das Land Berlin Instrumente und Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsförderung entwickelt, wie z.B. seit 2014 die Lohnkostenzuschüsse aus Landesmitteln zur Eingliederung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §§ 88ff SGB III oder auch das Modellprojekt „Soziale Betriebe“, an denen überwiegend Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen teilgenommen haben (80% bzw. 91%).

Bereits seit Jahren etablierte und erfolgreiche Instrumente wie Inklusionsbetriebe, Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote freier Träger zu Förderbereichen und Tagesstruktur konnten ausgebaut und von einer steigenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. So waren im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 jährlich rd. 43 % bis rd. 51 % der Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben schwerbehindert – weit mehr als die gesetzlich vorgegebene Quote von 30%. Auch nahmen im gleichen Zeitraum im Arbeitsbereich der Berliner Werkstätten für behinderte Menschen die Anzahl der Leistungsberechtigten um rd. 9 % zu; der annähernd gleiche Zuwachs war auch in den Angeboten des Förderbereiches und der Tagesstruktur zu verzeichnen. Bei den neu entwickelten und initiierten Maßnahmen und Angeboten, wie z.B. das Budget für Arbeit und die Beschäftigung anderer Leistungsanbieter analog der Werkstatt für behinderte Menschen wird deren Inanspruchnahme und Wirksamkeit bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben jedoch erst ab 2019 beurteilt werden können.

Über die materielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin können statistisch nur in Bezug auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII aufgrund einer vollen Erwerbsminderung Aussagen getroffen werden, wonach diese Leistungen rd. 2% der am 31.12.2018 in Berlin lebenden Bevölkerung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren erhielten.

Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum (Siehe Ziffer II.4.)

Die Wohnsituation der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin ist sehr unterschiedlich und kann auch nur teilweise mit statistischen Daten belegt werden. Insbesondere sind Aussagen, wieviel Menschen mit Behinderungen in eigenen Wohnungen leben kaum möglich, denn die Anzahl von barrierefreien Wohnungen sagt nichts darüber aus, ob diese Wohnungen auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden (in 2018 waren rd. 6% des Wohnungsbestandes bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften für ältere Menschen wie auch Menschen mit Behinderungen geeignet). Abgesehen davon wird auch nach wie vor die Barrierefreiheit von Wohnungen unterschiedlich ausgelegt, so dass hier eher von auf bestimmte Zielgruppen zugeschnittene

Wohnungen gesprochen werden kann (z.B. mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen, die in der Regel nicht von vornherein für sinnesbeeinträchtigte Menschen nutzbar sind).

Anders sieht es bei den betreuten Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII aus, in denen am 31.12.2017 rd. 0,5 % der Berliner Bevölkerung sowie rd. 6 % der Menschen mit Schwerbehinderung (mit Schwerbehindertenausweis) lebten; die Mehrzahl davon außerhalb von Einrichtungen in ambulant betreuten Wohnformen. Die hier zu erfüllenden Vorgaben hinsichtlich Barrierefreiheit sind im Wohnteilhabegesetz und der Wohnteilhabe-Bauverordnung geregelt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. Veränderungen angepasst.

Ein wichtiger Aspekt der selbstbestimmten Lebensführung ist auch die Mobilität für Menschen mit Behinderungen, deren Sicherstellung auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. So ist im März 2018 das Berliner Mobilitätsgesetz in Kraft getreten, deren zentrales Ziel, die „Mobilität für alle“ ist, wofür u.a. Vorgaben für konkrete Standards und Prinzipien zur barrierefreien Gestaltung aller Teilbereiche des ÖPNV unter Einbindung verschiedenster Akteure wie auch Betroffene entwickelt werden sollen.

Darüber hinaus gibt es im Land Berlin verschiedene Angebote für Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkte Menschen wie Inklusionstaxi, Sonderfahrdienst, Mobilitätshilfedienste und den VBB-Bus&Bahn-Begleitservice. Auch wenn im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 beim Sonderfahrdienst und den Mobilitätshilfediensten ein Rückgang bei den nutzenden Personen wie auch bei der Inanspruchnahme der Fahrten zu verzeichnen ist, sind diese Angebote unabdingbar für die Betroffenen.

Die Barrierefreiheit im persönlichen und öffentlichen Wohnumfeld wie auch im öffentlichen Raum ist eine der elementaren Grundvoraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie bedarf einer einheitlichen und verbindlichen Definition in allen gesetzlichen Regelungen, die u.a. auf die Belange der Menschen mit Behinderungen abstellen und/oder einen direkten Bezug zur UN-BRK haben.

So wurde die Berliner Bauordnung inzwischen dahingehend geändert, dass u.a. Regelungen zur Barrierefreiheit verbindlicher und detaillierter gefasst wurden, um so zunehmend und sukzessive die Barrierefreiheit der Gebäude innerhalb wie auch außerhalb herzustellen.

Der derzeitige Stand der Barrierefreiheit im Wohnumfeld wie auch im öffentlichen Raum zeigt, dass im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 viel unternommen wurde, um hier Verbesserungen zu erzielen. Von den für die Barrierefreiheit relevanten, durch die BIM verwalteten, Dienstgebäude mit einer BGF > 2.000 qm verfügen insgesamt 52 % über einen barrierefreien Zugang. Auch wurden und werden im öffentlichen Straßenraum zunehmend Sanierungen der Gehwege und Bordsteinabsenkungen vorgenommen um so allen Menschen eine erleichterte bzw. ungehinderte Nutzung zu ermöglichen. Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Verkehrsmitteln des ÖPNV kann eingeschätzt werden, dass es bis Ende 2018 gelungen ist, fast überall einen stufenlosen Einstieg bei der S-Bahn, den U-Bahnzügen und Bussen der BVG zu ermöglichen; lediglich bei den Straßenbahnen und Fähren ist das noch nicht zu 100% umgesetzt. Auch sind die Bahnhöfe des Regionalverkehrs in Berlin weitestgehend (95,5%) sowohl barrierefrei zugänglich als auch mit Leitsystemen für sehbehinderte und blinde Fahrgäste ausgestattet worden. Bei den S-Bahnhöfen sind dies 94 %, wobei 89,5 % zudem über ein Leitsystem für sehbehinderte und

blinde Fahrgäste verfügen. In etwas geringerem Umfang als beim Regionalverkehr und der S-Bahn sind die U-Bahnhöfe und Straßenbahnhaltestellen barrierefrei zugänglich und zudem mit einem Leitsystem für sehbehinderte und blinde Menschen ausgestattet. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Verfügbarkeit der Aufzüge der S-Bahnhöfe und U-Bahnhöfe sowie von S-Bahn und Bahn-Regionalverkehr bei den gemeinsam genutzten Stationen der DB. Hier lag im Tarifgebiet Berlin-ABC im Zeitraum 2013 bis 2018 die Verfügbarkeit der Aufzüge aller genannten Bahnhöfe zwischen 94,3 % und 96,7 %, wobei die Aufzüge auf den Berliner U-Bahnhöfen seit 2015 etwas mehr ausfallen. Ein großer Erfolg sind die verfügbaren Apps für Handy und Tablet der Verkehrsunternehmen und des Verkehrsverbundes, die insbesondere mobilitätseingeschränkten Menschen die Planung von Fahrten im ÖPNV erleichtern, da hier entsprechende Informationen über barrierefreie Verbindungen wie auch Unterstützungsangebote abgerufen werden können.

Gesundheit und Pflege (Siehe Ziffer II.5)

Im Land Berlin wird sehr viel für die Gesundheit und Pflege der Menschen getan und davon profitieren auch die Menschen mit Behinderungen, die mit zunehmender Tendenz immer mehr und bessere barrierefreie Zugänge zu den Berliner Arztpraxen haben (rd. 25 % aller Berliner Arztpraxen – ohne die für privatversicherte Patienten - waren 2016 als „rollstuhlgerecht“ von den jeweiligen Betreiberinnen und Betreibern gemeldet worden). Für den stationären Bereich erfolgte im Jahr 2018 eine Ist-Analyse zur Barrierefreiheit auf Basis der Qualitätsberichte der Krankenhäuser für das Jahr 2016, wobei 28 Kriterien für die Beschreibung der Barrierefreiheit berücksichtigt wurden (Ergebnis noch offen). Um besser auch auf die Belange von Menschen mit einer geistigen oder schweren Mehrfachbehinderung eingehen zu können, wurden zudem bis Ende 2018 die Einrichtung von 2 Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung (MZEB) genehmigt.

Gesundheitliche Vorsorge ist ein wichtiger Maßstab für die gesundheitliche Entwicklung der Menschen, wobei den Gesundheitsuntersuchungen im Kindes- und Jugendalter hinsichtlich der Frühförderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern eine große Bedeutung zukommt. Hier kann auf verschiedenste Dienste im Land Berlin zugegriffen werden, u.a. auf die bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste und Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, die Kinder- und Jugendambulanzen sowie Sozialpädiatrischen Zentren, die Beratungsstelle für behinderte Menschen. Mit dem „Aktionsprogramm Gesundheit (AGP)“ soll zudem allen Menschen ein besserer Zugang zu Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung ermöglicht werden. In welchem Umfang diese Dienste und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, ist nicht einschätzbar, da es hier keine statistischen Daten gibt. Medizinische Rehabilitation, als eine Form der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen, bedarf neben den eigentlichen medizinischen Behandlungen und Therapien auch solcher gestalteten Angebote, dass diese von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Hier zeigt sich, dass die Anzahl der Personen, die Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten haben, im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 relativ konstant ist (außer 2016/2017), wobei der Anteil im Vergleich zu allen Leistungsempfängenden von Eingliederungshilfe mit 0,4% verschwindend gering ausfällt.

Im Bereich der Pflege ist festzustellen, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen, die auf Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI angewiesen sind, von 2013 bis 2017 um 20,6% gestiegen ist. Diese Entwicklung zeigt sich auch im Vergleich zur Berliner Bevölkerung, wo der Anteil der Pflegebedürftigen ebenfalls mit den Jahren steigt. Dabei werden mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen zu Hause ausschließlich durch Angehörige betreut.

Anders verhält es sich bei der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, wo die Anzahl der Leistungsberechtigten von 2013 nach 2017 um 26,3% gesunken ist. Auch hier korrespondiert die Entwicklung im Vergleich zur Berliner Bevölkerung, wonach der Anteil der Personen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege sinkt. In 2017 wurden dabei mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen in Einrichtungen betreut.

Auch wurde das Pflegegeldgesetz zum Ende des Jahres 2018 geändert, so dass nunmehr auch Menschen mit Taubblindheit anspruchsberechtigt sind, Landespflegegeld zu erhalten (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 LPfGG).

Freizeit, Kultur und Sport (Siehe Ziffer II.6)

Menschen mit Behinderungen haben wie alle anderen Menschen auch den Wunsch nach Freizeit, Sport und Kultur sowie Reisen. Allerdings erfordert eine gleichberechtigte Teilnahme behinderungsspezifische Angebote und barrierefreie Zugänge zu diesen Dienstleistungen und Aktivitäten. Zwar hat sich die Erreichbarkeit der entsprechenden Einrichtungen mit dem ÖPNV innerhalb von Berlin zunehmend verbessert und es wird Unterstützung durch den Sonderfahrdienst, die Mobilitätsdienste und Inklusionstaxen gegeben, jedoch ist auch hier das Angebot für Menschen mit Behinderungen – insgesamt gesehen - bei weitem nicht ausreichend und vor allem zufriedenstellend. Zudem ist die Datenlage in diesem Lebensbereich für das Land Berlin nicht sehr aussagekräftig.

Allgemein für den Tourismusbereich lässt sich einschätzen, dass in den letzten Jahren sehr viel getan wurde, um Menschen mit Behinderungen das Reisen an Urlaubsorte und der Aufenthalt in Hotels und Urlaubsunterkünften zu ermöglichen. So halten viele Anbieter die für Menschen mit Behinderungen notwendigen Informationen vor, wie man barrierefrei reisen und Urlaub machen kann. Dazu gibt es z.B. spezielle Webseiten, das Logo „Barrierefreiheit geprüft“ oder diverse Piktogramme, die Angebote für bestimmte Personengruppen von Menschen mit Behinderungen kenntlich machen.

Im Bereich der kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten sowie der Freizeitangebote im Land Berlin ist die Datenlage schon ein wenig aussagefähiger. So wurden im Jahr 2018 für Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII insgesamt 25,2 Mio. € für 1.957 Personen ausgegeben. Auch sind die 32 Beratungs- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ISP seit 2013 von der Anzahl her weitestgehend stabil geblieben, wobei die finanzielle Förderung der Beratungs- und Freizeitangebote in den Jahren stetig angestiegen sind.

Darüber hinaus ist es durch spezielle Eintrittspreisregelungen möglich, dass zunehmend alle Menschen die Berliner Kultureinrichtungen besuchen können, wobei der Umfang der Barrierefreiheit zu und in den Einrichtungen versucht wird, immer mehr auszuweiten. Grundlage hierfür ist der Leitfaden „Barrierefreies Berlin“, die Berliner Bauordnung und das „Design für alle“.

Und auch die Angebote zur Nutzung der Bibliotheken konnte spürbar ausgeweitet werden, indem die Belange von insbesondere gehörlosen, blinden bzw. stark sehbeeinträchtigten Menschen und Menschen mit einer geistigen Behinderung berücksichtigt wurden.

Sportliche Aktivitäten im Freizeitsport wie auch im Paralympischen Spitzensport ermöglichen es auch Menschen mit Behinderungen, sich sportlich zu betätigen. Allerdings gibt es über die Teilnahme im Freizeitsport wie auch zur Barrierefreiheit der öffentlichen Sportanlagen und Sportplätze sowie der privaten Anlagen zur sportlichen Bewegungskultur und zum wohnortnahen Freizeitsport im Land Berlin kaum statistische Angaben. Erkennbar ist jedoch, dass Menschen mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten deutlich weniger teilnehmen als Menschen ohne Behinderungen, was verschiedene Ursachen haben dürfte. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist dabei die mangelnde Barrierefreiheit wie auch unzureichende Informationen über sportliche Angebote für Menschen mit Behinderungen. Dennoch ist es gelungen, dass die Anzahl von Mitgliedschaften von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit einer drohenden Behinderung im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e.V. von 2015 nach 2017 um 12% gestiegen ist. Und auch im Paralympischen Spitzensport ist Berlin mit seinen Sportlerinnen und Sportlern wie auch im Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ sehr erfolgreich.

Selbstbestimmung und Schutz der Person (Siehe Ziffer II.7)

Im Land Berlin wurden im Berichtszeitraum insbesondere für Menschen mit Behinderungen vielfältige Anstrengungen unternommen, um ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung und barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder Hilfe zur Pflege nach SGB XII erhielten am 31.12. 2018 von allen Leistungsempfangenden rd. 1,3 % Leistungen in Form eines persönlichen Budgets und 0,3 % Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt.

Im Verlaufe des Berichtszeitraumes hat sich auch gezeigt, dass die Berliner Behörden inzwischen soweit sensibilisiert sind, dass verstärkt Anstrengungen unternommen werden, nicht nur die Leichte Sprache zu berücksichtigen, sondern auch andere, zielgruppenspezifische Erstellungen von Broschüren und Flyern bei Neuauflagen vorzunehmen. Ähnlich sieht es bei den Dokumenten (Schreiben, Vordrucke und Formulare) aus, die von der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis erstellt und verwandt werden. Dennoch besteht hier dringender Handlungs- und Verbesserungsbedarf. Deutlich sichtbar sind jedoch die positiven Entwicklungen im Bereich des Internets, Fernsehen und Radio. So wurde und wird die vom Land Berlin veröffentlichte und unterhaltene Webseite (www.berlin.de) barrierefrei gestaltet und ausgebaut. Im Zeitraum 2015 bis 2018 konnte der öffentlich-rechtliche Sender für die Länder Berlin-Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg- rbb) u.a. die Untertitel-Quote von 51% auf über 76% und die Quote für Audiodeskription von über 3% auf fast 10% erhöhen (incl. rbb-Mediathek). Gleichzeitig wurden die Online-Angebote für Gebärdensprache und durch HbbTV-Internetgestütztes Fernsehen Angebote für spezielle Zielgruppen ausgebaut.

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Person erfordern im Einzelfall besondere Unterstützungsangebote und Maßnahmen nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für andere hilfebedürftige und/oder schutzsuchende Menschen. Allerdings gibt es hier für Menschen mit Behinderungen keine Daten, zumal entsprechende Institutionen bzw. Einrichtungen kaum über statistischen Daten verfügen, wie z.B. die Gerichte, die keine Statistiken über die Anzahl der unter rechtlicher Betreuung stehenden Menschen erheben, sondern nur über die Anzahl der anhängigen

Betreuungsverfahren. Zudem befindet sich seit 2017 das Betreuungsrecht in einem noch andauernden Reformprozess, in dem u.a. auch die Umsetzung der UN-BRK wie auch die Entwicklungen im BTHG eine große Rolle einnehmen. Anders verhält es sich bei dem seinerzeit geltenden Gesetz für psychisch Kranke in dem durch das Ablösegesetz „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ vom 17.06.2016 u.a. der UN-BRK wie auch anderen gesetzlichen wie auch gerichtlichen Entwicklungen Rechnung getragen wurde.

Auch die Schutz- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Frauen mit Behinderungen wird seit Jahren ausgebaut. So standen in 2018 Frauen mit Behinderungen im Fokus der Kampagne „Nein- heißt-Nein“, deren Ziel es u.a. war, über das im Jahr 2016 geänderte Sexualstrafrecht und Beratungsangebote zu informieren. Darüber hinaus enthält die „Integrierte Maßnahmenplanung (IMP) des Berliner Netzwerks gegen sexuelle Gewalt“ über 100 Maßnahmen zur Verbesserung von Prävention, Intervention und des Opferschutzes bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und gegen Erwachsene.

Politische und gesellschaftliche Partizipation (Siehe Ziffer II.8)

Für Menschen mit Behinderungen ist die politische wie auch gesellschaftliche Teilhabe ein wichtiger Aspekt, da sie alle Lebensbereiche durchdringt und beeinflusst. Deshalb ist es unerlässlich und bedeutsam, dass alle Menschen ein Bewusstsein und eine Sensibilität im Sinne einer „Selbstverständlichkeit“ für die Belange von Menschen mit Behinderungen entwickeln.

Eine besondere Vorbildwirkung kommt dabei den politisch Verantwortlichen wie auch der öffentlichen Verwaltung zu, die noch immer nicht im gewünschten Umfang zum Tragen kommt. Hier gilt es nicht nur im Verlaufe eines Gesetzgebungsverfahrens und bei der Erarbeitung von Verordnungen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, sondern sich auch der Rolle im Rahmen der fachlichen wie auch politischen Zuständigkeit stärker bewusst zu werden. Unerlässlich ist hierbei die Einbeziehung der inzwischen bei allen Senatsverwaltungen etablierten Arbeitsgemeinschaften Menschen mit Behinderung, die durch ihre Mitgliederzusammensetzung u.a. auch die Beteiligung der Interessenverbände für Menschen mit Behinderungen für das jeweilige fachliche Ressort sicherstellen. Unterstützt werden diese durch die Koordinierungs- und Kompetenzstellen zur Umsetzung der UN-BRK, die im Verlaufe des Berichtszeitraums ebenfalls bei allen Senatsverwaltungen eingerichtet wurden.

Im Berichtszeitraum ist es auch gelungen, einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin zu erarbeiten. Danach sieht Artikel I des Arbeitsentwurfs vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in seiner Gesamtheit neu strukturiert und als Ablösungsgesetz gestaltet wird, wobei durch vorgesehene klarstellende wie auch ergänzende Änderungen des LGBG noch gezielter die Rechte der Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden sollen. Zudem wurde im Entwurf ein Berliner Maßnahmenplan entwickelt, der an die 10 Behinderungspolitischen Leitlinien anknüpft und entscheidende Forderungen der UN-BRK umsetzen wird. Mit seinen dreizehn Handlungsfeldern und den darin enthaltenen Maßnahmen soll dabei verdeutlicht werden, was im Land Berlin zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft bereits getan wurde, aber auch, was noch getan werden muss.

Menschen mit Behinderungen nehmen ihre politische Beteiligung u.a. durch das Wahlrecht wahr. Ein wesentliches Kriterium für die Ausübung ist dabei die Barrierefreiheit der

Wahllokale, deren Anteil sich im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 von 64,5% auf 69,6 % erhöhte, wobei der Anteil der Wahllokale, die als eingeschränkt barrierefrei bezeichnet werden (Zugang mit Hilfsperson) von 13,6% auf 14% stieg. Zudem wurde im Berichtszeitraum die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten (bisher § 2 Nummer 2 des Landeswahlgesetzes) beschlossen. Allerdings gibt es keine Daten zur Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin, sondern nur allgemeine Angaben zum Wahlrechtsausschluss, wonach im Zeitraum 2013 bis 2017 keine Aberkennung des Wahlrechts durch Richterspruch erfolgte und auch keinem Verurteilten das Stimmrecht entzogen wurde.

Zum freiwilligen Engagement von und für Menschen mit Behinderungen sowie die Angebote und Zielgruppen von zivilgesellschaftlichen Organisationen liegen kaum statistische Daten vor. Entsprechend dem Freiwilligensurvey des Deutschen Zentrums für Altersfragen aus 2014 lag der Anteil freiwillig Engagierter in der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren in Berlin für Menschen mit Behinderungen bei 12,2 % und somit 1,1 % über dem Bundesdurchschnitt.

Nach der einzigen repräsentativen Befragung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland, an der sich 2017 mehr als 6.300 gemeinnützige Organisationen in Deutschland beteiligten, waren 26 % davon im weitesten Sinne für Menschen mit Behinderungen aktiv.

2. Handlungsmöglichkeiten und zukünftige Schwerpunktsetzung des Berliner Senats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Wie bereits mehrfach ausgeführt, erfolgt mit dem Teilhabebericht 2019 erstmals eine lebenslagenorientierte und auf Indikatoren gestützte Berichterstattung über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von politischen Aktivitäten, Maßnahmen und rechtlichen Regelungen. Daran anknüpfend sollen alle zukünftigen Berichterstattungen aufbauen, um so Entwicklungen und Veränderungen gegenüber den Vorjahren aufzuzeigen, so dass der Stand der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlicher als bisher beurteilt werden kann. Dabei ist es das Anliegen, mit belastbaren Aussagen über die Lebenswelt der Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen, wie sich Behinderungen auf die Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen auswirken. Gleichzeitig ist diese Art der Berichterstattung auch ein Gradmesser für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Zielen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die der Berliner Senat in seinen jeweiligen Regierungserklärungen sowie gesetzlichen und rechtlichen Regelungen zur Umsetzung der UN-BRK aufgenommen hat.

Die Berichterstattung im Teilhabebericht 2019 zeigt, dass es zwar eine umfangreiche statistische Datenlage über Menschen mit Behinderungen im Land Berlin gibt, diese jedoch nicht ausreichend oder in Teilbereichen nicht vorhanden ist, wenn es um eine umfassende, alle Lebensbereiche betreffende Beurteilung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geht. Außerdem wird deutlich, dass es unerlässlich ist, zukünftig Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Interessenvertretungen mit einzubeziehen, denn es geht hier um ihre Teilhabe und wer könnte das besser beurteilen als sie selbst. Diese beiden Aspekte definieren bereits Handlungsnotwendigkeiten im Land Berlin, die nicht nur Anforderungen an die Fachebene der öffentlichen Verwaltung stellen, sondern auch wesentlich von politischen Entscheidungen geprägt sein müssen.

Darüber hinaus beinhalten die im Zuge der Berichterstattung 2019 erfolgten Beiträge und Datenlieferungen der Senatsverwaltungen/Ressorts und deren nachgeordneten Einrichtungen und Berliner Landesunternehmen auch einzelne Ausblicke auf die Jahre 2019 und 2020, die bereits eine Umsetzung von Handlungsnotwendigkeiten aus dem Berichtszeitraum 2013 bis 2018 darstellen (u.a. hinsichtlich der Verbesserung von Datenlagen, Neufassung/Ergänzung von rechtlichen Regelungen hinsichtlich Barrierefreiheit).

Entsprechend den Regierungsrichtlinien 2016-2021 war und ist es das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben stetig und konsequent zu verbessern. Der nunmehr vom Senat beschlossene Berliner Maßnahmenplan mit seinen dreizehn Handlungsfeldern knüpft an die seinerzeit beschlossenen 10 Behinderungspolitischen Leitlinien an und setzt entscheidende Forderungen der UN-BRK durch die darin enthaltenen Maßnahmen im Land Berlin um. Deshalb wird an dieser Stelle unter Hinweis auf den Berliner Maßnahmenplan auf weitere Ausführungen zu Handlungsnotwendigkeiten verzichtet und stattdessen, einzelne bereits in 2019/2020 begonnene oder sogar abschließend umgesetzte Maßnahmen/Regelungen benannt, die in den Beiträgen der Senatsverwaltungen/Ressorts im Zuge der Berichterstattung für den Teilhabebericht 2019 enthalten waren.

Nachfolgend eine kurze und exemplarische Zusammenfassung - ohne Anerkennung einer Wertigkeit und Anspruch auf Vollständigkeit -

(Quellen: Angaben der jeweiligen Senatsverwaltungen, nachgeordneten Einrichtungen und Berliner Landesunternehmen).

Lebensbereich Familie und soziales Netz

Die Assistenz für Eltern mit Behinderungen wird erstmalig mit Wirkung ab 2019 im Bundesteilhabegesetz in § 78 Abs. 3 SGB IX genannt, wonach die in § 78 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen auch an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder gewährt werden.

Die Leistungen der Elternassistenz unterscheiden sich je nach Lebenslage, familiärer Situation und Art der Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und umfassen z.B. allgemeine, praktische Hilfen im Alltag oder umfassende Hilfe bei der pädagogischen Beratung bzw. Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle. Dabei entscheiden die Eltern selbst, wann, wo, wie und durch wen die Hilfen erfolgen sollen, wobei die erzieherischen Belange in der Entscheidung der Eltern weiterhin verbleibt.

In welchem Maße diese Leistungen greifen und so zu einer Erleichterung der Wahrnehmung der Elternrolle von Menschen mit Behinderungen führen, bleibt abzuwarten und bedarf der Erhebung empirischer Daten.

Lebensbereich Bildung und Ausbildung

Als direkte Anlaufstelle für Beratung, Information und Begleitung bei Fragen rund um das Thema Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen plant die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eine „Inklusionsberatung“ im Rahmen des Aktionsprogramms Handwerk bei der Handwerkskammer Berlin zu fördern.

Gemeinsam mit der Inklusionsberatung soll dann auch das Dialogforum „der Runde Tisch Inklusion“ initiiert von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mehrfach im Jahr stattfinden, um gezielt ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Fragen mit den Sozialpartnern und anderen zu beraten.

Im Rahmen der Deutschkurse für Geflüchtete bieten die Berliner Volkshochschulen in Kooperation mit dem Sehzentrum Berlin seit Oktober 2019 spezielle Deutschkurse für Menschen mit Sehbehinderungen und ohne Zugang zu regulären, kostenlosen Deutschkursen des Bundes (Integrationskurs, Berufsbezogene Deutschsprachförderung) über Landesmittel an. Dabei ist geplant, das Sprachangebot für die Zielgruppe Geflüchtete mit körperlichen und kognitiven Behinderungen zu verstetigen und auszuweiten.

Mit der am 08.02.2019 in Kraft getretenen Rahmendienstvereinbarung über die Rahmenbedingungen, Organisation und Durchführung von Ausbildung (RDV Ausbildung) setzt sich das Land Berlin für die Förderung und Gleichstellung von Frauen, für die Förderung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ein und fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Daher wird angestrebt, bei Unterrepräsentanz die Anzahl der weiblichen Auszubildenden, der Auszubildenden mit Behinderungen und die Anzahl der Auszubildenden mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

So heißt es in der RDV Ausbildung u. a. in § 2 Abs. 3: „Für Menschen mit Behinderungen ist in den ausbildenden Dienststellen eine angemessene Ausbildungsplatzsituation zu schaffen. Insbesondere ist auf die barrierefreie Zugänglichkeit sowie auf die jeweilige technische Ausstattung (Hard- und Software) zu achten.“ Zur Umsetzung der Ziele wurde eine landesweite Arbeitsgruppe gegründet, die bereits mehrfach getagt hat.

Der aktuelle Entwurf der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion) wurde im April 2020 in die Verwaltungsbeteiligung gegeben. Er enthält u.a. umfangreiche Hinweise auf gesetzlich einzuhaltende Pflichten gegenüber Beschäftigten mit Behinderungen im Zuge der Umsetzung der UN-BRK sowie Vorgaben des Berliner E-Government-Gesetzes und des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik. Darüber hinaus sind konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst benannt.

Lebensbereich Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation

In Bezug auf die Ausbildung und Beschäftigung im Öffentlichen Dienst wird in Zukunft - neben der VV Integration (künftig: VV Inklusion) das sogenannte Landesprogramm Diversity eine zentrale Rolle einnehmen, welches nach den Richtlinien der Regierungspolitik zu entwickeln ist. Im Juni 2017 hat der Senat zentrale Schritte und Inhalte eines Diversity-Landesprogramms beschlossen. Es soll dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden und unter anderem ein Diversity-Leitbild für die Berliner Verwaltung sowie konkrete Maßnahmen im Handlungsfeld „Diversity und Personalmanagement“ (Schwerpunkte: Personalgewinnung, Ausbildung, Personalentwicklung) enthalten.

Das 2018 eingeführte Budget für Arbeit, bei dem die Arbeitgeber in der Regel einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung des beschäftigten Menschen mit Behinderungen erhalten, soll ab dem 01.07.2020 für die ersten beiden Beschäftigungsjahre pauschal 75 % des Bruttolohns, höchstens jedoch 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen; im dritten und vierten Beschäftigungsjahr wird dieser auf 70%, ab dem fünften Beschäftigungsjahr auf 60% abgesenkt und voraussichtlich bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlt. Die Fallzahlen blieben zunächst hinter den Erwartungen zurück, hier gilt es weitere Anstrengungen zu unternehmen (bis 31.12.2019 gab es 9 Budget für Arbeit).

Lebensbereich Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum

Mit der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (Barrierefreies Wohnen Verordnung Berlin) vom 29.01.2019 wurden nähere Bestimmungen zu bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an barrierefreies Wohnen gemäß § 50 BauO Bln in einem Regelwerk festgelegt.

Die Anforderungen beziehen sich auf den Inhalt der DIN 18040-2 ohne die Kennzeichnung „R“ und damit nicht auf eine uneingeschränkte selbständige Rollstuhlnutzung.

Die Anforderungen der DIN 18040-2 gehen insbesondere bezüglich der Verkehrs- und Bewegungsflächen sowie der Arten der Behinderungen über die Bestimmungen der BauO Bln hinaus. Ziel war es, die in § 50 Absatz 1 Satz 4 BauO Bln auf Grund demografischer Entwicklungen geforderte Quantität an barrierefreien Wohnungen in angemessener Qualität umzusetzen.

In § 50 Absatz 1 Satz 3 BauO Bln wurde darüber hinaus festgelegt, dass

- in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit mehr als vier oberirdischen Geschossen gemäß § 39 Absatz 4 BauO Bln Aufzüge in ausreichender Zahl vorhanden und ein Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein müssen, wenn bis zum 31.12.2019 ein Bauvorhaben gemäß § 62 BauO Bln angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 BauO Bln beantragt wird,
- für ab dem 01.01.2020 angezeigte Bauvorhaben gemäß § 62 BauO Bln oder beantragte bauaufsichtliche Verfahren gemäß § 63 oder § 64 BauO Bln die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein müssen.

Im zweiten Halbjahr 2020 wird das Mobilitätsgesetz um einen Abschnitt zum Fußverkehr ergänzt, der u.a. fußverkehrsfriendliche Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur enthält, von welchen auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen maßgeblich profitieren. Dem Abschnitt folgt die Erarbeitung des Fußverkehrsplans mit konkreten Maßnahmen und Projekten. Daneben wird es auch zusammen mit den Bezirken Aufgabe der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sein, Fußverkehrsnetze zu entwickeln und bestehende Fußverkehrsbereiche besonders fußverkehrsfriendly zu gestalten und eine hohe Aufenthaltsqualität herzustellen.

Im Februar 2019 ist zudem der Nahverkehrsplan Berlin 2019-2023 (NVP) vom Berliner Senat beschlossen worden. In Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK hat der NVP entsprechend der seit 01.01.2013 gültigen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Belange der in ihrer Mobilität oder Sinne eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigt, bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG). Soweit dieses Ziel noch nicht umsetzbar ist, hat der NVP entsprechend zulässige Ausnahmen benannt (§ 8 Abs. 3 Satz 4). Der NVP benennt u.a. auch konkrete und sehr anspruchsvolle Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV (z.B. hinsichtlich Ausbaustandards, Erreichbarkeit, Platzangebot, Fahrzeugausstattung, Ein- und Ausstiegssituation). Er enthält zudem Instrumente und Vorgaben, um die Einbindung der betroffenen Fahrgäste zu gewährleisten.

Im NVP sind aktuell 8 U-Bahnhöfe als voraussichtliche Ausnahmen benannt, bei denen sich die Umrüstung u.a. aufgrund von Anforderungen des Brandschutzes sowie komplexer Baumaßnahmen und sonstiger technischer Anforderungen bis nach 2022 verzögern wird

(NAP, Kapitel III.4.2.7). Es ist das Ziel des Landes, die verbliebenen Straßenbahnhaltstellen bis 2025 umzurüsten (Nahverkehrsplan, Kapitel IV.2.2.2). Außerdem bereitet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zurzeit den Aufbau eines Bushaltstellenkatasters vor, das den Überblick auch über die Barrierefreiheit herstellen wird.

Unter www.bvg.de können sich insbesondere mobilitätseingeschränkte Menschen barrierefreie Verbindungen anzeigen lassen, die sich wiederum nach „voll barrierefrei“ (komplett stufenlos) oder „bedingt Barrierefrei“ (mit Rolltreppen) filtern lassen. Es ist das Ziel, dies künftig auch in Echtzeit anzubieten, um bspw. ausgefallene Aufzüge oder gestörte Rolltreppen in die Routensuche integrieren zu können.

Lebensbereich Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Barrierefreiheit des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V ist für 2019 eine Befragung aller knapp 10.000 ambulanten ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Praxen zu Aspekten der Barrierefreiheit der jeweiligen Praxis geplant. Dabei sollte der Kriterienkatalog der Initiative „Mobidat“ zur Beurteilung herangezogen werden, so dass eine vergleichbare Beurteilung der Angaben zukünftig möglich ist.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieser AG eine Ist-Analyse zur Barrierefreiheit im stationären Bereich auf Basis der Qualitätsberichte der Krankenhäuser für das Jahr 2017 durch die Berliner Krankenhausgesellschaft erfolgen (stationsbezogen und hausübergreifend). Hierbei werden die 28 Kriterien für die Beschreibung der Barrierefreiheit berücksichtigt, die der Gemeinsame Bundesausschuss im Rahmen der gesetzlichen Qualitätssicherung den Kliniken für die jährlichen strukturierten Qualitätsberichte nach §137c SGB V vorgegeben hat.

Damit pflegerische Leistungen künftig noch passgenauer auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen zugeschnitten werden können, führt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung seit 2019 einen gesamtstädtischen Bürgerdialog zum Thema Alter und Pflege. Hierbei bilden die Menschen mit Behinderungen einen Schwerpunkt.

Mit der Initiative Pflege 4.0-Made in Berlin, sollen die Potenziale digitaler Lösungen für den Berufsalltag Pflegenden ebenso, wie für die Lebenswelt pflegebedürftiger Menschen nutzbar gemacht werden.

Für 2021 ist die Realisierung des Modells des Präventiven Hausbesuches vorgesehen. In der derzeit laufenden Konzeptionsphase wurde die Beauftragte für die Belange für Menschen mit Behinderungen aktiv beteiligt und einbezogen, um zu gewährleisten, dass die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen im Kontext dieses neuen Angebotes von Beginn Berücksichtigung erfahren.

Darüber hinaus ist geplant, das Wohnteilhabegesetz zu novellieren, um die Pflege- und Betreuungsqualität in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu sichern sowie Selbstbestimmung, Teilhabe und Schutz der Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen zu stärken. Insbesondere sollen die ordnungsrechtlichen Definitionen betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen weiterentwickelt und präzisiert werden. Ferner sollen Regelungsinhalte zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt verbessert sowie die Transparenz an das Leistungsangebot und das Verbraucherschützende Instrument der Zufriedenheitsbefragungen gestärkt werden. Außerdem sollen die

Leistungserbringer zur Erstellung und Vorhaltung einer Konzeption der Leistungserbringung und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit bei Informationen und Mitteilungen gegenüber den hilfebedürftigen Menschen verpflichtet werden.

Lebensbereich Freizeit, Kultur und Sport

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa verfolgt das Ziel, die Teilhabe sowohl von Kunst- und Kulturschaffenden mit Behinderungen als auch von Menschen mit Behinderungen als Rezipientinnen und Rezipienten von Kultur zu stärken.

So wird mit den Berliner Bühnen kontinuierlich daran gearbeitet, gewisse Standards, wie die Bereitstellung von Rollstuhlplätzen (min. 1% der vorhandenen Sitzplätze) und die Ermäßigung von Tickets für Begleitpersonen zu etablieren. Dabei ist längerfristig die Implementierung von Möglichkeiten der Online-Ticketbuchung von Rollstuhlplätzen geplant. Die Audiodeskription wird seit 2019 modellhaft an einigen Berliner Bühnen erprobt und angestrebt, dieses Angebot bei einer erfolgreichen Erprobung ab 2022/23 auszuweiten.

In 2019 gründete der Landesverband der Museen eine AG Barrierefreiheit, in der sich künftig Vertreter und Vertreterinnen der Berliner Museen regelmäßig treffen, wobei in den zweimal im Jahr stattfindenden Steuerungsgesprächen mit den landesgeförderten Museen die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Bemühungen um Barrierefreiheit regelmäßig abfragen wird.

Darüber hinaus fördert die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die inklusiven Theater RambaZamba und Thikwa sowie die Blindenhörbücherei. Für das Theater RambaZamba ist im Doppelhaushalt 2020/21 nahezu eine Verdopplung der Fördermittel veranschlagt, um den Aufbau eines inklusiven Ensembles zu ermöglichen. Das Theater Thikwa wird gemäß der Empfehlung des Gutachtens der Sachverständigen ab 2020 erstmals in die Konzeptförderung des Landes aufgenommen.

Das Berliner Projektbüro für Diversitätsentwicklung „Diversity Arts Culture“ (DAC) begleitet die Senatsverwaltung bei der diversitätsorientierten Weiterentwicklung. Dabei werden Hürden und Benachteiligungen aus Gründen von Behinderungen, rassistischer Diskriminierungserfahrung, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Identität und des sozioökonomischen Status in den Blick genommen. Als großer Erfolg kann dabei gewertet werden, dass DAC aus der Projektförderung ab 2020 in die institutionelle Förderung überführt werden konnte und die diversitätsorientierte Öffnung des Kulturbereichs damit als Daueraufgabe etabliert werden kann.

Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung fördert nicht nur inklusive Projekte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen, sondern schafft im Rahmen des Fördermoduls „Durchstarten“ auch niedrighschwellige und barrierefreie Fördermöglichkeiten. Zudem soll die spartenoffene IMPACT-Förderung einen gleichberechtigten Zugang zu den Fördermitteln der Kulturverwaltung für kunstschaaffende Personen und Gruppen schaffen, deren künstlerische Perspektiven im Kulturbetrieb bisher unzureichend repräsentiert sind. Ziel ist es, ab 2021 den prozentualen Anteil von Menschen mit Behinderungen in den modellhaften Förderprogrammen zu steigern und Maßnahmen der Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Inklusion auch in andere Förderprogramme zu übertragen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, inwieweit die Diversität bei den Jurys diesem Ziel gerecht wird.

Die Auflösung des Sanierungs- und Modernisierungstaus in den bezirklichen Kulturliegenschaften, die u.a. die barrierefreie Erschließung der Gebäude als Zielstellung beinhalten soll, wird für die kommenden Jahre ein Thema von großer Dringlichkeit sein. Die BIM plant eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge zu den Kultur-Gebäuden, wozu auch ein landesweiter Gebäudescan gehört, der sich ausschließlich mit der Barrierefreiheit in den Kulturgebäuden beschäftigen wird. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über etwaige Mängel werden systematisch erfasst und sukzessive im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beseitigt.

Im Bereich des Sports wurde in 2019 bei Deutschlands wichtigstem Vereinswettbewerb im Freizeit- und Breitensport der Berliner Verein Pfeffersport e. V. mit dem Stern des Sports in Gold ausgezeichnet. Der Wettbewerb würdigt Sportvereine für ihre gesellschaftspolitisch wirksamen Leistungen und deren besonderes ehrenamtliches Engagement. Mit dem durch die „Aktion Mensch“ geförderten Projekt „Mission Inklusion“ entwickelte der Verein Pfeffersport e.V. zusammen mit dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V. (BSB) eine bundesweite Qualifizierungsoffensive für Sportvereine, -verbände, Bildungsträger und andere Institutionen.

Auch werden seit 2019 im Zuge der Erstellung der Sportentwicklungspläne aller Berliner Bezirke und der Einführung einer transparenten Sportstättenvergabe im Bereich der öffentlichen Sportinfrastruktur (mit Ausnahme der Bäder) umfangreiche Daten erhoben. Da zum Status der Barrierefreiheit der Berliner Sportanlagen die erforderlichen Daten fehlen, hat der Senat entsprechende Erhebungsmerkmale (Checklisten) in die beauftragten Stammdatenerfassungen einfließen lassen, mit deren Hilfe eine umfassende Barrierefreiheit von Sportanlagen festgestellt werden kann. Der Abschluss der Erhebung und das Vorliegen auswertbarer Daten soll in der zweiten Jahreshälfte 2020 erfolgen. Darüber hinaus sollen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen, auf Basis wissenschaftlicher Empfehlungen, sportfachlicher Expertise wie dem Kriterienkatalog für inklusiv nutzbare Sportstätten des Netzwerks Sport und Inklusion und unter Beteiligung von Landessportbund und Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband verbindliche Standards für inklusive Sportanlagen entwickelt und umgesetzt werden. So sollen Neubauten generell als inklusive Anlagen errichtet werden. Im Rahmen von Sanierungen soll an allen öffentlichen Standorten möglichst viel inklusives Sporttreiben ermöglicht, auf barrierefreie Wegebeziehungen hingewirkt und kostenneutral umzusetzende Maßnahmen, die die Inklusion fördern, sollen generell durchgeführt werden.

Das zentrale Vorzeigeobjekt für eine vollständige barrierefreie Sportanlage soll der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark im Bezirk Prenzlauer Berg sein, der zu Berlins erstem Inklusions-Sportareal umgebaut werden soll.

Einen besonderen sportlichen Höhepunkt werden die erstmals in Deutschland ausgetragenen Weltspiele der Special Olympics im Jahr 2023 darstellen. Mit der Ausrichtung dieser Spiele sollen in Berlin langfristig wirksame Strukturen etabliert werden, welche die dauerhafte Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderungen in der Gesellschaft und hier im Sport ermöglichen.

Lebensbereich Selbstbestimmung und Schutz der Person

Um sprachliche Barrieren für beeinträchtigte Menschen insbesondere mit geistigen bzw. seelischen Behinderungen abzubauen, wurde die Verwendung der Leichten Sprache z.T. bereits gesetzlich geregelt. Hierbei besteht jedoch noch großer Handlungsbedarf, da die Leichte Sprache erst in geringem Umfang bei der Erstellung von Broschüren und Flyern berücksichtigt wird.

Gleiches gilt auch für die Herstellung der Barrierefreiheit bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Berliner Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis.

Stellvertretend für die Bemühungen aller Verwaltungen sei folgendes genannt:

- die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung beabsichtigt Merkblätter in Leichte Sprache zu übersetzen und die Verständlichkeit in einem partizipativen Prozess durch Personen der Zielgruppe prüfen zu lassen, wofür eine Arbeitsgruppe zur Erstellung von Broschüren in Leichter Sprache gebildet wurde
- die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlichte Publikation zum Leitbild „Gleichstellung im Land Berlin“ soll 2019 und die Broschüre „Was ist, wenn ... 24 Fragen zur häuslichen Pflege in 2020 in Leichter Sprache vorliegen.
- Das bei der Senatsverwaltung für Finanzen angesiedelte Online-Karriereportal soll mit der Neugestaltung in 2020 maßgebliche Informationen zum Land Berlin als Arbeitgeber in Leichter Sprache und Gebärdensprache (Video) anbieten, wobei die digitale Barrierefreiheit des E-Recruiting-Systems evaluiert und weiterhin angepasst werden soll.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport geht davon aus, dass die sogenannte „Notruf-App“ für Menschen mit Behinderungen den Kontakt zur Polizei Berlin und Berliner Feuerwehr erheblich vereinfachen wird.

Im Zuge des Reformprozesses im Betreuungsrecht trat im Bereich der Vergütungsregelungen am 27.07.2019 das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung in Kraft, mit dem die seit 2005 unverändert gebliebene Vergütung der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer angehoben wurde. Das entspricht den Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, wonach die Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zeitnah Sorge getragen werden soll.

Lebensbereich Bewusstseinsbildung und Interessenvertretung

Änderungen hat es hinsichtlich des Wahlrechts gegeben, die zum 01.07.2019 in Kraft getreten sind. Danach sind Menschen mit Behinderungen, die von einer Person betreut werden, nicht mehr von den Bundestags- und Europawahlen ausgeschlossen, sondern können jetzt das Wahlrecht ausüben. Zudem wurde im Bundeswahlgesetz Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen aufgenommen, die jedoch keinen Einfluss auf die selbstbestimmte Willensbildung und/oder Entscheidung des Wahlberechtigten nehmen dürfen.

Der Entwurf des Berliner Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK und der Entwurf zu den Änderungen des LGBG liegen aktuell vor (Abstimmung/Mitzeichnungsverfahren) und sollen noch in dieser Legislaturperiode vom Berliner Senat beschlossen werden. Darüber hinaus ist es das Anliegen, dass sich die Senatsverwaltungen stärker ihrer fachspezifischen Verantwortung für die Belange der Menschen mit Behinderungen bewusst werden und diese im Rahmen ihrer fachlich Zuständigkeit bei Gesetzesvorhaben, Anfragen etc. in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem für die im Land für Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung eigenverantwortlich vertreten.

Auch ist es notwendig, dass alle Ressorts in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei in einer aktiven AG Menschen mit Behinderungen unter Federführung der Koordinierungs- und Kompetenzstelle zur Umsetzung der UN-BRK vertreten sind.

3. Anregungen und Hinweise der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Teilhabebericht 2019

3.1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das Land Berlin hat durch § 11 LGBG eine rechtlich verankerte Berichtspflicht zur Behindertenpolitik gegenüber dem Abgeordnetenhaus. Mit dem vorliegenden Teilhabebericht 2019 kommt der Berliner Senat dieser Verpflichtung nach. Mit dem veränderten Titel verbunden ist eine begonnene Neuausrichtung des Berichtes.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung begrüßt diese Neuausrichtung der Behindertenberichterstattung im Land Berlin sehr, da damit die in Artikel 31 der UN-BRK bestehende Verpflichtung zur Sammlung geeigneter Statistiken und Daten anerkannt wird. Ziel sollten dabei die Beurteilung der Teilhabesituation und Lebenslage von Menschen mit Behinderung und die Erkenntnis über Fortschritte und Handlungserfordernisse bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Umsetzung der UN-BRK sein. Gute Teilhabeberichterstattung ermöglicht also zielgerichtete politische Interventionen und Planung.

Auf Bundesebene wurde die Teilhabeberichterstattung 2013 auf eine empirische Grundlage gestellt, für 2021 wird bereits der dritte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verantwortete Teilhabebericht erwartet. Auf Landesebene ist Nordrhein-Westfalen mit der Veröffentlichung seines Berichts 2020 als erstes Bundesland einen ähnlichen Weg gegangen. Statt auf Aussagen zum Leistungsgeschehen wurde in diesen Berichten insbesondere auf Daten der Sozialberichterstattung (Sozio-oekonomisches Panel, Mikrozensus) und wissenschaftliche Studien zurückgegriffen, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu beschreiben. Dabei hat sich in allen Veröffentlichungen vor allem aber auch gezeigt, wie groß die Datenlücken zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderung sind und zu welchen Aspekten ihrer Teilhabesituation keine Aussagen getroffen werden können. Insbesondere zur Lage von Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben und von Personen, die von kommunikativen Barrieren betroffen sind, liegen bislang keine repräsentativen Daten vor. Diese Lücke soll ebenfalls 2021 mit dem Teilhabesurvey auf Bundesebene geschlossen werden.

Vor dem Hintergrund dieser bundespolitischen Entwicklungen begrüßt die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung den mit dem vorliegenden Bericht auch in Berlin begonnenen Weg der Neuausrichtung am Lebenslagenansatz und das verfolgte Ziel einer indikatorengestützten Berichterstattung sehr. Insbesondere die Neustrukturierung und die Gliederung nach Lebensbereichen mit Rückbezug zur UN-BRK stellen einen wichtigen Schritt dar, um Behindertenpolitik in Berlin zukünftig systematischer auf die Umsetzung der UN-BRK hin zu beurteilen und auszurichten. Anhand der Betrachtung des Zeitraums von 2013 bis 2018 und der Aufbereitung der Daten im zeitlichen Verlauf besteht die Möglichkeit, Fortschritte, aber auch Stillstand zu erkennen. Die detaillierte Recherche und systematische Aufbereitung der Daten, auch im Anhang, machen den Teilhabebericht zu einem wichtigen Dokument, das verschiedene Datenquellen an einem Ort vereint. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung würdigt den mit der Erstellung des

Berichtes verbundenen hohen Arbeitsaufwand und Qualitätsanspruch. Diesbezüglich hebt sich der Teilhabebericht 2019 deutlich von früheren Versionen ab.

3.2. Hinweise zu den Grunddaten und Lebensbereichen

Folgende Ergebnisse würde die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung gerne herausgreifen:

Grunddaten

Nicht alle Menschen mit Behinderung (also Personen mit langfristigen körperlichen, intellektuellen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die aufgrund deren Wechselwirkung mit Barrieren in der Umwelt und einstellungsbedingten Barrieren an der Teilhabe gehindert werden) verfügen über einen amtlich anerkannten Grad der Behinderung. Auch wenn der Bericht sich hier mangels anderer Datenquellen auf die engere Definition der amtlich anerkannten Behinderung beruft, so wird deutlich, dass die Zielgruppe des Berichts Ende 2018 mindestens ein Fünftel der Berliner Bevölkerung umfasst. Die Quote der Bürgerinnen und Bürger mit einer Schwerbehinderung ist im Berichtszeitraum zwar leicht gesunken, in absoluten Zahlen sind jedoch mehr Personen dem Risiko möglicher Teilhabebeeinträchtigungen und Diskriminierung ausgesetzt, da sowohl die Zahl der Menschen mit anerkanntem Grad der Behinderung als auch die mit anerkannter Schwerbehinderung gestiegen ist. Auch die Zahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe hat sich im Berichtszeitraum erhöht, wobei ein etwas größerer Anteil der Personen Leistungen außerhalb von Einrichtungen in Anspruch nimmt. Vergleichsgrößen, etwa der Bundesdurchschnitt, werden im Bericht nicht aufgegriffen, so dass eine Einordnung der Entwicklung in Berlin allein auf Grundlage des Berichts schwierig ist.

Lebensbereich Familie und soziales Netz

Über die Familiensituation von Menschen mit Behinderung im Land Berlin liegen keine empirischen Daten vor, sowohl hinsichtlich der Situation von Eltern mit Behinderung als auch zu der Lage von Familien mit Kindern mit Behinderungen. Eine Auswertung des Mikrozensus 2017 wurde auf Berlin bezogen nicht vorgenommen. Die Angaben zur Leistungsstatistik des SGB VIII können diese Lücke nicht schließen, hier zeigt sich also massiver Forschungsbedarf für die Zukunft, gerade auch vor dem Hintergrund, dass mit dem Bundesteilhabegesetz mit der Elternassistenz eine neue Leistungsform geschaffen wurde.

Lebensbereich Bildung und Ausbildung

Erfreulich sind die Entwicklungen im Bereich der Kitas und Schulen, auch wenn der Bericht sich nicht durchgehend auf die üblicherweise als quantitatives Maß verwendete Inklusions- und Exklusionsquote stützt. So hat sich die absolute Zahl an Kindertagesbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung betreut werden, im Berichtszeitraum erhöht. Bei der schulischen Inklusion konnten seit 2013 deutliche Fortschritte erzielt werden, wobei die Daten im Teilhabebericht aufgrund ihrer Darstellung diese Entwicklung nicht deutlich genug hervorheben. Jenseits der quantitativen Entwicklungen fehlen darüber hinaus Hinweise zur Betreuungs- und Bildungsqualität in

inklusive Einrichtungen. Hier sieht die Landesbeauftragte einen deutlichen Entwicklungsbedarf.

Dringender Handlungsbedarf besteht aus ihrer Sicht auch bezüglich des Anteils an Auszubildenden mit Behinderung im unmittelbaren Landesdienst sowie bei den Eigenbetrieben des Landes Berlin. Es fällt nicht nur der geringe Anteil an Auszubildenden mit Behinderung auf, sondern vor allem die Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen.

Kein Augenmerk wird in der Berichterstattung bislang auf die Situation der Jugendlichen mit Behinderung, für die die Barrieren zu Ausbildungsberufen zu hoch sind, etwa die Beschäftigten im Berufsbildungsbereich der WfbM, gelegt. Auch zu der Situation dieses Personenkreises wären deutlich mehr Erkenntnisse wünschenswert.

Lebensbereich Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation

Positiv stellt sich im Berichtszeitraum die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt dar. So ist in Berlin nicht nur die Zahl der Arbeitslosen insgesamt, sondern auch die der schwerbehinderten Arbeitslosen zwischen 2013 und 2018 gesunken. Der Anteil schwerbehinderter Arbeitsloser an allen Arbeitslosen hat sich dabei im Berichtszeitraum nicht verändert.

In den Inklusionsbetrieben, deren Zahl insgesamt nahezu konstant geblieben ist, hat sich der Anteil an Beschäftigten mit Schwerbehinderung an allen Beschäftigten um etwa einen Prozentpunkt verringert. Es ist bedauerlich, dass der Ausbau der Arbeitsplätze hier nicht zugunsten von Menschen mit Behinderungen erfolgt ist.

Die Zahl der Beschäftigten in den Werkstätten hat zwischen 2013 und 2018 um knapp 9% zugenommen; das Ziel, in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln, haben jährlich nur 0,4% bis 0,2% der Beschäftigten erreicht. Hier zeigt sich die bekannte Problemlage des fehlenden Zugangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt erneut in aller Deutlichkeit.

Zur materiellen Lebenssituation legt der Bericht nur sehr eingeschränkte Daten zu Grunde, die allerdings verdeutlichen, dass der Anteil der Grundsicherungsempfänger nach SGB XII an der Bevölkerung mit festgestellter Schwerbehinderung um mehr als vier Prozentpunkte gestiegen ist. Inwiefern Menschen mit Behinderung in Berlin von Armut betroffen sind und wie sich dies im Bundesvergleich darstellt, kann anhand der Berichtsdaten nicht nachvollzogen werden.

Lebensbereich Wohnen, Wohnumfeld und öffentlicher Raum

Nach Einschätzung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist der Mangel an bezahlbaren und barrierefreien Wohnungen eines der zentralen politischen Probleme in Berlin, welches sich in den letzten Jahren deutlich zugespitzt hat. (vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 18/2332). Anhand der im Teilhabebericht vorliegenden Daten kann die Situation nicht annähernd adäquat erfasst werden. Gemäß des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen beauftragten Wohnraumbedarfsberichtes 2019 fehlt es derzeit in Berlin an 106.000 barrierefreien Wohnungen, der Bedarf wird sich bis 2025 auf 116.000 erhöhen.

Sehr überrascht hat die Aussage, die U-Bahn-Wagen der BVG seien vollständig barrierefrei. Zwar besteht immer die Möglichkeit, dass durch die Fahrerinnen und Fahrer eine Klapprampe angelegt wird, doch verfügten Ende 2016 nur rund 30% der Fahrzeuge über einen stufenlosen Zugang. Dennoch sind gerade im Bereich der Mobilität viele Fortschritte zu verzeichnen, dies verdeutlichen auch die vorgelegten Daten.

Zur Barrierefreiheit von privaten Dienstleistungen und Einrichtungen, wie etwa Cafés, Läden, Banken usw. liefert der Teilhabebericht keine Aussage. Da in diesem Sektor bislang keine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit besteht, sollte ihm in Zukunft besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Lebensbereich Gesundheit und Pflege

Seit langem bekannt und durch den Teilhabebericht erneut bestätigt sind die fehlenden Daten zur Barrierefreiheit von Arztpraxen. Die bislang lediglich auf freiwilligen Selbstauskünften vorliegenden Ergebnisse zeichnen ein erschreckendes Bild: Nur rund ein Viertel der Praxen bezeichnet sich 2016 selbst als rollstuhlgerecht. Zur gesundheitlichen Situation von Menschen mit Behinderung zeigt der Bericht große Erkenntnislücken auf.

Lebensbereich Freizeit, Kultur und Sport

Besonders erfreulich sind die umfangreichen Daten zur Barrierefreiheit der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die vom Land Berlin gefördert wurden. In diesem Umfang ist die Darstellung nach Kenntnis der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sonst nirgendwo erfolgt. Gleichzeitig stellt sich insbesondere auch in diesem Lebensbereich die Herausforderung, dass eine Vielzahl von Angeboten nicht in öffentlicher Hand sind und daher insbesondere Daten zur Barrierefreiheit auch von nichtöffentlichen Kulturangeboten wichtig wären. Ähnlich verhält es sich auch für den Bereich des Sports, hier werden zwar Daten zur Barrierefreiheit öffentlicher Sportanlagen erwartet, repräsentative Erkenntnisse zu sportlichen Aktivitäten und Inklusion in Sportvereinen jedoch gibt es bislang nicht.

Lebensbereich Selbstbestimmung und Schutz der Person

Zur selbstbestimmten Lebensführung liegen wenige Daten vor, insbesondere die subjektive Perspektive von Menschen mit Behinderung wird nicht abgebildet. Es ist zu hoffen, dass die Daten des Teilhabesurvey 2021 auf Landesebene ausgewertet werden können und insbesondere zur Situation von Menschen in Einrichtung neue Erkenntnisse bringen. Der Teilhabebericht suggeriert vor allem Handlungsbedarf beim Zugang zum Persönlichen Budget, das nach wie vor nur etwa 1,3% der Leistungsempfängenden der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Positiv ist die deutliche Zunahme barrierefreier Angebote in öffentlichem Rundfunk und Fernsehen sowie in der internen und externen Kommunikation der Verwaltung.

Lebensbereich Politische Partizipation

Hinsichtlich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderung sieht die Landesbeauftragte großen Forschungs- und Handlungsbedarf: So kann sie der im Bericht getroffenen Aussage, die Interessen der Menschen mit Behinderung würden bei allen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt, nicht zustimmen. Es fehlt nicht nur häufig das verwaltungsinterne Bewusstsein für Behinderung als Querschnittsaufgabe jenseits des Ressorts Soziales, auch die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung stellt sich oft sehr schwierig dar. Zwar gibt es zahlreiche Strukturen zur Kooperation mit der Zivilgesellschaft, etwa die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung bei den Senatsverwaltungen, doch für wirksame Partizipation bestehen noch viele Barrieren. Daher wäre es wichtig, zukünftig belastbare Erkenntnisse insbesondere zur Qualität von Partizipation vorliegen zu haben.

3.3. Fazit und Anregungen

Die Erkenntnisse zu den einzelnen Lebensbereichen machen vor allem eines deutlich: Der Teilhabebericht 2019 zeigt in erster Linie, wie wenig über die Lebenslage von Berlinerinnen und Berlinern mit Behinderung jenseits des Leistungsgeschehens eigentlich ausgesagt werden kann. Eine differenzierte Analyse unter Berücksichtigung weiterer Diskriminierungsmerkmale, etwa Art der Behinderung, Geschlecht, Alter, Migrationsgeschichte usw. ist über die einzelnen Lebensbereiche hinweg in weiten Teilen nicht möglich. Dies wäre aber insofern wichtig, als die Heterogenität von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung von politischen Maßnahmen berücksichtigt werden muss.

Weil nicht auf die Daten des Sozio-oekonomischen Panels und nur vereinzelt auf die des Mikrozensus zurückgegriffen wurde, fußt der Bericht nun doch überwiegend auf von den einzelnen Ressorts verfügbar gemachten Indikatoren zum Leistungsgeschehen sowie zu einzelnen politischen Maßnahmen. So ist der formulierte Anspruch einer indikatorengestützten, lebenslagenorientierten Teilhabeberichterstattung noch nicht hinreichend eingelöst. Aussagen zu Fortschritten bei der Inklusion oder zum Vergleich der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nur sehr vereinzelt möglich. Auch die subjektive Sichtweise von Menschen mit Behinderung findet sich im Berliner Teilhabebericht noch nicht wieder.

Somit scheint es der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor allem erforderlich, das Verfahren der Berichterstattung anzupassen, um den Bericht nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich lebenslagenorientiert auszurichten. Hierfür sind auch entsprechende Ressourcen notwendig: Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch auf Bundesebene wurden externe Stellen mit der Erstellung der Berichterstattung betraut. Darüber hinaus begleitete ein wissenschaftlicher Beirat die Erarbeitung. Ein solches Verfahren ermöglicht anders als ein rein verwaltungsinternes Verfahren eine unabhängigere Interpretation und Einordnung der Ergebnisse. Zwar waren bei der Erstellung des vorliegenden Berichts die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und das Deutsche Institut für Menschenrechte beratend eingebunden, doch kann dies eine umfassende wissenschaftliche Begleitung der erarbeiteten Inhalte nicht ersetzen. Im Sinne der Partizipation scheint es unbedingt auch erforderlich, Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft zu beteiligen.

Damit empirische Befunde politische Wirksamkeit entfalten können, ist es vor allem notwendig, diese kritisch zu überprüfen und einzuordnen. Nur dann können sie tatsächlich in politische Maßnahmen übersetzt werden. Daher wäre es wünschenswert, dass das Abgeordnetenhaus den vorliegenden Bericht zum Anlass nimmt, nicht nur einzelne Lebensbereiche näher zu betrachten, sondern sich auch mit der Frage des Verfahrens der Berichterstattung und den Möglichkeiten zur Schließung von Erkenntnislücken insgesamt befasst.

Damit der Bericht im Sinne des Prinzips der Partizipation Wirkung entfalten kann, sollten die Ergebnisse darüber hinaus so zugänglich gemacht werden, dass sie auch von der Zivilgesellschaft genutzt und eingeordnet werden können. Denn der eigentliche Wert einer empirischen Behindertenberichterstattung liegt vor allem in ihrer politischen Interpretation und der Möglichkeit, zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beglückwünscht den Senat zu der mit diesem Bericht eingeleiteten Veränderung, die Behindertenberichterstattung neu auszurichten und hofft, dass zügig entsprechende Schritte eingeleitet werden, damit der Teilhabebericht 2023 auch in Berlin ein wirksames Instrument für eine rechtebasierte Behindertenpolitik werden kann.

(Bemerkung: Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung orientiert sich an der Terminologie des LGBG in der derzeit geltenden Fassung. Daher wird in diesem Teil des Berichts der Begriff „Behinderung“ im Singular verwendet. Eine terminologische Ausrichtung des LGBG an der UN-BRK wird auch von der Landesbeauftragten befürwortet.)